Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2024/2746

30.10.2024

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/2746 DER KOMMISSION

vom 25. Oktober 2024

mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 des Rates zur Bildung eines Datennetzes für die Nachhaltigkeit landwirtschaftlicher Betriebe und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/220 der Kommission

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 des Rates vom 30. November 2009 zur Bildung eines Datennetzes für die Nachhaltigkeit landwirtschaftlicher Betriebe ([1]), insbesondere auf Artikel 4a Absatz 3, Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 3, Artikel 5a Absätze 2 und 4, Artikel 5b Absatz 7, Artikel 7 Absatz 2, Artikel 8 Absatz 4, Artikel 8a Absatz 2 und Artikel 19 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Verordnung (EU) 2023/2674 des Europäischen Parlaments und des Rates ([2]) wurde die Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 geändert. Mit dieser Änderung wird das Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen (INLB) in ein Datennetz für die Nachhaltigkeit landwirtschaftlicher Betriebe (FSDN) umgewandelt. Damit der aus dieser Änderung resultierende neue Rechtsrahmen ordnungsgemäß funktioniert, sollten im Wege von Durchführungsrechtsakten bestimmte Vorschriften erlassen werden.

(2) Gemäß Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 müssen die Schwellenwerte für die wirtschaftliche Betriebsgröße festgelegt werden. Die Schwellenwerte müssen je nach Mitgliedstaat und in einigen Fällen je nach dem FSDN-Gebiet verschieden sein, um den jeweiligen unterschiedlichen Betriebsstrukturen Rechnung zu tragen.

(3) Gemäß Artikel 5a der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 muss jeder Mitgliedstaat einen Plan für die Auswahl der Buchführungsbetriebe (im Folgenden „Auswahlplan“) erstellen, der eine repräsentative Stichprobe aus dem Erfassungsbereich gewährleistet. Zur Erstellung des Auswahlplans sollte der Erfassungsbereich nach den FSDN-Gebieten in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 sowie nach Klassen der betriebswirtschaftlichen Ausrichtung und der wirtschaftlichen Betriebsgröße geschichtet werden. Der Auswahlplan sollte vor Beginn des Berichtsjahres erstellt werden, damit die Kommission den Inhalt überprüfen kann, bevor er zur Auswahl der Buchführungsbetriebe herangezogen wird. Um die Repräsentativität der ausgewählten Stichprobe in Bezug auf die wirtschaftlichen Variablen auch weiter zu gewährleisten und gleichzeitig andere Nachhaltigkeitsaspekte einzubeziehen, sollten die Modelle und Methoden in Bezug auf Form und Inhalt des Auswahlplans aktualisiert werden. Bei der Auswahl der Betriebe durch die Mitgliedstaaten sollten ökologische und soziale Themen berücksichtigt werden, die mit der Umstellung auf das FSDN eingeführt wurden.

(4) Zur Verwirklichung der in Artikel 5b der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 genannten, für die Zwecke des FSDN geltenden Ziele sollten Durchführungsbestimmungen für das Klassifizierungssystem der Union eingeführt werden.

(5) Die betriebswirtschaftliche Ausrichtung und die wirtschaftliche Betriebsgröße sollten auf der Grundlage eines wirtschaftlichen Kriteriums bestimmt werden. Es empfiehlt sich, für diesen Zweck den in Artikel 5b Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 genannten Standardoutput heranzuziehen. Diese Standardoutputs sind im Einklang mit der Liste der Variablen der Kernstrukturdaten in Anhang III der Verordnung (EU) 2018/1091 des Europäischen Parlaments und des Rates ([3]) nach Erzeugnissen festzulegen. Für diesen Zweck sollte die Entsprechung zwischen den Merkmalen der Betriebsstrukturerhebungen und den Rubriken des FSDN-Betriebsbogens gewährleistet werden.

([1]) ABl. L 328 vom 15.12.2009, S. 27, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2009/1217/oj.

([2]) Verordnung (EU) 2023/2674 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. November 2023 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 des Rates hinsichtlich der Umstellung des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen auf ein Datennetz für die Nachhaltigkeit landwirtschaftlicher Betriebe (ABl. L, 2023/2674, 29.11.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2674/oj).

([3]) Verordnung (EU) 2018/1091 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über integrierte Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1166/2008 und (EU) Nr. 1337/2011 (ABl. L 200 vom 7.8.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1091/oj).

(6) Da die nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten der Betriebe an Bedeutung gewinnen, sollte eine Klassifizierungsvariable, die die Bedeutung dieser direkt mit dem Betrieb verbundenen Erwerbstätigkeiten widerspiegelt, in das Unionsklassifizierungssystem aufgenommen werden.

(7) Da es angezeigt ist, den Standardoutput gemäß Artikel 5b Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 als wirtschaftliches Kriterium für die Bestimmung der betriebswirtschaftlichen Ausrichtung und der wirtschaftlichen Betriebsgröße heranzuziehen, müssen darüber hinaus bestimmte Vorschriften für die Übermittlung der Standardoutputs und der für ihre Berechnung erforderlichen Daten an die Kommission festgelegt werden.

(8) Um die Ziele des FSDN zu erreichen, sollte der Betriebsbogen geändert werden, einschließlich Beginn und Ende des Berichtsjahrs, Form und Gestaltung des Betriebsbogens, Definition der Variablen und Häufigkeit der Datenübermittlung. Insbesondere sollten die neuen Variablen, die sich auf die Dimensionen der wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit der Landwirtschaft beziehen, die in Anhang -I der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 aufgeführten Themen abdecken. Es sollten allgemeine Grundsätze für die Erstellung der Betriebsbögen festgelegt werden, einschließlich der Pflicht, ökologische und soziale Variablen zu erheben, und unter Einbeziehung der neuen Möglichkeiten, die sich aus dem Datenaustausch mit anderen Datenquellen ergeben.

(9) Die Variablen und die Definitionen von Variablen, die mit einem oder mehreren der in Anhang -I der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 aufgeführten Themen verknüpft sind, sollten detailliert beschrieben werden; dabei sollten die für die Durchführung der spezifischen Analyse erforderlichen Informationen bereitgestellt werden. Die Definition neuer Variablen sollte mit den vorhandenen Buchführungsdaten, die in den FSDN-Daten enthalten sind, übereinstimmen und eine ähnliche Form und eine ähnliche Gestaltung aufweisen.

(10) Gemäß Artikel 8 Absatz 4 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 sollten Methoden und Fristen für die Übermittlung von Daten an die Kommission festgelegt werden, einschließlich etwaiger Fristverlängerungen und Ausnahmen für bestimmte Variablen, die einem Mitgliedstaat gewährt werden können. Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Organisation und der unterschiedlichen Methoden für die Datenerhebung in den Mitgliedstaaten ist es angezeigt, zwischen dem Berichtsjahr 2025 und dem Berichtsjahr 2027 für bestimmte Variablen einschlägige Fristen festzulegen. Dieser Zeitraum sollte sowohl für die Festlegung des Zeitplans für die Übermittlung der Daten als auch für die Verwaltung des Jahreshaushalts gelten.

(11) Um die einheitliche und rechtzeitige Bearbeitung der übermittelten Daten zu gewährleisten, müssen die ordnungsgemäß ausgefüllten Betriebsbögen von der gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 in jedem Mitgliedstaat bezeichneten Verbindungsstelle rechtzeitig an die Kommission weitergeleitet werden. Das Verfahren der Datenübermittlung an die Kommission sollte praktisch und sicher gestaltet werden. Deswegen sollte vorgesehen werden, dass die Verbindungsstelle die betreffenden Angaben der Kommission direkt über das elektronische System übermittelt, das die Kommission für die Zwecke der genannten Verordnung eingerichtet hat, und dass diesbezüglich weitere Modalitäten festgelegt werden. Bei den Fristen für die Übermittlung solcher Daten an die Kommission sollte die frühere Einhaltung der Fristen durch die Mitgliedstaaten bei der Übermittlung solcher Daten berücksichtigt werden.

(12) Jeder der Kommission übermittelte Betriebsbogen sollte ordnungsgemäß ausgefüllt sein, um für die Zahlung des Betrags in Betracht zu kommen.

(13) Die Obergrenze für die Gesamtzahl der ordnungsgemäß ausgefüllten Betriebsbögen, die je Mitgliedstaat und FSDN-Gebiet für eine Unionsfinanzierung in Betracht kommen, ist in der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 festgelegt. Um jedoch strukturellen Veränderungen Rechnung zu tragen, sollte die Höchstzahl der Buchführungsbetriebe, die je FSDN-Gebiet für eine Unionsfinanzierung in Betracht kommen, flexibel sein, um eine zu geringe Zahl von Betriebsbögen in anderen FSDN-Gebieten auszugleichen, sofern die Höchstzahl der Buchführungsbetriebe des betreffenden Mitgliedstaats gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 eingehalten wird.

(14) Gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 sollte den Mitgliedstaaten für die Übermittlung der innerhalb einer vorgeschriebenen Frist ordnungsgemäß ausgefüllten Betriebsbögen ein Betrag gezahlt werden. Um einen reibungslosen Übergang zwischen dem INLB und dem FSDN zu gewährleisten, sollten die Vorschriften über den an die Mitgliedstaaten zu zahlenden Betrag für die Zahlungen zwischen dem Berichtsjahr 2025 und dem Berichtsjahr 2027 angepasst werden und dem Rechnung tragen, inwieweit die ordnungsgemäß ausgefüllten Betriebsbögen alle Informationen enthalten, die für die Analyse der Themen gemäß Anhang -I der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 erforderlich sind.

(15) Die Kommission, die Europäische Staatsanwaltschaft (EUStA) in Bezug auf die Mitgliedstaaten, die sich an der Verstärkten Zusammenarbeit gemäß der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates ([4]) beteiligen, das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) und der Rechnungshof sollten befugt sein, ihre jeweiligen Zuständigkeiten auszuüben, einschließlich Prüfungen, Kontrollen vor Ort und Untersuchungen in Bezug auf die im Rahmen der vorliegenden Verordnung von der Union finanzierten Ausgaben.

(16) Zur Umsetzung der in Artikel 4a der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 enthaltenen Vorschriften über die gemeinsame Datennutzung müssen Bestimmungen über die Daten festgelegt werden, die aus den verschiedenen Datensätzen extrahiert werden müssen. Es sollten technische Spezifikationen und Fristen für die Datenübermittlung festgelegt werden, um den Verwaltungsaufwand für die Behörden der Mitgliedstaaten zu verringern, wobei zu bedenken ist, inwieweit Daten extrahiert werden können, und andere bereits vorhandene elektronische Systeme und die Verwaltung des elektronischen FSDN-Datensystems berücksichtigt werden müssen. Um dies mit der Umsetzung der Strategiepläne im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates ([5]) und der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates ([6]), insbesondere Artikel 67 Absatz 3, in Einklang zu bringen, sollten Fristen für die Datenübermittlung festgelegt werden, die es ermöglichen, FSDN-Daten mit den von denselben Betrieben eingereichten GAP-Beihilfeanträgen zu verknüpfen. Bei der gemeinsamen Nutzung von Geodaten landwirtschaftlicher Parzellen sollten zudem die Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([7]) und die Durchführungsverordnung (EU) 2023/138 der Kommission ([8]) berücksichtigt werden.

(17) Zur Umsetzung der Vorschriften für die Speicherung, Verarbeitung, Weiterverwendung und Weitergabe von Daten gemäß Artikel 8a der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 müssen Bestimmungen über das elektronische Datensystem für die Übermittlung und Analyse von Daten gemäß dem Beschluss (EU, Euratom) 2017/46 der Kommission ([9]) festgelegt werden.

(18) Die Anzahl, Relevanz und Definition der Variablen sowie die Finanzbestimmungen, einschließlich der Definition eines ordnungsgemäß ausgefüllten Betriebsbogens, und die Bestimmungen über den Datenaustausch sollten 2027 überarbeitet werden, wobei die nach der Zusammenstellung der Daten für das erste Berichtsjahr gewonnenen Erfahrungen zu berücksichtigen sind und eine Machbarkeitsanalyse zugrunde gelegt werden sollte, bei der unter anderem das Feedback der Mitgliedstaaten einbezogen wird, einschließlich Verfügbarkeit und Qualität neuer und bestehender Datenquellen, mögliche Umsetzung neuer Methoden und finanzielle Belastung für die Mitgliedstaaten und Buchführungsbetriebe.

(19) Die mit dieser Verordnung eingeführten neuen Vorschriften ersetzen die bestehenden Vorschriften der Durchführungsverordnung (EU) 2015/220 der Kommission ([10]). Die genannte Durchführungsverordnung sollte daher aufgehoben werden. Um jedoch sicherzustellen, dass die Datenübermittlung, die Datenüberprüfung und die Zahlungen für alle Rechnungsjahre vor 2025 abgeschlossen werden können, sollte die genannte Durchführungsverordnung auch nach dem 1. Januar 2025 gelten.

([4]) Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA) (ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2017/1939/oj).

([5]) Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/2115/oj).

([6]) Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/2116/oj).

([7]) Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) (ABl. L 108 vom 25.4.2007, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2007/2/oj).

([8]) Durchführungsverordnung (EU) 2023/138 der Kommission vom 21. Dezember 2022 zur Festlegung bestimmter hochwertiger Datensätze und der Modalitäten ihrer Veröffentlichung und Weiterverwendung (ABl. L 19 vom 20.1.2023, S. 43, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2023/138/oj).

([9]) Beschluss (EU, Euratom) 2017/46 der Kommission vom 10. Januar 2017 über die Sicherheit von Kommunikations- und Informationssystemen in der Europäischen Kommission (ABl. L 6 vom 11.1.2017, S. 40, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2017/46/oj).

([10]) Durchführungsverordnung (EU) 2015/220 der Kommission vom 3. Februar 2015 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 des Rates zur Bildung eines Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen über die Einkommenslage und die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe in der Europäischen Union (ABl. L 46 vom 19.2.2015, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2015/220/oj).

(20) Da die Mitgliedstaaten den Übergang vom INLB zum FSDN bewältigen müssen, sollte diese Verordnung ab dem Berichtsjahr 2025 gelten.

(21) Damit die Mitgliedstaaten rasch mit der Vorbereitung des Auswahlplans beginnen können, sollte die vorliegende Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten.

(22) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates [11] angehört und hat am 13. September 2024 eine förmliche Stellungnahme abgegeben.

(23) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses des Datennetzes für die Nachhaltigkeit landwirtschaftlicher Betriebe —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

ABSCHNITT 1

ERFASSUNGSBEREICH UND AUSWAHLPLAN

Artikel 1

Schwellenwert für die wirtschaftliche Betriebsgröße

Die in Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 genannten Schwellenwerte für die wirtschaftliche Betriebsgröße sind in Anhang I der vorliegenden Verordnung enthalten.

Artikel 2

Zahl der Buchführungsbetriebe

Die in Artikel 5a Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 genannte Zahl der Buchführungsbetriebe je Mitgliedstaat und je Gebiet des Datennetzes für die Nachhaltigkeit landwirtschaftlicher Betriebe (FSDN) ist in Anhang II der vorliegenden Verordnung enthalten.

Artikel 3

Auswahlplan

(1) Die in Artikel 5a Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 genannten Modelle und Methoden zu Form und Inhalt der Daten sind in Anhang III der vorliegenden Verordnung enthalten.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission auf elektronischem Wege den vom nationalen Ausschuss gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 genehmigten Auswahlplan gemäß Artikel 5a Absatz 1 der genannten Verordnung spätestens zwei Monate vor dem Beginn des Berichtsjahrs, auf das sich der Auswahlplan bezieht.

[11] Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj)

ABSCHNITT 2

KLASSIFIZIERUNGSSYSTEM DER UNION FÜR BETRIEBE

Artikel 4

Betriebswirtschaftliche Einzelausrichtungen

Die Methoden für die Berechnung der in Artikel 5b Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 genannten betriebswirtschaftlichen Einzelausrichtungen und ihr Verhältnis zu den dort ebenfalls genannten allgemeinen Ausrichtungen und Hauptausrichtungen sind in Anhang IV der vorliegenden Verordnung enthalten.

Artikel 5

Wirtschaftliche Betriebsgröße

Die Methoden für die Berechnung der in Artikel 5b Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 genannten wirtschaftlichen Betriebsgröße und die in Artikel 5b Absatz 1 der Verordnung genannten wirtschaftlichen Größenklassen sind in Anhang V der vorliegenden Verordnung enthalten.

Artikel 6

Standardoutputkoeffizient und gesamter Standardoutput eines Betriebs

(1) Die Methode für die Berechnung des Standardoutputkoeffizienten der verschiedenen Merkmale gemäß Artikel 5b Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 und das Verfahren für die Erhebung der entsprechenden Daten sind in den Anhängen IV und VI der vorliegenden Verordnung enthalten.

Der Standardoutputkoeffizient der verschiedenen Merkmale eines Betriebs gemäß Artikel 5b Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 wird für die in Anhang IV Teil 2.1 der vorliegenden Verordnung aufgeführten Variablen für den Pflanzenbau und die Tierhaltung sowie für jede in Anhang VI Nummer 2 Buchstabe b der vorliegenden Verordnung genannte geografische Einheit festgesetzt.

(2) Der gesamte Standardoutput eines Betriebs ergibt sich aus der Multiplikation des Standardoutputkoeffizienten jeder Variablen für den Pflanzenbau und die Tierhaltung mit der Anzahl der entsprechenden Einheiten.

Artikel 7

Direkt mit dem Betrieb verbundene sonstige Erwerbstätigkeiten

Die direkt mit dem Betrieb verbundenen sonstigen Erwerbstätigkeiten gemäß Artikel 5b Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 sind in Anhang VII Teil 1 der vorliegenden Verordnung definiert. Ihre wirtschaftliche Bedeutung für den Betrieb wird als Prozentspanne des Betriebsumsatzes ausgedrückt.

Die Methode, nach der der Umfang der Erwerbstätigkeiten gemäß Absatz 1 geschätzt wird, ist in Anhang VII Teile 2 und 3 beschrieben.

Die Prozentspannen gemäß Absatz 1 sind in Anhang VII Teil 3 der vorliegenden Verordnung enthalten.

Artikel 8

Mitteilung der Standardoutputs und der zu ihrer Feststellung dienenden Daten

(1) Die Mitgliedstaaten legen der Kommission (Eurostat) für den Referenzzeitraum des Jahres N die Standardoutputs, die zu ihrer Feststellung dienenden Daten und die entsprechenden Metadaten gemäß Artikel 5b Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 bis zum 31. Dezember des Jahres N+3 vor.

(2) Für die Vorlage der in Absatz 1 genannten Daten und Metadaten verwenden die Mitgliedstaaten das von der Kommission (Eurostat) für diesen Zweck zur Verfügung gestellte elektronische System.

ABSCHNITT 3

BETRIEBSBOGEN UND DATENÜBERMITTLUNG AN DIE KOMMISSION

Artikel 9

Beginn und Ende des Berichtsjahres

Das in Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 genannte Berichtsjahr von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten endet zwischen dem 31. Dezember und dem 30. Juni (einschließlich).

Artikel 10

Definition der Variablen, Form und Gestaltung des Betriebsbogens und Häufigkeit der Datenübermittlung

Die Definitionen der Variablen zu einem oder mehreren der in Anhang -I der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 aufgeführten Themen, die Form und Gestaltung der Darstellung der Daten sowie die Häufigkeit der Datenübermittlung gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 sind in Anhang VIII der vorliegenden Verordnung festgelegt.

Artikel 11

Verfahren und Fristen für die Übermittlung von Daten an die Kommission

(1) Die Verbindungsstelle gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 übermittelt der Kommission die Betriebsbögen über ein elektronisches Datensystem gemäß Artikel 8a der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009. Die verlangten Daten werden elektronisch auf Basis der Modelle übermittelt, die der Verbindungsstelle durch dieses elektronische Datensystem zur Verfügung gestellt werden.

(2) Die Mitgliedstaaten werden durch den Ausschuss des Datennetzes für die Nachhaltigkeit landwirtschaftlicher Betriebe über die allgemeinen Bedingungen für die Umsetzung des elektronischen Systems nach Absatz 1 unterrichtet.

(3) Die FSDN-Tabellen und -variablen sind in Anhang IX aufgeführt. Die Mitgliedstaaten übermitteln in den Betriebsbögen die Daten gemäß Artikel 10 für die Berichtsjahre 2025 und 2027 gemäß dem in Anhang IX festgelegten Zeitplan. Für das Berichtsjahr 2026 sind dieselben Variablen vorzulegen wie für das Berichtsjahr 2025. In Bezug auf die Tabellen in Anhang IX werden die in Anhang IX festgelegten neuen FSDN-Variablen erstmals für das Berichtsjahr 2025 oder 2027 übermittelt. Nach Ablauf dieser Berichtsjahre werden sie weiter jedes Jahr vorgelegt.

Die für das Berichtsjahr 2027 vorzulegenden Daten können jedoch auch bereits in einem früheren Jahr übermittelt werden.

(4) Die Betriebsbögen sind der Kommission bis zum 15. Dezember nach Ablauf des betreffenden Berichtsjahrs zu übermitteln.

Deutschland kann die Betriebsbögen jedoch innerhalb von 15 Wochen nach Ablauf der in Unterabsatz 1 genannten Frist an die Kommission übermitteln.

(5) Die Betriebsbögen gelten als der Kommission übermittelt, sobald die Daten gemäß Artikel 10 in dem elektronischen Datensystem gemäß Absatz 1 erfasst sind, die anschließenden elektronischen Kontrollen durchgeführt wurden und die Verbindungsstelle bestätigt hat, dass die Daten in das elektronische Datensystem geladen werden können.

Artikel 12

Fristverlängerungen und Ausnahmen für bestimmte Variablen

(1) Für das Berichtsjahr 2025 sind die in Artikel 8 Absatz 4 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 genannten Ausnahmen von der Vorlage von Daten zu bestimmten Variablen gemäß Anhang VIII der vorliegenden Verordnung, die bestimmten Mitgliedstaaten gewährt werden, in Anhang IX der vorliegenden Verordnung aufgeführt.

(2) Für die Berichtsjahre 2026 und 2027 kann die Kommission die Frist für die Übermittlung von Daten zu bestimmten Variablen gemäß Artikel 11 Absatz 4 Unterabsatz 1 verlängern, wenn der Mitgliedstaat einen begründeten Antrag stellt. Der betreffende Mitgliedstaat übermittelt der Kommission diesen Antrag spätestens am 31. Mai des Jahres, das dem betreffenden Berichtsjahr vorausgeht.

(3) Für die Berichtsjahre 2026 und 2027 kann die Kommission Mitgliedstaaten von der Übermittlung von Daten zu bestimmten Variablen gemäß Anhang VIII für ein bestimmtes Berichtsjahr ausnehmen, wenn der Mitgliedstaat einen begründeten Antrag stellt. Der betreffende Mitgliedstaat übermittelt der Kommission diesen Antrag spätestens am 31. Mai des Jahres, das dem Berichtsjahr vorausgeht.

ABSCHNITT 4

AN DIE MITGLIEDSTAATEN ZU ZAHLENDER BETRAG

Artikel 13

Ordnungsgemäß ausgefüllte Betriebsbögen

(1) Für die Zwecke von Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 ist ein Betriebsbogen ordnungsgemäß ausgefüllt, wenn sein Inhalt sachlich richtig, zuverlässig und überprüfbar ist und die darin enthaltenen Daten im Einklang mit der in Anhang VIII der vorliegenden Verordnung vorgegebenen Form und Gestaltung erfasst und dargestellt sind.

(2) Abweichend von Absatz 1 müssen die Betriebsbögen, um als ordnungsgemäß ausgefüllt zu gelten, während des Zeitraums für die Berichtsjahre 2025, 2026 und 2027 die Daten der Tabellen in Anhang VIII enthalten, wobei die in Anhang IX genannten Ausnahmen zu berücksichtigen sind.

Artikel 14

Zahl der für die Zahlung in Betracht kommenden Betriebsbögen

(1) Die Gesamtzahl der ordnungsgemäß ausgefüllten und übersandten Betriebsbögen je Mitgliedstaat gemäß Artikel 5a Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009, die für die Zahlung des den einzelnen Mitgliedstaaten zu zahlenden Betrags in Betracht kommen, darf die in Anhang II der vorliegenden Verordnung festgesetzte Gesamtzahl der Buchführungsbetriebe für den betreffenden Mitgliedstaat nicht überschreiten.

(2) Umfasst der Mitgliedstaat mehr als ein FSDN-Gebiet, so darf die Zahl der ordnungsgemäß ausgefüllten und übersandten Betriebsbögen, die für eine Zahlung in Betracht kommen, pro FSDN-Gebiet um bis zu 20 % über der für das betreffende FSDN-Gebiet in Anhang II festgesetzten Zahl liegen, sofern die Gesamtzahl der ordnungsgemäß ausgefüllten und übersandten Betriebsbögen des betreffenden Mitgliedstaats die in Anhang II für jenen Mitgliedstaat festgesetzte Gesamtzahl nicht überschreitet.

Gleichwohl kommen Betriebsbögen aus einem FSDN-Gebiet mit einer höheren Zahl übersandter Betriebsbögen als für dieses FSDN-Gebiet in Anhang II festgelegt nicht für die Zahlung in einem FSDN-Gebiet in Betracht, für das weniger als 80 % der für dieses Gebiet festgelegten Betriebsbögen vom Mitgliedstaat übermittelt wurden.

Artikel 15

Auszahlung des Betrags

(1) Der an jeden Mitgliedstaat zu zahlende Betrag gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 wird in zwei Tranchen gezahlt:

a) eine Vorfinanzierung in Höhe von 50 % des auf der Grundlage der Artikel 16 und 17 festgesetzten Gesamtbetrags, die zu Beginn jedes Berichtsjahrs geleistet wird;

b) der Restbetrag, der gezahlt wird, nachdem die Kommission festgestellt hat, dass die übersandten Betriebsbögen ordnungsgemäß ausgefüllt wurden.

(2) Der jedem Mitgliedstaat gezahlte Betrag trägt zu folgenden Maßnahmen bei: ordnungsgemäße Fertigstellung der Betriebsbögen, bessere Einhaltung der Fristen für die Datenübermittlung, Verbesserung der Prozesse, Systeme, Verfahren und der Gesamtqualität der Betriebsbögen.

(3) Die Kommission behält sich das Recht vor, rechtsgrundlos gezahlte Beträge zurückzufordern.

Artikel 16

An die Mitgliedstaaten zu zahlender Betrag

(1) Der an jeden Mitgliedstaat zu zahlende Betrag gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 beträgt 636 EUR pro Betriebsbogen.

(2) Wird weder auf der Ebene eines FSDN-Gebiets noch auf Ebene des betreffenden Mitgliedstaats die in Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 genannte 80%-Schwelle erreicht, so wird die in jener Bestimmung vorgesehene Kürzung lediglich auf Ebene des Mitgliedstaats vorgenommen.

Artikel 17

Den Mitgliedstaaten für die Berichtsjahre 2025, 2026 und 2027 zu zahlender Betrag

(1) Abweichend von Artikel 16 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung entspricht der für die Berichtsjahre 2025, 2026 und 2027 an die einzelnen Mitgliedstaaten zu zahlende Betrag gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 den in Anhang X der vorliegenden Verordnung festgesetzten Höchstbeträgen. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus:

a) einem Betrag für die erforderliche Übermittlung der Daten gemäß den Tabellen A bis M in Anhang VIII dieser Verordnung (im Folgenden „INLB-Daten“) mit Ausnahme der in Anhang IX dieser Verordnung aufgeführten Variablen;

b) einem Betrag für die erforderlichen Verbesserungen bei der Einhaltung der Fristen für die Datenübermittlung und die erforderlichen Verbesserungen der Prozesse, Systeme, Verfahren und der Gesamtqualität der Betriebsbögen;

c) einem Betrag für die erforderliche Vorlage aller FSDN-Daten, mit Ausnahme der INLB-Daten, gemäß den in Anhang IX dieser Verordnung festgelegten Ausnahmen.

(2) Ist für einen Mitgliedstaat die Gesamtzahl der ordnungsgemäß ausgefüllten Betriebsbögen, die innerhalb der Frist gemäß Artikel 11 übermittelt wurden, niedriger als die in Anhang II für diesen Mitgliedstaat festgelegte Höchstzahl an Buchführungsbetrieben, so werden die Beträge gemäß Absatz 1 Buchstaben a und c anteilig gekürzt.

Liegt die Gesamtzahl der ordnungsgemäß ausgefüllten und übermittelten Betriebsbögen für ein FSDN-Gebiet oder einen Mitgliedstaat jedoch unter 80 % der Zahl der Buchführungsbetriebe gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung, so werden die Beträge gemäß Absatz 1 Buchstaben a und c des vorliegenden Artikels gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 gekürzt.

(3) Für FSDN-Daten, mit Ausnahme der auch bisher erfassten INLB-Daten, gemäß Absatz 1 Buchstabe c, gilt ein Betriebsbogen abweichend von Artikel 13 Absatz 2 als ordnungsgemäß ausgefüllt, wenn ein Mitgliedstaat als Teil eines Betriebsbogens eine Tabelle vorlegt, in der Daten fehlen. Der Betrag gemäß Absatz 1 Buchstabe c wird jedoch unter Berücksichtigung der in Anhang IX festgelegten Ausnahmen um 21 EUR je unvollständiger Tabelle gekürzt.

(4) Für INLB-Daten gemäß Absatz 1 Buchstabe a wird, wenn ein Mitgliedstaat im Rahmen eines Betriebsbogens eine Tabelle vorlegt, in der Daten fehlen, der für den Betriebsbogen mit unvollständiger Tabelle zu zahlende Betrag nicht gewährt.

(5) Übermittelt ein Mitgliedstaat für die Berichtsjahre 2025 oder 2026 als Teil eines Betriebsbogens eine Tabelle mit Daten, die gemäß Anhang IX erst für das Berichtsjahr 2027 vorgeschrieben sind, so wird dem Mitgliedstaat für jede im Voraus übermittelte Tabelle ein zusätzlicher Betrag von 21 EUR gezahlt.

Die jährlichen Höchstbeträge für die frühere Übermittlung von Daten, die gemäß Anhang IX für das Berichtsjahr 2027 vorgeschrieben sind, sind in Anhang X unter der Überschrift „Reserve für frühzeitige Übermittlungen“ festgelegt. Übersteigt der sich aus der Anwendung von Unterabsatz 1 ergebende Gesamtbetrag den Höchstbetrag der Reserve für frühzeitige Übermittlungen gemäß Anhang X, so wird der Betrag pro Tabelle proportional gekürzt, um sicherzustellen, dass der Gesamtbetrag den in Anhang IX festgesetzten jährlichen Höchstbetrag nicht übersteigt.

ABSCHNITT 5

ÜBERMITTLUNG VON DATEN GEMÄß ARTIKEL 4a ABSATZ 1 BUCHSTABE a DER VERORDNUNG (EG) Nr. 1217/2009 AN DIE KOMMISSION

Artikel 18

Aus dem Datensatz zu extrahierende Daten

Die Daten, die aus dem in Artikel 4a Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 genannten Datensatz extrahiert werden müssen, sind in Anhang XI der vorliegenden Verordnung festgelegt.

Artikel 19

Technische Spezifikationen und Fristen für die Übermittlung von Daten an die Kommission

(1) Die Verbindungsstelle gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 übermittelt der Kommission die Daten über ein elektronisches Datensystem gemäß Artikel 8a der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009. Form und Gestaltung der Daten sind in Anhang XI dieser Verordnung festgelegt.

(2) Die Kommission unterrichtet die Verbindungsstellen im Rahmen des Ausschusses des Datennetzes für die Nachhaltigkeit landwirtschaftlicher Betriebe über die allgemeinen Bedingungen für die Umsetzung des elektronischen Datensystems nach Absatz 1.

(3) Die Daten für das Berichtsjahr N werden der Kommission bis zum 15. Dezember des Jahres N+2 übermittelt.

(4) Das erste Jahr der Datenübermittlung ist 2027 für das Berichtsjahr 2025. Die Verbindungsstellen können jedoch Daten für frühere Berichtsjahre übermitteln. Die Kommission kann Verbindungsstellen auf begründeten Antrag, der der Kommission bis zum 31. Oktober des Berichtsjahrs N+1 übermittelt wird, von der Übermittlung von Daten für ein bestimmtes Berichtsjahr befreien.

(5) Die Daten gelten als an die Kommission übermittelt, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

a) die in Artikel 18 genannten Daten wurden in das in Absatz 1 genannte elektronische Datensystem eingegeben;

b) die nachfolgenden computergestützten Kontrollen wurden durchgeführt und

c) die Verbindungsstelle hat bestätigt, dass die Daten in dieses elektronische Datensystem geladen werden können.

(6) Die Verbindungsstellen stellen die Daten bereit, die in dem in Artikel 4a Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 genannten Datensatz enthalten sind. Die Verbindungsstellen sind nicht verpflichtet, die vollständige Übereinstimmung dieses Datensatzes mit den an die Kommission übermittelten FSDN-Daten sicherzustellen.

ABSCHNITT 6

ÜBERMITTLUNG VON DATEN GEMÄß ARTIKEL 4a ABSATZ 1 BUCHSTABE b DER VERORDNUNG (EG) Nr. 1217/2009 AN DIE KOMMISSION

Artikel 20

Aus dem Datensatz zu extrahierende Daten

Die Daten, die aus dem in Artikel 4a Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 genannten Datensatz extrahiert werden müssen, sind in Anhang XII der vorliegenden Verordnung festgelegt.

Artikel 21

Technische Spezifikationen und Fristen für die Übermittlung von Daten an die Kommission

(1) Die Verbindungsstelle gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 übermittelt der Kommission die Daten über ein elektronisches Datensystem gemäß Artikel 8a der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009. Form und Gestaltung der Daten sind in Anhang XII dieser Verordnung festgelegt.

(2) Die Kommission unterrichtet die Verbindungsstelle im Rahmen des Ausschusses des Datennetzes für die Nachhaltigkeit landwirtschaftlicher Betriebe über die allgemeinen Bedingungen für die Umsetzung des elektronischen Datensystems nach Absatz 1.

(3) Die Daten für das Berichtsjahr N werden der Kommission bis zum 15. Dezember des Jahres N+1 übermittelt.

(4) Das erste Jahr der Datenübermittlung ist 2028 für das Berichtsjahr 2027.

Die Verbindungsstellen können jedoch Daten für frühere Berichtsjahre übermitteln.

Die Kommission kann Verbindungsstellen ab dem Berichtsjahr 2027 auf begründeten Antrag, der bis zum 31. Oktober des Berichtsjahrs N übermittelt werden muss, von der Übermittlung von Daten für ein bestimmtes Berichtsjahr befreien.

(5) Die Daten gelten als an die Kommission übermittelt, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

a) die in Artikel 20 genannten Daten wurden in das in Absatz 1 genannte elektronische Datensystem eingegeben;

b) die nachfolgenden computergestützten Kontrollen wurden durchgeführt und

c) die Verbindungsstelle hat bestätigt, dass die Daten in dieses elektronische Datensystem geladen werden können.

(6) Die Verbindungsstellen stellen die Daten bereit, die in dem in Artikel 4a Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 genannten Datensatz enthalten sind. Die Verbindungsstellen sind nicht verpflichtet, die vollständige Übereinstimmung dieses Datensatzes mit den an die Kommission übermittelten FSDN-Daten sicherzustellen.

ABSCHNITT 7

DETAILLIERTE VORSCHRIFTEN ÜBER DIE SPEICHERUNG, VERARBEITUNG, WEITERVERWENDUNG UND WEITERGABE VON DATEN GEMÄß ARTIKEL 8a ABSATZ 2 DER VERORDNUNG (EG) Nr. 1217/2009

Artikel 22

Elektronisches Datensystem

Das von der Kommission eingerichtete elektronische Datensystem gemäß Artikel 8a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 gewährleistet den sicheren Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission.

Das in Unterabsatz 1 genannte elektronische Datensystem gewährleistet die Einhaltung eines IT-Sicherheitskonzepts, das für das Personal, das das System nutzt, im Einklang mit den einschlägigen Unionsvorschriften, insbesondere dem Beschluss (EU, Euratom) 2017/46, gilt.

Für die Verwendung von Daten zu einzelnen Betrieben, die zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 erhoben werden, gelten die Artikel 16, 16a und 16b derselben Verordnung.

ABSCHNITT 8

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 23

Revisionsklausel

(1) Die Definitionen der Variablen gemäß Anhang VIII dieser Verordnung, die Finanzvorschriften in Abschnitt 4 der vorliegenden Verordnung und die in Abschnitt 5 dieser Verordnung festgelegten Datenbestimmungen werden von der Kommission spätestens bis zum 30. September 2027 nach dem Verfahren des Artikels 19b der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 überarbeitet.

(2) Der in Absatz 1 genannten Überarbeitung geht eine Analyse der Durchführbarkeit der vorgeschlagenen Änderungen dieser Verordnung durch die Kommission voraus, die sich unter anderem auf das Feedback der Mitgliedstaaten stützt.

Artikel 24

Aufhebung

Die Durchführungsverordnung (EU) 2015/220 der Kommission wird mit Wirkung vom 1. Januar 2025 aufgehoben.

Die genannte Verordnung gilt jedoch weiterhin für die Rechnungsjahre vor 2025.

Artikel 25

Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem Berichtsjahr 2025.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Oktober 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG I

Schwellenwert für die in Artikel 1 genannte wirtschaftliche Betriebsgröße für den Erfassungsbereich

Mitgliedstaat/FSDN-Gebiet	Schwellenwert (in EUR)
Belgien	25 000
Bulgarien	4 000
Tschechien	15 000
Dänemark	25 000
Deutschland	25 000
Estland	8 000
Irland	8 000
Griechenland	8 000
Spanien	8 000
Frankreich (außer La Réunion und Antilles françaises)	25 000
Frankreich (nur La Réunion und Antilles françaises)	15 000
Kroatien	4 000
Italien	8 000
Zypern	4 000
Lettland	4 000
Litauen	4 000
Luxemburg	25 000
Ungarn	8 000
Malta	4 000
Niederlande	25 000
Österreich	15 000
Polen	8 000
Portugal	4 000
Rumänien	4 000
Slowenien	4 000
Slowakei	25 000
Finnland	15 000
Schweden	15 000

ANHANG II

Anzahl der Buchführungsbetriebe gemäß Artikel 2

Ordnungsnummer	Bezeichnung des FSDN-Gebiets	Anzahl der Buchführungsbetriebe je Berichtsjahr
BELGIEN		
341	Vlaanderen	650
342	Bruxelles-Brussel	—
343	Wallonie	450
Belgien insgesamt		1 100
BULGARIEN		
831	Северозападен (Severozapaden)	393
832	Северен централен (Severen tsentralen)	377
833	Североизточен (Severoiztochen)	347
834	Югозападен (Yugozapaden)	222
835	Южен централен (Yuzhen tsentralen)	482
836	Югоизточен (Yugoiztochen)	381
Bulgarien insgesamt		2 202
745	**TSCHECHIEN**	1 282
370	**DÄNEMARK**	1 450
DEUTSCHLAND		
015	Schleswig-Holstein/Hamburg	294
030	Niedersachsen	660
040	Bremen	—
050	Nordrhein-Westfalen	689
060	Hessen	317
070	Rheinland-Pfalz	543
080	Baden-Württemberg	438
090	Bayern	1 164
100	Saarland	64
110	Berlin	—
112	Brandenburg	184
113	Mecklenburg-Vorpommern	106
114	Sachsen	212
115	Sachsen-Anhalt	225
116	Thüringen	215
Deutschland insgesamt		5 111
755	**ESTLAND**	580
380	**IRLAND**	900

Ordnungsnummer	Bezeichnung des FSDN-Gebiets	Anzahl der Buchführungsbetriebe je Berichtsjahr
GRIECHENLAND		
450	Μακεδονία – Θράκη (Makdonien –Thrakien)	1 050
460	Ήπειρος – Πελοπόννησος – Νήσοι Ιονίου (Epiros, Peloponnes, Ionische Inseln)	920
470	Θεσσαλία (Thessalien)	370
480	Στερεά Ελλάς – Νήσοι Αιγαίου – Κρήτη (Sterea Ellas, Ägäische Inseln, Kreta)	626
	Griechenland insgesamt	2 966
SPANIEN		
500	Galicia	450
505	Asturias	190
510	Cantabria	150
515	País Vasco	352
520	Navarra	316
525	La Rioja	244
530	Aragón	676
535	Cataluña	664
540	Islas Baleares	180
545	Castilla y León	950
550	Madrid	190
555	Castilla-La Mancha	900
560	Comunidad Valenciana	638
565	Murcia	348
570	Extremadura	718
575	Andalucía	1 504
580	Canarias	230
Spanien insgesamt		8 700
FRANKREICH		
121	Île-de-France	190
131	Champagne-Ardenne	370
132	Picardie	270
133	Haute-Normandie	170
134	Centre	410
135	Basse-Normandie	240
136	Bourgogne	340
141	Nord-Pas de Calais	280
151	Lorraine	230

Ordnungsnummer	Bezeichnung des FSDN-Gebiets	Anzahl der Buchführungsbetriebe je Berichtsjahr
152	Alsace	200
153	Franche-Comté	210
162	Pays de la Loire	460
163	Bretagne	480
164	Poitou-Charentes	360
182	Aquitaine	550
183	Midi-Pyrénées	480
184	Limousin	220
192	Rhône-Alpes	480
193	Auvergne	360
201	Languedoc-Roussillon	430
203	Provence-Alpes-Côte d'Azur	420
204	Corse	170
207	La Réunion	160
208	Antilles françaises	120
Frankreich insgesamt		7 600
KROATIEN		
861	Jadranska Hrvatska	329
862	Kontinentalna Hrvatska	922
Kroatien insgesamt		1 251
ITALIEN		
221	Valle d'Aosta	233
222	Piemonte	481
230	Lombardia	588
241	Trentino	434
242	Alto Adige	418
243	Veneto	559
244	Friuli-Venezia Giulia	374
250	Liguria	392
260	Emilia-Romagna	503
270	Toscana	436
281	Marche	388
282	Umbria	426
291	Lazio	600
292	Abruzzo	490
301	Molise	355

Ordnungsnummer	Bezeichnung des FSDN-Gebiets	Anzahl der Buchführungsbetriebe je Berichtsjahr
302	Campania	533
303	Calabria	460
311	Puglia	456
312	Basilicata	372
320	Sicilia	445
330	Sardegna	475
Italien insgesamt		9 418
740	**ZYPERN**	500
770	**LETTLAND**	1 000
775	**LITAUEN**	1 000
350	**LUXEMBURG**	450
UNGARN		
764	Észak-Magyarország	170
767	Alföld	1 180
768	Dunántúl	550
	Ungarn insgesamt	1 900
780	**MALTA**	536
360	**NIEDERLANDE**	1 500
660	**ÖSTERREICH**	1 800
POLEN		
785	Pomorze i Mazury	1 340
790	Wielkopolska i Śląsk	2 960
795	Mazowsze i Podlasie	3 600
800	Małopolska i Pogórze	1 100
Polen insgesamt		9 000
PORTUGAL		
615	Norte e Centro	1 233
630	Ribatejo-Oeste	351
640	Alentejo e Algarve	399
650	Açores e Madeira	317
Portugal insgesamt		2 300
RUMÄNIEN		
840	Nord-Est	724
841	Sud-Est	913
842	Sud-Muntenia	857
843	Sud-Vest-Oltenia	519

Ordnungsnummer	Bezeichnung des FSDN-Gebiets	Anzahl der Buchführungsbetriebe je Berichtsjahr
844	Vest	598
845	Nord-Vest	701
846	Centru	709
847	București-Ilfov	79
	Rumänien insgesamt	5 100
820	**SLOWENIEN**	908
810	**SLOWAKEI**	562
FINNLAND		
670	Etelä-Suomi	324
675	Pohjanmaa, Sisä- und Pohjois-Suomi	326
Finnland insgesamt		650
SCHWEDEN		
710	Slättbyggdslän	637
720	Skogs- och mellanbygdslän	258
730	Län i norra Sverige	130
Schweden insgesamt		1 025

ANHANG III

Modelle und Methoden für die Aufstellung des Auswahlplans gemäß Artikel 3 Absatz 1

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 muss jeder Mitgliedstaat einen Plan für die Auswahl der Buchführungsbetriebe erstellen, der eine repräsentative Stichprobe aus dem Erfassungsbereich gewährleistet. Um die Repräsentativität der FSDN-Daten für den betreffenden Erfassungsbereich auf Gebietsebene zu gewährleisten, dürfen FSDN-Gebiete im Auswahlplan nicht geclustert werden.

Ebenso müssen alle relevanten Arten und Größen landwirtschaftlicher Betriebe, die in der Zählung bzw. Erhebung im Rahmen der integrierten Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben (IFS) vertreten sind, mit einem Detaillierungsgrad erfasst werden, der repräsentative Ergebnisse für wichtige Gruppen landwirtschaftlicher Betriebe liefert, und zwar innerhalb der Grenzen des Stichprobenumfangs. Angesichts der derzeit auf Kommissionsebene verfügbaren organisatorischen und technischen Lösungen, mit denen sich gewichtete Ergebnisse für den FSDN-Erfassungsbereich ermitteln lassen, dürfen in den von den Mitgliedstaaten an die Kommission übermittelten FSDN-Stichproben wesentliche Merkmale landwirtschaftlicher Betriebe im Erfassungsbereich nicht erheblich unter- oder überrepräsentiert sein. Zu diesen Merkmalen zählen auch Bewirtschaftungsmethoden wie ökologischer/biologischer Landbau und Merkmale landwirtschaftlicher Betriebe, wie z. B. der Anteil der Imkerei an der Gesamttätigkeit des Betriebs. Bei einer gezielten Auswahl von Betrieben für die Stichprobe (Buchführungsbetrieben) für das FSDN muss die Auswahl so erfolgen, dass Verzerrungen vermieden und geeignete Stichproben für die Zwecke des FSDN, insbesondere für eine ordnungsgemäße Einkommensbewertung der erfassten Betriebe, bereitgestellt werden. Getrennte Cluster müssen eindeutig auf allgemeine Ausrichtungen und Hauptausrichtungen und/oder betriebswirtschaftliche Einzelausrichtungen verweisen, sodass sie anhand der Klassifizierung eindeutig identifizierbar sind, wobei spezielles Augenmerk auf die in dem betreffenden Mitgliedstaat besonders wichtigen betriebswirtschaftlichen Ausrichtungen zu legen ist.

Die Daten gemäß Artikel 5a Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 werden der Kommission auf der Grundlage folgender Struktur übermittelt:

1. INFORMATIONSBLATT

1.	Allgemeine Angaben
1.1.	Berichtsjahr
1.2.	Mitgliedstaat
1.3.	Name der Verbindungsstelle
1.4.	Ist die Verbindungsstelle Teil der öffentlichen Verwaltung (Ja/Nein)?
2.	Grundlage des Auswahlplans
2.1.	Quelle der Grundgesamtheit der Betriebe
2.2.	Verwendetes Jahr der Grundgesamtheit der Betriebe
2.3.	Jahr der Standardoutput-Koeffizienten
3.	Verfahren für die Schichtung des Erfassungsbereichs
3.1.	Clusterung nach betriebswirtschaftlichen Ausrichtungen (BWA)
3.2.	Clusterung nach Klassen der wirtschaftlichen Betriebsgröße
3.3.	Ergänzendes nationales Kriterium für die Schichtung des Erfassungsbereichs
3.3.1.	Erläutern Sie ausführlich das verwendete nationale Kriterium, falls zutreffend:
3.3.2.	Wurde das ergänzende nationale Kriterium bei der nationalen Auswahl der Stichprobe verwendet?
3.3.3.	Wurde das ergänzende nationale Kriterium bei der nationalen Gewichtung der Stichprobe verwendet?
3.3.4.	Falls das ergänzende nationale Kriterium für die Unionsauswahl verwendet wurde, ist diese Entscheidung zu erklären, und die Auswirkungen auf die Repräsentativität des FSDN-Erfassungsbereichs der Union sind zu erläutern.

4.	Methoden für die Bestimmung des Auswahlsatzes und der Stichprobengröße für jede Schicht
	— *Proportionale Aufteilung* — *Optimale Aufteilung* — *Kombination aus proportionaler und optimaler Aufteilung* — *Andere Methode*
5.	Verfahren für die Auswahl der Buchführungsbetriebe
	— *Zufallsauswahl* — *Gezielte Auswahl* — *Kombination aus Zufallsauswahl und gezielter Auswahl* — *Andere Methode*
6.	Ist mit einer Aktualisierung dieses Auswahlplans zu rechnen? Weshalb?
7.	Zusätzliche Angaben, die unter den vorstehenden Punkten nicht abgedeckt sind
8.	Der Auswahlplan wurde vom nationalen Ausschuss genehmigt am …

2. AUSWAHLPLANTABELLEN

Die Einzelheiten zu der für das entsprechende Berichtsjahr vorgesehenen Referenzgrundgesamtheit und Stichprobe sind anhand der nachstehenden Mustertabellen vorzulegen. Diese Tabellen sind Bestandteil der Auswahlplanunterlagen. Tabelle 4 ist als separate Datei in dem von der Kommission festgelegten Format zu übermitteln.

Tabelle 1

Clusterregeln für die für das FSDN der Union ausgewählte Stichprobe von Betrieben

Struktur der Tabelle	
Nummer	Beschreibung
1	FSDN-Gebietscode (Verwendung der Ordnungsnummern gemäß Anhang II)
2	Cluster betriebswirtschaftlicher Ausrichtungen (Verwendung der Nummern zur Angabe betriebswirtschaftlicher Ausrichtungen gemäß Anhang IV)
3	Cluster von wirtschaftlichen Größenklassen (Verwendung der Nummern zur Angabe der wirtschaftlichen Größenklassen gemäß Anhang V)

Tabelle 2

Abdeckungsbereich der Stichprobe

Struktur der Tabelle	
Nummer	Beschreibung
1	Wirtschaftliche Größenklassen (gemäß Anhang V)
2	Untergrenzen der wirtschaftlichen Größenklassen (in EUR)
3	Obergrenzen der wirtschaftlichen Größenklassen (in EUR)
4	Anzahl der in der Grundgesamtheit repräsentierten Betriebe
5	Inverser kumulativer Prozentsatz der Anzahl der in der Grundgesamtheit repräsentierten Betriebe
6	In der Grundgesamtheit repräsentierte landwirtschaftlich genutzte Fläche (ha)
7	Inverser kumulativer Prozentsatz der repräsentierten landwirtschaftlich genutzten Fläche
8	In der Grundgesamtheit repräsentierter Gesamtstandardoutput

Struktur der Tabelle	
Nummer	Beschreibung
9	Inverser kumulativer Prozentsatz des repräsentierten Gesamtstandardoutputs
10	Anzahl Großvieheinheiten in der repräsentierten Grundgesamtheit
11	Inverser kumulativer Prozentsatz der Anzahl Großvieheinheiten in der repräsentierten Grundgesamtheit
12	Anzahl Jahresarbeitseinheiten (JAE) in der repräsentierten Grundgesamtheit
13	Inverser kumulativer Prozentsatz der repräsentierten JAE

Tabelle 3

Verteilung der Betriebe in der Grundgesamtheit

Struktur der Tabelle	
Nummer	Beschreibung
1	Code – betriebswirtschaftliche Hauptausrichtung (gemäß Anhang IV)
2	Beschreibung – betriebswirtschaftliche Hauptausrichtung
3	Wirtschaftliche Größenklasse – 1 (Größenklassen gemäß Anhang V)
4	Wirtschaftliche Größenklasse – 2
5	Wirtschaftliche Größenklasse – 3
6	Wirtschaftliche Größenklasse – 4
7	Wirtschaftliche Größenklasse – 5
8	Wirtschaftliche Größenklasse – 6
9	Wirtschaftliche Größenklasse – 7
10	Wirtschaftliche Größenklasse – 8
11	Wirtschaftliche Größenklasse – 9
12	Wirtschaftliche Größenklasse – 10
13	Wirtschaftliche Größenklasse – 11
14	Wirtschaftliche Größenklasse – 12
15	Wirtschaftliche Größenklasse – 13
16	Wirtschaftliche Größenklasse – 14
17	Gesamtzahl der Betriebe in der Grundgesamtheit mit der betreffenden betriebswirtschaftlichen Hauptausrichtung

Tabelle 4

Maschinenlesbarer Auswahlplan

Struktur der Tabelle	
Nummer	Beschreibung
1	Berichtsjahr
2	Code des Mitgliedstaats gemäß Festlegung im Datenübermittlungssystem
3	FSDN-Gebietscode (Ordnungsnummern gemäß Anhang II)

Struktur der Tabelle	
Nummer	Beschreibung
4	Cluster betriebswirtschaftlicher Ausrichtungen (Nummern der betriebswirtschaftlichen Ausrichtungen gemäß Anhang IV)
5	Cluster wirtschaftlicher Größenklassen (Nummern der Größenklassen gemäß Anhang V)
6	Anzahl auszuwählender Betriebe
7	Anzahl Betriebe in der Grundgesamtheit

ANHANG IV

Betriebswirtschaftliche Einzelausrichtungen und ihr Verhältnis zu den allgemeinen Ausrichtungen und Hauptausrichtungen gemäß Artikel 4

Es gelten folgende Begriffsbestimmungen:

(a) Der „Standardoutput“ (SO) bezeichnet den Standardwert der Bruttoerzeugung. Er dient zur Klassifizierung landwirtschaftlicher Betriebe nach der Betriebstypologie der Union (in der die betriebswirtschaftliche Ausrichtung durch die wichtigsten Produktionstätigkeiten bestimmt wird) und zur Bestimmung der wirtschaftlichen Größe landwirtschaftlicher Betriebe.

(b) Der Standardoutput-Koeffizient (SOC) bezeichnet den – der durchschnittlichen Situation in einer bestimmten Region entsprechenden – durchschnittlichen Geldwert der Bruttoerzeugung jeder der in Artikel 6 Absatz 1 erwähnten landwirtschaftlichen Variablen je Produktionseinheit. SOC werden als Ab-Hof-Preise in Euro pro Hektar Anbaufläche oder in Euro pro Stück Vieh berechnet (abweichend davon erfolgt die Berechnung für Pilze in Euro pro 100 m^2, für Geflügel in Euro pro 100 Stück und für Bienen in Euro pro Bienenstock). Mehrwertsteuer und andere Steuern sowie Beihilfen sind im Ab-Hof-Preis nicht enthalten. Die SOC werden zumindest immer dann aktualisiert, wenn eine europäische Erhebung über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe durchgeführt wird.

(c) Der Gesamtstandardoutput bezeichnet die Summe der einzelnen Produktionseinheiten eines Betriebs multipliziert mit dem jeweiligen SOC.

1. BETRIEBSWIRTSCHAFTLICHE EINZELAUSRICHTUNG

Die betriebswirtschaftliche Einzelausrichtung wird anhand der beiden folgenden Faktoren bestimmt:

(a) Art der betreffenden Variablen

Die Variablen entsprechen dem einschlägigen Katalog der im Rahmen der IFS-Datenerfassungen erhobenen Variablen: Sie werden durch die in der Entsprechungstabelle in Teil 2.1 dieses Anhangs aufgeführten Codes oder durch einen Code gemäß Teil 2.2 dieses Anhangs angegeben, der mehrere dieser Variablen zusammenfasst. ([1])

(b) Bedingungen für die Bestimmung der Klassengrenzen

Falls nicht anders angegeben, werden diese Bedingungen als Anteil (in Brüchen) am Gesamtstandardoutput des Betriebes angegeben.

Alle für Einzelausrichtungen angegebenen Bedingungen müssen kumulativ erfüllt werden, damit der Betrieb in die betreffende Einzelausrichtung eingestuft werden kann.

([1]) Die Variablen SO_CLND019 (Sonstige Hackfrüchte a. n. g.), SO_CLND037 (Pflanzen zur Grünernte vom Ackerland), SO_CLND049 (Brachflächen), SO_CLND073_085 (Haus- und Nutzgärten sowie andere landwirtschaftlich genutzte Flächen unter Glas oder hoher begehbarer Abdeckung a. n. g.), SO_CLND051 (Dauerwiesen und -weiden, ohne ertragsarmes Dauergrünland), SO_CLND052 (ertragsarmes Dauergrünland), SO_CLND053 (Dauergrünland, das nicht mehr zu Produktionszwecken genutzt wird und beihilfefähig ist), SO_CLVS001 (Rinder unter 1 Jahr alt), SO_CLVS014 (Sonstige Schafe), SO_CLVS017 (Sonstige Ziegen) und SO_CLVS018 (Ferkel mit einem Lebendgewicht von unter 20 kg) werden nur unter bestimmten Bedingungen verwendet (siehe Anhang VI Nummer 5).

Spezialisierte Betriebe – Pflanzenbau

Betriebswirtschaftliche Ausrichtung (BWA) (Der besseren Lesbarkeit halber sind die sechs Spalten dieser Rubrik in Teil C dieses Anhangs nochmals aufgeführt.)						Methoden zur Berechnung bestimmter betriebswirtschaftlicher Einzelausrichtungen WENN (C1) UND (C2) UND (C3) DANN (S1)			
Allgemeine BWA	Beschreibung	Haupt-BWA	Beschreibung	Einzel-BWA	Beschreibung (S1)	Erläuterung der Berechnung (D1)	Code der Variablen und Bedingungen (siehe Teil B dieses Anhangs)		
							Bedingung 1 (C1)	Bedingung 2 (C2)	Bedingung 3 (C3)
1	Spezialisierte Ackerbaubetriebe								
		15	Spezialisierte Getreide-, Ölsaaten- und Eiweißpflanzenbetriebe						
				151	Spezialisierte Getreide- (andere als Reis-), Ölsaaten- und Eiweißpflanzenbetriebe	Getreide ohne Reis, Ölsaaten, Hülsenfrüchte und Eiweißpflanzen > 2/3	P1 > 2/3	P15 + P16 + SO_CLND014 > 2/3	P151 + P16 + SO_CLND014 > 2/3
				152	Spezialisierte Reisbetriebe	Reis > 2/3	P1 > 2/3	P15 + P16 + SO_CLND014 > 2/3	SO_CLND013 > 2/3
				153	Getreide-, Ölsaaten-, Eiweißpflanzen- und Reisverbundbetriebe	Betriebe, die die Bedingungen C1 und C2 erfüllen, außer Betriebe der Klassen 151 und 152	P1 > 2/3	P15 + P16 + SO_CLND014 > 2/3	
		16	Spezialisierte Ackerbaubetriebe allgemeiner Art						
				161	Spezialisierte Hackfruchtbetriebe	Kartoffeln, Zuckerrüben und sonstige anderweitig nicht genannte (a. n. g.) Hackfrüchte > 2/3	P1 > 2/3	P15 + P16 + SO_CLND014 ≤ 2/3	P17 > 2/3

Betriebswirtschaftliche Ausrichtung (BWA) (Der besseren Lesbarkeit halber sind die sechs Spalten dieser Rubrik in Teil C dieses Anhangs nochmals aufgeführt.)						Methoden zur Berechnung bestimmter betriebswirtschaftlicher Einzelausrichtungen WENN (C1) UND (C2) UND (C3) DANN (S1)			
Allgemeine BWA	Beschreibung	Haupt-BWA	Beschreibung	Einzel-BWA	Beschreibung (S1)	Erläuterung der Berechnung (D1)	Code der Variablen und Bedingungen (siehe Teil B dieses Anhangs)		
							Bedingung 1 (C1)	Bedingung 2 (C2)	Bedingung 3 (C3)
				162	Getreide-, Ölsaaten-, Eiweißpflanzen- und Hackfruchtverbundbetriebe	Getreide, Ölsaaten, Hülsenfrüchte und Eiweißpflanzen > 1/3 UND Hackfrüchte > 1/3	P1 > 2/3	P15 + P16 + SO_CLND014 ≤ 2/3	P15 + P16 + SO_CLND014 > 1/3 UND P17 > 1/3
				163	Spezialisierte Feldgemüsebetriebe	Frischgemüse (einschließlich Melonen) und Erdbeeren – Feldanbau > 2/3	P1 > 2/3	P15 + P16 + SO_CLND014 ≤ 2/3	SO_CLND045 > 2/3
				164	Spezialisierte Tabakbetriebe	Tabak > 2/3	P1 > 2/3	P15 + P16 + SO_CLND014 ≤ 2/3	SO_CLND032 > 2/3
				165	Spezialisierte Baumwollbetriebe	Baumwolle > 2/3	P1 > 2/3	P15 + P16 + SO_CLND014 ≤ 2/3	SO_CLND030 > 2/3
				166	Ackerbau-Verbundbetriebe	Betriebe, die die Bedingungen C1 und C2 erfüllen, außer Betriebe der Klassen 161, 162, 163, 164 und 165	P1 > 2/3	P15 + P16 + SO_CLND014 ≤ 2/3	

Betriebswirtschaftliche Ausrichtung (BWA) (Der besseren Lesbarkeit halber sind die sechs Spalten dieser Rubrik in Teil C dieses Anhangs nochmals aufgeführt.)						Methoden zur Berechnung bestimmter betriebswirtschaftlicher Einzelausrichtungen WENN (C1) UND (C2) UND (C3) DANN (S1)			
Allgemeine BWA	Beschreibung	Haupt-BWA	Beschreibung	Einzel-BWA	Beschreibung (S1)	Erläuterung der Berechnung (D1)	Code der Variablen und Bedingungen (siehe Teil B dieses Anhangs)		
							Bedingung 1 (C1)	Bedingung 2 (C2)	Bedingung 3 (C3)
2	Spezialisierte Gartenbaubetriebe								
		21	Spezialisierte Unterglas-Gartenbaubetriebe						
				211	Spezialisierte Unterglas-Gemüsebaubetriebe	Frischgemüse (einschließlich Melonen) und Erdbeeren unter Glas oder hoher begehbarer Abdeckung > 2/3	P2 > 2/3	SO_CLND081 + SO_CLND082 > 2/3	SO_CLND081 > 2/3
				212	Spezialisierte Unterglas-Blumen- und -Zierpflanzenbetriebe	Blumen und Zierpflanzen (ohne Baumschulen) unter Glas oder hoher begehbarer Abdeckung > 2/3	P2 > 2/3	SO_CLND081 + SO_CLND082 > 2/3	SO_CLND082 > 2/3
				213	Spezialisierte Unterglas-Gartenbauverbundbetriebe	Betriebe, die die Bedingungen C1 und C2 erfüllen, außer Betriebe der Klassen 211 und 212	P2 > 2/3	SO_CLND081 + SO_CLND082 > 2/3	
		22	Spezialisierte Freiland-Gartenbaubetriebe						

Betriebswirtschaftliche Ausrichtung (BWA) (Der besseren Lesbarkeit halber sind die sechs Spalten dieser Rubrik in Teil C dieses Anhangs nochmals aufgeführt.)						Methoden zur Berechnung bestimmter betriebswirtschaftlicher Einzelausrichtungen WENN (C1) UND (C2) UND (C3) DANN (S1)			
Allgemeine BWA	Beschreibung	Haupt-BWA	Beschreibung	Einzel-BWA	Beschreibung (S1)	Erläuterung der Berechnung (D1)	Code der Variablen und Bedingungen (siehe Teil B dieses Anhangs)		
							Bedingung 1 (C1)	Bedingung 2 (C2)	Bedingung 3 (C3)
				221	Spezialisierte Freiland-Gemüsebaubetriebe	Frischgemüse (einschließlich Melonen) und Erdbeeren – Gartenbau > 2/3	P2 > 2/3	SO_CLND044 + SO_CLND046 > 2/3	SO_CLND044 > 2/3
				222	Spezialisierte Freiland-Blumen- und -Zierpflanzenbetriebe	Blumen und Zierpflanzen (ohne Baumschulen) > 2/3	P2 > 2/3	SO_CLND044 + SO_CLND046 > 2/3	SO_CLND046 > 2/3
				223	Spezialisierte Freiland-Gartenbauverbundbetriebe	Betriebe, die die Bedingungen C1 und C2 erfüllen, außer Betriebe der Klassen 221 und 222	P2 > 2/3	SO_CLND044 + SO_CLND046 > 2/3	
		23	Sonstige Gartenbaubetriebe						
				231	Spezialisierte Pilzzuchtbetriebe	Pilze > 2/3	P2 > 2/3	SO_CLND044 + SO_CLND046 ≤ 2/3 UND SO_CLND081 + SO_CLND082 ≤ 2/3	SO_CLND079 > 2/3
				232	Spezialisierte Baumschulen	Baumschulen > 2/3	P2 > 2/3	SO_CLND044 + SO_CLND046 ≤ 2/3 UND SO_CLND081 + SO_CLND082 ≤ 2/3	SO_CLND070 > 2/3

Betriebswirtschaftliche Ausrichtung (BWA) (Der besseren Lesbarkeit halber sind die sechs Spalten dieser Rubrik in Teil C dieses Anhangs nochmals aufgeführt.)						Methoden zur Berechnung bestimmter betriebswirtschaftlicher Einzelausrichtungen WENN (C1) UND (C2) UND (C3) DANN (S1)			
Allgemeine BWA	Beschreibung	Haupt-BWA	Beschreibung	Einzel-BWA	Beschreibung (S1)	Erläuterung der Berechnung (D1)	Code der Variablen und Bedingungen (siehe Teil B dieses Anhangs)		
							Bedingung 1 (C1)	Bedingung 2 (C2)	Bedingung 3 (C3)
				233	Gartenbauverbundbetriebe	Betriebe, die die Bedingungen C1 und C2 erfüllen, außer Betriebe der Klassen 231 und 232	P2 > 2/3	SO_CLND044 + SO_CLND046 ≤ 2/3 UND SO_CLND081 + SO_CLND082 ≤ 2/3	
3	Spezialisierte Dauerkulturbetriebe								
		35	Spezialisierte Rebanlagenbetriebe						
				351	Spezialisierte Qualitätsweinbaubetriebe	Keltertrauben für Weine mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.) und Keltertrauben für Weine mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.) > 2/3	P3 > 2/3	SO_CLND062> 2/3	SO_CLND064 + SO_CLND065 > 2/3
				352	Spezialisierte Weinbaubetriebe – andere als Qualitätswein	Keltertrauben für andere Weine a. n. g. (ohne g. U./ g. g. A.) > 2/3	P3 > 2/3	SO_CLND062> 2/3	SO_CLND066 > 2/3
				353	Spezialisierte Tafeltraubenbetriebe	Tafeltrauben > 2/3	P3 > 2/3	SO_CLND062> 2/3	SO_CLND067 > 2/3

Betriebswirtschaftliche Ausrichtung (BWA) (Der besseren Lesbarkeit halber sind die sechs Spalten dieser Rubrik in Teil C dieses Anhangs nochmals aufgeführt.)						Methoden zur Berechnung bestimmter betriebswirtschaftlicher Einzelausrichtungen WENN (C1) UND (C2) UND (C3) DANN (S1)			
Allgemeine BWA	Beschreibung	Haupt-BWA	Beschreibung	Einzel-BWA	Beschreibung (S1)	Erläuterung der Berechnung (D1)	Code der Variablen und Bedingungen (siehe Teil B dieses Anhangs)		
							Bedingung 1 (C1)	Bedingung 2 (C2)	Bedingung 3 (C3)
				354	Sonstige Rebanlagenbetriebe	Betriebe, die die Bedingungen C1 und C2 erfüllen, außer Betriebe der Klassen 351, 352 und 353	P3 > 2/3	SO_CLND062> 2/3	
		36	Spezialisierte Obst- und Zitrusbetriebe						
				361	Spezialisierte Obstbetriebe (andere als Zitrusfrüchte, tropische und subtropische Früchte und Schalenobst)	Obst der gemäßigten Klimazonen und Beeren (ohne Erdbeeren) > 2/3	P3 > 2/3	SO_CLND055+ SO_CLND061> 2/3	SO_CLND056_57 + SO_CLND059 > 2/3
				362	Spezialisierte Zitrusbetriebe	Zitrusanlagen > 2/3	P3 > 2/3	SO_CLND055+ SO_CLND061> 2/3	SO_CLND061> 2/3
				363	Spezialisierte Schalenobstbetriebe	Schalenobst > 2/3	P3 > 2/3	SO_CLND055 + SO_CLND061> 2/3	SO_CLND060 > 2/3
				364	Spezialisierte Betriebe für tropische und subtropische Früchte	Obstarten der subtropischen und tropischen Klimazonen > 2/3	P3 > 2/3	SO_CLND055 + SO_CLND061> 2/3	SO_CLND058 > 2/3

Betriebswirtschaftliche Ausrichtung (BWA) (Der besseren Lesbarkeit halber sind die sechs Spalten dieser Rubrik in Teil C dieses Anhangs nochmals aufgeführt.)						Methoden zur Berechnung bestimmter betriebswirtschaftlicher Einzelausrichtungen WENN (C1) UND (C2) UND (C3) DANN (S1)			
Allgemeine BWA	Beschreibung	Haupt-BWA	Beschreibung	Einzel-BWA	Beschreibung (S1)	Erläuterung der Berechnung (D1)	Code der Variablen und Bedingungen (siehe Teil B dieses Anhangs)		
							Bedingung 1 (C1)	Bedingung 2 (C2)	Bedingung 3 (C3)
				365	Spezialisierte Obstbetriebe, Betriebe für Zitrusfrüchte, tropische und subtropische Früchte und Schalenobst: Verbundbetriebe	Betriebe, die die Bedingungen C1 und C2 erfüllen, außer Betriebe der Klassen 361, 362, 363 und 364	P3 > 2/3	SO_CLND055 + SO_CLND061> 2/3	
		37	Spezialisierte Olivenbetriebe						
				370	Spezialisierte Olivenbetriebe	Olivenanlagen > 2/3	P3 > 2/3	SO_CLND069 > 2/3	
		38	Dauerkulturverbundbetriebe						
				380	Dauerkulturverbundbetriebe	Betriebe, die die Bedingung C1 erfüllen, außer Betriebe der Klassen 351 bis 370	P3 > 2/3		

Spezialisierte Betriebe – Viehhaltung

Betriebswirtschaftliche Ausrichtung (BWA) (* Der besseren Lesbarkeit halber sind die sechs Spalten dieser Rubrik in Teil C dieses Anhangs nochmals aufgeführt.)						Methoden zur Berechnung bestimmter betriebswirtschaftlicher Einzelausrichtungen WENN (C1) UND (C2) UND (C3) DANN (S1)			
Allgemeine BWA	Beschreibung	Haupt-BWA	Beschreibung	Einzel-BWA	Beschreibung (S1)	Erläuterung der Berechnung (D1)	Code der Variablen und Bedingungen (siehe Teil B dieses Anhangs)		
							Bedingung 1 (C1)	Bedingung 2 (C2)	Bedingung 3 (C3)
4	Spezialisierte Futterbau-(Weidevieh)betriebe								
		45	Spezialisierte Milchviehbetriebe						
				450	Spezialisierte Milchviehbetriebe	Milchkühe > 3/4 der gesamten Raufutterfresser UND Raufutterfresser > 1/10 der Raufutterfresser und der Futterpflanzen	P4 > 2/3	SO_CLVS009 + SO_CLVS011 > 3/4 GL UND GL > 1/10 P4	
		46	Spezialisierte Rinderaufzucht- und -mastbetriebe						
				460	Spezialisierte Rinderaufzucht- und -mastbetriebe	Alle Rinder (d. h. Rinder unter 1 Jahr, Rinder, 1 Jahr bis unter 2 Jahre alt und Rinder von 2 Jahren und älter (männliche Rinder, Färsen, Milchkühe, Nicht-Milchkühe und Büffelkühe)) > 2/3 der Raufutterfresser UND Milchkühe ≤ 1/10 der Raufutterfresser UND Raufutterfresser > 1/10 der Raufutterfresser und der Futterpflanzen	P4 > 2/3	P46 > 2/3 GL UND SO_CLVS009 + SO_CLVS011 ≤ 1/10 GL UND GL > 1/10 P4	

Betriebswirtschaftliche Ausrichtung (BWA) (* Der besseren Lesbarkeit halber sind die sechs Spalten dieser Rubrik in Teil C dieses Anhangs nochmals aufgeführt.)						Methoden zur Berechnung bestimmter betriebswirtschaftlicher Einzelausrichtungen WENN (C1) UND (C2) UND (C3) DANN (S1)			
Allgemeine BWA	Beschreibung	Haupt-BWA	Beschreibung	Einzel-BWA	Beschreibung (S1)	Erläuterung der Berechnung (D1)	Code der Variablen und Bedingungen (siehe Teil B dieses Anhangs)		
							Bedingung 1 (C1)	Bedingung 2 (C2)	Bedingung 3 (C3)
		47	Rinder – Milcherzeugungs-, Aufzucht- und Mastverbundbetriebe						
				470	Rinder – Milcherzeugungs-, Aufzucht- und Mastverbundbetriebe	Alle Rinder > 2/3 der Raufutterfresser UND Milchkühe > 1/10 der Raufutterfresser UND Raufutterfresser > 1/10 der Raufutterfresser und der Futterpflanzen; außer Betriebe der Klasse 450	P4 > 2/3	P46 > 2/3 GL UND SO_CLVS009 + SO_CLVS011 > 1/10 GL UND GL > 1/10 P4; außer Betriebe der Klasse 450	
		48	Futterbau-(Weidevieh)betriebe: Schafe, Ziegen und Sonstige						
				481	Spezialisierte Schafbetriebe	Schafe > 2/3 der Raufutterfresser UND Raufutterfresser > 1/10 der Raufutterfresser und der Futterpflanzen	P4 > 2/3	Betriebe, die die Bedingung C1 erfüllen, außer Betriebe der Klassen 450, 460 und 470	SO_CLVS012 > 2/3 GL UND GL > 1/10 P4
				482	Schaf- und Rinderverbundbetriebe	Alle Rinder > 1/3 der Raufutterfresser UND Schafe > 1/3 der Raufutterfresser UND Raufutterfresser > 1/10 der Raufutterfresser und der Futterpflanzen	P4 > 2/3	Betriebe, die die Bedingung C1 erfüllen, außer Betriebe der Klassen 450, 460 und 470	P46 > 1/3 GL UND SO_CLVS012 > 1/3 GL UND GL > 1/10 P4

Betriebswirtschaftliche Ausrichtung (BWA) (* Der besseren Lesbarkeit halber sind die sechs Spalten dieser Rubrik in Teil C dieses Anhangs nochmals aufgeführt.)						Methoden zur Berechnung bestimmter betriebswirtschaftlicher Einzelausrichtungen WENN (C1) UND (C2) UND (C3) DANN (S1)			
Allgemeine BWA	Beschreibung	Haupt-BWA	Beschreibung	Einzel-BWA	Beschreibung (S1)	Erläuterung der Berechnung (D1)	Code der Variablen und Bedingungen (siehe Teil B dieses Anhangs)		
							Bedingung 1 (C1)	Bedingung 2 (C2)	Bedingung 3 (C3)
				483	Spezialisierte Ziegenbetriebe	Ziegen > 2/3 der Raufutterfresser UND Raufutterfresser > 1/10 der Raufutterfresser und der Futterpflanzen	P4 > 2/3	Betriebe, die die Bedingung C1 erfüllen, außer Betriebe der Klassen 450, 460 und 470	SO_CLVS015 > 2/3 GL UND GL > 1/10 P4
				484	Betriebe mit verschiedenen Raufutterfressern	Betriebe, die die Bedingungen C1 und C2 erfüllen, außer Betriebe der Klassen 481, 482 und 483	P4 > 2/3	Betriebe, die die Bedingung C1 erfüllen, außer Betriebe der Klassen 450, 460 und 470	
5	Spezialisierte Veredlungsbetriebe								
		51	Spezialisierte Schweinebetriebe						
				511	Spezialisierte Schweineaufzuchtbetriebe	Zuchtsauen > 2/3	P5 > 2/3	P51 > 2/3	SO_CLVS019 > 2/3
				512	Spezialisierte Schweinemastbetriebe	Ferkel und sonstige Schweine > 2/3	P5 > 2/3	P51 > 2/3	SO_CLVS018 + SO_CLVS020 > 2/3
				513	Schweineaufzucht- und -mastverbundbetriebe	Betriebe, die die Bedingungen C1 und C2 erfüllen, außer Betriebe der Klassen 511 und 512	P5 > 2/3	P51 > 2/3	

Betriebswirtschaftliche Ausrichtung (BWA) (* Der besseren Lesbarkeit halber sind die sechs Spalten dieser Rubrik in Teil C dieses Anhangs nochmals aufgeführt.)						Methoden zur Berechnung bestimmter betriebswirtschaftlicher Einzelausrichtungen WENN (C1) UND (C2) UND (C3) DANN (S1)			
Allgemeine BWA	Beschreibung	Haupt-BWA	Beschreibung	Einzel-BWA	Beschreibung (S1)	Erläuterung der Berechnung (D1)	Code der Variablen und Bedingungen (siehe Teil B dieses Anhangs)		
							Bedingung 1 (C1)	Bedingung 2 (C2)	Bedingung 3 (C3)
		52	Spezialisierte Geflügelbetriebe						
				521	Spezialisierte Legehennenbetriebe	Legehennen > 2/3	P5 > 2/3	P52 > 2/3	SO_CLVS022 > 2/3
				522	Spezialisierte Geflügelmastbetriebe	Masthühner und sonstiges Geflügel > 2/3	P5 > 2/3	P52 > 2/3	SO_CLVS021 + SO_CLVS023 > 2/3
				523	Legehennen- und Geflügelmastverbundbetriebe	Betriebe, die die Bedingungen C1 und C2 erfüllen, außer Betriebe der Klassen 521 und 522	P5 > 2/3	P52 > 2/3	
		53	Veredlungsbetriebe mit verschiedenen Verbunderzeugnissen						
				530	Veredlungsbetriebe mit verschiedenen Verbunderzeugnissen	Betriebe, die die Bedingung C1 erfüllen, außer Betriebe der Klassen 511 bis 523	P5 > 2/3		

Verbundbetriebe

Betriebswirtschaftliche Ausrichtung (BWA) (Der besseren Lesbarkeit halber sind die sechs Spalten dieser Rubrik in Teil C dieses Anhangs nochmals aufgeführt.)						Methoden zur Berechnung bestimmter betriebswirtschaftlicher Einzelausrichtungen WENN (C1) UND (C2) UND (C3) DANN (S1)			
Allgemeine BWA	Beschreibung	Haupt-BWA	Beschreibung	Einzel-BWA	Beschreibung (S1)	Erläuterung der Berechnung (D1)	Code der Variablen und Bedingungen (siehe Teil B dieses Anhangs)		
							Bedingung 1 (C1)	Bedingung 2 (C2)	Bedingung 3 (C3)
6	Pflanzenbauverbundbetriebe								
		61	Pflanzenbauverbundbetriebe						
				611	Gartenbau- und Dauerkulturverbundbetriebe	Ackerbau > 1/3 UND Gartenbau > 1/3	(P1 + P2 + P3) > 2/3 UND P1 ≤ 2/3 UND P2 ≤ 2/3 UND P3 ≤ 2/3	P2 > 1/3 UND P3 > 1/3	
				612	Ackerbau- und Rebanlagenverbundbetriebe	Ackerbau > 1/3 UND Rebanlagen > 1/3	(P1 + P2 + P3) > 2/3 UND P1 ≤ 2/3 UND P2 ≤ 2/3 UND P3 ≤ 2/3	P1 > 1/3 UND P2 > 1/3	
				613	Ackerbau- und Dauerkulturverbundbetriebe	Ackerbau > 1/3 UND Rebanlagen > 1/3	(P1 + P2 + P3) > 2/3 UND P1 ≤ 2/3 UND P2 ≤ 2/3 UND P3 ≤ 2/3	P1 > 1/3 UND SO_CLND062> 1/3	
				614	Ackerbau- und Dauerkulturverbundbetriebe	Ackerbau > 1/3 UND Dauerkulturen > 1/3 UND Rebanlagen ≤ 1/3	(P1 + P2 + P3) > 2/3 UND P1 ≤ 2/3 UND P2 ≤ 2/3 UND P3 ≤ 2/3	P1 > 1/3 UND P3 > 1/3 UND SO_CLND062 ≤ 1/3	

Betriebswirtschaftliche Ausrichtung (BWA) (Der besseren Lesbarkeit halber sind die sechs Spalten dieser Rubrik in Teil C dieses Anhangs nochmals aufgeführt.)						Methoden zur Berechnung bestimmter betriebswirtschaftlicher Einzelausrichtungen WENN (C1) UND (C2) UND (C3) DANN (S1)			
Allgemeine BWA	Beschreibung	Haupt-BWA	Beschreibung	Einzel-BWA	Beschreibung (S1)	Erläuterung der Berechnung (D1)	Code der Variablen und Bedingungen (siehe Teil B dieses Anhangs)		
							Bedingung 1 (C1)	Bedingung 2 (C2)	Bedingung 3 (C3)
				615	Pflanzenbauverbundbetriebe – Schwerpunkt Ackerbau	Ackerbau > 1/3 UND keine sonstige Tätigkeit > 1/3	(P1 + P2 + P3) > 2/3 UND P1 ≤ 2/3 UND P2 ≤ 2/3 UND P3 ≤ 2/3	P1 > 1/3 UND P2 ≤ 1/3 UND P3 ≤ 1/3	
				616	Sonstige Pflanzenbauverbundbetriebe	Betriebe, die die Bedingungen C1 und C2 erfüllen, außer Betriebe der Klassen 611, 612, 613, 614 und 615	(P1 + P2 + P3) > 2/3 UND P1 ≤ 2/3 UND P2 ≤ 2/3 UND P3 ≤ 2/3		
7	Tierhaltungsverbundbetriebe								
		73	Tierhaltungsverbundbetriebe – Schwerpunkt Futterbau (Weidevieh)						
				731	Tierhaltungsverbundbetriebe – Schwerpunkt Milcherzeugung	Rinder für die Milcherzeugung > 1/3 der Raufutterfresser UND Milchkühe > 1/2 der Rinder für die Milcherzeugung	P4 + P5 > 2/3 UND P4 ≤ 2/3; P5 ≤ 2/3	P4 > P5	P45 > 1/3 GL UND SO_CLVS009 + SO_CLVS011 > 1/2 P45
				732	Tierhaltungsverbundbetriebe – Schwerpunkt sonstiger Futterbau (Weidevieh)	Betriebe, die die Bedingungen C1 und C2 erfüllen, außer Betriebe der Klasse 731	P4 + P5 > 2/3 UND P4 ≤ 2/3 UND P5 ≤ 2/3	P4 > P5	

Betriebswirtschaftliche Ausrichtung (BWA) (Der besseren Lesbarkeit halber sind die sechs Spalten dieser Rubrik in Teil C dieses Anhangs nochmals aufgeführt.)						Methoden zur Berechnung bestimmter betriebswirtschaftlicher Einzelausrichtungen WENN (C1) UND (C2) UND (C3) DANN (S1)			
Allgemeine BWA	Beschreibung	Haupt-BWA	Beschreibung	Einzel-BWA	Beschreibung (S1)	Erläuterung der Berechnung (D1)	Code der Variablen und Bedingungen (siehe Teil B dieses Anhangs)		
							Bedingung 1 (C1)	Bedingung 2 (C2)	Bedingung 3 (C3)
		74	Tierhaltungsverbundbetriebe – Schwerpunkt Veredlung						
				741	Tierhaltungsverbundbetriebe: Veredlung und Milchvieh	Rinder für die Milcherzeugung > 1/3 der Raufutterfresser UND Veredlung > 1/3 UND Milchkühe > 1/2 der Rinder für die Milcherzeugung	P4 + P5 > 2/3 UND P4 ≤ 2/3 UND P5 ≤ 2/3	P4 ≤ P5	P45 > 1/3 GL UND P5 > 1/3 UND SO_CLVS009 + SO_CLVS011 > 1/2 P45
				742	Tierhaltungsverbundbetriebe: Veredlung und sonstiger Futterbau (Weidevieh)	Betriebe, die die Bedingungen C1 und C2 erfüllen, außer Betriebe der Klasse 741	P4 + P5 > 2/3 UND P4 ≤ 2/3 UND P5 ≤ 2/3	P4 ≤ P5	
8	Pflanzenbau-Viehhaltungsbetriebe								
		83	Ackerbau-Futterbau-(Weidevieh) verbundbetriebe						
				831	Ackerbau-Milchvieh-Verbundbetriebe	Rinder für die Milcherzeugung > 1/3 der Raufutterfresser UND Milchkühe + Büffelkühe > 1/2 der Rinder für die Milcherzeugung UND Rinder für die Milcherzeugung < Ackerbau	Keine Betriebe der Klassen 151-742 und 999	P1> 1/3 UND P4 > 1/3	P45 > 1/3 GL UND SO_CLVS009 + SO_CLVS011 > 1/2 P45 UND P45 < P1

Betriebswirtschaftliche Ausrichtung (BWA) (Der besseren Lesbarkeit halber sind die sechs Spalten dieser Rubrik in Teil C dieses Anhangs nochmals aufgeführt.)						Methoden zur Berechnung bestimmter betriebswirtschaftlicher Einzelausrichtungen WENN (C1) UND (C2) UND (C3) DANN (S1)			
Allgemeine BWA	Beschreibung	Haupt-BWA	Beschreibung	Einzel-BWA	Beschreibung (S1)	Erläuterung der Berechnung (D1)	Code der Variablen und Bedingungen (siehe Teil B dieses Anhangs)		
							Bedingung 1 (C1)	Bedingung 2 (C2)	Bedingung 3 (C3)
				832	Milchvieh-Ackerbau-Verbundbetriebe	Rinder für die Milcherzeugung > 1/3 der Raufutterfresser UND Milchkühe + Büffelkühe > 1/2 der Rinder für die Milcherzeugung UND Rinder für die Milcherzeugung ≥ Ackerbau	Keine Betriebe der Klassen 151-742 und 999	P1> 1/3 UND P4 > 1/3	P45 > 1/3 GL UND SO_CLVS009 + SO_CLVS011 > 1/2 P45 UND P45 ≥ P1
				833	Ackerbau-sonstige Futterbau-(Weidevieh) verbundbetriebe	Ackerbau > Raufutterfresser und Futterpflanzen, außer Betriebe der Klasse 831	Keine Betriebe der Klassen 151-742 und 999	P1> 1/3 UND P4 > 1/3	P1 > P4; außer Betriebe der Klasse 831
				834	Sonstige Futterbau(Weidevieh)-Ackerbau-Verbundbetriebe	Betriebe, die die Bedingungen C1 und C2 erfüllen, außer Betriebe der Klassen 831, 832 und 833	Keine Betriebe der Klassen 151-742 und 999	P1> 1/3 UND P4 > 1/3	
		84	Verbundbetriebe mit Pflanzenbau und Viehhaltung						
				841	Ackerbau-Veredlungs-Verbundbetriebe	Ackerbau > 1/3 UND Veredlung > 1/3	Keine Betriebe der Klassen 151-742 und 999	Betriebe, die die Bedingung C1 erfüllen, außer Betriebe der Klassen 831, 832, 833 und 834	P1> 1/3 UND P5 > 1/3

Betriebswirtschaftliche Ausrichtung (BWA) (Der besseren Lesbarkeit halber sind die sechs Spalten dieser Rubrik in Teil C dieses Anhangs nochmals aufgeführt.)						Methoden zur Berechnung bestimmter betriebswirtschaftlicher Einzelausrichtungen WENN (C1) UND (C2) UND (C3) DANN (S1)			
Allgemeine BWA	Beschreibung	Haupt-BWA	Beschreibung	Einzel-BWA	Beschreibung (S1)	Erläuterung der Berechnung (D1)	Code der Variablen und Bedingungen (siehe Teil B dieses Anhangs)		
							Bedingung 1 (C1)	Bedingung 2 (C2)	Bedingung 3 (C3)
				842	Dauerkulturen-Futterbau-(Weidevieh) verbundbetriebe	Dauerkulturen > 1/3 UND Raufutterfresser und Futterpflanzen > 1/3	Keine Betriebe der Klassen 151-742 und 999	Betriebe, die die Bedingung C1 erfüllen, außer Betriebe der Klassen 831, 832, 833 und 834	P3 > 1/3 UND P4 > 1/3
				843	Bienenzuchtbetriebe	Bienenzucht > 2/3	Keine Betriebe der Klassen 151-742 und 999	Betriebe, die die Bedingung C1 erfüllen, außer Betriebe der Klassen 831, 832, 833 und 834	SO_CLVS030 > 2/3
				844	Pflanzenbau-Viehhaltungs-Verbundbetriebe	Betriebe, die die Bedingungen C1 und C2 erfüllen, außer Betriebe der Klassen 841, 842 und 843	Keine Betriebe der Klassen 151-742 und 999	Betriebe, die die Bedingung C1 erfüllen, außer Betriebe der Klassen 831, 832, 833 und 834	

Nicht im Klassifizierungssystem erfasste Betriebe

Betriebswirtschaftliche Ausrichtung (BWA) (Der besseren Lesbarkeit halber sind die sechs Spalten dieser Rubrik in Teil C dieses Anhangs nochmals aufgeführt.)						Methoden zur Berechnung bestimmter betriebswirtschaftlicher Einzelausrichtungen WENN (C1) UND (C2) UND (C3) DANN (S1)			
Allgemeine BWA	Beschreibung	Haupt-BWA	Beschreibung	Einzel-BWA	Beschreibung (S1)	Erläuterung der Berechnung	Code der Variablen und Bedingungen (siehe Teil B dieses Anhangs)		
							Bedingung 1 (C1)	Bedingung 2 (C2)	Bedingung 3 (C3)
9	Nicht im Klassifizierungssystem erfasste Betriebe								
		99	Nicht im Klassifizierungssystem erfasste Betriebe						
				999	Nicht im Klassifizierungssystem erfasste Betriebe	Gesamtstandardoutput = 0			

2. ENTSPRECHUNGSTABELLE UND ZUSAMMENFASSENDE CODES

2.1. **Entsprechung zwischen den Rubriken der in Anhang III der Verordnung (EU) 2018/1091 aufgeführten Kernstrukturdatenvariablen, den Rubriken für die zu erhebenden SOC und den Rubriken des Betriebsbogens des FSDN**

Einander entsprechende Rubriken für die Anwendung der SOC				
IFS-Code	IFS-Rubrik	SOC-Code	SOC-Rubrik	FSDN-Betriebsbogen (Anhang VIII dieser Verordnung)
I. *Pflanzenbau*				
CLND004	Weichweizen und Spelz	SOC_CLND004	Weichweizen und Spelz	10110. Weichweizen und Spelz
CLND005	Hartweizen	SOC_CLND005	Hartweizen	10120. Hartweizen
CLND006	Roggen und Wintermenggetreide	SOC_CLND006	Roggen und Wintermenggetreide	10130. Roggen und Wintermenggetreide
CLND007	Gerste	SOC_CLND007	Gerste	10140. Gerste

Einander entsprechende Rubriken für die Anwendung der SOC				
IFS-Code	IFS-Rubrik	SOC-Code	SOC-Rubrik	FSDN-Betriebsbogen (Anhang VIII dieser Verordnung)
CLND008	Hafer und Sommermenggetreide	SOC_CLND008	Hafer und Sommermenggetreide	10150. Hafer und Sommermenggetreide
CLND009	Körnermais und Corn-Cob-Mix	SOC_CLND009	Körnermais und Corn-Cob-Mix	10160. Körnermais und Corn-Cob-Mix
CLND010	Triticale	SOC_CLND010_011_012	Triticale, Mohrenhirse und sonstiges anderweitig nicht klassifiziertes Getreide zur Körnergewinnung (Buchweizen, Rispenhirse, Kanariensaat usw.)	10190. Triticale, Mohrenhirse und sonstiges anderweitig nicht klassifiziertes Getreide zur Körnergewinnung (Buchweizen, Rispenhirse, Kanariensaat usw.)
CLND011	Mohrenhirse			
CLND012	Sonstiges anderweitig nicht klassifiziertes Getreide zur Körnergewinnung (Buchweizen, Rispenhirse, Kanariensaat usw.)			
CLND013	Reis	SOC_CLND013	Reis	10170. Reis
CLND014	Hülsenfrüchte und Eiweißpflanzen zur Körnergewinnung (einschließlich Saatgut und Gemenge von Getreide und Hülsenfrüchten)	SOC_CLND014	Hülsenfrüchte und Eiweißpflanzen zur Körnergewinnung (einschließlich Saatgut und Gemenge von Getreide und Hülsenfrüchten)	10210. Futtererbsen, Ackerbohnen und Süßlupinen 10220. Linsen, Kichererbsen und Wicken 10290. Sonstige Eiweißpflanzen
CLND015	Futtererbsen, Ackerbohnen und Süßlupinen	SOC_CLND015	Futtererbsen, Ackerbohnen und Süßlupinen	10210. darunter: Futtererbsen, Ackerbohnen und Süßlupinen
CLND017	Kartoffeln/Erdäpfel (einschließlich Pflanzkartoffeln/-erdäpfel)	SOC_CLND017	Kartoffeln/Erdäpfel (einschließlich Pflanzkartoffeln/-erdäpfel)	10300. Kartoffeln/Erdäpfel (einschließlich Früh- und Pflanzkartoffeln/-erdäpfel)
CLND018	Zuckerrüben (ohne Saatgut)	SOC_CLND018	Zuckerrüben (ohne Saatgut)	10400. Zuckerrüben (ohne Saatgut)
CLND019	Sonstige Hackfrüchte a. n. g.	SOC_CLND019	Sonstige Hackfrüchte a. n. g.	10500. Sonstige Hackfrüchte, Futterrüben und Futterpflanzen der Familie Brassicae, die der Wurzel oder des Stiels wegen angebaut werden, und andere Futterhackfrüchte a. n. g.

Einander entsprechende Rubriken für die Anwendung der SOC				
IFS-Code	IFS-Rubrik	SOC-Code	SOC-Rubrik	FSDN-Betriebsbogen (Anhang VIII dieser Verordnung)
CLND022	Raps und Rübsen zur Körnergewinnung	SOC_CLND022	Raps und Rübsen zur Körnergewinnung	10604. Raps und Rübsen zur Körnergewinnung
CLND023	Sonnenblumenkerne	SOC_CLND023	Sonnenblumenkerne	10605. Sonnenblumenkerne
CLND024	Soja	SOC_CLND024	Soja	10606. Soja
CLND025	Öllein (Leinsamen)	SOC_CLND025	Öllein (Leinsamen)	10607. Öllein (Leinsamen)
CLND026	Sonstige Ölfrüchte zur Körnergewinnung a. n. g.	SOC_CLND026	Sonstige Ölfrüchte zur Körnergewinnung a. n. g.	10608. Sonstige Ölfrüchte zur Körnergewinnung a. n. g.
CLND028	Faserflachs	SOC_CLND028	Faserflachs	10609. Faserflachs
CLND029	Hanf	SOC_CLND029	Hanf	10610. Hanf
CLND030	Baumwolle	SOC_CLND030	Baumwolle	10603. Baumwolle
CLND031	Sonstige Faserpflanzen a. n. g.	SOC_CLND031	Sonstige Faserpflanzen a. n. g.	10611. Sonstige Faserpflanzen a. n. g.
CLND032	Tabak	SOC_CLND032	Tabak	10601. Tabak
CLND033	Hopfen	SOC_CLND033	Hopfen	10602. Hopfen
CLND034	Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen	SOC_CLND034	Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen	10612. Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen
CLND035	Energiepflanzen a. n. g.	SOC_CLND035_036	Energiepflanzen und sonstige Handelsgewächse a. n. g.	10613. Zuckerrohr
CLND036	Sonstige Handelsgewächse a. n. g.			10690. Energiepflanzen und sonstige Handelsgewächse a. n. g.
CLND037	Pflanzen zur Grünernte vom Ackerland	SOC_CLND037	Pflanzen zur Grünernte vom Ackerland	
CLND038	Ackerwiesen- und -weiden	SOC_CLND038	Ackerwiesen- und -weiden	10910. Ackerwiesen- und -weiden
CLND039	Leguminosen zur Grünernte	SOC_CLND039	Leguminosen zur Grünernte	10922. Leguminosen zur Grünernte

Einander entsprechende Rubriken für die Anwendung der SOC				
IFS-Code	IFS-Rubrik	SOC-Code	SOC-Rubrik	FSDN-Betriebsbogen (Anhang VIII dieser Verordnung)
CLND040	Grünmais/Silomais	SOC_CLND040	Grünmais/Silomais	10921. Grünmais/Silomais
CLND041	Sonstiges Getreide zur Grünernte (ohne Grünmais/Silomais)	SOC_CLND041_042	Sonstige Pflanzen und Getreide zur Grünernte (ohne Mais), a. n. g.	10923. Sonstige Pflanzen und Getreide zur Grünernte (ohne Grünmais/Silomais), a. n. g.
CLND042	Sonstige Pflanzen zur Grünernte a. n. g.			
CLND043	Frischgemüse (einschließlich Melonen) und Erdbeeren	SOC_CLND043	Frischgemüse (einschließlich Melonen) und Erdbeeren – Freiland	
CLND044	Frischgemüse (einschließlich Melonen) und Erdbeeren – Gartenbau	SOC_CLND044	Frischgemüse (einschließlich Melonen) und Erdbeeren – Gartenbau	10712. Frischgemüse (einschließlich Melonen) und Erdbeeren – Gartenbau
CLND045	Frischgemüse (einschließlich Melonen) und Erdbeeren – Feldanbau	SOC_CLND045	Frischgemüse (einschließlich Melonen) und Erdbeeren – Feldanbau	10711. Frischgemüse (einschließlich Melonen) und Erdbeeren – Feldanbau
CLND046	Blumen und Zierpflanzen (ohne Baumschulen)	SOC_CLND046	Blumen und Zierpflanzen (ohne Baumschulen) – Freiland	10810. Blumen und Zierpflanzen (ohne Baumschulen) – Freiland
CLND047	Saat- und Pflanzgut	SOC_CLND047	Saat- und Pflanzgut	11000. Saat- und Pflanzgut auf dem Ackerland
CLND048	Sonstige Ackerlandkulturen a. n. g.	SOC_CLND048_083	Sonstige Ackerlandkulturen a. n. g., auch unter Glas oder hoher begehbarer Abdeckung	11100. Sonstige Ackerlandkulturen a. n. g., auch unter Glas oder hoher begehbarer Abdeckung
CLND083	Sonstige Ackerlandkulturen unter Glas oder hoher begehbarer Abdeckung			
CLND049	Brachflächen	SOC_CLND049	Brachflächen	11200. Brachflächen
CLND050	Dauergrünland	SOC_CLND050	Dauergrünland	
CLND051	Dauerwiesen und -weiden (ohne ertragsarmes Dauergrünland)	SOC_CLND051	Dauerwiesen und -weiden (ohne ertragsarmes Dauergrünland)	30100. Dauerwiesen und -weiden (ohne ertragsarmes Dauergrünland)

Einander entsprechende Rubriken für die Anwendung der SOC				
IFS-Code	IFS-Rubrik	SOC-Code	SOC-Rubrik	FSDN-Betriebsbogen (Anhang VIII dieser Verordnung)
CLND052	Ertragsarmes Dauergrünland	SOC_CLND052	Ertragsarmes Dauergrünland	30200. Ertragsarmes Dauergrünland
CLND053	Dauergrünland, das nicht mehr zu Produktionszwecken genutzt wird und beihilfefähig ist	SOC_CLND053	Dauergrünland, das nicht mehr zu Produktionszwecken genutzt wird und beihilfefähig ist	30300. Dauergrünland, das nicht mehr zu Produktionszwecken genutzt wird und beihilfefähig ist
CLND055	Baum- und Beerenobst, Nüsse (ohne Zitrusfrüchte, Rebanlagen und Erdbeeren)	SOC_CLND055	Baum- und Beerenobst, Nüsse (ohne Zitrusfrüchte, Rebanlagen und Erdbeeren)	
		SOC_CLND056_057	Obst der gemäßigten Klimazonen	
CLND056	Kernobst	SOC_CLND056	Kernobst	40101. Kernobst
CLND057	Steinobst	SOC_CLND057	Steinobst	40102. Steinobst
CLND058	Obstarten der subtropischen und tropischen Klimazonen	SOC_CLND058	Obstarten der subtropischen und tropischen Klimazonen	40115. Obstarten der subtropischen und tropischen Klimazonen
CLND059	Beerenobst (ohne Erdbeeren)	SOC_CLND059	Beerenobst (ohne Erdbeeren)	40120. Beerenobst (ohne Erdbeeren)
CLND060	Nüsse	SOC_CLND060	Nüsse	40130. Nüsse
CLND061	Zitrusfrüchte	SOC_CLND061	Zitrusfrüchte	40200. Zitrusfrüchte
CLND062	Rebanlagen	SOC_CLND062	Rebanlagen	
CLND063	Keltertrauben	SOC_CLND063	Keltertrauben	
CLND064	Keltertrauben für Weine mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)	SOC_CLND064	Keltertrauben für Weine mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)	40411. Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
				40451. Keltertrauben für Weine mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)

Einander entsprechende Rubriken für die Anwendung der SOC				
IFS-Code	IFS-Rubrik	SOC-Code	SOC-Rubrik	FSDN-Betriebsbogen (Anhang VIII dieser Verordnung)
CLND065	Keltertrauben für Weine mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)	SOC_CLND065	Keltertrauben für Weine mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)	40412. Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
				40452. Keltertrauben für Weine mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
CLND066	Keltertrauben für andere Weine a. n. g. (ohne geschützte Herkunftsangabe)	SOC_CLND066	Keltertrauben für andere Weine a. n. g. (ohne geschützte Herkunftsangabe)	40420. Sonstige Weine
				40460. Keltertrauben für sonstige Weine
CLND067	Tafeltrauben	SOC_CLND067	Tafeltrauben	40430. Tafeltrauben
CLND068	Trauben für Rosinen	SOC_CLND068	Trauben für Rosinen	40440. Trauben für Rosinen
CLND069	Olivenanlagen	SOC_CLND069	Olivenanlagen	
		SOC_CLND069A	Normalerweise zur Erzeugung von Tafeloliven bestimmt	40310. Tafeloliven
		SOC_CLND069B	Normalerweise zur Erzeugung von Olivenöl bestimmt	40320. Oliven, die für die Ölherstellung (als Früchte) verkauft werden
				40330. Olivenöl
CLND070	Baumschulen	SOC_CLND070	Baumschulen	40500. Baumschulen
CLND071	Sonstige Dauerkulturen, einschließlich sonstige Dauerkulturen zur menschlichen Ernährung	SOC_CLND071	Sonstige Dauerkulturen	40600. Sonstige Dauerkulturen
CLND072	Weihnachtsbäume	SOC_CLND072	Weihnachtsbäume	40610. – darunter Weihnachtsbäume
CLND073	Haus- und Nutzgärten	SOC_CLND073_085	Haus- und Nutzgärten sowie sonstige landwirtschaftlich genutzte Fläche unter Glas oder hoher begehbarer Abdeckung a. n. g.	20000. Haus- und Nutzgärten
CLND085	Sonstige landwirtschaftlich genutzte Fläche unter Glas oder hoher begehbarer Abdeckung a. n. g.			

Einander entsprechende Rubriken für die Anwendung der SOC				
IFS-Code	IFS-Rubrik	SOC-Code	SOC-Rubrik	FSDN-Betriebsbogen (Anhang VIII dieser Verordnung)
CLND079	Zuchtpilze (Speisepilze)	SOC_CLND079	Zuchtpilze (Speisepilze)	60000. Zuchtpilze (Speisepilze)
CLND081	Frischgemüse (einschließlich Melonen) und Erdbeeren unter Glas oder hoher begehbarer Abdeckung	SOC_CLND081	Frischgemüse (einschließlich Melonen) und Erdbeeren unter Glas oder hoher begehbarer Abdeckung	10720. Frischgemüse (einschließlich Melonen) und Erdbeeren unter Glas oder hoher begehbarer Abdeckung
CLND082	Blumen und Zierpflanzen (ohne Baumschulen) unter Glas oder hoher begehbarer Abdeckung	SOC_CLND082	Blumen und Zierpflanzen (ohne Baumschulen) unter Glas oder hoher begehbarer Abdeckung	10820. Blumen und Zierpflanzen (ohne Baumschulen) unter Glas oder hoher begehbarer Abdeckung
CLND084	Dauerkulturen unter Glas oder hoher begehbarer Abdeckung	SOC_CLND084	Dauerkulturen unter Glas oder hoher begehbarer Abdeckung	40700. Dauerkulturen unter Glas oder hoher begehbarer Abdeckung
II. *Tierhaltung*				
CLVS001	Rinder unter 1 Jahr alt	SOC_CLVS001	Rinder unter 1 Jahr alt	210. Rinder unter 1 Jahr alt
CLVS003	Rinder, 1 Jahr bis unter 2 Jahre alt, männlich	SOC_CLVS003	Rinder, 1 Jahr bis unter 2 Jahre alt, männlich	220. Rinder, 1 Jahr bis unter 2 Jahre alt, männlich
CLVS004	Färsen, 1 Jahr bis unter 2 Jahre alt	SOC_CLVS004	Färsen, 1 Jahr bis unter 2 Jahre alt	230. Färsen, 1 Jahr bis unter 2 Jahre alt
CLVS005	Rinder von 2 Jahren und älter, männlich	SOC_CLVS005	Rinder von 2 Jahren und älter, männlich	240. Rinder von 2 Jahren und älter, männlich
CLVS007	Färsen, 2 Jahre und älter	SOC_CLVS007	Färsen, 2 Jahre und älter	251. Zuchtfärsen
				252. Mastfärsen
CLVS008	Kühe	SOC_CLVS008	Kühe	
CLVS009	Milchkühe	SOC_CLVS009	Milchkühe	261. Milchkühe
CLVS010	Sonstige Kühe	SOC_CLVS010	Sonstige Kühe	269. Sonstige Kühe

Einander entsprechende Rubriken für die Anwendung der SOC					
IFS-Code	IFS-Rubrik	SOC-Code	SOC-Rubrik	FSDN-Betriebsbogen (Anhang VIII dieser Verordnung)	
CLVS011	Büffelkühe	SOC_CLVS011	Büffelkühe	262.	Büffel-Milchkühe
CLVS012	Schafe (jeden Alters)	SOC_CLVS012	Schafe (jeden Alters)		
CLVS013	Weibliche Zuchttiere – Schafe	SOC_CLVS013	Weibliche Zuchttiere – Schafe	311.	Weibliche Zuchttiere – Schafe
CLVS014	Sonstige Schafe	SOC_CLVS014	Sonstige Schafe	319.	Sonstige Schafe
CLVS015	Ziegen (jeden Alters)	SOC_CLVS015	Ziegen (jeden Alters)		
CLVS016	Weibliche Zuchttiere – Ziegen	SOC_CLVS016	Weibliche Zuchttiere – Ziegen	321.	Weibliche Zuchttiere – Ziegen
CLVS017	Sonstige Ziegen	SOC_CLVS017	Sonstige Ziegen	329.	Sonstige Ziegen
CLVS018	Ferkel mit einem Lebendgewicht unter 20 kg	SOC_CLVS018	Ferkel mit einem Lebendgewicht unter 20 kg	410.	Ferkel mit einem Lebendgewicht unter 20 kg
CLVS019	Zuchtsauen mit einem Lebendgewicht von 50 kg und mehr	SOC_CLVS019	Zuchtsauen mit einem Lebendgewicht von 50 kg und mehr	420.	Zuchtsauen mit einem Lebendgewicht von 50 kg und mehr
CLVS020	Sonstige Schweine	SOC_CLVS020	Sonstige Schweine	491.	Mastschweine
				499.	Sonstige Schweine
CLVS021	Masthühner	SOC_CLVS021	Masthühner	510.	Geflügel – Masthühner
CLVS022	Legehennen	SOC_CLVS022	Legehennen	520.	Legehennen
CLVS023	Sonstiges Geflügel	SOC_CLVS023	Sonstiges Geflügel	530.	Sonstiges Geflügel
CLVS029	Weibliche Zuchttiere – Kaninchen	SOC_CLVS029	Weibliche Zuchttiere – Kaninchen	610.	Weibliche Zuchttiere – Kaninchen
CLVS030	Bienen	SOC_CLVS030	Bienen	700.	Bienen

2.2. **Codes, die mehrere in IFS 2020 enthaltene Variablen zusammenfassen**

P45.	Rinder für die Milcherzeugung = SO_CLVS001 (Rinder unter 1 Jahr alt) + SO_CLVS004 (Färsen, 1 Jahr bis unter 2 Jahre alt) + SO_CLVS007 (Färsen, 2 Jahre und älter) + SO_CLVS009 (Milchkühe) + SO_CLVS011 (Büffelkühe)

P46.	Rinder = P45 (Rinder für die Milcherzeugung) + SO_CLVS003 (Rinder, 1 Jahr bis unter 2 Jahre alt, männlich) + SO_CLVS005 (Rinder von 2 Jahren und älter, männlich) + SO_CLVS010 (Sonstige Kühe)
GL	Raufutterfresser = P46 (Rinder) + SO_CLVS013 (Weibliche Zuchttiere – Schafe) + SO_CLVS014 (Sonstige Schafe) + SO_CLVS016 (Weibliche Zuchttiere – Ziegen) + SO_CLVS017 (Sonstige Ziegen)

Wenn GL = 0, DANN

FCP1	Futterpflanzen zum Verkauf = SO_CLND019 (Sonstige Hackfrüchte a. n. g.) + SO_CLND037 (Pflanzen zur Grünernte vom Ackerland) + SO_CLND051 (Dauerwiesen und -weiden (ohne ertragsarmes Dauergrünland)) + SO_CLND052 (ertragsarmes Dauergrünland)
UND	
FCP4	Futterpflanzen für Raufutterfresser = 0
UND	
P17	Hackfrüchte = SO_CLND017 (Kartoffeln/Erdäpfel (einschließlich Pflanzkartoffeln/-erdäpfel)) + SO_CLND018 (Zuckerrüben (ohne Saatgut)) + SO_CLND019 (Sonstige Hackfrüchte a. n. g.)

Wenn GL > 0, DANN

FCP1	Futterpflanzen zum Verkauf = 0
UND	
FCP4	Futterpflanzen für Raufutterfresser = SO_CLND019 (Sonstige Hackfrüchte a. n. g.) + SO_CLND037 (Pflanzen zur Grünernte vom Ackerland) + SO_CLND051 (Dauerwiesen und -weiden (ohne ertragsarmes Dauergrünland)) + SO_CLND052 (ertragsarmes Dauergrünland)
UND	
P17	Hackfrüchte = SO_CLND017 (Kartoffeln/Erdäpfel (einschließlich Pflanzkartoffeln/-erdäpfel)) + SO_CLND018 (Zuckerrüben (ohne Saatgut))

P151.		Getreide ohne Reis = SO_CLND004 (Weichweizen und Spelz) + SO_CLND005 (Hartweizen) + SO_CLND006 (Roggen und Wintermenggetreide) + SO_CLND007 (Gerste) + SO_CLND008 (Hafer und Sommermenggetreide) + SO_CLND009 (Körnermais und Corn-Cob-Mix) + SO_CLND010_011_012 (Triticale, Mohrenhirse und sonstiges anderweitig nicht klassifiziertes Getreide zur Körnergewinnung (Buchweizen, Rispenhirse, Kanariensaat usw.))
P15.		Getreide = P151 (Getreide ohne Reis) + SO_CLND013 (Reis)
P16.		Ölsaaten = SO_CLND022 (Raps und Rübsen zur Körnergewinnung) + SO_CLND023 (Sonnenblumenkerne) + SO_CLND024 (Soja) + SO_CLND025 (Öllein (Leinsamen)) + SO_CLND026 (Sonstige Ölfrüchte zur Körnergewinnung a. n. g.)
P51.		Schweine = SO_CLVS018 (Ferkel mit einem Lebendgewicht unter 20 kg) + SO_CLVS019 (Zuchtsauen mit einem Lebendgewicht von 50 kg und mehr) + SO_CLVS020 (Sonstige Schweine)

P52.		Geflügel = SO_CLVS021 (Masthühner) + SO_CLVS022 (Legehennen) + SO_CLVS023 (Sonstiges Geflügel)
P1.		Ackerbau = P15 (Getreide) + SO_CLND014 (Hülsenfrüchte und Eiweißpflanzen zur Körnergewinnung (einschließlich Saatgut und Gemenge von Getreide und Hülsenfrüchten)) + SO_CLND017 (Kartoffeln/Erdäpfel (einschließlich Pflanzkartoffeln/-erdäpfel)) + SO_CLND018 (Zuckerrüben (ohne Saatgut)) + SO_CLND032 (Tabak) + SO_CLND033 (Hopfen) + SO_CLND030 (Baumwolle) + P16 (Ölsaaten) + SO_CLND028 (Faserflachs) + SO_CLND029 (Hanf) + SO_CLND031 (Sonstige Faserpflanzen a. n. g.) + SO_CLND034 (Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen) + SO_CLND035_036 (Energiepflanzen und sonstige Handelsgewächse a. n. g.) + SO_CLND045 (Frischgemüse (einschließlich Melonen) und Erdbeeren – Feldanbau) + SO_CLND047 (Saat- und Pflanzgut) + SO_CLND048_083 (Sonstige Ackerlandkulturen a. n. g., auch unter Glas oder hoher begehbarer Abdeckung) + SO_CLND049 (Brachflächen) + FCP1 (Futterpflanzen zum Verkauf)
P2.		Gartenbau = SO_CLND044 (Frischgemüse (einschließlich Melonen) und Erdbeeren – Gartenbau) + SO_CLND081 (Frischgemüse (einschließlich Melonen) und Erdbeeren unter Glas oder hoher begehbarer Abdeckung) + SO_CLND046 (Blumen und Zierpflanzen (ohne Baumschulen)) + SO_CLND082 (Blumen und Zierpflanzen (ohne Baumschulen) unter Glas oder hoher begehbarer Abdeckung) + SO_CLND079 (Zuchtpilze (Speisepilze)) + SO_CLND070 (Baumschulen)
P3.		Dauerkulturen = SO_CLND055 (Baum- und Beerenobst, Nüsse (ohne Zitrusfrüchte, Rebanlagen und Erdbeeren)) + SO_CLND061 (Zitrusfrüchte) + SO_CLND069 (Olivenanlagen) + SO_CLND062 (Rebanlagen) + SO_CLND071 (Sonstige Dauerkulturen) + SO_CLND084(Dauerkulturen unter Glas)
P4.		Raufutterfresser und Futteranbau = GL (Raufutterfresser) + FCP4 (Futterpflanzen für Raufutterfresser)
P5.		Veredlung = P51 (Schweine) + P52 (Geflügel) + SO_CLVS029 (Weibliche Zuchttiere – Kaninchen)

3. BETRIEBSWIRTSCHAFTLICHE AUSRICHTUNGEN GEMÄß TEIL 1

Spezialisierte Betriebe – Pflanzenbau

Allgemeine betriebswirtschaftliche Ausrichtung	Hauptausrichtung	Einzelausrichtungen
1. Spezialisierte Ackerbaubetriebe	15. Spezialisierte Getreide-, Ölsaaten- und Eiweißpflanzenbetriebe	151. Spezialisierte Getreide- (andere als Reis-), Ölsaaten- und Eiweißpflanzenbetriebe 152. Spezialisierte Reisbetriebe 153. Getreide-, Ölsaaten-, Eiweißpflanzen- und Reisverbundbetriebe
	16. Spezialisierte Ackerbaubetriebe allgemeiner Art	161. Spezialisierte Hackfruchtbetriebe 162. Getreide-, Ölsaaten-, Eiweißpflanzen- und Hackfruchtverbundbetriebe 163. Spezialisierte Feldgemüsebetriebe 164. Spezialisierte Tabakbetriebe 165. Spezialisierte Baumwollbetriebe 166. Ackerbau-Verbundbetriebe

Allgemeine betriebswirtschaftliche Ausrichtung	Hauptausrichtung	Einzelausrichtungen
2. Spezialisierte Gartenbaubetriebe	21. Spezialisierte Unterglas-Gartenbaubetriebe	211. Spezialisierte Unterglas-Gemüsebaubetriebe
		212. Spezialisierte Unterglas-Blumen- und -Zierpflanzenbetriebe
		213. Spezialisierte Unterglas-Gartenbauverbundbetriebe
	22. Spezialisierte Freiland-Gartenbaubetriebe	221. Spezialisierte Freiland-Gemüsebaubetriebe
		222. Spezialisierte Freiland-Blumen- und -Zierpflanzenbetriebe
		223. Spezialisierte Freiland-Gartenbauverbundbetriebe
	23. Sonstige Gartenbaubetriebe	231. Spezialisierte Pilzzuchtbetriebe
		232. Spezialisierte Baumschulen
		233. Gartenbauverbundbetriebe
3. Spezialisierte Dauerkulturbetriebe	35. Spezialisierte Rebanlagenbetriebe	351. Spezialisierte Qualitätsweinbaubetriebe
		352. Spezialisierte Weinbaubetriebe – andere als Qualitätswein
		353. Spezialisierte Tafeltraubenbetriebe
		354. Sonstige Rebanlagenbetriebe
	36. Spezialisierte Obst- und Zitrusbetriebe	361. Spezialisierte Obstbetriebe (andere als Zitrusfrüchte, tropische und subtropische Früchte und Schalenobst)
		362. Spezialisierte Zitrusbetriebe
		363. Spezialisierte Schalenobstbetriebe
		364. Spezialisierte Betriebe für tropische und subtropische Früchte
		365. Spezialisierte Obstbetriebe, Betriebe für Zitrusfrüchte, tropische und subtropische Früchte und Schalenobst: Verbundbetriebe
	37. Spezialisierte Olivenbetriebe	370. Spezialisierte Olivenbetriebe
	38. Dauerkulturverbundbetriebe	380. Dauerkulturverbundbetriebe

Spezialisierte Betriebe – Viehhaltung

Allgemeine betriebswirtschaftliche Ausrichtung	Hauptausrichtung	Einzelausrichtungen
4. Spezialisierte Futterbau-(Weidevieh) betriebe	45. Spezialisierte Milchviehbetriebe	450. Spezialisierte Milchviehbetriebe
	46. Spezialisierte Rinderaufzucht- und -mastbetriebe	460. Spezialisierte Rinderaufzucht- und -mastbetriebe
	47. Rinder – Milcherzeugungs-, Aufzucht- und Mastverbundbetriebe	470. Rinder – Milcherzeugungs-, Aufzucht- und Mastverbundbetriebe
	48. Futterbau-(Weidevieh) betriebe: Schafe, Ziegen und Sonstige	481. Spezialisierte Schafbetriebe 482. Schaf- und Rinderverbundbetriebe 483. Spezialisierte Ziegenbetriebe 484. Betriebe mit verschiedenen Raufutterfressern
5. Spezialisierte Veredlungsbetriebe	51. Spezialisierte Schweinebetriebe	511. Spezialisierte Schweineaufzuchtbetriebe 512. Spezialisierte Schweinemastbetriebe 513. Schweineaufzucht- und -mastverbundbetriebe
	52. Spezialisierte Geflügelbetriebe	521. Spezialisierte Legehennenbetriebe 522. Spezialisierte Geflügelmastbetriebe 523. Legehennen- und Geflügelmastverbundbetriebe
	53. Veredlungsbetriebe mit verschiedenen Verbunderzeugnissen	530. Veredlungsbetriebe mit verschiedenen Verbunderzeugnissen

Verbundbetriebe

Allgemeine betriebswirtschaftliche Ausrichtung	Hauptausrichtung	Einzelausrichtungen
6. Pflanzenbauverbundbetriebe	61. Pflanzenbauverbundbetriebe	611. Gartenbau- und Dauerkulturverbundbetriebe 612. Ackerbau- und Rebanlagenverbundbetriebe 613. Ackerbau- und Dauerkulturverbundbetriebe

ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/2746/oj
ABl. L vom 30.10.2024

Allgemeine betriebswirtschaftliche Ausrichtung	Hauptausrichtung	Einzelausrichtungen
		614. Ackerbau- und Dauerkulturverbundbetriebe
		615. Pflanzenbauverbundbetriebe – Schwerpunkt Ackerbau
		616. Sonstige Pflanzenbauverbundbetriebe
7. Tierhaltungsverbundbetriebe	73. Tierhaltungsverbundbetriebe – Schwerpunkt Futterbau (Weidevieh)	731. Tierhaltungsverbundbetriebe – Schwerpunkt Milcherzeugung
		732. Tierhaltungsverbundbetriebe – Schwerpunkt sonstiger Futterbau (Weidevieh)
	74. Tierhaltungsverbundbetriebe – Schwerpunkt Veredlung	741. Tierhaltungsverbundbetriebe: Veredlung und Milchvieh
		742. Tierhaltungsverbundbetriebe: Veredlung und sonstiger Futterbau (Weidevieh)
8. Pflanzenbau-Viehhaltungsbetriebe	83. Ackerbau-Futterbau-(Weidevieh) verbundbetriebe	831. Ackerbau-Milchvieh-Verbundbetriebe
		832. Milchvieh-Ackerbau-Verbundbetriebe
		833. Ackerbau-sonstige Futterbau-(Weidevieh)verbundbetriebe
		834. Sonstige Futterbau(Weidevieh)-Ackerbau-Verbundbetriebe
	84. Verbundbetriebe mit Pflanzenbau und Viehhaltung	841. Ackerbau-Veredlungs-Verbundbetriebe
		842. Dauerkulturen-Futterbau-(Weidevieh)verbundbetriebe
		843. Bienenzuchtbetriebe
		844. Pflanzenbau-Viehhaltungs-Verbundbetriebe
9. Nicht im Klassifizierungssystem erfasste Betriebe	99. Nicht im Klassifizierungssystem erfasste Betriebe	999. Nicht im Klassifizierungssystem erfasste Betriebe

ANHANG V

Wirtschaftliche Betriebsgröße und wirtschaftliche Größenklassen gemäß Artikel 5

1. WIRTSCHAFTLICHE BETRIEBSGRÖßE

Die wirtschaftliche Größe eines Betriebs wird als der Gesamtstandardoutput des Betriebs, ausgedrückt in EUR, gemessen.

2. WIRTSCHAFTLICHE GRÖßENKLASSEN

Die Betriebe werden nach den nachstehend abgrenzten Größenklassen eingestuft:

Klasse	Grenzwerte in EUR
I	weniger als 2 000
II	von 2 000 bis 3 999
III	von 4 000 bis 7 999
IV	von 8 000 bis 14 999
V	von 15 000 bis 24 999
VI	von 25 000 bis 49 999
VII	von 50 000 bis 99 999
VIII	von 100 000 bis 249 999
IX	von 250 000 bis 499 999
X	von 500 000 bis 749 999
XI	von 750 000 bis 999 999
XII	von 1 000 000 bis 1 499 999
XIII	von 1 500 000 bis 2 999 999
XIV	3 000 000 und mehr

Die Größenklassen II und III, III und IV, IV und V, III bis V, VI und VII, VIII und IX, X und XI, XII bis XIV oder X bis XIV können jeweils zusammengefasst werden.

ANHANG VI

Standardoutput-Koeffizienten (SOC) gemäß Artikel 6

1. DEFINITION DER STANDARDOUTPUT-KOEFFIZIENTEN UND GRUNDSÄTZE FÜR IHRE BERECHNUNG

(a) Der Standardoutput, der Standardoutput-Koeffizient und der Gesamtstandardoutput eines Betriebs sind in Anhang IV dieser Verordnung definiert.

(b) Erzeugungszeitraum

Die Standardoutput-Koeffizienten beziehen sich auf einen Erzeugungszeitraum von zwölf Monaten.

Für pflanzliche und tierische Erzeugnisse, deren Erzeugungsdauer weniger oder mehr als zwölf Monate beträgt, wird der Standardoutput-Koeffizient berechnet, der dem Zuwachs oder der Erzeugung innerhalb eines 12-Monats-Zeitraums entspricht.

(c) Basisdaten und Bezugszeitraum

Die Standardoutput-Koeffizienten werden auf der Grundlage der Erzeugung je Einheit und des Ab-Hof-Preises gemäß der Begriffsbestimmung des Standardoutput-Koeffizienten in Anhang IV dieser Verordnung bestimmt. Zu diesem Zweck werden in den Mitgliedstaaten die Basisdaten für den in Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2024/1417 der Kommission ([1]) festgelegten Bezugszeitraum erhoben.

(d) Einheiten

(1) Mengen- und Flächeneinheiten

(a) Die Standardoutput-Koeffizienten für die Variablen des Pflanzenbaus werden auf der Grundlage der in Hektar angegebenen Fläche bestimmt.

(b) Für die Pilzzucht werden die Standardoutput-Koeffizienten auf der Grundlage der Bruttoerzeugung aus allen aufeinanderfolgenden Ernten innerhalb eines Jahres bestimmt und je 100 m^2 Pilzbeetfläche angegeben. Für die Verwendung im Rahmen des FSDN werden die so ermittelten Standardoutput-Koeffizienten für Pilze durch die Anzahl aufeinanderfolgender Ernten pro Jahr geteilt, die der Kommission im Einklang mit Artikel 8 dieser Verordnung mitgeteilt wird.

(c) Die Standardoutput-Koeffizienten für die Variablen der Tierhaltung werden pro Stück Vieh bestimmt.

(d) Ausnahmen gelten für Geflügel, für das die Standardoutput-Koeffizienten pro 100 Stück, und für Bienen, für die sie pro Bienenstock bestimmt werden.

(2) Währungseinheiten und Rundung

Die Basisdaten für die Bestimmung der Standardout-Koeffizienten und die berechneten Standardoutputs werden in Euro festgesetzt. Für die Mitgliedstaaten, die nicht an der Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmen, werden die Standardoutput-Koeffizienten anhand der durchschnittlichen Umrechnungskurse für den Bezugszeitraum gemäß Nummer 1 Buchstabe c dieses Anhangs in Euro umgerechnet. Diese durchschnittlichen Umrechnungskurse werden auf der Grundlage der von der Kommission (Eurostat) veröffentlichten amtlichen Umrechnungskurse berechnet.

Die Standardoutput-Koeffizienten können auf 5 EUR auf- oder abgerundet werden, wenn dies zweckmäßig erscheint.

2. AUFSCHLÜSSELUNG VON STANDARDOUTPUT-KOEFFIZIENTEN

(a) Nach Variablen des Pflanzenbaus und der Tierhaltung

Die Standardoutput-Koeffizienten werden für alle landwirtschaftlichen Variablen bestimmt, die den in Anhang IV Tabelle 2.1 dieser Verordnung aufgeführten Rubriken für die Anwendung der Standardoutput-Koeffizienten entsprechen.

([1]) Delegierte Verordnung (EU) 2024/1417 der Kommission vom 13. März 2024 zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 des Rates zur Bildung eines Datennetzes für die Nachhaltigkeit landwirtschaftlicher Betriebe mit Vorschriften für die jährliche Feststellung der Einkommen, die Analyse der Nachhaltigkeit der Betriebe und den Zugang zu Daten zu Forschungszwecken sowie zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1198/2014 der Kommission (ABl. L, 2024/1417, 24.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2024/1417/oj).

(b) Geografische Aufschlüsselung

— Die Standardoutput-Koeffizienten werden mindestens auf der Grundlage von geografischen Einheiten bestimmt, die für die IFS und das FSDN nutzbar sind. Diese geografischen Einheiten basieren durchweg auf der Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates ([2]). Diese Einheiten werden als eine Zusammenfassung von NUTS3-Regionen beschrieben. Gebiete mit naturbedingten Benachteiligungen gelten nicht als geografische Einheiten.

— Für Variablen, die in der betreffenden Region nicht relevant sind, wird kein Standardoutput-Koeffizient bestimmt.

3. ERHEBUNG VON DATEN FÜR DIE BESTIMMUNG DER STANDARDOUTPUT-KOEFFIZIENTEN

(a) Die Basisdaten für die Bestimmung der Standardoutput-Koeffizienten werden zumindest immer dann erneuert, wenn eine europäische Erhebung über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe in Form einer Zählung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2018/1091 des Europäischen Parlaments und des Rates ([3]) durchgeführt wird.

(b) Ist es gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2018/1091 zulässig, die IFS in Form einer Stichprobenerhebung durchzuführen, so werden die Standardoutput-Koeffizienten wie folgt aktualisiert:

(a) entweder mittels der Erneuerung der Basisdaten in ähnlicher Weise wie gemäß Buchstabe a

(b) oder durch Anwendung eines Umrechnungskoeffizienten, durch den die Standardoutput-Koeffizienten unter Berücksichtigung von Änderungen aktualisiert werden, die sich nach den Schätzungen der Mitgliedstaaten seit dem letzten Bezugszeitraum gemäß Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2024/1417 bei den erzeugten Mengen je Einheit und bei den Preisen in Bezug auf jede Variable und jede Region ergeben haben.

4. DURCHFÜHRUNG

Es ist Aufgabe der Mitgliedstaaten, gemäß diesem Anhang die für die Berechnung der Standardoutput-Koeffizienten erforderlichen Basisdaten zu erheben, die Standardoutput-Koeffizienten zu berechnen und in Euro umzurechnen und die für eine etwaige Anwendung der Aktualisierungsmethode erforderlichen Daten zu erheben. Zur Übermittlung der Daten und der Metadaten an die Kommission verwenden die Mitgliedstaaten ein von der Kommission (Eurostat) festgelegtes technisches Format. Die Daten und Metadaten werden über den zentralen Dateneingangsdienst an die Kommission (Eurostat) übermittelt. Auf Ersuchen der Kommission legen die Mitgliedstaaten Erläuterungen zu den Berechnungen der von der Kommission zu verwendenden Standardoutput-Koeffizienten vor; so soll gewährleistet werden, dass in der gesamten Union kohärente Methoden zur Berechnung der Standardoutput-Koeffizienten verwendet werden und Anpassungen dieser Berechnungsmethode vorgeschlagen werden können.

5. BEHANDLUNG VON SONDERFÄLLEN

Für die Berechnung von Standardoutput-Koeffizienten für bestimmte Variablen und die Berechnung des Gesamtstandardoutputs eines Betriebs gelten folgende Sonderregeln:

(a) Brachflächen

Der Standardoutput-Koeffizient für Brachflächen wird für die Berechnung des Gesamtstandardoutputs des Betriebs nur berücksichtigt, wenn es andere positive Standardoutput-Koeffizienten im Betrieb gibt.

(b) Haus- und Nutzgärten

Da die Erzeugnisse aus Haus- und Nutzgärten normalerweise für den Eigenverbrauch des Betriebsinhabers und nicht zum Verkauf bestimmt sind, werden die Standardoutput-Koeffizienten für Haus- und Nutzgärten mit Null festgesetzt.

([2]) Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) (ABl. L 154 vom 21.6.2003, S. 1, ELI: http://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2003/1059/oj).

([3]) Verordnung (EU) 2018/1091 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über integrierte Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1166/2008 und (EU) Nr. 1337/2011 (ABl. L 200 vom 7.8.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1091/oj).

(c) Tierbestand

Für den Tierbestand werden die Variablen nach Altersklassen unterteilt. Der Output entspricht dem Wert des Wachstums des Tieres während der in der Klasse verbrachten Zeit. In anderen Worten entspricht der Output der Differenz zwischen dem Wert des Tieres beim Verlassen der Klasse und dem Wert des Tieres beim Eintreten in die Klasse (auch „Wiederbeschaffungswert“ genannt).

(d) Rinder unter 1 Jahr alt

Die für Rinder unter 1 Jahr ermittelten Standardoutput-Koeffizienten werden für die Berechnung des Gesamtstandardoutputs des Betriebs nur berücksichtigt, wenn sich mehr Rinder unter 1 Jahr als Kühe im Betrieb befinden. Nur die Standardoutput-Koeffizienten, die sich auf die überzählige Anzahl von Rindern unter 1 Jahr beziehen, werden berücksichtigt. Es gibt nur einen Standardoutput-Koeffizienten für Rinder unter 1 Jahr, unabhängig vom Geschlecht des Tieres.

(e) Sonstige Schafe und sonstige Ziegen

Die für sonstige Schafe ermittelten Standardoutput-Koeffizienten werden für die Berechnung des Gesamtstandardoutputs des Betriebs nur berücksichtigt, wenn sich keine weiblichen Zuchtschafe in dem Betrieb befinden.

Die für sonstige Ziegen ermittelten Standardoutput-Koeffizienten werden für die Berechnung des Gesamtstandardoutputs des Betriebs nur berücksichtigt, wenn sich keine weiblichen Zuchtziegen in dem Betrieb befinden.

(f) Ferkel

Die für Ferkel ermittelten Standardoutput-Koeffizienten werden für die Berechnung des Gesamtstandardoutputs des Betriebs nur berücksichtigt, wenn sich keine Zuchtsauen im Betrieb befinden.

(g) Futterpflanzen

Gibt es keine Raufutterfresser (wie Rinder, Schafe oder Ziegen) im Betrieb, so gelten Futtermittel (wie Hackfrüchte, grün geerntete Pflanzen, Wiesen und Weiden) als zum Verkauf bestimmt und gehören zum Ackerbau-Output.

Gibt es Raufutterfresser im Betrieb, so gelten Futtermittel als zur Fütterung des Weideviehs bestimmt und gehören zum Weidevieh- und Futterpflanzen-Output.

ANHANG VII

Sonstige direkt mit dem Betrieb verbundene Erwerbstätigkeiten gemäß Artikel 7

1. DEFINITION DER SONSTIGEN DIREKT MIT DEM BETRIEB VERBUNDENEN ERWERBSTÄTIGKEITEN

Die sonstigen direkt mit dem Betrieb verbundenen Erwerbstätigkeiten neben der landwirtschaftlichen Tätigkeit des Betriebs umfassen alle Tätigkeiten, bei denen es sich nicht um landwirtschaftliche Arbeiten handelt und die sich direkt auf den Betrieb beziehen und eine wirtschaftliche Auswirkung auf den Betrieb haben. Es handelt sich um Tätigkeiten, bei denen entweder die Betriebsmittel (Grund und Boden, Gebäude, Maschinen, landwirtschaftliche Erzeugnisse usw.) oder die Erzeugnisse des Betriebs eingesetzt werden.

Unter Erwerbstätigkeiten ist hier aktive Arbeit zu verstehen; reine Finanzinvestitionen sind ausgeschlossen. Die Verpachtung von Grund und Boden oder anderen landwirtschaftlichen Ressourcen des Betriebs für verschiedene Tätigkeiten ohne weitere Beteiligung an diesen Tätigkeiten gilt nicht als sonstige Erwerbstätigkeit, sondern als Teil der landwirtschaftlichen Tätigkeit des Betriebs.

Zu den sonstigen Erwerbstätigkeiten gehört jegliche Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, es sei denn, sie gilt als Teil der landwirtschaftlichen Tätigkeit. Die Wein- und die Olivenölerzeugung gelten als landwirtschaftliche Tätigkeiten, wenn der zugekaufte Anteil von Wein oder Olivenöl nicht erheblich ist.

Hingegen fällt jegliche Verarbeitung eines landwirtschaftlichen Grunderzeugnisses zu einem verarbeiteten Nebenerzeugnis im Betrieb unter sonstige Erwerbstätigkeiten, unabhängig davon, ob der Rohstoff im Betrieb erzeugt oder von außerhalb zugekauft wurde. Hierzu zählen die Fleischverarbeitung, die Käseherstellung usw.

2. SCHÄTZUNG DER BEDEUTUNG DER SONSTIGEN DIREKT MIT DEM BETRIEB VERBUNDENEN ERWERBSTÄTIGKEITEN

Der Anteil der sonstigen direkt mit dem Betrieb verbundenen Erwerbstätigkeiten am Output des Betriebs wird als der Anteil der sonstigen direkt mit dem Betriebsumsatz verbundenen Erwerbstätigkeiten am Gesamtumsatz des Betriebs (einschließlich der Direktzahlungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 ([1])) geschätzt:

$$ANTEIL = \frac{Umsatz\ aus\ sonstigen\ direkt\ mit\ dem\ Betrieb\ verbundenen\ Erwerbstätigkeiten}{Gesamtumsatz\ d.\ Betriebs\ (landw.\ +\ dir.\ m.\ d.\ Betrieb\ verb.\ sonstige\ Erwerbst.) + Direktzahlungen}$$

3. KLASSEN, DIE DIE BEDEUTUNG DER SONSTIGEN DIREKT MIT DEM BETRIEB VERBUNDENEN ERWERBSTÄTIGKEITEN WIDERSPIEGELN

Die Betriebe werden in Klassen eingeteilt, die den Anteil der sonstigen direkt mit dem Betrieb verbundenen Erwerbstätigkeiten am Betriebsoutput widerspiegeln. Es gelten die folgenden Grenzwerte:

Klasse	Prozentspannen
I	0 % bis 10 % (marginaler Anteil)
II	mehr als 10 % bis 50 % (mittlerer Anteil)
III	mehr als 50 % bis weniger als 100 % (erheblicher Anteil)

([1]) Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 608, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1307/oj).

ANHANG VIII

Definition der Variablen, Form und Gestaltung der Betriebsbögen und Häufigkeit der Übermittlung gemäß Artikel 10

Die zusammenzustellenden Daten werden jährlich übermittelt.

Die Zusammenstellung der Daten erfolgt nach einem buchhalterischen Grundsatz, d. h. die FSDN-Daten werden anhand der aktuellsten und zuverlässigsten Informationen über eine bestimmte Variable erfasst, die sich zunächst aus einer systematischen und regelmäßigen Aufzeichnung der Transaktionen und Tätigkeiten des Betriebs ergeben, die in erster Linie auf den Ausgangsdokumenten (wie Rechnungen, Liefer-/Versandscheinen, Bodenanalysen oder anderen Laboranalysen) beruhen.

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 können die Informationen aus anderen Datenquellen stammen, und es können Methoden der Datenzusammenstellung oder innovative Konzepte für den Austausch und die Zusammenstellung von Daten genutzt werden.

Falls keine Ausgangsdokumente oder andere Datenquellen verfügbar sind, sind die Informationen so weit wie möglich aus anderen verfügbaren Quantifizierungen abzuleiten, zu denen auch Modellierungsergebnisse gehören können.

Andere qualitative oder quantitative Informationen sind auf der Grundlage standardisierter Klassifikationen zusammenzustellen.

Die zu erhebenden Daten werden in Tabellen zusammengestellt und in Gruppen, Kategorien und Spalten unterteilt. Auf ein bestimmtes Datenfeld wird gewöhnlich wie folgt verwiesen:

<Tabellencode>.<Gruppe>.<Kategoriecode>(.<andere spezifische Kategoriencodes).Spalte

Nach Umstellung auf das FSDN werden die Tabellen durch einen Code gekennzeichnet, der nach folgenden Regeln vergeben wird:

— einstellige Tabellencodes: vor dem Berichtsjahr 2025 bereits bestehende INLB-Tabellen;

— zweistellige Tabellencodes: ab dem Berichtsjahr 2025 neu eingeführte FSDN-Tabellen;

— dreistellige Tabellencodes: ab dem Berichtsjahr 2025 zum selben Thema neu eingeführte FSDN-Tabellen.

Die Reihenfolge der Tabellen in diesem Anhang entspricht der Reihenfolge der Themen in Anhang -I der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009.

Spezifische Datenwerte werden auf Spaltenebene erfasst. In den nachstehenden Tabellen können in die weißen Felder Datenwerte eingetragen werden, während die grauen, mit „—“ markierten Felder im Kontext der betreffenden Gruppe keine Bedeutung haben und dort somit keine Daten eingetragen werden können.

Beispiele:

— B.UT.20.A (Spalte A der Gruppe UT, Kategorie 20, Tabelle B) steht für die „Fläche“ der „gepachteten LF“, die in Tabelle B unter „LF in Pacht“ einzutragen ist.

— I.A.10110.1.0.TA (Spalte TA der Gruppe A, Kategorie 10110, Tabelle I) steht für die Gesamtfläche „Weichweizen und Spelz“ für die Pflanzenart 1 „Feldanbau – Hauptkultur, gemischte (kombinierte) Kulturen“ und den Code 0 betreffend fehlende Angaben „alle Angaben liegen vor“.

— M.S.1150.1.2.V (Spalte V der Gruppe S, Kategorie 1150 mit anderen spezifischen Kategoriecodes 1 und 2, Tabelle M) steht für den Beihilfewert der „Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit – basierend auf Zahlungsansprüchen“, die ausschließlich aus dem Unionshaushalt finanziert und pro Hektar gewährt wird.

Ist ein Wert nicht relevant oder fehlt er für einen bestimmten Betrieb, nicht den Wert „0“ eintragen.

Was die Tabellen betrifft, zeigt die erste Tabelle die übergreifende Matrix für Gruppen und Spalten. Die zweite Tabelle enthält die Aufschlüsselung in Kategorien, wobei jede Kategorie durch einen oder mehrere Codes und Untercodes dargestellt wird.

Die Angaben im Betriebsbogen sind gemäß den folgenden Vorschriften zu übermitteln:

— Angabe finanzieller Werte: in Form von Geldbeträgen ohne MwSt und ohne Berücksichtigung von Prämien und Beihilfen ([1]), die getrennt erfasst werden, in Euro oder in nationalen Währungseinheiten. Bei gegenüber dem Euro relativ schwachen Währungen kann jedoch mit der Verbindungsstelle des betreffenden Mitgliedstaats und der Kommission vereinbart werden, die Werte der nationalen Währungseinheiten in hundert oder tausend Einheiten auszudrücken;

— Mengenangaben: in Dezitonnen (1 dt = 100 kg), außer bei Eiern, die in 1000 Stück angegeben werden, und Wein und Weinerzeugnissen, die in Hektolitern angegeben werden;

— Flächen: in Ar (1 a = 100 m^2), außer bei Pilzen, bei denen die Pilzbeet-Gesamtfläche in Quadratmetern angegeben wird, und außer in Tabelle M „Beihilfen“, in der Basiseinheiten in Hektar einzutragen sind;

— durchschnittlicher Tierbestand: mit mindestens zwei Dezimalstellen, außer bei Geflügel und Kaninchen, die in ganzen Zahlen anzugeben sind, und bei Bienen, für die die Anzahl der besetzten Bienenstöcke anzugeben sind;

— Zahl der Arbeitskräfte: mit mindestens zwei Dezimalstellen.

Unter den einzelnen Tabellen sind weitere Definitionen und Erläuterungen für jede Tabellenkategorie und für die einzelnen Spaltenwerte aufgeführt.

([1]) Unter Prämien und Beihilfen sind alle Formen direkter Beihilfen zu verstehen, die aus öffentlichen Mitteln gewährt werden und zu einer besonderen Einnahme geführt haben.

Tabelle A

Allgemeine Informationen über den Betrieb

Kategorie der allgemeinen Informationen	Code (*)

		Spalten									
Informationsgruppe		FSDN-Gebiet	Teilgebiet	Ordnungs-nummer des Betriebs	Gitter	NUTS	Datum	Gewichtung des Betriebs	Betriebswirt-schaftliche Ausrichtung	Wirtschaftliche Größenklasse	Code
		R	**S**	**H**	**GR**	**N**	**DT**	**W**	**TF**	**ES**	**C**
ID	Identifizierung des Betriebs				—	—	—	—	—	—	—
LO	Standort des Betriebs	—	—	—			—	—	—	—	
AI	Angaben zum Rechnungsabschluss	—	—	—	—	—		—	—	—	
TY	Typologie	—	—	—	—	—	—				—
CL	Klassen	—	—	—	—	—		—	—	—	
OT	Sonstige Angaben zum Betrieb	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Code (*)	Beschreibung	Gruppe	**R**	**S**	**H**	**GR**	**N**	**DT**	**W**	**TF**	**ES**	**C**
10	Nummer des Betriebs	**ID**				—	—	—	—	—	—	—
25	INSPIRE-Gittercode	**LO**	—	—	—		—	—	—	—	—	—
40	NUTS3	**LO**	—	—	—	—		—	—	—	—	—
60	Art der Rechnungsführung	**AI**	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
70	Datum des Rechnungsabschlusses	**AI**	—	—	—	—	—		—	—	—	—
80	Nationale Gewichtung berechnet durch den Mitgliedstaat	**TY**	—	—	—	—	—	—		—	—	—
90	Klassifizierung zum Zeitpunkt der Auswahl	**TY**	—	—	—	—	—	—	—			—

Code (*)	Beschreibung	Gruppe	R	S	H	GR	N	DT	W	TF	ES	C
100	Sonstige direkt mit dem Betrieb verbundene Erwerbstätigkeiten	**CL**	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
110	Eigentumsform/wirtschaftliches Ziel	**CL**	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
120	Rechtsform	**CL**	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
130	Grad der Haftung des Betriebsinhabers/der Betriebsinhaber	**CL**	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
140	Ökologischer/biologischer Landbau	**CL**	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
142	Jahr des Beginns der Betriebsumstellung auf ökologischen/biologischen Landbau	**CL**	—	—	—	—	—		—	—	—	—
145	Anteil der Erzeugnisse aus ökologischem/biologischem Landbau	**CL**	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
150	Geschützte Ursprungsbezeichnung (g. U.)/Geschützte geografische Angabe (g. g. A.)/garantiert traditionelle Spezialität (g. t. S.)/Bergerzeugnis	**CL**	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
151	Sektoren mit g. U. /g. g. A/ g. t. S./Bergerzeugnis	**CL**	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
160	Aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete	**CL**	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
170	Höhenlage	**CL**	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
190	Natura-2000-Gebiet	**CL**	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
200	Unter die Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG) fallendes Gebiet	**CL**	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
210	Bewässerungssystem	**OT**	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
220	GVE-Weidetage auf Gemeinschaftsland	**OT**	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Code (*)	Beschreibung	Gruppe	R	S	H	GR	N	DT	W	TF	ES	C
230	Mitglied von Erzeugerorganisationen (EO)	**OT**	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
231	Wirtschaftliche Relevanz von Erzeugerorganisationen (EO) für den Betrieb	**OT**										
232	Anzahl der Mitglieder der Erzeugerorganisationen (EO)	**OT**	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
240	Beteiligung an Fonds auf Gegenseitigkeit	**OT**	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
241	Ausgleich von Verlusten	**OT**	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

A.ID. *Identifizierung des Betriebs*

Jedem Buchführungsbetrieb wird eine Nummer zugeteilt, wenn er zum ersten Mal ausgewählt wird. Der Betrieb behält diese Nummer während der gesamten Dauer seiner Teilnahme am FSDN-Netz. Eine einmal zugeteilte Nummer wird nicht an einen anderen Betrieb vergeben.

Tritt in einem Betrieb jedoch eine grundlegende Veränderung ein, insbesondere wenn diese Veränderung in einer Aufteilung in zwei unabhängige Betriebe oder einer Zusammenlegung mit einem anderen Betrieb besteht, so kann er als neuer Betrieb angesehen werden. In diesem Fall erhält er eine neue Nummer. Bei Änderung der betriebswirtschaftlichen Ausrichtung eines Betriebs muss keine neue Nummer zugeteilt werden. Kann die Beibehaltung der Betriebsnummer zu einer Verwechslung mit einem oder mehreren anderen Buchführungsbetrieben führen (wenn z. B. neue Teilgebiete geschaffen werden), muss die Nummer geändert werden. Der betreffende Mitgliedstaat muss der Kommission eine Übersicht mit den alten und den entsprechenden neuen Nummern zuleiten.

Die Betriebsnummer umfasst drei unterschiedliche Informationen, und zwar:

A.ID.10.R. *FSDN-Gebiet*: Es wird eine Codenummer gemäß dem in Anhang II dieser Verordnung festgesetzten Code vergeben.

A.ID.10.S. *Teilgebiet*: Es wird eine Codenummer vergeben.

Die Teilgebiete müssen auf dem gemeinsamen System der Klassifizierung der Regionen beruhen, das als „Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS)“ bezeichnet und von der Kommission (Eurostat) in Zusammenarbeit mit den nationalen Instituten für Statistik festgelegt wird.

In jedem Fall übermittelt der betreffende Mitgliedstaat der Kommission eine Tabelle, in der für jeden verwendeten Teilgebietscode die entsprechenden NUTS-Regionen sowie die entsprechende Region, für die die spezifischen Werte des Standardoutputs berechnet werden, angegeben sind.

A.ID.10.H. *Ordnungsnummer des Betriebs*

A.LO. *Standort des Betriebs*

Der Standort des Betriebs wird mit zwei Referenzen angegeben: dem INSPIRE-Gittercode und dem Code der Gebietseinheiten auf NUTS3-Ebene.

A.LO.25.GR. Zellencode des Gitters mit 1 km Seitenlänge der statistischen Einheiten für die europaweite Verwendung (INSPIRE) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1089/2010 der Kommission ([2]), in dem sich der Betrieb befindet. Dieser Code ist nur für Übermittlungszwecke zu verwenden.

Für die Zwecke der Datenverbreitung sind zusätzlich zu den normalen Mechanismen zur Kontrolle der Offenlegung tabellarischer Daten geschachtelte Gitter zu verwenden, um sicherzustellen, dass sich mehr als 15 landwirtschaftliche Betriebe im Gitter oder innerhalb einer NUTS-Verwaltungseinheit befinden.

A.LO.40.N. Der NUTS3-Code steht für den Code der NUTS3-Gebietseinheit, in dem sich der Betrieb befindet. Es ist die neueste Fassung des Codes gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 anzugeben.

A.AI. *Angaben zum Rechnungsabschluss*

A.AI.60.C. *Art der Rechnungsführung:* Die Art der Rechnungsführung des Betriebs ist anzugeben. Folgende Codes sind zu verwenden:

1 Doppelte Buchführung

2 Einfache Buchführung

3 Keine

A.AI.70.DT. *Datum des Rechnungsabschlusses*: Anzugeben im Format „JJJJ-MM-TT“, zum Beispiel 2009-06-30 oder 2009-12-31.

A.TY. *Typologie*

A.TY.80.W. *Nationale Gewichtung des Betriebs:* Der Wert des vom Mitgliedstaat berechneten Hochrechnungsfaktors ist anzugeben.

([2]) Verordnung (EG) Nr. 1089/2010 der Kommission vom 23. November 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Interoperabilität von Geodatensätzen und -diensten (ABl. L 323 vom 8.12.2010, S. 11, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2010/1089/oj).

A.TY.90.TF. *Betriebswirtschaftliche Ausrichtung zum Zeitpunkt der Auswahl:* Codenummer der betriebswirtschaftlichen Ausrichtung gemäß Anhang IV dieser Verordnung zum Zeitpunkt der Auswahl für das betreffende Rechnungsjahr.

A.TY.90.ES. *Wirtschaftliche Betriebsgröße zum Zeitpunkt der Auswahl:* Codenummer der wirtschaftlichen Größenklasse des Betriebs gemäß Anhang V dieser Verordnung zum Zeitpunkt der Auswahl für das betreffende Rechnungsjahr.

A.CL. *Klassen*

A.CL.100.C. *Sonstige direkt mit dem Betrieb verbundene Erwerbstätigkeiten*: Anzugeben ist eine Prozentspanne, die den Anteil des Umsatzes ([3]) aus sonstigen direkt mit dem Betrieb verbundenen Erwerbstätigkeiten am Gesamtumsatz des Betriebs wiedergibt. Folgende Codes sind zu verwenden:

1 ≥ 0 % bis ≤ 10 % (marginaler Anteil)

2 > 10 % bis ≤ 50 % (mittlerer Anteil)

3 > 50 % bis < 100 % (erheblicher Anteil)

A.CL.110.C. *Eigentumsform/wirtschaftliches Ziel*: Anzugeben sind die Eigentumsart und die wirtschaftlichen Ziele des Betriebs. Folgende Codes sind zu verwenden:

1 Familienbetrieb: Der Betrieb nutzt die Arbeitskraft und das Kapital des Betriebsinhabers/der Betriebsinhaber oder des Betriebsleiters/der Betriebsleiter und seiner/ihrer Familie(n), an die auch die Gewinne aus der Wirtschaftstätigkeit gehen.

2 Personengesellschaft: Die Produktionsfaktoren des Betriebs werden von mehreren Gesellschaftern gestellt, von denen mindestens einige als nicht entlohnte Arbeitskräfte an den Arbeiten im Betrieb teilnehmen. Die Gewinne des Betriebs gehen an die Gesellschafter.

3 Juristische Person: Die Gewinne werden verwendet, um Anteilseigner mit Dividenden/Gewinnen zu entlohnen. Das Unternehmen ist Eigentümer des Betriebs.

4 Nicht gewinnorientiertes Unternehmen: Die Gewinne werden vorrangig zur Beschäftigungssicherung oder für sonstige soziale Zwecke genutzt. Das Unternehmen ist Eigentümer des Betriebs.

A.CL.120.C. *Rechtsform:* Anzugeben ist, ob es sich bei dem Betrieb um eine juristische Person handelt. Folgende Codes sind zu verwenden:

0 Trifft nicht zu

1 Trifft zu

A.CL.130.C. *Grad der Haftung des Betriebsinhabers/der Betriebsinhaber:* Anzugeben ist der Grad der Haftung (wirtschaftlichen Verantwortung) des (Haupt-)Betriebsinhabers. Folgende Codes sind zu verwenden:

1 Unbeschränkt haftbar

2 Beschränkt haftbar

A.CL.140.C. *Ökologischer/biologischer Landbau*: Anzugeben ist, ob der Betrieb ökologische/biologische Produktionsverfahren im Sinne der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates ([4]), insbesondere der Artikel 4 und 5, anwendet. Folgende Codes sind zu verwenden:

1 Der Betrieb wendet keine ökologischen/biologischen Produktionsverfahren an.

2 Der Betrieb wendet für alle seine Erzeugnisse ausschließlich ökologische/biologische Produktionsverfahren an.

3 Der Betrieb wendet sowohl ökologische/biologische als auch sonstige Produktionsverfahren an.

4 Der Betrieb stellt auf ökologische/biologische Produktionsverfahren um.

([3]) Siehe Anhang VII der vorliegenden Verordnung.

([4]) Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/848/oj).

A.CL.142.DT. *Jahr des Beginns der Betriebsumstellung auf ökologischen/biologischen Landbau:* Das Jahr ist im Format „JJJJ“ anzugeben.

A.CL.145.C. *Anteil der Erzeugnisse aus ökologischem/biologischem Landbau, die in zertifizierten Betrieben als ökologisch/biologisch verkauft werden*: Ist ein Betrieb für den ökologischen/biologischen Landbau zertifiziert, ist der Anteil (Geldwert) der als ökologisch/biologisch verkauften Erzeugnisse an den Gesamtverkäufen des landwirtschaftlichen Betriebs als Prozentspanne anzugeben. Folgende Codes sind zu verwenden:

1 0 %

2 > 0 % bis ≤ 25 %

3 > 25 % bis ≤ 50 %

4 > 50 % bis ≤ 75 %

5 > 75 % bis < 100 %

6 100 %

A.CL.150.C. *Geschützte Ursprungsbezeichnung/Geschützte geografische Angabe/Garantiert traditionelle Spezialität/Bergerzeugnis:* Anzugeben ist, ob der Betrieb landwirtschaftliche Erzeugnisse und/oder Lebensmittel mit einer geschützten Ursprungsbezeichnung (g. U.) oder einer geschützten geografische Angabe (g. g. A.), der Bezeichnung einer garantiert traditionellen Spezialität (g. t. S.) oder der Bezeichnung „Bergerzeugnis“ produziert oder landwirtschaftliche Erzeugnisse produziert, die bekanntlich zur Herstellung von durch eine g. U./g. g. A. bzw. die Bezeichnung g. t. S./„Bergerzeugnis“ im Sinne der Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates ([5]) geschützten Erzeugnissen verwendet werden. Folgende Codes sind zu verwenden:

1 Der Betrieb produziert kein Erzeugnis oder Lebensmittel, das durch eine g. U. oder g. g. A. oder die Bezeichnung g. t. S. oder „Bergerzeugnis“ geschützt ist, und kein Erzeugnis, das bekanntlich zur Herstellung von durch eine g. U. oder g. g. A. oder durch die Bezeichnung g. t. S. bzw. „Bergerzeugnis“ geschützten Lebensmitteln verwendet wird.

2 Der Betrieb produziert ausschließlich Erzeugnisse oder Lebensmittel, die durch eine g. U. oder g. g. A. oder die Bezeichnung g. t. S. oder „Bergerzeugnis“ geschützt sind, oder Erzeugnisse, die bekanntlich zur Herstellung von durch eine g. U. oder g. g. A. oder durch die Bezeichnung g. t. S. bzw. „Bergerzeugnis“ geschützten Lebensmitteln verwendet werden.

3 Der Betrieb produziert einige Erzeugnisse oder Lebensmittel, die durch eine g. U. oder g. g. A. oder die Bezeichnung g. t. S. oder „Bergerzeugnis“ geschützt sind oder einige Erzeugnisse, die bekanntlich zur Herstellung von durch eine g. U. oder g. g. A. oder durch die Bezeichnung g. t. S. bzw. „Bergerzeugnis“ geschützten Lebensmitteln verwendet werden.

A.CL.151.C. *Sektoren mit geschützten Ursprungsbezeichnungen/geschützten geografischen Angaben/garantiert traditionellen Spezialitäten/Bergerzeugnissen:* Besteht der *überwiegende Teil der Erzeugung* bestimmter Sektoren aus Erzeugnissen oder Lebensmitteln, die durch eine g. U., eine g. g. A. oder die Bezeichnung g. t. S. oder „Bergerzeugnis“ geschützt sind, und/oder aus Erzeugnissen, die bekanntlich zur Herstellung von durch eine g. U. oder g. g. A. bzw. durch die Bezeichnung g. t. S. oder „Bergerzeugnis“ geschützten Lebensmitteln verwendet werden, sollten die Sektoren mit nachstehenden Codes angegeben werden (Mehrfachnennungen sind möglich). Es sind die nachstehend aufgeführten Codes zu verwenden. Produziert der Betrieb einige Erzeugnisse oder Lebensmittel, die durch eine g. U. oder g. g. A. oder die Bezeichnung g. t. S. oder „Bergerzeugnis“ geschützt sind, oder einige Erzeugnisse, die bekanntlich zur Herstellung von durch eine g. U. oder g. g. A. oder durch die Bezeichnung g. t. S. bzw. „Bergerzeugnis“ geschützten Lebensmitteln verwendet werden, stellt dies aber nicht den überwiegenden Teil der Erzeugung in dem betreffenden Sektor dar, so ist der Code „Entfällt“ zu verwenden. Folgende Codes sind zu verwenden:

0 Entfällt

31 Getreide

32 Ölsaaten und Eiweißpflanzen

33 Obst und Gemüse (einschließlich Zitrusfrüchte, aber ohne Oliven)

34 Olivenanlagen

35 Rebanlagen

36 Rindfleisch

([5]) Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über geografische Angaben für Wein, Spirituosen und landwirtschaftliche Erzeugnisse und über garantiert traditionelle Spezialitäten und fakultative Qualitätsangaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013, (EU) 2019/787 und (EU) 2019/1753 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 (ABl. L, 2024/1143, 23.4.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1143/oj).

37 Kuhmilch

38 Schweinefleisch

39 Schafe und Ziegen (Milch und Fleisch)

40 Geflügelfleisch

41 Eier

42 Anderer Sektor

Die Klassen A.CL.150.C *Geschützte Ursprungsbezeichnung/Geschützte geografische Angabe/Garantiert traditionelle Spezialität/ Bergerzeugnis* und A.CL.151.C sind für die Mitgliedstaaten fakultativ. Werden sie vom Mitgliedstaat angewandt, so sind die Angaben für alle in der Stichprobe enthaltenen Betriebe des Mitgliedstaats zu machen. Wird A.CL.150.C angewandt, ist auch A.CL.151.C anzuwenden.

A.CL.160.C. *Aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete*: Anzugeben ist, ob der überwiegende Teil der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebs in einem Gebiet liegt, das unter Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ([6]) fällt. Folgende Codes sind zu verwenden:

1 Der überwiegende Teil der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebs liegt nicht in einem aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebiet im Sinne des Artikels 32 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.

21 Der überwiegende Teil der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebs liegt in einem aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligten Gebiet im Sinne des Artikels 32 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.

22 Der überwiegende Teil der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebs liegt in einem aus besonderen Gründen benachteiligten Gebiet im Sinne des Artikels 32 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.

3 Der überwiegende Teil der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebs liegt in einem Berggebiet im Sinne des Artikels 32 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.

A.CL.170.C. *Höhenlage*: Die Höhenlage ist durch die entsprechende Codenummer anzugeben:

1 Der überwiegende Teil des Betriebs liegt unter 300 m.

2 Der überwiegende Teil des Betriebs liegt zwischen 300 m und 600 m.

3 Der überwiegende Teil des Betriebs liegt über 600 m.

A.CL.190.C. *Natura-2000-Gebiet:* Anzugeben ist, ob der überwiegende Teil der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebs in Gebieten liegt, die unter die Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([7]) und die Richtlinie 92/43/EWG des Rates ([8]) (Natura 2000) fallen. Folgende Codes sind zu verwenden:

1 Der überwiegende Teil der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebs liegt nicht in einem Natura-2000-Gebiet.

2 Der überwiegende Teil der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebs liegt in einem Natura-2000-Gebiet.

([6]) Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1305/oj).

([7]) Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2009/147/oj).

([8]) Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/1992/43/oj).

A.CL.200.C. *Unter die Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG) fallendes Gebiet:* Anzugeben ist, ob der überwiegende Teil der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebs in Gebieten liegt, die für Zahlungen zum Ausgleich von Nachteilen in Betracht kommen, die auf Anforderungen zurückzuführen sind, welche sich aus der Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([9]) ergeben, entsprechend der Festlegung in den nationalen GAP-Strategieplänen gemäß Artikel 72 der Verordnung (EU) 2021/2115 ([10]). Folgende Codes sind zu verwenden:

1 Der überwiegende Teil der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebs liegt nicht in einem Gebiet, das für Zahlungen zum Ausgleich von Nachteilen in Betracht kommt, die auf Anforderungen zurückzuführen sind, welche sich aus der Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG ergeben.

2 Der überwiegende Teil der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebs liegt in einem Gebiet, das für Zahlungen zum Ausgleich von Nachteilen in Betracht kommt, die auf Anforderungen zurückzuführen sind, welche sich aus der Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG ergeben.

A.OT. *Sonstige Angaben zum Betrieb*

A.OT.210.C. *Bewässerungssystem*: Anzugeben ist, welches Hauptbewässerungssystem der Betrieb im Berichtsjahr genutzt hat:

0 Entfällt (Betrieb verfügt über kein Bewässerungssystem)

1 Oberflächenbewässerung

2 Sprinkler

3 Tropfbewässerung

4 Sonstiges

A.OT.220.C. *GVE-Weidetage auf Gemeinschaftsland*: Anzahl der Weidetage je GVE auf durch den Betrieb genutztem Gemeinschaftsland.

A.OT.230.C *Mitglied von Erzeugerorganisationen (EO)*: Anzugeben ist, ob der Betrieb (Betriebsinhaber oder Betriebsleiter) Mitglied einer Erzeugerorganisation ist, die Kosten teilt und/oder die Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse fördert, und wenn ja, welche Erzeugnisse des landwirtschaftlichen Betriebs von der Erzeugerorganisation vermarktet werden (es sind alle Sektoren anzugeben, die durch Erzeugerorganisationen abgedeckt werden, in denen der Betrieb Mitglied ist). Für die Zwecke dieser Erfassung bezeichnet der Begriff „Erzeugerorganisation" jede Art von Einheit, die auf Initiative von Erzeugern für die Durchführung gemeinsamer Tätigkeiten in einem bestimmten Sektor geschaffen wurde (horizontale Zusammenarbeit). Erzeugerorganisation müssen der Kontrolle der Erzeuger unterliegen und können unterschiedliche Rechtsformen annehmen, etwa landwirtschaftliche Genossenschaften, Vereinigungen von landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieben oder private Unternehmen mit Erzeugern als Anteilseignern.

0 Nicht Mitglied einer Erzeugerorganisation

Mitglied einer Erzeugerorganisation, um die Kosten für Erzeugung, Verwaltung und Investitionen zu teilen bzw. Mitglied einer Erzeugerorganisation zur Vermarktung folgender Erzeugnisse des landwirtschaftlichen Betriebs:

31 Getreide

32 Ölsaaten und Eiweißpflanzen

33 Obst und Gemüse (einschließlich Zitrusfrüchte, aber ohne Oliven)

34 Olivenanlagen

35 Rebanlagen

36 Rindfleisch

37 Kuhmilch

([9]) Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2000/60/oj).

([10]) Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/2115/oj).

38 Schweinefleisch

39 Schafe und Ziegen (Milch und Fleisch)

40 Geflügelfleisch

41 Eier

42 Anderer Sektor

A.OT.231.C *Wirtschaftliche Relevanz der Erzeugerorganisationen (EO) für den Betrieb*: Anzugeben ist der wertmäßige Anteil der Gesamtproduktion des Betriebs (Gesamtverkäufe), der über die Erzeugerorganisationen vermarktet wird.

1 ≥ 0 % bis ≤ 10 % (marginaler Anteil)

2 > 10 % bis ≤ 50 % (mittlerer Anteil)

3 > 50 % bis ≤ 100 % (erheblicher Anteil)

A.OT.232.C *Anzahl der Mitglieder der Erzeugerorganisationen (EO)*: Angabe der Größe der wichtigsten EO, in der der Betrieb (Betriebsinhaber oder Betriebsleiter) Mitglied ist. Die „wichtigste EO" ist diejenige, die den (wertmäßig) größten Anteil an der Erzeugung des Betriebs vermarktet.

1 Die EO hat weniger als 10 Mitglieder.

2 Die EO hat 10 bis 19 Mitglieder.

3 Die EO hat 20 bis 49 Mitglieder.

4 Die EO hat 50 bis 99 Mitglieder.

5 Die EO hat 100 bis 499 Mitglieder.

6 Die EO hat 500 bis 999 Mitglieder.

7 Die EO hat 1 000 Mitglieder (oder mehr).

Für Deutschland gilt für das Berichtsjahr 2025 eine Ausnahme von der Pflicht, die Daten im Zusammenhang mit den Variablen A.OT.230.C, A.OT.231.C und A.OT.232.C vorzulegen

A.OT.240.C *Beteiligung an Fonds auf Gegenseitigkeit:* Anzugeben ist, ob sich der Landwirt an einem Fonds auf Gegenseitigkeit beteiligt. Ein Fonds auf Gegenseitigkeit ist ein von einem Mitgliedstaat nach nationalem Recht zugelassenes System, mit dem sich die beigetretenen Landwirte absichern können, indem ihnen für wirtschaftliche Einbußen Entschädigungen gewährt werden. Die Einrichtung von Fonds auf Gegenseitigkeit kann durch verschiedene Arten öffentlicher Unterstützung gefördert werden, darunter: i) Beitrag zum Startkapital; ii) staatliche Zuschüsse zu den jährlichen Beiträgen zum Fonds, auch von Landwirten; iii) Ausgleich für an Landwirte geleistete Zahlungen; iv) steuerliche Anreize für Einlagen. Ein Beispiel für die öffentliche Unterstützung für Fonds auf Gegenseitigkeit findet sich in Artikel 76 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2021/2115, wonach die Mitgliedstaaten Finanzbeiträge für Fonds auf Gegenseitigkeit gewähren können, einschließlich für die Verwaltungskosten für deren Einrichtung.

Folgende Codes sind zu verwenden:

0 Nein, der Landwirt beteiligt sich an keinem Fonds auf Gegenseitigkeit.

1 Ja, der Landwirt beteiligt sich an einem Fonds auf Gegenseitigkeit.

A.OT.241.C *Ausgleich von Verlusten:* Anzugeben ist, ob der Landwirt einen Antrag auf Ausgleich von Verlusten aufgrund von Extremereignissen innerhalb oder außerhalb von Versicherungssystemen gestellt hat, für die die Kosten der Versicherungsprämien in Tabelle H unter den Codes 5051 und/oder 5055 erfasst sind. Ausgleichszahlungen außerhalb von Versicherungssystemen können relevant sein, wenn entweder der Landwirt nicht versichert ist oder die Versicherung des Landwirts den Schaden nicht abdeckt. Sind in Tabelle H keine solchen Kosten erfasst, so bedeutet dies, dass der Antrag auf Ausgleich von Verlusten aufgrund von Extremereignissen im Rahmen von Ex-post-Programmen zur Krisenbewältigung gestellt wurde, wie z. B. Agrarreserve der GAP, Solidaritätsfonds der EU, staatliche Beihilfen.

Folgende Codes sind zu verwenden:

0 Nein

1 Ja, im Rahmen eines Versicherungsvertrags

2 Ja, im Rahmen öffentlicher Ex-post-Programme zur Krisenbewältigung

3 Ja, beides

SPALTEN DER TABELLE A

Spalte R enthält das FSDN-Gebiet, Spalte S das Teilgebiet, Spalte H die Ordnungsnummer des Betriebs, Spalte GR das INSPIRE-Gitter der statistischen Einheiten, Spalte N die NUTS-Gebietseinheit, Spalte AO die Nummer der Buchungsstelle, Spalte DT das Datum, Spalte W die Gewichtung des Betriebs, Spalte TF die betriebswirtschaftliche Ausrichtung, Spalte ES die wirtschaftliche Größenklasse und Spalte C den Code.

Tabelle B

Besitzverhältnisse

Kategorie der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF)		Code (*)
Informationsgruppe		Landwirtschaftlich genutzte Fläche
		A
UO	LF in Eigentum	
UT	LF in Pacht	
US	LF in Teilpacht oder in sonstigen Besitzformen	

Code (*)	Beschreibung der Kategorien	Gruppe	A
10	LF in Eigentum	**UO**	
20	Gepachtete LF	**UT**	
30	LF in Teilpacht	**US**	

Flächen von Betrieben, die von mindestens zwei Partnern gemeinsam bewirtschaftet werden, sind je nach dem zwischen den Partnern bestehenden Vertrag als Flächen in Eigentum, in Pacht oder in Teilpacht einzutragen.

Die landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) ist die Gesamtheit der Flächen an Ackerland, Dauergrünland, Dauerkulturen und Haus- und Nutzgärten, die der Betrieb nutzt, unabhängig von den Besitzverhältnissen. Vom Betrieb genutztes Gemeinschaftsland ist hier nicht einzubeziehen.

Folgende Informationsgruppen und Kategorien sind anzuwenden:

B.UO. *LF in Eigentum*

B.UO.10.A. LF (Ackerland, Dauergrünland, Dauerkulturen und Haus- und Nutzgärten), die vom Eigentümer, Nutznießer auf Lebenszeit oder Pächter genutzt wird, und/oder unter vergleichbaren Bedingungen genutzte LF.

B.UT. *LF in Pacht*

B.UT.20.A LF (Ackerland, Dauergrünland, Dauerkulturen und Haus- und Nutzgärten), die von einer anderen Person als dem Eigentümer, Nutznießer auf Lebenszeit oder Pächter genutzt wird und für die ein im Allgemeinen im Voraus vereinbartes, von den Ernteergebnissen unabhängiges Pachtgeld als Geld- und/oder Naturalleistung gezahlt wird, und/oder unter vergleichbaren Bedingungen genutzte LF.

Die Pachtfläche umfasst keine Flächen, deren Ernte auf dem Halm gekauft wird. Die für den Erwerb von Kulturen auf dem Halm gezahlten Beträge sind in Tabelle H im Fall von Grünland oder Futterpflanzen unter den Rubriken 2020 bis 2040 (zugekaufte Futtermittel) und im Fall von marktfähigen Kulturen unter der Rubrik 3090 (sonstige spezifische Kosten – pflanzliche Erzeugung) anzugeben. Auf dem Halm gekaufte marktfähige Kulturen sind ohne Angabe der betreffenden Fläche anzugeben (Tabelle H).

Flächen, die gelegentlich für weniger als ein Jahr gepachtet werden, und die entsprechenden Erträge sind wie Flächen zu behandeln, deren Ernte auf dem Halm gekauft wird.

B.US. *LF in Teilpacht oder in sonstigen Besitzformen*

B.US.30.A. LF (Ackerflächen, Dauergrünland, Dauerkulturen und Haus- und Nutzgärten), die vom Verpächter und vom Teilpächter auf der Grundlage eines Teilpachtvertrags gemeinsam bewirtschaftet wird, und/oder unter vergleichbaren Bedingungen genutzte LF.

SPALTEN DER TABELLE B

Spalte A enthält die landwirtschaftlich genutzte Fläche.

Tabelle C

Arbeitskräfte

Aufbau der Tabelle

Tabelle C	
Arbeitskräfte	
Arbeitskräftekategorie	Code (*)

Informationsgruppe		Spalten											
		Allgemeine Angaben						Gesamtarbeit im Betrieb (landwirtschaftliche Arbeiten und sonstige direkt mit dem Betrieb verbundene Erwerbstätigkeiten)		Anteil der sonstigen direkt mit dem Betrieb verbundenen Erwerbstätigkeiten	Durchschnittslohn		Sozialversicherung
		Anzahl Personen	Geschlecht	Männer	Frauen	Geburtsjahr	Landwirtschaftliche Ausbildung des Betriebsleiters	Jahresarbeitszeit	Jahresarbeitseinheiten	% der Jahresarbeitszeit	Lohn pro Jahr	Stundenlohn	Altersrente
		P	G	G1	G2	B	T	Y1	W1	Y2	AW	AW1	R
		Zahl	Code	Zahl	Zahl	Vierstellig	Code	Stunden	JAE	%	Landeswährung	Landeswährung	Code
UR	Nicht entlohnt, regelmäßig beschäftigt										—	—	
UC	Nicht entlohnt, unregelmäßig beschäftigt		—			—	—		—		—	—	—
PR	Entlohnt, regelmäßig beschäftigt											—	—
PC	Entlohnt, unregelmäßig beschäftigt	—	—	—	—	—	—		—		—		—
EX	Externe Arbeitskräfte		—			—	—		—		—	—	—

Code (*)	Beschreibung	Gruppe	P	G	G1	G2	B	T	Y1	W1	Y2	AW	AW1	R
10	Betriebsinhaber/ Betriebsleiter	**UR**	—		—	—						—	—	
		PR	—		—	—							—	—
20	Betriebsinhaber/ Nicht-Betriebsleiter	**UR**	—		—	—		—				—	—	
		PR	—		—	—		—					—	—
30	Betriebsleiter/ Nicht-Betriebsinhaber	**UR**	—		—	—						—	—	
50	Andere	**UR**		—			—	—				—	—	—
		PR		—			—	—					—	—
60	Unregelmäßig Beschäftigte	**UC**		—			—	—		—		—	—	—
		PC		—			—	—		—		—		—
70	Entlohnter Betriebsleiter	**PR**	—		—	—							—	—
80	Externe Arbeitskräfte	**EX**		—			—	—		—		—	—	—

Der Ausdruck „Arbeitskräfte“ umfasst sämtliche Personen, die im Verlauf des Berichtsjahres an den Arbeiten des landwirtschaftlichen Betriebs beteiligt waren. Einige Daten sind jedoch auch für Personen vorzulegen, die diese Arbeiten im Auftrag einer anderen Person oder eines anderen Unternehmens ausgeführt haben (externe Arbeitskräfte, deren Kosten in Tabelle H unter Code 1020 aufzuführen sind).

Bei gegenseitiger Hilfeleistung zwischen Betrieben durch den Austausch von grundsätzlich gleichwertiger Arbeit werden die Arbeitszeit der landwirtschaftlichen Arbeitskraft und die eventuelle Entlohnung im Betriebsbogen aufgeführt.

In manchen Fällen wird die erhaltene Hilfe durch eine andere Art von Unterstützung ausgeglichen (z. B. wird in Form von Arbeit erhaltene Hilfe durch die Bereitstellung von Maschinen ausgeglichen). Handelt es sich dabei um einen Austausch von Dienstleistungen in begrenztem Umfang, so wird dies nicht in den Betriebsbogen aufgenommen (in dem genannten Beispiel wird die erhaltene Hilfe nicht unter „Arbeitskräfte“ angeführt; die Maschinenkosten umfassen jedoch die Kosten für die Bereitstellung der Geräte). In Ausnahmefällen, d. h., wenn Dienstleistungen in großem Umfang ausgetauscht werden, wird wie folgt vorgegangen:

(a) in Form von Arbeit erhaltene Hilfe wird durch eine andere Dienstleistung (z. B. die Bereitstellung von Maschinen) ausgeglichen: Die erhaltene Arbeitszeit wird als entlohnte Arbeitskraft eingetragen (Gruppe PR oder PC, je nachdem ob die Arbeitskraft regelmäßig oder anderweitig im Betrieb beschäftigt ist); der Wert der geleisteten Hilfe wird sowohl als Teil der Erzeugung unter der entsprechenden Kategorie in anderen Tabellen (in diesem Beispiel in Tabelle L unter Code 2010 „Vertragsarbeit“) als auch als Kosten (Tabelle H Code 1010 „Löhne und Sozialversicherung“) erfasst;

(b) in Form von Arbeit geleistete Hilfe wird durch eine andere Dienstleistung (z. B. die Bereitstellung von Maschinen) ausgeglichen: Die geleistete Arbeitszeit und eine eventuelle Entlohnung werden nicht berücksichtigt; der Wert der erhaltenen Dienstleistung wird unter der entsprechenden Gruppe in einer anderen Tabelle (in diesem Beispiel in Tabelle H Code 1020 „Arbeiten durch Dritte und Mieten von Maschinen“) erfasst.

Folgende Informationsgruppen und Arbeitskategorien sind zu unterscheiden:

C.UR. *Nicht entlohnte, regelmäßig beschäftigte Arbeitskräfte*

Nicht entlohnte Arbeitskräfte oder Arbeitskräfte, die weniger Lohn (Geld- oder Naturalleistungen) erhalten, als normalerweise für die geleistete Arbeit gewährt wird (diese Zahlungen werden nicht unter den Betriebskosten aufgeführt), und die im Laufe des Berichtsjahres (außer während des Urlaubs) mindestens einen ganzen Tag pro Woche im Betrieb gearbeitet haben.

Eine Person, die regelmäßig in einem Betrieb beschäftigt ist, im Berichtsjahr aber aus besonderen Gründen nur für einen begrenzten Zeitraum beschäftigt war, wird dennoch (für die Anzahl der geleisteten Arbeitsstunden) als regelmäßig beschäftigte Arbeitskraft erfasst.

Folgende oder ähnliche Fälle können auftreten:

(a) besondere Erzeugungsbedingungen im Betrieb, wodurch die Arbeitskraft nicht das ganze Jahr über benötigt wird: z. B. Oliven- oder Weinbaubetriebe, Betriebe mit saisonbedingter Tiermast oder mit Obst- und Gemüseerzeugung im Freilandanbau;

(b) Abwesenheit vom Betrieb aus anderen Gründen, z. B. Militärdienst, Krankheit, Unfall, Mutterschaftsurlaub, längerfristige Freistellung usw.;

(c) Eintritt in den Betrieb oder Verlassen des Betriebs;

(d) vollständige Einstellung der Arbeit des Betriebs aufgrund äußerer Umstände (Überflutung, Brand usw.).

Es gibt folgende Kategorien:

C.UR.10. *Betriebsinhaber/Betriebsleiter*

Person, die die wirtschaftliche und rechtliche Verantwortung für den Betrieb übernimmt und die seine tägliche Führung innehat. Bei Teilpacht wird der Teilpächter als Betriebsinhaber/Betriebsleiter eingetragen.

C.UR.20. *Betriebsinhaber/Nicht-Betriebsleiter*

Person, die die wirtschaftliche und rechtliche Verantwortung für den Betrieb übernimmt, ohne die tägliche Führung innezuhaben.

C.UR.30. *Betriebsleiter/Nicht-Betriebsinhaber*

Person, die die tägliche Führung des Betriebs innehat, ohne die wirtschaftliche und rechtliche Verantwortung für den Betrieb zu übernehmen.

C.UR.50. *Sonstige nicht entlohnte, regelmäßig beschäftigte Arbeitskräfte*

Regelmäßig beschäftigte, nicht entlohnte Arbeitskräfte, die nicht unter die vorstehenden Kategorien fallen; schließt auch Vorarbeiter und Teilbereichsleiter ein, die nicht für die Führung des Gesamtbetriebs verantwortlich sind.

C.UC. *Nicht entlohnte, unregelmäßig beschäftigte Arbeitskräfte*

C.UC.60. Nicht entlohnte Arbeitskräfte, die im Rechnungsjahr nicht regelmäßig im Betrieb gearbeitet haben.

C.PR. *Entlohnte, regelmäßig beschäftigte Arbeitskräfte*

Entlohnte Arbeitskräfte, die den normalerweise für die geleistete Arbeit gewährten Lohn (Geld- und/oder Naturalleistungen) erhalten und die im Laufe des Rechnungsjahres (außer während des Urlaubs) mindestens einen ganzen Tag pro Woche im Betrieb gearbeitet haben.

Folgende Kategorien sind auszuweisen:

C.PR.10. *Betriebsinhaber/Betriebsleiter*

Person, die die wirtschaftliche und rechtliche Verantwortung für den Betrieb übernimmt und die seine tägliche Führung innehat. Bei Teilpacht wird der Teilpächter als Betriebsinhaber/Betriebsleiter eingetragen.

C.PR.20. *Betriebsinhaber/Nicht-Betriebsleiter*

Person, die die wirtschaftliche und rechtliche Verantwortung für den Betrieb übernimmt, ohne die tägliche Führung innezuhaben.

C.PR.70. *Entlohnter Betriebsleiter*

Entlohnte Person, die für die tägliche Führung des Betriebs verantwortlich ist.

C.PR.50. *Andere*

Alle entlohnten, regelmäßig beschäftigten Arbeitskräfte (mit Ausnahme des entlohnten Betriebsleiters), in aggregierter Form. Schließt auch Vorarbeiter und Teilbereichsleiter ein, die nicht für die Führung des Gesamtbetriebes verantwortlich sind.

C.PC. *Entlohnte, unregelmäßig beschäftigte Arbeitskräfte*

C.PC.60. Entlohnte Arbeitskräfte, die während des Rechnungsjahres nicht regelmäßig im Betrieb gearbeitet haben (einschließlich Akkordarbeiter), in aggregierter Form.

C.EX *Externe Arbeitskräfte*

C.EX.80. *Externe Arbeitskräfte*

Diese Gruppe umfasst Arbeitskräfte, die über Dritte (z. B. Zeitarbeitsfirmen) eingestellt werden. Externe Arbeitskräfte stehen nicht auf der Lohnabrechnung des Betriebs, werden aber vom Betriebsinhaber/Betriebsleiter verwaltet. Diese Arbeitskräfte können regelmäßig oder unregelmäßig beschäftigt sein.

SPALTEN DER TABELLE C

Anzahl Personen (Spalte P)

Die Anzahl der Personen ist in den entsprechenden Kategorien anzugeben (Kategorien 50 und 60 der Gruppen „Nicht entlohnte, regelmäßig beschäftigte Arbeitskräfte“ UR oder „Entlohnte, regelmäßig beschäftigte Arbeitskräfte“ PR und Kategorie 80 der Gruppe „Externe Arbeitskräfte“ EX).

Geschlecht (Spalte G)

Das Geschlecht ist nur für den/die Betriebsinhaber und/oder den/die Betriebsleiter in den entsprechenden Kategorien anzugeben (Kategorien 10 bis 30 und 70 der Gruppen „Nicht entlohnte, regelmäßig beschäftigte Arbeitskräfte“ UR oder „Entlohnte, regelmäßig beschäftigte Arbeitskräfte“ PR). Das Geschlecht wird durch eine Codenummer angegeben, d. h.:

1 Mann

2 Frau

Mitgliedstaaten, in denen Rechtsvorschriften oder Verfahren bestehen, nach denen anerkannt wird, dass einzelne Personen möglicherweise weder in die Kategorie Mann noch in die Kategorie Frau fallen oder nicht einer dieser Kategorien zugeordnet werden möchten, können zusätzliche Codes verwenden.

Männer, Frauen (Spalten G1 und G2)

Die Anzahl der Männer und Frauen ist nur für die Kategorien 50 und 60 der Gruppen „Nicht entlohnte, regelmäßig beschäftigte Arbeitskräfte“ UR und „Entlohnte, regelmäßig beschäftigte Arbeitskräfte“ PR sowie für die Kategorie 80 der Gruppe „Externe Arbeitskräfte“ EX anzugeben. Für die Kategorie 80 „Externe Arbeitskräfte“ ist diese Angabe fakultativ.

Mitgliedstaaten, in denen Rechtsvorschriften oder Verfahren bestehen, nach denen anerkannt wird, dass einzelne Personen möglicherweise weder in die Kategorie Mann noch in die Kategorie Frau fallen oder nicht einer dieser Kategorien zugeordnet werden möchten, können zusätzliche Spalten verwenden.

Geburtsjahr (Spalte B)

Das Geburtsjahr ist nur für den/die Betriebsinhaber und/oder den/die Betriebsleiter (Kategorien 10 bis 30 und 70 der Gruppen „Nicht entlohnte, regelmäßig beschäftigte Arbeitskräfte“ UR oder „Entlohnte, regelmäßig beschäftigte Arbeitskräfte“ PR) als vierstellige Jahreszahl anzugeben.

Landwirtschaftliche Ausbildung des Betriebsleiters (Spalte T)

Die landwirtschaftliche Ausbildung ist nur für den/die Betriebsleiter anzugeben (Kategorien 10, 30 und 70 der Gruppen „Nicht entlohnte, regelmäßig beschäftigte Arbeitskräfte“ UR oder „Entlohnte, regelmäßig beschäftigte Arbeitskräfte“ PR). Die landwirtschaftliche Ausbildung wird durch eine Codenummer angegeben, d. h.:

1 Ausschließlich praktische landwirtschaftliche Erfahrung

2 Landwirtschaftliche Grundausbildung

3 Umfassende landwirtschaftliche Ausbildung

Gesamtarbeit im Betrieb (landwirtschaftliche Arbeiten und sonstige direkt mit dem Betrieb verbundene Erwerbstätigkeiten)

Die Arbeit im Betrieb umfasst sämtliche organisatorischen, beaufsichtigenden und ausführenden Arbeiten – sowohl körperlicher als auch verwaltungstechnischer Art – im Zusammenhang mit den landwirtschaftlichen Tätigkeiten im Betrieb und sonstigen direkt mit dem Betrieb verbundenen Erwerbstätigkeiten:

Landwirtschaftliche Tätigkeiten im Betrieb:

— Finanzorganisation und -verwaltung (Verkäufe und Ankäufe, Buchhaltung usw.),

— Feldarbeit (Pflügen, Säen, Ernten, Pflege von Obstanlagen usw.),

— Tierhaltung, (Futterbereitung, Fütterung, Melken, Tierpflege usw.),

— Vorbereitung der Erzeugnisse für die Vermarktung, Lagerhaltung, Direktverkäufe von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Verarbeitung von Erzeugnissen für den Eigenverbrauch, Erzeugung von Wein und Olivenöl,

— Instandhaltung von Gebäuden, Maschinen, Geräten, Hecken, Gräben usw.,

— Transporte für den Betrieb und durch die Arbeitskräfte des Betriebs.

Sonstige direkt mit dem Betrieb verbundene Erwerbstätigkeiten:

— Vertragsarbeit (unter Einsatz von Produktionsmitteln des Betriebs),

— Fremdenverkehr, Beherbergung und sonstige Freizeitaktivitäten,

— Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (unabhängig davon, ob der Rohstoff im Betrieb erzeugt oder von außerhalb angekauft wird), z. B. Käse, Butter, Fleischerzeugnisse usw.,

— Erzeugung erneuerbarer Energie,

— Forstwirtschaft und Holzverarbeitung,

— andere sonstige Erwerbstätigkeiten (soziale Aktivitäten, Handwerk, Aquakultur usw.).

Nicht zu den Arbeiten des Betriebs zählen:

— Arbeiten zur Erzeugung von Anlagegütern (Bau von oder größere Instandsetzungsarbeiten an Gebäuden oder Maschinen, Obstbaumpflanzungen, Abriss von Gebäuden, Roden von Obstplantagen usw.),

— Arbeiten, die für den Haushalt des Betriebsinhabers/der Betriebsinhaber oder des Betriebsleiters/der Betriebsleiter durchgeführt werden.

Jahresarbeitszeit (Spalte Y1)

Die Arbeitszeit ist für alle Gruppen und Kategorien in Stunden anzugeben. Hierunter ist die tatsächlich für die Arbeit im Betrieb eingesetzte Zeit zu verstehen. Bei Arbeitskräften mit eingeschränkten Fähigkeiten ist die Arbeitszeit im Verhältnis zu den jeweiligen Fähigkeiten herabzusetzen. Das Zeitäquivalent für Akkordarbeit wird ermittelt, indem der Gesamtlohn für die geleistete Arbeit durch den Stundenlohn eines Zeitlohnarbeiters geteilt wird.

Jahresarbeitseinheiten (Spalte W1)

Die regelmäßig beschäftigten Arbeitskräfte werden in Jahresarbeitseinheiten umgerechnet. Für unregelmäßig beschäftigte Arbeitskräfte (Kategorie 50, sowohl nicht entlohnte (UC) als auch entlohnte (PC) Arbeitskräfte) und für Externe Arbeitskräfte (EX, Kategorie 80) wird die Anzahl der Jahresarbeitseinheiten nicht erfasst. Eine Jahresarbeitseinheit entspricht einer vollzeitbeschäftigten Person im Betrieb. Für eine Einzelperson kann maximal eine Jahresarbeitseinheit eingesetzt werden, selbst wenn ihre effektive Arbeitszeit die für die betreffende Region und den Betriebstyp üblichen Normen übersteigt. Für Personen, die nicht das gesamte Jahr im Betrieb tätig sind, wird ein Anteil an einer „Jahreseinheit" eingesetzt. Der Anteil an einer Jahresarbeitseinheit wird für jede Person berechnet, indem ihre effektiv geleistete Jahresarbeitszeit durch die für die Region und den Betriebstyp übliche Jahresarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten geteilt wird.

Bei Arbeitskräften mit eingeschränkten Fähigkeiten ist das Äquivalent der Jahresarbeitseinheit im Verhältnis zu den jeweiligen Fähigkeiten herabzusetzen.

Anteil der sonstigen Erwerbstätigkeiten in % der Jahresarbeitszeit (Spalte Y2)

Der Anteil der sonstigen Erwerbstätigkeiten an der Arbeitszeit ist für alle Kategorien verpflichtend anzugeben. Er wird in % der im Berichtsjahr geleisteten Arbeitsstunden angegeben.

Löhne und Sozialversicherungskosten pro Jahr (Spalte AW)

Die Löhne und Sozialversicherungskosten für entlohnte Arbeitskräfte pro Jahr (Erläuterungen in Tabelle H unter Code 1010) sind für die Kategorien 10, 20, 50 und 70 der Gruppe „Entlohnte, regelmäßig beschäftigte Arbeitskräfte“ PR anzugeben. Für die Kategorien 10, 20 und 70 ist der Wert je Person anzugeben, bei Kategorie 50 handelt es sich um einen Durchschnittsbetrag.

Löhne und Sozialversicherungskosten pro Stunde (Spalte AW1)

Die durchschnittlichen Löhne und Sozialversicherungskosten für entlohnte Arbeitskräfte pro Stunde (Erläuterungen in Tabelle H unter Code 1010) sind für die Kategorie 60 der Gruppe „Entlohnte, unregelmäßig beschäftigte Arbeitskräfte“ PC anzugeben.

Altersrente (Spalte R)

Es ist anzugeben, ob die Betriebsinhaber und/oder Betriebsleiter Anspruch auf eine Altersrente haben (gesetzliche Rente und/oder Zusatzrente für ihre Tätigkeit in der Landwirtschaft und/oder in anderen Sektoren). Diese Angaben sind nur für nicht entlohnte, regelmäßig beschäftigte Arbeitskräfte (UR) für die Kategorien 10, 20 und 30 zu machen.

Der Rentenanspruch wird durch eine Codenummer angegeben, d. h.:

1 Ja (die Person hat Anspruch auf eine Altersrente)

2 Nein (die Person hat keinen Anspruch auf eine Altersrente)

Tabelle D

Vermögenswerte und Investitionen

Aufbau der Tabelle

Kategorie der Vermögenswerte		Code (*)
		Spalte
Informationsgruppe		Wert
		V
OV	Anfangsbestand	
AD	Kumulierte Abschreibungen	
DY	Abschreibungen des laufenden Jahres	
IP	Investition/Kauf vor Abzug von Beihilfen	
S	Beihilfen	
SA	Verkäufe	
CV	Endbestand	

Code (*)	Beschreibung der Kategorien	OV	AD	DY	IP	S	SA	CV
1005	Bargeld, Forderungen, andere kurzfristige Vermögenswerte und Äquivalente		—	—	—	—	—	
1040	Lagerbestände		—	—				
2010	Biologische Vermögenswerte – Pflanzen							
3010	Landwirtschaftliche Flächen		—	—				
3020	Bodenverbesserungen							
3030	Betriebsgebäude							

Code (*)	Beschreibung der Kategorien	OV	AD	DY	IP	S	SA	CV
4010	Maschinen und Geräte							
5010	Forstflächen einschließlich stehendes Holz		—	—				
7005	Immaterielle Vermögenswerte							
8010	Sonstige langfristige Vermögenswerte							

Die folgenden Kategorien sind zu verwenden:

1005. *Bargeld, Forderungen, andere kurzfristige Vermögenswerte und Äquivalente*

Bargeld und andere Vermögenswerte, die leicht in Bargeld umgewandelt werden können. Kurzfristige Vermögenswerte, dem Betrieb geschuldete Beträge, die sich aus der normalen Geschäftstätigkeit ergeben. Andere Vermögenswerte, die leicht verkauft werden können oder innerhalb eines Jahres bezahlt werden müssen.

1040. *Lagerbestände*

Erzeugnisbestände des Betriebs, die entweder als Betriebsmittel verwendet werden können oder zum Verkauf stehen, unabhängig davon, ob sie im Betrieb erzeugt oder angekauft wurden.

2010. *Biologische Vermögenswerte – Pflanzen*

Wert aller Pflanzen, die noch nicht geerntet wurden (Dauerkulturen und Kulturen auf dem Halm). Kumulierte Abschreibungen (D.AD.) und Abschreibungen des laufenden Jahres (D.DY.) sind nur für Dauerkulturen zu melden.

3010. *Landwirtschaftliche Flächen*

Landwirtschaftliche Flächen im Eigentum des Betriebs.

3020. *Bodenverbesserungen*

Verbesserungen von Flächen (z. B. Umzäunungen, Entwässerung, stationäre Bewässerungsanlagen) in Eigentum des Betriebsinhabers, unabhängig von den Besitzverhältnissen der Flächen. Die verbuchten Beträge unterliegen der Abschreibung in Spalte DY.

3030. *Betriebsgebäude*

Gebäude im Eigentum des Betriebsinhabers, unabhängig von den Besitzverhältnissen der Flächen. Die Rubrik muss ausgefüllt werden, und die verbuchten Beträge unterliegen der Abschreibung in Spalte DY.

4010. *Maschinen und Geräte*

Traktoren, Motorfräsen, Lastkraftwagen, Lieferwagen, Personenkraftwagen, Maschinen und Geräte. Die Rubrik muss ausgefüllt werden, und die aufgeführten Beträge unterliegen der Abschreibung in Spalte DY.

5010. *Forstflächen einschließlich stehendes Holz*

Zum Betrieb gehörige Forstflächen in Eigentum.

7005. *Immaterielle Vermögenswerte*

Alle immateriellen Vermögenswerte, die leicht ge- oder verkauft werden können (z. B. Quoten und Rechte, wenn diese ohne Land handelbar sind und ein aktiver Markt besteht), ebenso wie diejenigen, die nicht ohne Weiteres ge- oder verkauft werden können (z. B. Software, Lizenzen usw.). Die Rubrik muss ausgefüllt werden, und die verbuchten Beträge unterliegen der Abschreibung in Spalte DY.

Alle anderen immateriellen Vermögenswerte, die nicht ohne Weiteres gekauft oder verkauft werden können (z. B. Software, Lizenzen usw.). Die Rubrik muss ausgefüllt werden, und die verbuchten Beträge unterliegen der Abschreibung in Spalte DY.

8010. *Sonstige langfristige Vermögenswerte*

Sonstige langfristige Vermögenswerte. Die Rubrik muss ausgefüllt werden, und die Abschreibungsbeträge sind gegebenenfalls in Spalte DY zu erfassen.

Informationsgruppen in Tabelle D

Es handelt sich um folgende Informationsgruppen: (OV) Anfangsbestand, (AD) Kumulierte Abschreibungen, (DY) Abschreibungen des laufenden Jahres, (IP) Investition oder Ankauf vor Abzug von Beihilfen, (S) Beihilfen, (SA) Verkauf, (CV) Endbestand. Diese werden im Folgenden erläutert.

Es gibt nur die Spalte „Wert" (V).

Bewertungsmethoden

Als Bewertungsmethoden kommen zum Einsatz:

Zeitwert abzüglich der geschätzten Verkaufskosten	Betrag, zu dem zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern ein Vermögenswert getauscht oder eine Schuld beglichen werden könnte, abzüglich der geschätzten Kosten, die im Zusammenhang mit dem Verkauf entstehen	3010, 5010, 7005 falls handelbar
Historische Anschaffungs-kosten	Nominelle oder ursprüngliche Kosten eines Vermögenswerts bei der Anschaffung	2010, 3020, 3030, 4010, 7005 falls nicht handelbar
Buchwert	Wert, zu dem ein Vermögenswert in einer Bilanz geführt wird	1005, 1040, 8010

D.OV. *Anfangsbestand*

Der Anfangsbestand ist der Wert der Anlagegüter zum Beginn des Rechnungsjahres. Bei Betrieben, die bereits im vorangegangenen Jahr zur Stichprobe gehörten, muss der Anfangsbestand dem Endbestand des Vorjahres entsprechen.

D.AD. *Kumulierte Abschreibungen*

Die kumulierten Abschreibungen sind die Summe der Abschreibungen von Vermögenswerten von Beginn ihrer Nutzung bis zum Ende des vorangehenden Erhebungszeitraums.

D.DY. *Abschreibungen des laufenden Jahres*

Die systematische Zuweisung des Abschreibungsvolumens eines Vermögenswerts über seine Nutzungsdauer.

Jeder Mitgliedstaat muss der Kommission rechtzeitig für die Einrichtung des elektronischen Übermittlungs- und Kontrollsystems gemäß Artikel 11 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung eine Tabelle mit den von ihm angewandten jährlichen Abschreibungssätzen zuleiten.

D.IP. *Investitionen/Käufe*

Gesamtausgaben für Käufe, größere Instandsetzungsarbeiten und die Erzeugung von Anlagegütern während des Rechnungsjahres. Wurden im Zusammenhang mit diesen Ausgaben Prämien und Beihilfen bezogen, so ist der Betrag vor Abzug der Prämien und Beihilfen in Spalte IP einzutragen.

Der Erwerb von kleineren Maschinen und Geräten sowie von jungen Bäumen und Sträuchern für Neuanpflanzungen in kleinem Umfang erscheinen nicht in diesen Spalten, sondern werden bei den Kosten für das Rechnungsjahr eingetragen.

Größere Instandsetzungsarbeiten, durch die der Wert von Maschinen und Geräten erhöht wird, fallen auch unter diese Spalte und werden entweder als Teil der Abschreibung der Maschinen und Geräte eingetragen, die gegebenenfalls geändert wird, um der (durch die Instandsetzung bedingten) längeren Lebensdauer Rechnung zu tragen, oder die Kosten für die größeren Instandsetzungsarbeiten werden über die erwartete Nutzungsdauer verteilt.

Der Wert der Erzeugung von Anlagegütern ist auf der Grundlage ihrer Kosten zu bewerten (einschließlich des Werts der Arbeit der entlohnten und/oder nicht entlohnten Arbeitskräfte) und muss zum Wert der in Tabelle D „Vermögenswerte“ unter den Codes 2010 bis 8010 eingetragenen Anlagegüter addiert werden.

D.S. *Investitionsbeihilfen*

Derzeitiger Anteil aller (während des vorangegangenen oder des laufenden Rechnungsjahres) bezogenen Beihilfen für in dieser Tabelle erfasste Vermögenswerte.

D.SA. *Verkäufe*

Alle Verkäufe von Vermögenswerten während des Rechnungsjahres.

D.CV. *Endbestand*

Der Endbestand ist der Wert der Vermögenswerte zum Ende des Rechnungsjahres.

Anmerkungen

Für die Posten 3010 und 5010 wird die Differenz zwischen OV + IP-SA und CV für diese Vermögenswerte für das Rechnungsjahr als Einkommen oder Verlust (aufgrund eines veränderten Einheitspreises und/oder veränderter Mengen) betrachtet.

Angaben über „Biologische Vermögenswerte – Tiere“ werden in der Tabelle J „Tierische Erzeugung“ erfasst.

Tabelle E

Quoten und andere Rechte

Tabelle E					
Quoten und andere Rechte					
Kategorie der Quote oder des Rechts		Code (*)			

		Spalten			
Informationsgruppe		Quoten in Eigentum	Gepachtete Quoten	Verpachtete Quoten	Steuern
		N	**I**	**O**	**T**
QQ	Menge am Ende des Rechnungsjahres				—
QP	Erworbene Quoten		—	—	—
QS	Verkaufte Quoten		—	—	—
OV	Anfangsbestand		—	—	—
CV	Endbestand		—	—	—
PQ	Zahlungen für geleaste oder gepachtete Quoten	—		—	—
RQ	Erträge aus verleasten oder verpachteten Quoten	—	—		—
TX	Steuern	—	—	—	

Code (*)	Beschreibung
50	Organischer Dünger
60	Zahlungsansprüche im Rahmen der Basisprämienregelung und Zahlungsansprüche im Rahmen der Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit

Die Mengen der Quoten (Quoten in Eigentum, gepachtete und verpachtete Quoten) sind Pflichtangaben. Es werden nur die Mengen am Ende des Rechnungsjahres erfasst.

Die Werte von Quoten, die getrennt von den zugehörigen Flächen gehandelt werden können, werden in dieser Tabelle aufgeführt. Die Quoten, die nicht getrennt von den zugehörigen Flächen gehandelt werden können, werden lediglich in Tabelle D „Vermögenswerte“ aufgeführt. Ursprünglich unentgeltlich erworbene Quoten sind ebenfalls einzutragen und zum aktuellen Marktwert zu erfassen, wenn sie getrennt von den Flächen gehandelt werden können.

Einige Dateneintragungen fallen gleichzeitig – entweder einzeln oder als Bestandteile aggregierter Daten – auch in andere Gruppen oder Kategorien in den Tabellen D „Vermögenswerte“, H „Betriebsmittel“ und/oder I „Pflanzliche Erzeugung“.

Die folgenden *Kategorien* sind zu verwenden:

50 Organischer Dünger

60 Zahlungsansprüche im Rahmen der Basisprämienregelung und Zahlungsansprüche im Rahmen der Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit

Die folgenden Informationsgruppen sind zu verwenden:

E.QQ. *Menge* (nur für die Spalten N, I, O)

Als Einheiten sind zu verwenden:

* Kategorie 50 (Organischer Dünger): Anzahl der Tiere, umgerechnet mithilfe von Standardumrechnungsfaktoren für den Dunganfall;
* Kategorie 60 (Basisprämienregelung und Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit): Anzahl der Ansprüche.

E.QP. *Erworbene Quoten (nur für Spalte N)*

Während des Rechnungsjahres gezahlter Betrag für den Erwerb von Quoten und sonstigen Rechten, die getrennt von den zugehörigen Flächen gehandelt werden können.

E.QS. Verkaufte Quoten (nur für Spalte N)

Während des Rechnungsjahres erhaltener Betrag für den Verkauf von Quoten und sonstigen Rechten, die getrennt von den zugehörigen Flächen gehandelt werden können.

E.OV. *Anfangsbestand (nur für Spalte N)*

Der Wert des Anfangsbestands der dem Betriebsinhaber in Eigentum zur Verfügung stehenden Mengen, unabhängig davon, ob diese ursprünglich unentgeltlich bezogen oder gekauft wurden, ist zum aktuellen Marktwert einzutragen, wenn die Quoten getrennt von den zugehörigen Flächen gehandelt werden können.

E.CV. *Endbestand (nur für Spalte N)*

Der Wert des Endbestands der dem Betriebsinhaber in Eigentum zur Verfügung stehenden Mengen, unabhängig davon, ob diese ursprünglich unentgeltlich bezogen oder gekauft wurden, ist zum aktuellen Marktwert einzutragen, wenn die Quoten getrennt von den zugehörigen Flächen gehandelt werden können.

E.PQ. *Zahlungen für geleaste oder gepachtete Quoten (nur für Spalte I)*

Für Leasing oder Pacht von Quoten und sonstigen Rechten gezahlter Betrag. Enthalten auch in der Kategorie 5070 „Bezahlte Pacht“ in Tabelle H „Betriebsmittel“.

E.RQ. *Erträge aus verleasten oder verpachteten Quoten (nur für Spalte O)*

Für das Verleasen oder Verpachten von Quoten und sonstigen Rechten erhaltener Betrag. Enthalten auch in der Kategorie 90900 „Sonstiges“ in Tabelle I „Pflanzliche Erzeugung“.

E.TX. *Steuern, Zusatzabgabe (Spalte T)*

Gezahlter Betrag.

SPALTEN DER TABELLE E

Spalte N enthält die Quoten in Eigentum, Spalte I die gepachteten Quoten, Spalte O die verpachteten Quoten und Spalte T die Steuern.

Tabelle F

Verbindlichkeiten und Guthaben

Aufbau der Tabelle

Kategorie der Verbindlichkeiten		Code (*)	
		Spalten	
Informationsgruppe		Kurzfristig	Langfristig
		S	**L**
OV	Anfangsbestand		
CV	Endbestand		

Code (*)	Beschreibung der Kategorien	S	L
1010	Geschäftliche Verbindlichkeiten (Standard)		
1020	Geschäftliche Verbindlichkeiten (besondere Bedingungen)		
1030	Familiäre/private Darlehen		
2010	Ausstehende Zahlungen		—
3000	Sonstige Passiva		

Verbindlichkeiten des Betriebs: Anzugeben sind nur die noch ausstehenden Beträge, d. h. aufgenommene Darlehen minus die bereits erfolgte Tilgung.

Folgende Kategorien sind zu verwenden:

— 1010. Geschäftliche Verbindlichkeiten (Standard) bezieht sich auf Darlehen, die nicht in Zusammenhang mit öffentlichen Maßnahmen zur Darlehensförderung stehen.

— 1020. Geschäftliche Verbindlichkeiten (besondere Bedingungen) bezieht sich auf Darlehen, für die eine öffentliche Unterstützung gewährt wird (Zinszuschüsse, Bürgschaften usw.).

— 1030. Familiäre/private Darlehen bezieht sich auf Darlehen, die eine natürliche Person aufgrund ihrer familiären/privaten Verbindung mit dem Schuldner gewährt.

— 2010. Ausstehende Zahlungen bezieht sich auf Lieferanten geschuldete Beträge.

— 3000. Sonstige Passiva bezieht sich auf andere Passiva als Darlehen und ausstehende Zahlungen.

Zwei Informationsgruppen sind zu erfassen: Anfangsbestand (OV) und Endbestand (CV).

Es gibt zwei Spalten: Kurzfristige Verbindlichkeiten (S) und Langfristige Verbindlichkeiten (L):

— Kurzfristige Verbindlichkeiten – Darlehen und sonstige Verbindlichkeiten in Zusammenhang mit dem Betrieb, die in weniger als einem Jahr getilgt werden müssen.

— Langfristige Verbindlichkeiten – Darlehen und sonstige Verbindlichkeiten in Zusammenhang mit dem Betrieb, die eine Laufzeit von einem Jahr oder mehr haben.

Tabelle G

Mehrwertsteuer (MwSt)

Aufbau der Tabelle

Kategorie des MwSt-Systems		Code (*)		
Informationsgruppe		MwSt-System	Bilanz nicht-investitionsgebundener Transaktionen	Bilanz investitionsgebundener Transaktionen
		C	**NI**	**I**
VA	MwSt-Systeme des Betriebs			

Code (*)	Beschreibung der Kategorien
1010	Haupt-MwSt-System des Betriebs
1020	Spezielles MwSt-System des Betriebs

Liste der MwSt-Systeme für beide Kategorien	**C**	**NI**	**I**
Normales MwSt-System	1	—	—
MwSt-System mit teilweiser Anrechnung	2		

Im Betriebsbogen erfasste Geldbeträge sind ohne MwSt anzugeben.

Folgende Angaben zur MwSt sind in den entsprechenden Kategorien zu machen:

1010. *Haupt-MwSt-System des Betriebs*

1.	Normales MwSt-System	—	Das für landwirtschaftliche Betriebe garantiert einkommensneutrale MwSt-System, da die MwSt-Bilanz mit den Steuerbehörden abgerechnet wird.
2.	MwSt-System mit teilweiser Anrechnung	—	Das für landwirtschaftliche Betriebe nicht garantiert einkommensneutrale MwSt-System, obwohl ein entsprechender Mechanismus zur Anrechnung gezahlter und erhaltener MwSt enthalten sein kann.

1020. *Spezielles MwSt-System des Betriebs*

Spezielles MwSt-System des Betriebs

Es gibt nur eine Informationsgruppe (VA), und zwar das MwSt-System des Betriebs, mit drei Spalten: Code des MwSt-Systems (C), Bilanz nicht-investitionsgebundener Transaktionen (NI) und Bilanz investitionsgebundener Transaktionen (I).

Für das normale MwSt-System ist nur der Code einzutragen. Unterliegt der Betrieb dem MwSt-System mit teilweiser Anrechnung, sind auch die MwSt-Bilanz nicht-investitionsgebundener Transaktionen und die MwSt-Bilanz investitionsgebundener Transaktionen anzugeben.

Erhöht der MwSt-Umsatz die Einnahmen des Betriebs, ergibt sich eine positive MwSt-Bilanz. Bei einem Rückgang der Einnahmen ist die Bilanz negativ.

Tabelle H

Betriebsmittel

Aufbau der Tabelle

Kategorie der Betriebsmittel	Code (*)		
Informationsgruppe		Spalten	
		Wert	Menge
		V	**Q**
LM	Kosten für Arbeitskräfte und Maschinen und Betriebsmittel		
SL	Spezifische Kosten für die tierische Erzeugung		
SC	Spezifische Kosten und Betriebsmittel für die pflanzliche Erzeugung		
OS	Spezifische Kosten für sonstige Erwerbstätigkeiten		
FO	Gemeinkosten		

Code (*)	Gruppe	Beschreibung der Kategorien	V	Q
1010	**LM**	Löhne und Sozialversicherungskosten für entlohnte Arbeitskräfte		—
1020	**LM**	Arbeiten durch Dritte und Mieten von Maschinen		—
1030	**LM**	Laufende Unterhaltung von Maschinen und Geräten		—
1040	**LM**	Treib- und Schmierstoffe		—
1050	**LM**	Kosten für Kraftfahrzeuge		—
2010	**SL**	Zugekauftes Kraftfutter für Raufutterfresser (Einhufer, Wiederkäuer)		—
2020	**SL**	Zugekauftes Raufutter für Raufutterfresser (Einhufer, Wiederkäuer)		—
2030	**SL**	Zugekaufte Futtermittel für Schweine		—
2040	**SL**	Zugekaufte Futtermittel für Geflügel und sonstige Kleintiere		—
2050	**SL**	Im Betrieb erzeugte Futtermittel für Raufutterfresser (Einhufer, Wiederkäuer)		—
2060	**SL**	Im Betrieb erzeugte Futtermittel für Schweine		—
2070	**SL**	Im Betrieb erzeugte Futtermittel für Geflügel und sonstige Kleintiere		—
2080	**SL**	Veterinärkosten		—
2090	**SL**	Sonstige spezifische Kosten – tierische Erzeugung		—
3010	**SC**	Zugekauftes Saat- und Pflanzgut		—
3020	**SC**	Im Betrieb erzeugtes und verbrauchtes Saat- und Pflanzgut		—
3030	**SC**	Dünge- und Bodenverbesserungsmittel		—

Code (*)	Gruppe	Beschreibung der Kategorien	V	Q
3031	**SC**	Menge N in Mineraldüngern	—	
30311	**SC**	davon fester Harnstoff (fakultativ)	—	
30312	**SC**	davon Harnstoff in Harnstoff-Ammoniumnitrat und Harnstoff-Ammoniumsulfat (fakultativ)	—	
30313	**SC**	davon Kalziumammoniumnitrat-Düngemittel (fakultativ)	—	
3032	**SC**	Menge P_2O_5 in Mineraldüngern	—	
3033	**SC**	Menge K_2O in Mineraldüngern	—	
3034	**SC**	Zugekaufter Dung		—
3040	**SC**	Pflanzenschutzmittel		—
3090	**SC**	Sonstige spezifische Kosten – pflanzliche Erzeugung		—
4010	**OS**	Spezifische Kosten für Forstwirtschaft und Holzverarbeitung		—
4020	**OS**	Spezifische Kosten für die Verarbeitung pflanzlicher Erzeugnisse		—
4030	**OS**	Spezifische Kosten für die Verarbeitung von Kuhmilch		—
4045	**OS**	Spezifische Kosten für die Verarbeitung von Milch anderer Tiere		—
4070	**OS**	Spezifische Kosten für die Verarbeitung von Fleisch und sonstigen tierischen Erzeugnissen		—
4090	**OS**	Sonstige spezifische Kosten für sonstige Erwerbstätigkeiten		—
5010	**FO**	Laufende Unterhaltung von Gebäuden und Bodenverbesserungen		—
5020	**FO**	Strom		—
5030	**FO**	Heizstoffe insgesamt		—
5031	**FO**	davon Erdgas und industriell erzeugte Gase		—
5032	**FO**	davon Erdöl und Erdölerzeugnisse		—
5033	**FO**	davon feste fossile Brennstoffe		—
5034	**FO**	davon erneuerbare Brennstoffe (Holz, Stroh, Biogas usw.)		—
5035	**FO**	davon anderer Ursprung		—
5040	**FO**	Wasser		—
5051	**FO**	Landwirtschaftsversicherung		—
5055	**FO**	Sonstige Betriebsversicherungen		—
5061	**FO**	Steuern und sonstige Abgaben		—
5062	**FO**	Steuern und sonstige Abgaben auf Grundstücke und Gebäude		—
5070	**FO**	Bezahlte Pacht insgesamt		—
5071	**FO**	davon Pacht für Flächen		—
5080	**FO**	Zinsen und Finanzierungskosten		—
5090	**FO**	Sonstige Gemeinkosten		—

Die Betriebsmittel (Kosten in Geld- und Naturalleistungen sowie ausgewählte sonstige Betriebsmittel) beziehen sich auf den „Verbrauch“ von Produktionsressourcen (einschließlich betrieblicher Verbrauch selbst erzeugter Betriebsmittel), die im Verlauf des Rechnungsjahres für den Output des Betriebs eingesetzt werden oder während des Rechnungsjahres verbraucht werden. Beziehen sich bestimmte Ausgaben sowohl auf den Privatverbrauch als auch auf den Verbrauch im Betrieb (z. B. Strom, Wasser, Heizstoffe, Treibstoffe usw.), so ist nur der Anteil des Verbrauchs im Betrieb in den Betriebsbogen aufzunehmen. Der Anteil der betriebsbezogenen Nutzung an den Ausgaben für private Kraftfahrzeuge ist ebenfalls aufzuführen.

Bei der Berechnung der Kosten für den Output im Rechnungsjahr sind die Zukäufe und der Verbrauch im Betrieb in dem betreffenden Jahr um die Bestandsänderungen zu berichtigen (einschließlich Änderungen bei den Kulturen). Für jeden Posten sind die Gesamtkosten und der Gegenwert des Verbrauchs im Betrieb getrennt aufzuführen.

Entsprechen die angegebenen Kosten dem gesamten „Verbrauch“ an Betriebsmitteln während des Rechnungsjahres, aber nicht der Erzeugung während dieses Jahres, sind Änderungen bei den Lagerbeständen der Betriebsmittel in Tabelle D unter dem Code 1040 „Lagerbestände“ anzugeben, mit Ausnahme von Kosten für den Anbau von Dauerkulturen und Kulturen auf dem Halm, die unter dem Code 2010 „Biologische Vermögenswerte – Pflanzen“ zu erfassen sind.

Werden die Produktionsmittel des Betriebes (Arbeitskräfte einschließlich nicht entlohnter Arbeitskräfte, Maschinen und Geräte) zur Erzeugung von Anlagegütern eingesetzt (Bau von oder größere Instandsetzungsarbeiten an Maschinen, bauliche Anlagen, größere Instandsetzungsarbeiten an Gebäuden, Abriss von Gebäuden; Pflanzung oder Rodung von Obstbäumen), sind die entsprechenden Kosten – oder eine Kostenschätzung – nicht in die laufenden Betriebskosten einzubeziehen. In jedem Fall sind die Arbeitskosten und die Arbeitsstunden für die Erzeugung von Anlagegütern nicht in die Kosten für und die Angaben über die Arbeitskräfte einzubeziehen. Lassen sich bestimmte andere Kosten der Erzeugung von Anlagegütern als die Arbeitskosten (z. B. Benutzung des Traktors des Betriebs) nicht im Einzelnen ermitteln und werden sie in die Kosten einbezogen, so ist ausnahmsweise der geschätzte Wert aller dieser Kosten für die Erzeugung von Anlagegütern in Tabelle I „Pflanzliche Erzeugung“ unter dem Pflanzenkategorie-Code 90900 („Sonstiges“) anzugeben.

Die Kosten im Zusammenhang mit dem „Verbrauch“ von Anlagevermögen werden durch Abschreibungen ausgedrückt, sodass die Kosten für den Erwerb von Anlagevermögen nicht als Betriebskosten einzustufen sind. Die Tabelle D „Vermögenswerte“ enthält Erläuterungen zu Abschreibungen.

Ausgaben, die während des Rechnungsjahres oder später rückerstattet werden (z. B. Reparaturen an einem Traktor infolge eines Unfalls, der durch eine Versicherung oder eine Haftung Dritter abgedeckt ist), sind nicht als Betriebskosten anzugeben und die entsprechenden Einnahmen nicht in die Buchhaltung des Betriebs aufzunehmen.

Erträge aus dem Wiederverkauf erworbener landwirtschaftlicher Produktionsmittel werden von den entsprechenden Betriebsmitteln abgezogen.

Prämien und Beihilfen für Kosten werden nicht von dem entsprechenden Ausgabenposten abgezogen, sondern unter den entsprechenden Codes 4100 bis 4900 in Tabelle M „Beihilfen“ eingetragen (siehe Erläuterungen zu diesen Codes). Investitionszuschüsse und -beihilfen werden in Tabelle D „Vermögenswerte“ angegeben.

Die Kosten enthalten auch die Ausgaben für Käufe im Zusammenhang mit den einzelnen Ausgabenposten.

Die Betriebsmittel werden wie folgt unterteilt:

1010. *Löhne und Sozialversicherungskosten für entlohnte Arbeitskräfte*

Darunter fällt Folgendes:

— an die Arbeitnehmer ausgezahlte Löhne und Gehälter unabhängig von der Grundlage der Entlohnung (Akkordarbeit oder Stundenlohn), abzüglich der an den Betriebsinhaber als Arbeitgeber gezahlten Sozialleistungen zum Ausgleich der Zahlung eines Gehalts, das nicht einer tatsächlich geleisteten Arbeit entspricht (z. B. Abwesenheit vom Arbeitsplatz aufgrund eines Unfalls, Weiterbildung usw.),

— Löhne und Gehälter in Naturalleistungen (z. B. Unterkunft, Verpflegung, Erzeugnisse des Betriebs usw.),

— Prämien für Produktivität oder Qualifikationen, Geschenke, Gratifikationen, Gewinnbeteiligungen,

— sonstige Ausgaben im Zusammenhang mit Arbeitskräften (Einstellungskosten),

— vom Arbeitgeber zu tragende Sozialversicherungskosten und Beschäftigungsabgaben,

— Unfallversicherungen für Arbeitnehmer.

Die Sozialversicherungskosten und Versicherungsprämien für den Betriebsinhaber und für nicht entlohnte Arbeitskräfte sind nicht als Betriebskosten einzutragen.

Die von nicht entlohnten Arbeitskräften bezogenen Beträge (die definitionsgemäß unter dem normalen Lohn liegen – siehe Definition für nicht entlohnte Arbeitskräfte) werden nicht im Betriebsbogen aufgeführt.

Von pensionierten, nicht länger im Betrieb beschäftigten Arbeitskräften bezogene Leistungen (Geld- oder Naturalleistungen) sind nicht unter diesem Posten, sondern unter dem Code „Sonstige Gemeinkosten" aufzuführen.

1020. *Arbeiten durch Dritte und Mieten von Maschinen*

Darunter fällt Folgendes:

— Gesamtkosten für die Arbeiten landwirtschaftlicher Lohnunternehmen im Betrieb. Darin können die Kosten für den Einsatz von Geräten (einschließlich Treibstoff) und die Arbeitsleistung eingeschlossen sein. Sind die Kosten für die verwendeten Produkte außer Treibstoff (also Pflanzenschutzmittel, Düngemittel und Saatgut) bereits in der vertraglichen Vereinbarung inbegriffen, so sind die Kosten für diese Produkte auszuschließen. Dieser Betrag (erforderlichenfalls geschätzt) ist unter dem entsprechenden Ausgabenposten (z. B. für Pestizide unter dem Code 3040 „Pflanzenschutzmittel") einzutragen,

— Kosten für die Miete von Maschinen, die von den Arbeitskräften des Betriebs verwendet werden. Die Treibstoffkosten für die gemieteten Maschinen sind unter dem Code 1040 „Treib- und Schmierstoffe" zu verbuchen,

— Kosten für das Leasing von Maschinen, die von den Arbeitskräften des Betriebs verwendet werden. Die Treibstoff- und Instandhaltungskosten für geleaste Maschinen sind unter den einschlägigen Codes (Code 1030 „Laufende Unterhaltung von Maschinen und Geräten" und Code 1040 „Treib- und Schmierstoffe") zu verbuchen.

1021. *Arbeiten durch Dritte*

Kosten für Dritt-Arbeitskräfte, ausgenommen die Kosten für die Nutzung von Geräten. Darin enthalten sind die Kosten für Arbeitskräfte, die über Dritte (z. B. Zeitarbeitsfirmen) eingestellt werden.

1022. *Mieten von Maschinen*

Kosten für das Mieten und das Leasing von Maschinen, die von den Arbeitskräften des Betriebs verwendet werden, und Kosten der Dienstleister sowohl für Dritt-Arbeitskräfte als auch die Bereitstellung von Maschinen.

1030. *Laufende Unterhaltung von Maschinen und Geräten*

Aufwand für die Unterhaltung von Maschinen und Geräten und kleinere Instandsetzungsarbeiten, die sich nicht auf den Marktwert der Geräte auswirken (z. B. Bezahlung eines Mechanikers, Kosten für Ersatzteile usw.).

Dieser Posten umfasst auch Zukäufe von Kleingeräten, Sattler- und Hufschmiedearbeiten, den Kauf von Reifen, Pflanzenabdeckungen, Schutzbekleidung, Reinigungsmitteln für die allgemeine Reinigung von Geräten und die anteiligen Kosten für die betriebliche Nutzung privater Kraftfahrzeuge (siehe auch Code 1050). Mittel für die Reinigung von Geräten in Zusammenhang mit der Tierhaltung (z. B. Melkmaschinen) werden unter Code 2090 „Sonstige spezifische Kosten – tierische Erzeugung" eingetragen.

Größere Instandsetzungsarbeiten, die den Wert der Geräte erhöhen, fallen nicht unter diesen Code (siehe auch die Erläuterungen zu Abschreibungen in Tabelle D „Vermögenswerte").

1040. *Treib- und Schmierstoffe*

Hier sind auch die anteiligen Kosten für die betriebliche Nutzung privater Kraftfahrzeuge einzutragen (siehe auch Code 1050).

Werden diese Stoffe sowohl als Treib- als auch als Heizstoffe verwendet, wird der Gesamtbetrag auf zwei Codes aufgeteilt:

1040.	Treib- und Schmierstoffe
5030.	Heizstoffe

1050. *Kosten für Kraftfahrzeuge*

Werden die anteiligen Kosten für die betriebliche Nutzung privater Kraftfahrzeuge pauschal berechnet (z. B. ein fester Betrag pro km), werden diese Kosten unter diesem Code eingetragen.

Futtermittel

Die verwendeten Futtermittel werden in zugekaufte und im Betrieb erzeugte Futtermittel unterteilt.

Die zugekauften Futtermittel umfassen Lecksteine, Milcherzeugnisse (zugekauft oder in den Betrieb zurückgeführt) und Erzeugnisse für die Haltbarmachung und Lagerung von Futtermitteln sowie die Kosten für die Viehpension, für die Nutzung von Gemeinschaftsweiden und anderen nicht in der landwirtschaftlich genutzten Fläche enthaltenen Weideflächen sowie für die Pacht von nicht in der landwirtschaftlich genutzten Fläche enthaltenen Futterflächen. Zukäufe von Einstreu und Stroh werden den zugekauften Futtermitteln zugerechnet.

Zugekaufte Futtermittel für Raufutterfresser werden in Kraftfutter und Raufutter unterteilt (darin eingeschlossen sind Abgaben für Pensionstiere und Ausgaben für die Nutzung von Gemeinschaftsweiden, Weide- und Futterflächen, die nicht in der landwirtschaftlich genutzten Fläche enthalten sind, sowie für Zukäufe von Einstreu und Stroh).

Unter den Code 2010 „Zugekauftes Kraftfutter für Raufutterfresser (Einhufer, Wiederkäuer)“ fallen insbesondere Ölkuchen, Mischfutter, Getreide, getrocknetes Gras, getrocknete Zuckerrübenpulpe, Fischmehl, Milch und Milcherzeugnisse, Mineralstoffe und Zusätze für die Lagerung und Haltbarmachung solcher Futtermittel.

Ausgaben für Arbeiten zur Erzeugung von Raufutter, z. B. Silage, die durch landwirtschaftliche Lohnunternehmen ausgeführt werden, fallen unter den Code 1020 „Arbeiten durch Dritte und Mieten von Maschinen“.

Im Betrieb erzeugte und verwendete Futtermittel umfassen handelsfähige Betriebserzeugnisse, die als Futtermittel verwendet werden (einschließlich Milch und Milcherzeugnisse, außer von Kälbern gesäugte Milch, die nicht berücksichtigt wird). Im Betrieb erzeugte Einstreu und Stroh werden nur erfasst, wenn sie in der betreffenden Region und in dem betreffenden Jahr ein handelsfähiges Erzeugnis darstellen.

Folgende Aufschlüsselung wird vorgenommen:

— Zugekaufte Futtermittel:

2010.	**Zugekauftes Kraftfutter für Raufutterfresser (Einhufer, Wiederkäuer)**
2020.	**Zugekauftes Raufutter für Raufutterfresser (Einhufer, Wiederkäuer)**
2030.	**Zugekaufte Futtermittel für Schweine**
2040.	**Zugekaufte Futtermittel für Geflügel und sonstige Kleintiere**

— Im Betrieb erzeugte und verwendete Futtermittel:

2050.	**Im Betrieb erzeugte Futtermittel für Raufutterfresser (Einhufer, Wiederkäuer)**
2060.	**Im Betrieb erzeugte Futtermittel für Schweine**
2070.	**Im Betrieb erzeugte Futtermittel für Geflügel und sonstige Kleintiere**

2080. *Veterinärkosten*

Kosten für Tierarzt und Arzneimittel.

2090. *Sonstige spezifische Kosten – tierische Erzeugung*

Alle unter den anderen Codes der Tabelle H nicht erfassten spezifischen Kosten der tierischen Erzeugung: Deckgebühren, künstliche Besamung, Kastrierung, Milchkontrolle, Herdenbuchbeiträge und -eintragungen, Reinigungsmittel für Geräte für die Tierhaltung (z. B. Melkmaschinen), Verpackungsmaterial für tierische Erzeugnisse, Kosten der Lagerung und Vermarktungsvorbereitung tierischer Erzeugnisse außerhalb des Betriebs, Kosten der Vermarktung tierischer Erzeugnisse des Betriebs, Kosten für die Entsorgung von Dungüberschüssen usw. Dies umfasst auch die kurzfristige Anmietung von Gebäuden zur damit verbundenen Unterbringung von Tieren oder Lagerung von Erzeugnissen. Ausgeschlossen sind spezifische Kosten für die Verarbeitung tierischer Erzeugnisse, die unter den Codes 4030 bis 4070 der Tabelle H erfasst werden.

3010. *Zugekauftes Saat- und Pflanzgut*

Sämtliches zugekaufte Saat- und Pflanzgut, einschließlich Blumenzwiebeln und Knollen. Die Kosten für junge Bäume und Sträucher für Neuanpflanzungen gelten als Investition und sind in Tabelle D entweder unter Code 2010 „Biologische Vermögenswerte – Pflanzen“ oder unter Code 5010 „Forstflächen einschließlich stehendes Holz“ einzutragen. Die Kosten für die Neupflanzung von jungen Bäumen und Sträuchern in geringem Umfang gelten jedoch als Kosten innerhalb des Rechnungsjahres und sind unter dem vorliegenden Code einzutragen, mit Ausnahme derjenigen, die im Zusammenhang mit den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden Wäldern stehen und die unter dem Code 4010 „Spezifische Kosten für Forstwirtschaft und Holzverarbeitung“ einzutragen sind.

Die Kosten für die Verarbeitung von Saatgut (Sortieren, Desinfektion) sind ebenfalls unter diesem Code einzutragen.

3020. *Im Betrieb erzeugtes und verbrauchtes Saat- und Pflanzgut*

Sämtliches im Betrieb erzeugtes und verbrauchtes Saat- und Pflanzgut (einschließlich Blumenzwiebeln und Knollen).

3030. *Dünge- und Bodenverbesserungsmittel*

Sämtliche zugekauften Dünge- und Bodenverbesserungsmittel (z. B. Kalk) einschließlich Kompost, Torf und Dung (außer im Betrieb erzeugter Dung).

Für die zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden Wälder verwendete Dünge- und Bodenverbesserungsmittel sind unter dem Code 4010 „Spezifische Kosten für Forstwirtschaft und Holzverarbeitung“ einzutragen.

3031. *Menge N (in Dezitonnen) in Mineraldüngern*

30311. *davon fester Harnstoff (fakultativ)*

Menge (Gewicht) an Stickstoff (N) in Düngern aus festem Harnstoff.

30312. *davon Harnstoff in Harnstoff-Ammoniumnitrat- und Harnstoff-Ammoniumsulfat-Düngemitteln*

Menge (Gewicht) an Stickstoff (N) in Harnstoff-Ammoniumnitrat- und Harnstoff-Ammoniumsulfat-Düngemitteln (fakultativ).

30313. *davon Kalziumammoniumnitrat-Düngemittel*

Menge (Gewicht) an Stickstoff (N) in Kalziumammoniumnitrat-Düngemitteln (fakultativ).

3034. *Zugekaufter Dung*

Wert des zugekauften Dungs.

3040. *Pflanzenschutzmittel*

Alle Erzeugnisse, die zum Schutz der Kulturen gegen Schädlinge und Krankheiten, wild lebende Tiere, Wettereinflüsse usw. eingesetzt werden (Insektizide, Fungizide, Herbizide, Giftköder, Vogelscheuchen, Hagelschutz, Frostschutzmittel usw.). Werden die Arbeiten im Rahmen des Pflanzenschutzes durch Dritte ausgeführt und können die Kosten für die verwendeten Pflanzenschutzmittel nicht getrennt ermittelt werden, so ist der Gesamtbetrag unter dem Code 1020 „Arbeiten durch Dritte und Mieten von Maschinen“ anzugeben.

Für die zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden Wälder verwendete Schutzmaterialien werden unter dem Code 4010 „Spezifische Kosten für Forstwirtschaft und Holzverarbeitung“ eingetragen.

3090. *Sonstige spezifische Kosten – pflanzliche Erzeugung*

Sämtliche direkt mit der pflanzlichen Erzeugung (einschließlich Dauerweiden und Grünland) verbundenen Kosten, die nicht ausdrücklich unter einen der anderen Ausgabenposten fallen: Verpackungs- und Bindematerial, Bindfäden und Seile, Kosten für Bodenanalysen und Unkrautbekämpfung, Kunststoffabdeckungen (z. B. für Erdbeerfelder), Konservierung, Lagerung und Vermarktungsvorbereitung pflanzlicher Erzeugnisse außerhalb des Betriebs, Kosten der Vermarktung der pflanzlichen Erzeugnisse des Betriebs, Erwerb von marktfähigen Kulturen auf dem Halm oder kurzfristige Pacht von Flächen für weniger als ein Jahr zum Anbau marktfähiger Kulturen, Ankäufe von Trauben und Oliven zur Verarbeitung im Betrieb usw. Ausgenommen sind spezifische Kosten für die Verarbeitung von anderen pflanzlichen Erzeugnissen als Trauben und Oliven, die unter Code 4020 erfasst werden. Eingeschlossen ist die kurzfristige Anmietung von Gebäuden für marktfähige pflanzliche Erzeugnisse.

4010. *Spezifische Kosten für Forstwirtschaft und Holzverarbeitung*

Düngemittel, Schutzmaterialien, verschiedene spezifische Kosten. Arbeitskosten, Arbeiten durch Dritte und Kosten der Mechanisierung sind nicht eingeschlossen und werden unter den jeweiligen Kostencodes aufgeführt.

4020. *Spezifische Kosten für die Verarbeitung pflanzlicher Erzeugnisse*

Zutaten, Rohstoffe oder Halbfertigerzeugnisse, im Betrieb erzeugt oder zugekauft, und sonstige spezifische Kosten für die Verarbeitung pflanzlicher Erzeugnisse (z. B. spezifische Verpackungs- oder Vermarktungskosten). Arbeitskosten, Arbeiten durch Dritte und Kosten der Mechanisierung sind nicht eingeschlossen und werden unter den jeweiligen Kostencodes aufgeführt.

4030. *Spezifische Kosten für die Verarbeitung von Kuhmilch*

Zutaten, Rohstoffe oder Halbfertigerzeugnisse, im Betrieb erzeugt oder zugekauft, und sonstige spezifische Kosten für die Verarbeitung von Kuhmilch (z. B. spezifische Verpackungs- oder Vermarktungskosten). Arbeitskosten, Arbeiten durch Dritte und Kosten der Mechanisierung sind nicht eingeschlossen und werden unter den jeweiligen Kostencodes aufgeführt.

4045. *Spezifische Kosten für die Verarbeitung von Milch anderer Tiere*

Zutaten, Rohstoffe oder Halbfertigerzeugnisse, im Betrieb erzeugt oder zugekauft, und sonstige spezifische Kosten der Verarbeitung der Milch anderer Tiere (z. B.: Büffel, Schafe und Ziegen) (z. B. spezifische Verpackungs- oder Vermarktungskosten). Arbeitskosten, Arbeiten durch Dritte und Kosten der Mechanisierung sind nicht eingeschlossen und werden unter den jeweiligen Kostencodes aufgeführt.

4070. *Spezifische Kosten für die Verarbeitung von Fleisch und sonstigen tierischen Erzeugnissen*

Zutaten, Rohstoffe oder Halbfertigerzeugnisse, im Betrieb erzeugt oder zugekauft, und sonstige spezifische Kosten für die Verarbeitung von Fleisch oder sonstigen tierischen Erzeugnissen, die nicht unter den Codes 4030 bis 4060 aufgeführt sind (z. B. spezifische Verpackungs- oder Vermarktungskosten). Arbeitskosten, Arbeiten durch Dritte und Kosten der Mechanisierung sind nicht eingeschlossen und werden unter den jeweiligen Kostencodes aufgeführt.

4090. *Sonstige spezifische Kosten für sonstige Erwerbstätigkeiten*

Rohstoffe, im Betrieb erzeugt oder zugekauft, und sonstige spezifische Kosten für sonstige Erwerbstätigkeiten. Arbeitskosten, Arbeiten durch Dritte und Kosten der Mechanisierung sind nicht eingeschlossen und werden unter den jeweiligen Kostencodes aufgeführt.

5010. *Laufende Unterhaltung von Gebäuden und Bodenverbesserungen*

Instandhaltungsarbeiten (die vom Pächter selbst vorgenommen werden können) an Gebäuden und Bodenverbesserungen, einschließlich Gewächshäuser, Pflanzenabdeckungen und Stützvorrichtungen. Unter diesem Code ist der Kauf der erforderlichen Baustoffe für die laufende Unterhaltung von Gebäuden zu erfassen.

Der Kauf von Baustoffen für neue Investitionen ist unter den entsprechenden Codes in der Informationsgruppe „Investition/Kauf“ der Tabelle D „Vermögenswerte“ zu erfassen.

Die Kosten für größere Instandsetzungsarbeiten an Gebäuden, durch die deren Wert erhöht wird (größere Instandhaltungsarbeiten) fallen nicht unter diesen Code. Diese Kosten werden als Investitionen unter Code 3030 „Betriebsgebäude“ in Tabelle D aufgeführt.

5020. *Strom*

Gesamtstromverbrauch für betriebliche Zwecke.

5030. *Heizstoffe (insgesamt)*

Wert des Gesamtverbrauchs an zugekauften Heizstoffen für betriebliche Zwecke, einschließlich Heizung von Gewächshäusern. Diese Kategorie umfasst den Verbrauch an zugekauften fossilen Brennstoffen zu Heizzwecken: Erdgas und industriell erzeugte Gase, Erdöl, Erdölerzeugnisse und feste fossile Brennstoffe sowie Verbrauch aus zugekauften erneuerbaren Energiequellen (z. B. Holz, Stroh, Pellets, Biogas).

5031. *Davon Erdgas und industriell erzeugte Gase*

Gesamtverbrauch an Erdgas und anderen industriell erzeugten, auf fossilen Brennstoffen basierenden Gasen für betriebliche Zwecke, einschließlich Heizung von Gewächshäusern.

5032. *Davon Erdöl und Erdölerzeugnisse*

Gesamtverbrauch an Erdöl und Erdölerzeugnissen für betriebliche Zwecke, einschließlich Heizung von Gewächshäusern.

5033. *Davon feste fossile Brennstoffe*

Gesamtverbrauch an festen fossilen Brennstoffen (z. B. Kohle) für betriebliche Zwecke, einschließlich Heizung von Gewächshäusern.

5034. *Davon erneuerbare Brennstoffe*

Gesamtverbrauch an erneuerbaren Brennstoffen (z. B. Holz, Stroh, Pellets, Biogas) für betriebliche Zwecke, einschließlich Heizung von Gewächshäusern.

Die Übermittlung von Daten zu den Variablen 5031, 5032, 5033 und 5034 ist ab dem Rechnungsjahr 2023 freiwillig und ab dem Rechnungsjahr 2025 verpflichtend.

5035. *Davon anderer Ursprung*

Gesamtverbrauch an Energie aus anderen Quellen, die nicht unter die vorstehenden Kategorien fallen. Beispiele dafür sind Erdwärme oder Fernwärme.

Bei Fernwärme erfolgt die Wärmelieferung von einem zentralen Ort aus. Bei diesem System wird in einer zentralen Anlage Wärme in Form von Warmwasser erzeugt, oftmals durch Verbrennung von fossilen Brennstoffen oder Biogas oder aus anderen erneuerbaren Energiequellen, und über ein Rohrleitungssystem verteilt.

5040. *Wasser*

Kosten für den Anschluss an das Versorgungsnetz und Wasserverbrauch für alle betrieblichen Zwecke, einschließlich Bewässerung. Die Kosten für die Verwendung betriebseigener Wasseranlagen sind unter den entsprechenden Codes einzutragen: Abschreibung von Maschinen und Geräten, laufende Unterhaltung von Maschinen und Geräten, Treibstoffe, Strom.

5051. *Landwirtschaftsversicherung*

Die Kosten für die Versicherung des Einkommens aus der landwirtschaftlichen Erzeugung bzw. seiner Bestandteile, einschließlich der Versicherung gegen Tierverluste, Ernteschäden usw. Darin ist auch die Gebühr für die Beteiligung an Fonds auf Gegenseitigkeit enthalten.

5055. *Sonstige Betriebsversicherungen*

Alle Versicherungsprämien, die andere Betriebsrisiken (außer landwirtschaftliche Risiken) abdecken, z. B. Haftpflicht des Betriebsinhabers, Brand, Überschwemmung, nicht aber Versicherungsprämien für Arbeitsunfälle, die unter Code 1010 dieser Tabelle einzutragen sind. Eingeschlossen sind hier auch Versicherungsprämien für Gebäude.

5061. *Steuern und sonstige Abgaben*

Alle Steuern und sonstigen Abgaben, die den Betrieb betreffen, einschließlich Umweltsteuern, nicht aber Mehrwertsteuer und Steuern, die für Grundstücke, Gebäude oder Arbeitskräfte erhoben werden. Direkte Einkommensteuern des Betriebsinhabers dürfen nicht als Betriebskosten erfasst werden.

5062. *Steuern und sonstige Abgaben auf Grundstücke und Gebäude*

Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Flächen und Gebäuden in Eigentum oder Teilpacht zu entrichten sind.

5070. *Bezahlte Pacht*

Wert der (als Geld- oder Naturalleistungen) entrichteten Pacht für Flächen, Gebäude, Quoten und sonstige Rechte des Betriebs. Nur der für Betriebszwecke genutzte Teil der Betriebsgebäude und sonstiger gepachteter Gebäude ist zu erfassen. Die Leasing- oder Pachtkosten für Quoten, die nicht an Flächen gebunden sind, sind zudem in Tabelle E einzutragen.

5071. *Davon: Pacht für Flächen*

5080. *Zinsen und Finanzierungskosten*

Zinsen und Finanzierungskosten für Darlehen, die zu betrieblichen Zwecken aufgenommen wurden. Diese Angaben sind obligatorisch.

Zinszuschüsse sind nicht abziehbar, sie werden jedoch in Tabelle M unter Code 3550 erfasst.

5090. *Sonstige Gemeinkosten*

Alle übrigen, unter den vorangegangenen Codes nicht erfassten Betriebskosten (Buchführungs- und Sekretariatskosten, Bürokosten, Telefongebühren, verschiedene Beiträge, Abonnements usw.).

Tabelle I

Bodennutzung und pflanzliche Erzeugung

Aufbau der Tabelle

Pflanzenkategorie	**Code (*)**
Kulturpflanzenart	**Code (**)**
Fehlende Angaben	**Code (***)**

Informationsgruppe		Spalten						
		Gesamtfläche	davon bewässert	davon Energiepflanzen	davon vollständig ökologisch/ biologisch	davon in Umstellung auf ökologischen/ biologischen Landbau	Menge	Wert
		TA	**IR**	**EN**	**OR**	**CO**	**Q**	**V**
A	Fläche						—	—
NU	Menge N in Mineraldüngern	—	—	—	—	—		—
PU	Menge P_2O_5 in Mineraldüngern	—	—	—	—	—		—
KU	Menge K_2O in Mineraldüngern	—	—	—	—	—		—
OV	Anfangsbestand	—	—	—	—	—	—	
CV	Endbestand	—	—	—	—	—	—	
PR	Erzeugung	—	—	—	—	—		—
SA	Verkäufe	—	—	—	—	—		
FC	Eigenverbrauch und Naturalleistungen	—	—	—	—	—	—	
FU	Verbrauch im Betrieb	—	—	—	—	—	—	

Für die verschiedenen Pflanzenkategorien sind folgende Codes zu verwenden:

Code (*)	Beschreibung
Getreide zur Körnergewinnung (einschließlich Saatgut)	
10110	Weichweizen und Spelz
10120	Hartweizen
10130	Roggen und Wintermenggetreide
10140	Gerste
10150	Hafer und Sommermenggetreide
10160	Körnermais und Corn-Cob-Mix
10170	Reis
10190	Triticale, Mohrenhirse und sonstiges anderweitig nicht klassifiziertes Getreide zur Körnergewinnung (Buchweizen, Rispenhirse, Kanariensaat usw.)
Hülsenfrüchte und Eiweißpflanzen zur Körnergewinnung (einschließlich Saatgut und Gemenge von Getreide und Hülsenfrüchten)	
10210	Futtererbsen, Ackerbohnen und Süßlupinen
10220	Linsen, Kichererbsen und Wicken
10290	Sonstige Eiweißpflanzen
Wurzeln und Knollen	
10300	Kartoffeln/Erdäpfel (einschließlich Früh- und Pflanzkartoffeln/-erdäpfel)
10310	– davon zur Stärkeherstellung bestimmte Kartoffeln/Erdäpfel
10390	– davon sonstige Kartoffeln/Erdäpfel
10400	Zuckerrüben (ohne Saatgut)
10500	Sonstige Hackfrüchte, Futterrüben und Futterpflanzen der Familie Brassicae, die der Wurzel oder des Stiels wegen angebaut werden, und andere Futterhackfrüchte a. n. g.
Handelsgewächse	
10601	Tabak
10602	Hopfen
10603	Baumwolle
10604	Raps und Rübsen zur Körnergewinnung
10605	Sonnenblumenkerne
10606	Soja
10607	Öllein (Leinsamen)
10608	Sonstige Ölfrüchte zur Körnergewinnung a. n. g.
10609	Faserflachs
10610	Hanf
10611	Sonstige Faserpflanzen a. n. g.
10612	Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen
10613	Zuckerrohr
10690	Energiepflanzen und sonstige Handelsgewächse a. n. g.

Code (*)	Beschreibung
Frischgemüse, Melonen und Erdbeeren, darunter	
Frischgemüse, Melonen und Erdbeeren im Freiland oder unter niedriger (nicht begehbarer) Schutzabdeckung	
10711	Frischgemüse (einschließlich Melonen) und Erdbeeren – Feldanbau
10712	Frischgemüse (einschließlich Melonen) und Erdbeeren – Gartenbau
10720	Frischgemüse (einschließlich Melonen) und Erdbeeren unter Glas oder hoher begehbarer Abdeckung
Details für alle Unterkategorien von „Frischgemüse (einschließlich Melonen) und Erdbeeren“	
10731	Blumenkohl/Karfiol und Brokkoli
10732	Grüner Salat
10733	Tomaten/Paradeiser
10734	Zuckermais
10735	Speisezwiebeln
10736	Knoblauch
10737	Karotten
10738	Erdbeeren
10739	Melonen
10790	Sonstiges Gemüse
Blumen und Zierpflanzen (ohne Baumschulen)	
10810	Blumen und Zierpflanzen (ohne Baumschulen) – Freiland
10820	Blumen und Zierpflanzen (ohne Baumschulen) unter Glas oder hoher begehbarer Abdeckung
Details für alle Unterkategorien von „Blumen und Zierpflanzen (ohne Baumschulen)“	
10830	Blumenzwiebeln und -knollen
10840	Schnittblumen und Knospen
10850	Blühende Pflanzen und Zierpflanzen
Grün geerntete Pflanzen	
10910	Ackerwiesen- und -weiden
Sonstige grün geerntete Pflanzen	
10921	Grünmais/Silomais
10922	Leguminosen zur Grünernte
10923	Sonstige Pflanzen und Getreide zur Grünernte, a. n. g.
Saat- und Pflanzgut und sonstige Ackerlandkulturen	
11000	Saat- und Pflanzgut
11100	Sonstige Ackerlandkulturen
Brachflächen	
11200	Brachflächen
Haus- und Nutzgärten	
20000	Haus- und Nutzgärten

Code (*)	Beschreibung
Dauergrünland	
30100	Dauerwiesen und -weiden (ohne ertragsarme Weiden)
30200	Ertragsarme Weiden
30300	Dauergrünland, das nicht mehr zu Produktionszwecken genutzt wird und beihilfefähig ist
Dauerkulturen	
Obstarten, darunter	
40101	Kernobst
40111	— darunter Äpfel
40112	— darunter Birnen
40102	Steinobst
40113	— darunter Pfirsiche und Nektarinen
40115	Obstarten der subtropischen und tropischen Klimazonen
40120	Beerenobst (ohne Erdbeeren)
40130	Nüsse
Zitrusanlagen	
40200	Zitrusfrüchte
40210	— darunter Orangen
40230	— darunter Zitronen
Olivenanlagen	
40310	Tafeloliven
40320	Oliven, die für die Ölherstellung (als Früchte) verkauft werden
40330	Olivenöl
40340	Nebenerzeugnisse des Olivenanbaus
Rebanlagen	
40411	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
40412	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
40420	Sonstige Weine
40430	Tafeltrauben
40440	Trauben für Rosinen
40451	Keltertrauben für Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
40452	Keltertrauben für Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
40460	Keltertrauben für sonstige Weine
40470	Verschiedene Erzeugnisse des Weinbaus: Traubenmost, Saft, Branntwein, Essig und sonstige im Betrieb hergestellte Weinbauerzeugnisse
40480	Nebenerzeugnisse des Weinbaus (Trester, Trub)

Code (*)	Beschreibung
Baumschulen, sonstige Dauerkulturen, Dauerkulturen unter Glas oder hoher begehbarer Abdeckung und junge Anpflanzungen	
40500	Baumschulen
40600	Sonstige Dauerkulturen
40610	— darunter Weihnachtsbäume
40700	Dauerkulturen unter Glas oder hoher begehbarer Abdeckung
40800	Junge Anpflanzungen
Sonstige Flächen	
50100	Nicht genutzte landwirtschaftliche Flächen
50200	Forstflächen
50210	— darunter Niederwald mit kurzer Umtriebszeit
50900	Sonstige Flächen (Gebäude- und Hofflächen, Wege, Teiche, Steinbrüche, unfruchtbare Flächen, Felsflächen usw.)
60000	Zuchtpilze (Speisepilze)
Sonstige Erzeugnisse und Erträge	
90100	Erträge aus der Verpachtung landwirtschaftlicher Flächen
90200	Ausgleichszahlungen durch nicht kulturgebundene Ernteversicherung
90300	Nebenerzeugnisse pflanzlicher Erzeugnisse, ohne Olivenanbau und Rebanlagen
90310	Stroh
90320	Zuckerrübenblätter
90330	Sonstige Nebenerzeugnisse
90900	Andere

Die Codes für die Pflanzenarten sind der nachstehenden Liste zu entnehmen:

Code (**)	Beschreibung
0	*Entfällt*. Dieser Code ist für weiterverarbeitete Erzeugnisse, eingelagerte Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse zu verwenden.
1	*Feldanbau – Hauptkultur*, gemischte (kombinierte) Kulturen: Feldanbau – Hauptkultur, gemischte (kombinierte) Kultur umfasst: — Einzelkulturen, d. h. Kulturen, die als einzige auf einer bestimmten Fläche im betreffenden Rechnungsjahr angebaut werden, — Mischkulturen: Kulturen, die gleichzeitig ausgesät, unterhalten und geerntet werden und deren Enderzeugnis eine Mischung darstellt, — bei Kulturen, die im Rechnungsjahr auf einer bestimmten Fläche nacheinander angebaut werden, diejenige, die am längsten auf der Fläche ist, — Kulturen, die sich während einer gewissen Zeit gleichzeitig auf derselben Fläche befinden und von denen jede im Laufe des Rechnungsjahres normalerweise eine eigene Ernte liefert. Die Gesamtfläche wird proportional zu der tatsächlich beanspruchten Fläche auf diese Kulturen aufgeteilt, — frisches Gemüse, Melonen und Erdbeeren im Feldanbau.
2	*Feldanbau – Folgekultur(en)*: Folgekulturen im Feldanbau umfassen Kulturen, die im Rechnungsjahr nacheinander auf einer bestimmten Fläche angebaut und nicht als Hauptkulturen betrachtet werden.
3	*Gartenbaukulturen und Blumen im Freilandanbau*: Gartenbaukulturen und Blumen im Freilandanbau umfassen frisches Gemüse, Melonen und Erdbeeren im Freiland-Gartenbau sowie Blumen und Zierpflanzen im Freilandanbau.

Code (**)	Beschreibung
4	*Kulturen unter begehbarer Schutzabdeckung*: Kulturen unter begehbarer Schutzabdeckung umfassen frisches Gemüse, Melonen, Erdbeeren sowie Blumen und Zierpflanzen (einjährig und mehrjährig) und Dauerkulturen aus dem Anbau unter Witterungsschutz.

Die Codes für fehlende Angaben sind der nachstehenden Liste zu entnehmen:

Code (***)	Beschreibung
0	Einzutragen, wenn alle Angaben vorliegen.
1	Einzutragen, wenn die Fläche einer Kultur nicht angegeben werden kann, z. B. beim Verkauf von Erzeugnissen marktfähiger Kulturen, die auf dem Halm gekauft wurden oder von gelegentlich für weniger als ein Jahr gepachteten Flächen stammen.
2	Einzutragen, wenn die tatsächliche Erzeugung aufgrund der Verkaufsbedingungen nicht in Dezitonnen (oder Hektolitern für Wein und Weinerzeugnisse) bestimmt werden kann oder wenn keine tatsächliche Erzeugung vorliegt.
4	Einzutragen, wenn die Anbaufläche nicht gemeldet werden kann und keine tatsächliche Erzeugung vorliegt oder die tatsächliche Erzeugung nicht in Dezitonnen (oder Hektolitern für Wein und Weinerzeugnisse) bestimmt werden kann.

Die Angaben über den Pflanzenbau während des Rechnungsjahres werden im Format der Tabelle I „Pflanzliche Erzeugung“ erfasst. Jede Kultur ist in einem gesonderten Eintrag zu erfassen. Der Inhalt der Tabelle wird bestimmt durch den entsprechenden Code für die Pflanzenkategorie, den entsprechenden Code für die Pflanzenart und den entsprechenden Code für fehlende Angaben.

Detaillierte Angaben zu Kartoffeln/Erdäpfeln (Codes 10310, 10390), frischem Gemüse, Melonen und Erdbeeren (Codes 10731, 10732, 10733, 10734, 10735, 10736, 10737, 10738, 10739, 10790), Blumen und Zierpflanzen (Codes 10830, 10840, 10850) und Nebenerzeugnissen pflanzlicher Erzeugnisse, ohne Olivenanbau und Rebanlagen (Codes 90310, 90320, 90330) müssen nur übermittelt werden, wenn die Daten in den betrieblichen Buchführungen verfügbar sind.

INFORMATIONSGRUPPEN IN TABELLE I

Tabelle I enthält folgende Informationsgruppen:

Verpflichtende Informationsgruppen: Fläche (A), Anfangsbestand (OV), Endbestand (CV), Erzeugung (PR), Verkäufe (SA), Eigenverbrauch und Naturalleistungen (FC), Verbrauch im Betrieb (FU).

Fakultative Informationsgruppen: Menge N, P_2O_5 und K_2O in Mineraldüngern.

SPALTEN DER TABELLE I

In Tabelle I sind die folgenden Informationen zu erfassen: die Gesamtfläche (TA), die bewässerte Fläche (IR), die für Energiepflanzen genutzte Fläche (EN), die Fläche, die vollständig ökologisch/biologisch bewirtschaftet wird (OR), die Fläche, die sich in Umstellung auf ökologischen/biologischen Landbau befindet (CO), die Menge des Nährstoffeintrags, die Erzeugung, die Verkäufe (Q) und der Wert (V). Im Folgenden ist beschrieben, welche Spalten für welche Informationsgruppe ausgefüllt werden müssen:

I.A *Fläche*

Für die Informationsgruppe Fläche (A) sind die Gesamtfläche (TA), die bewässerte Fläche (IR), die für Energiepflanzen genutzte Fläche (EN), die Fläche, auf der ökologische/biologische Erzeugnisse gemäß Artikel 3 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2018/848 angebaut werden (OR), die Fläche, die sich in Umstellung auf ökologischen/biologischen Landbau gemäß Artikel 3 Nummer 6 und Artikel 10 der Verordnung (EU) 2018/848 befindet (CO) zu erfassen. Die Fläche ist in Ar (100 Ar = 1 Hektar) anzugeben, ausgenommen die Fläche für die Pilzzucht, die in Quadratmetern angegeben wird. Die in den Spalten OR und CO angegebenen Flächen schließen sich gegenseitig aus.

I.NU *Menge N in Mineraldüngern*

Fakultative Angaben. Gesamtmenge (Gewicht) an Stickstoff (N) in den verwendeten Mineraldüngern, geschätzt anhand der Mineraldüngermenge und ihres Stickstoffgehalts. Die Menge ist in Dezitonnen (100 kg) anzugeben.

I.PU *Menge P_2O_5 in Mineraldüngern*

Fakultative Angaben. Gesamtmenge (Gewicht) an Phosphor (P_2O_5) in den verwendeten Mineraldüngern, geschätzt anhand der Mineraldüngermenge und ihres Gehalts an P_2O_5. Die Menge ist in Dezitonnen (100 kg) anzugeben.

I.KU *Menge K_2O in Mineraldüngern*

Fakultative Angaben. Gesamtmenge (Gewicht) an Kalium (K_2O) in den verwendeten Mineraldüngern, geschätzt anhand der Mineraldüngermenge und ihres Gehalts an K_2O. Die Menge ist in Dezitonnen (100 kg) anzugeben.

I.OV *Anfangsbestand*

Für die Informationsgruppe Anfangsbestand (OV) ist der Wert (V) der gelagerten Erzeugnisse (Hofbestände) zu Beginn des Rechnungsjahres zu erfassen. Die Erzeugnisse werden am Tag der Bestandsaufnahme zu Ab-Hof-Preisen bewertet.

I.CV *Endbestand*

Für die Informationsgruppe Endbestand (CV) ist der Wert (V) der gelagerten Erzeugnisse (Hofbestände) am Ende des Rechnungsjahres zu erfassen. Die Erzeugnisse werden am Tag der Bestandsaufnahme zu Ab-Hof-Preisen bewertet.

I.PR *Erzeugung*

Für die Informationsgruppe Erzeugung (PR) sind die während des Rechnungsjahres produzierten Mengen pflanzlicher Erzeugnisse (Q) (abzüglich möglicher Verluste auf dem Feld und im Betrieb) zu erfassen. Diese Mengen sind für die Haupterzeugnisse des Betriebs anzugeben (ohne Nebenerzeugnisse).

Die Mengen sind in Dezitonnen (100 kg) anzugeben außer für Wein und Weinerzeugnisse, die in Hektoliter anzugeben sind. Kann aufgrund der Verkaufsbedingungen die tatsächliche Erzeugung nicht in Dezitonnen bestimmt werden kann, ist der Code 2 für fehlende Angaben einzutragen.

Für die Codes 10790 „Sonstiges Gemüse“ und 90900 „Sonstiges“ sind keine Mengen anzugeben.

I.SA *Verkäufe insgesamt*

Für die Informationsgruppe Verkäufe (SA) sind die Menge (Q) und der Wert (V) der Verkäufe von Erzeugnissen einzutragen, die sich am Anfang des Rechnungsjahres im Lager befanden oder während des Rechnungsjahres produziert wurden. Wenn etwaige Vermarktungskosten bekannt sind, sind sie nicht vom Verkaufsbetrag abzuziehen, sie sind aber in Tabelle H „Betriebsmittel“ einzutragen.

I.FC *Eigenverbrauch und Naturalleistungen*

Für die Informationsgruppe Eigenverbrauch und Naturalleistungen (FC) ist der Wert (V) der Erzeugnisse einzutragen, die vom Haushalt des Betriebsinhabers verbraucht und/oder als Naturalleistungen zur Bezahlung von Gütern und Dienstleistungen (einschließlich Entlohnung in Naturalien) verwendet wurden. Diese Erzeugnisse werden zu Ab-Hof-Preisen bewertet.

I.FU *Verbrauch im Betrieb*

Für die Informationsgruppe Verbrauch im Betrieb (FU) ist der Ab-Hof-Wert (V) der Erzeugnisse des Betriebs einzutragen, die im Rechnungsjahr als Betriebsmittel im Betrieb verwendet worden sind und sich am Anfang des Rechnungsjahres im Lager befanden (Hofbestände) und/oder während des Rechnungsjahres produziert wurden. Dies beinhaltet Folgendes:

— Futtermittel:

  Ab-Hof-Wert der marktfähigen Erzeugnisse des Betriebs (Erzeugnisse, die in der Regel vermarktet werden), die im Rechnungsjahr als Futtermittel verwendet wurden. Das im Betrieb verbrauchte Stroh (als Futter oder Einstreu) wird nur so weit berücksichtigt, als es in dem betreffenden Gebiet und in dem betreffenden Rechnungsjahr ein marktfähiges Erzeugnis darstellt. Die betreffenden Erzeugnisse werden zu Ab-Hof-Verkaufspreisen bewertet.

— Saatgut:

Ab-Hof-Wert der marktfähigen Erzeugnisse des Betriebs, die während des Jahres als Saatgut verwendet wurden.

— Sonstiger Verbrauch im Betrieb (einschließlich Erzeugnisse des Betriebs, die zur Verköstigung von Touristen verwendet werden).

Tabelle J

Tierische Erzeugung

Aufbau der Tabelle

Tierkategorie	Code (*)

		Spalten					
Informationsgruppe		Durchschnittliche Anzahl	Anzahl	Wert	Weidezeit	Zugang zu Auslaufflächen	Haltungsart
		A	**N**	**V**	**D**	**Y**	**C**
AN	Durchschnittlicher Bestand		—	—	—	—	—
OR	Davon in ökologischer/biologischer Haltung		—	—	—	—	—
CO	Davon in Umstellung auf ökologische/biologische Haltung		—	—	—	—	—
RN	Referenzgröße	—		—	—	—	—
OV	Anfangsbestand	—			—	—	—
CV	Endbestand	—			—	—	—
PU	Käufe	—			—	—	—
SA	Verkäufe insgesamt	—			—	—	—
SS	Verkäufe zur Schlachtung	—			—	—	—
SR	Verkäufe zur weiteren Haltung/Zucht	—			—	—	—
SU	Verkäufe mit unbekannter Bestimmung	—			—	—	—
DL	Zahl der Todesfälle, einschließlich Nottötungen	—		—	—	—	—
FC	Eigenverbrauch	—			—	—	—
FU	Verbrauch im Betrieb	—			—	—	—
TH	Haltungsart	—	—	—	—	—	
TO	Im Freien verbrachte Zeit	—	—	—			—

Code (*)	Beschreibung
100	Einhufer
210	Rinder unter 1 Jahr alt, männlich und weiblich
220	Rinder, 1 Jahr bis unter 2 Jahre alt, männlich
230	Färsen, 1 Jahr bis unter 2 Jahre alt

Code (*)	Beschreibung
240	Rinder von 2 Jahren und älter, männlich
251	Zuchtfärsen
252	Mastfärsen
261	Milchkühe
262	Büffel-Milchkühe
269	Sonstige Kühe
311	Weibliche Zuchttiere – Schafe
319	Sonstige Schafe
321	Weibliche Zuchttiere – Ziegen
329	Sonstige Ziegen
410	Ferkel mit einem Lebendgewicht unter 20 kg
420	Zuchtsauen mit einem Lebendgewicht von 50 kg und mehr
491	Mastschweine
499	Sonstige Schweine
510	Geflügel – Masthühner
520	Legehennen
530	Sonstiges Geflügel
610	Weibliche Zuchttiere – Kaninchen
699	Sonstige Kaninchen
700	Bienen
900	Sonstige Tiere

Tierkategorien

Folgende Tierkategorien sind zu unterscheiden:

100. Einhufer

Hierzu gehören auch Renn- und Reitpferde, Esel, Maultiere, Maulesel usw.

210. Rinder unter 1 Jahr alt, männlich und weiblich

220. Rinder, 1 Jahr bis unter 2 Jahre alt, männlich

230. Färsen, 1 Jahr bis unter 2 Jahre alt

Ohne weibliche Rinder, die bereits gekalbt haben.

240. Rinder von 2 Jahren und älter, männlich

251. Zuchtfärsen

Weibliche Rinder von 2 Jahren und älter, die noch nicht gekalbt haben und zur Zucht bestimmt sind.

252. Mastfärsen

Weibliche Rinder von 2 Jahren und älter, die noch nicht gekalbt haben und nicht zur Zucht bestimmt sind.

261. Milchkühe

Weibliche Rinder (einschließlich jene unter 2 Jahren), die bereits gekalbt haben und die ausschließlich oder hauptsächlich zur Erzeugung von Milch für den menschlichen Verzehr oder zur Verarbeitung zu Milcherzeugnissen gehalten werden. Einschließlich Schlacht-Milchkühe.

262. Büffel-Milchkühe

Weibliche Büffel (einschließlich jene unter 2 Jahren), die bereits gekalbt haben und die ausschließlich oder hauptsächlich zur Erzeugung von Milch für den menschlichen Verzehr oder zur Verarbeitung zu Milcherzeugnissen gehalten werden. Einschließlich Schlacht-Büffelkühe.

269. Sonstige Kühe

1. Weibliche Rinder (einschließlich jene unter 2 Jahren), die bereits gekalbt haben und ausschließlich oder hauptsächlich zur Kälbererzeugung gehalten werden und deren Milch nicht für den menschlichen Verzehr oder zur Verarbeitung zu Milcherzeugnissen verwendet wird.
2. Arbeitskühe.
3. Nicht als Milchkühe einsetzbare Schlachtkühe (vor der Schlachtung gemästet oder nicht).

Die Kategorien 210 bis 252 und 269 umfassen auch die entsprechenden Kategorien von Büffeln und/oder weiblichen Büffeln.

311. Weibliche Zuchttiere – Schafe

Weibliche Schafe von 1 Jahr und älter, die für die Zucht bestimmt sind.

319. Sonstige Schafe

Schafe jeden Alters, ausgenommen weibliche Zuchtschafe.

321. Weibliche Zuchttiere – Ziegen

329. Sonstige Ziegen

Ziegen, ausgenommen weibliche Zuchttiere.

410. Ferkel mit einem Lebendgewicht unter 20 kg

Ferkel mit einem Lebendgewicht von weniger als 20 kg.

420. Zuchtsauen mit einem Lebendgewicht von 50 kg und mehr

Zuchtsauen mit einem Gewicht von 50 kg oder mehr, ausgenommen Schlachtsauen (siehe Kategorie 499 „Sonstige Schweine“).

491. Mastschweine

Mastschweine mit einem Lebendgewicht von 20 kg oder mehr, ausgenommen Schlachtsauen und Eber (siehe Kategorie 499 „Sonstige Schweine“).

499. Sonstige Schweine

Schweine mit einem Lebendgewicht von 20 kg oder mehr, ausgenommen Zuchtsauen (siehe Kategorie 420) und Mastschweine (siehe Kategorie 491).

510. Geflügel – Masthühner

Masthühner. Ausgenommen Legehennen und Schlachthennen. Ausgenommen Küken.

520. Legehennen

Einschließlich Junghennen, Legehennen, Schlachthennen und Zuchthähne für Legehennen, wenn diese als Legehennen gehalten werden. Junghennen sind Hennen, die das Legealter noch nicht erreicht haben. Ausgenommen Küken.

530. Sonstiges Geflügel

Einschließlich Enten, Truthühner, Gänse, Perlhühner, Strauße und männliche Zuchttiere (außer die genannten Zuchthähne für Legehennen). Einschließlich weibliche Zuchttiere. Ausgenommen Küken.

610. Weibliche Zuchttiere – Kaninchen

699. Sonstige Kaninchen

700. Bienen

Anzugeben in Anzahl der besetzten Bienenstöcke.

900. Sonstige Tiere

Einschließlich Küken, Rotwild, Pelztiere. Umfasst auch sonstige Tiere für agrotouristische Zwecke. Sonstige tierische Erzeugnisse werden hier nicht erfasst (siehe Kategorie 900 in Tabelle K).

INFORMATIONSGRUPPEN IN TABELLE J

J.AN. *Durchschnittlicher Bestand (nur für Spalte A)*

Eine Einheit entspricht der Anwesenheit eines Tieres im Betrieb während eines Jahres. Die Tiere werden anteilsmäßig im Verhältnis zu der während des Rechnungsjahres im Betrieb verbrachten Zeit erfasst.

Der durchschnittliche Bestand wird entweder mittels periodischer Bestandsaufnahmen oder eines Registers der Zu- und Abgänge ermittelt. Er umfasst alle im Betrieb vorhandenen Tiere, auch solche, die unter Vertrag aufgezogen oder gemästet werden (Tiere, die nicht zum Betrieb gehören und so aufgezogen oder gemästet werden, dass dies für den Betriebsinhaber lediglich eine Dienstleistung bedeutet und dieser nicht das finanzielle Risiko trägt, das normalerweise mit der Aufzucht oder Mast solcher Tiere verbunden ist), und Tiere, die während des betreffenden Jahres, in dem sie im Betrieb vorhanden sind, in Pension gegeben oder genommen werden.

Durchschnittliche Anzahl (Spalte A)

Für sonstige Tiere (Kategorie 900) sind diese Angaben nicht zu machen.

J.OR Ökologische/biologische Haltung

Durchschnittliche Anzahl der Tiere, die unter Einhaltung der Produktionsvorschriften gemäß den Artikeln 9, 10, 11 und 14 und Anhang II Teil II der Verordnung (EU) 2018/848 aufgezogen werden, mit Ausnahme derjenigen, die sich noch in Umstellung gemäß Artikel 3 Nummer 6 und Artikel 10 der genannten Verordnung befinden.

J.CO In Umstellung auf ökologische/biologische Haltung

Durchschnittliche Anzahl der Tiere, die unter Einhaltung der Produktionsvorschriften gemäß den Artikeln 9, 10, 11 und 14 und Anhang II Teil II der Verordnung (EU) 2018/848 aufgezogen werden und die sich noch in Umstellung gemäß Artikel 3 Nummer 6 und Artikel 10 der genannten Verordnung befinden.

J.RN. *Referenzgröße (nur für Spalte N)*

Die Referenzgröße ist die Zahl der Tiere, die sich zu einem bestimmten Zeitpunkt üblicherweise im Betrieb befinden. Sie wird zur Berechnung des Standardoutputs des Betriebs und der wirtschaftlichen Betriebsgröße verwendet. Im Gegensatz zum durchschnittlichen Bestand (AN) ermöglicht es die Referenzgröße, Zeiträume zu berücksichtigen, in denen sich ausnahmsweise aufgrund einer außergewöhnlichen Unterbrechung des Produktionszyklus (z. B. wegen eines Seuchenausbruchs) für eine gewisse Zeit weniger oder gar keine Tiere in dem Betrieb befinden.

Anzahl (Spalte N)

Die Anzahl der Tiere ist in Stück oder bei Bienen als Anzahl der Bienenstöcke anzugeben.

Für sonstige Tiere (Kategorie 900) sind diese Angaben nicht zu machen.

Im Falle außergewöhnlicher Umstände (z. B. Seuche im Betrieb oder Keulung aus tiermedizinischen Gründen) können die Daten für die Variable „J.RN. Referenzgröße“ eingetragen werden. Die Eintragung dieser Daten ist fakultativ.

J.OV *Anfangsbestand*

Anzahl der Tiere, die zu Beginn des Rechnungsjahres zu dem Betrieb gehören, unabhängig davon, ob sie sich zu diesem Zeitpunkt im Betrieb befinden.

Anzahl (Spalte N)

Die Anzahl der Tiere ist in Stück oder bei Bienen als Anzahl der Bienenstöcke anzugeben.

Für sonstige Tiere (Kategorie 900) sind diese Angaben nicht zu machen.

Wert (Spalte V)

Der Wert der Tiere ist zu bestimmen, indem die geschätzten Verkaufskosten vom Zeitwert am Tag der Bewertung abgezogen werden.

J.CV *Endbestand*

Anzahl der Tiere, die am Ende des Rechnungsjahres zu dem Betrieb gehören, unabhängig davon, ob sie sich zu diesem Zeitpunkt im Betrieb befinden.

Anzahl (Spalte N)

Die Anzahl der Tiere ist in Stück oder bei Bienen als Anzahl der Bienenstöcke anzugeben.

Für sonstige Tiere (Kategorie 900) sind diese Angaben nicht zu machen.

Wert (Spalte V)

Der Wert der Tiere ist zu bestimmen, indem die geschätzten Verkaufskosten vom Zeitwert am Tag der Bewertung abgezogen werden.

J.PU *Käufe*

Sämtliche Tierzukäufe während des Rechnungsjahres.

Anzahl (Spalte N)

Die Anzahl der Tiere ist in Stück anzugeben. Für sonstige Tiere (Kategorie 900) sind diese Angaben nicht zu machen.

Wert (Spalte V)

Der Wert der Käufe umfasst auch die Einkaufskosten. Die damit zusammenhängenden Prämien und Beihilfen werden nicht von der Gesamtsumme der Käufe abgezogen, sondern in Tabelle M „Beihilfen“ in die entsprechenden Kategorien (Codes 5100 bis 5900) eingetragen.

J.SA *Verkäufe insgesamt*

Sämtliche Tierverkäufe während des Rechnungsjahres.

Darunter fallen auch Verkäufe von Tieren oder Fleisch an Endverbraucher für deren Eigenbedarf, unabhängig davon, ob die Tiere im Betrieb geschlachtet werden oder nicht.

Anzahl (Spalte N)

Die Anzahl der Tiere ist in Stück anzugeben. Diese Angaben sind nicht für die sonstigen Tiere (Kategorie 900) einzutragen.

Wert (Spalte V)

Wenn die etwaigen Vermarktungskosten bekannt sind, sind sie nicht vom Verkaufsbetrag abzuziehen, sie sind aber unter dem Code 2090 „Sonstige spezifische Kosten – tierische Erzeugung“ einzutragen. Die damit zusammenhängenden Prämien und Beihilfen sind nicht im Gesamtbetrag für Verkäufe eingeschlossen, sondern werden in Tabelle M „Beihilfen“ in die entsprechenden Kategorien der gekoppelten Einkommensstützung (Codes 23111 bis 2900) eingetragen.

J.SS *Verkäufe zur Schlachtung*

Verkäufe von Tieren während des Rechnungsjahres, deren Bestimmung die Schlachtung ist. Diese Angaben sind nicht einzutragen für Zuchtfärsen (Code 251), Bienen (Code 700) und sonstige Tiere (Code 900).

Anzahl (Spalte N)

Siehe Verkäufe insgesamt.

Wert (Spalte V)

Siehe Verkäufe insgesamt.

J.SR *Verkäufe zur weiteren Haltung oder Zucht*

Verkäufe von Tieren während des Rechnungsjahres, deren Bestimmung die weitere Haltung oder Zucht ist. Diese Angaben sind nicht einzutragen für Mastfärsen (Code 252), Bienen (Code 700) und sonstige Tiere (Code 900).

Anzahl (Spalte N)

Siehe Verkäufe insgesamt.

Wert (Spalte V)

Siehe Verkäufe insgesamt.

J.SU *Verkäufe mit unbekannter Bestimmung*

Verkäufe von Tieren während des Rechnungsjahres, bei denen die Bestimmung nicht bekannt ist. Diese Angaben sind nicht einzutragen für Bienen (Code 700) und sonstige Tiere (Code 900).

Anzahl (Spalte N)

Siehe Verkäufe insgesamt.

Wert (Spalte V)

Siehe Verkäufe insgesamt.

J.DL *Zahl der Todesfälle, einschließlich Nottötungen*

Anzahl (Spalte N)

Die Anzahl der Tiere ist in Stück anzugeben. Einschließlich Nottötungen und Bestandsräumung. Nottötung bezeichnet die Tötung von Tieren, die verletzt sind oder an einer Krankheit leiden, die mit starken Schmerzen oder großem Leiden verbunden ist. Bestandsräumung bezeichnet die durch die zuständige Behörde beaufsichtigte Tötung von Tieren zum Schutz der Gesundheit von Mensch oder Tier, aus Gründen des Tier- oder des Umweltschutzes.

J.FC *Eigenverbrauch und Naturalleistungen*

Während des Rechnungsjahres für den Eigenverbrauch oder Naturalleistungen verwendete Tiere.

Anzahl (Spalte N)

Die Anzahl der Tiere ist in Stück anzugeben. Für sonstige Tiere (Kategorie 900) sind diese Angaben nicht zu machen.

Wert (Spalte V)

Der Wert der Tiere ist als Zeitwert zu bestimmen.

J.FU *Verbrauch im Betrieb*

Tiere, die während des Rechnungsjahres im Rahmen sonstiger Erwerbstätigkeiten im Betrieb weiterverarbeitet werden. Darunter fallen:

— Verköstigung und Beherbergung von Touristen,

— Verarbeitung von Tieren zu Fleischerzeugnissen und Futtermitteln.

Ausgenommen sind Verkäufe von Tieren oder Fleisch, unabhängig davon, ob die Tiere im Betrieb geschlachtet werden (siehe SA Angaben zu Verkäufen).

Dieser Wert wird auch in Tabelle H bei den Kosten für sonstige direkt mit dem Betrieb verbundene Erwerbstätigkeiten unter Code 4070 (Spezifische Kosten für die Verarbeitung von Fleisch und sonstigen tierischen Erzeugnissen) erfasst.

Anzahl (Spalte N)

Die Anzahl der Tiere ist in Stück anzugeben. Für sonstige Tiere (Kategorie 900) sind diese Angaben nicht zu machen.

Wert (Spalte V)

Der Wert der Tiere ist als Zeitwert zu bestimmen.

J.TH Haltungsart

Code (Spalte C)

Die Codes für die Haltungsart sind für jede einzelne darin aufgeführte Tierkategorie aus der nachstehenden Liste auszuwählen:

Tabelle J

Codes für die Haltungsart

Code	Tierart	Haltungsart
10	Rinder (Kategorien 210 bis 269)	Anbindehaltung (Gülle)
20		Anbindehaltung (Festmist)
30		Haltung in Laufställen/Boxen (Gülle)
40		Haltung in Laufställen/Boxen (Festmist)
50		Ausschließlich im Freien
60		Andere Art der Haltung (Gülle)
70		Andere Art der Haltung (Festmist)
80	Schafe und Ziegen (Kategorien 311 bis 329)	Tiefstreu
90		Spaltenböden
100		Planbefestigte Böden
110		Ausschließlich im Freien
120	Schweine (Kategorien 410 bis 499)	Vollspaltenböden
130		Teilspaltenböden
140		Planbefestigte Böden (Festmist)
150		Gesamte Oberfläche Tiefstreu
160		Im Freien (Freilandhaltung)
170		Andere Art der Haltung (Gülle)
180		Andere Art der Haltung (Festmist)
190	Geflügel (Kategorien 510 bis 530)	Tiefstreu
200		Volierenstall
210		Käfige mit Kotbändern
220		Käfige mit Kotgrube
230		Käfige als Stilt House
240		Im Freien (Freilandhaltung)
250		Andere Art der Haltung

Kommt für eine Tierkategorie mehr als eine Haltungsart zur Anwendung, ist nur die Haltungsart anzugeben, die auf die Mehrheit der Tiere in dieser Kategorie zutrifft. Die Daten sind jährlich in den Betriebsbögen anzugeben. Allerdings dürfen die Daten auch in größeren Abständen erfasst bzw. zusammengetragen werden, sofern dies mindestens alle fünf Jahre geschieht.

Beschreibung der Haltungssysteme

Anbindehaltung: Anbindehaltung bedeutet, dass die Tiere in den Ställen an ihren Plätzen angebunden sind und sich nicht frei bewegen können. In diesen Ställen kann der Kot in Festmist und Flüssigmist getrennt werden, wenn es sich bei den Stallböden um leicht abschüssige Betonböden mit Einstreu (z. B. Stroh, gehäckseltes Stroh, Sägemehl) und einer flachen Rinne am rückwärtigen Ende handelt, um einen Teil des Kots und des Urins aufzufangen, während ein Teil regelmäßig als Festmist entfernt wird. In einigen Fällen ist die Rinne mit einem Entwässerungsrohr ausgestattet, um das Sickerwasser aufzufangen, oder es kann anstelle einer Rinne ein tieferer Kanal vorhanden sein, um den flüssigen Anteil aufzufangen und zu lagern. Der Dung wird in der Regel mechanisch als Festmist/Stallmist aus dem Gebäude entfernt. Wenn es sich bei den Stallböden um ebene Betonböden mit einer durch ein Gitter abgedeckten Rinne am rückwärtigen Ende oder mit einem Vollspaltenboden zum Auffangen von Kot und Urin handelt, kann auch Dung in Form von Gülle aufgenommen werden. In diesem Fall fallen Kot und Urin unter den Boden in eine Grube, wo sie Gülle bilden.

Haltung in Laufställen und Boxen: Laufställe sind Ställe, in denen sich die Tiere frei bewegen können und freien Zugang zur gesamten Fläche des Gebäudes oder der Bucht (abgetrennter Bereich für Nutztiere) haben. In Laufställen kann Kot in fester Form vorhanden sein, wenn der Betonboden in dem Bereich, in dem die Tiere stehen, um zu fressen und/oder zu trinken, häufiger mit einem Kotschieber gereinigt wird. Es ist üblich, dass eine dicke Schicht Einstreu (in der Regel Stroh) über den Boden verteilt wird. Diese Einstreu wird in der Regel ein- bis zweimal pro Winter als Stallmist aus dem Gebäude entfernt. Diese Haltungsart umfasst auch die Haltung in Boxenställen, bei denen es sich um Gebäude handelt.

Haltung im Freien: Umfasst Haltung auf Weideland, Freilandhaltung und Haltung auf Koppeln.

Haltung auf Spaltenböden: Bezeichnet die Haltung in Ställen mit Vollspaltenböden. Der gesamte Boden weist Spalten auf, durch die Kot und Urin unter den Boden in eine Grube fallen, wo sie Gülle bilden.

Haltung auf Teilspaltenböden: Bezeichnet die Haltung in Ställen mit Teilspaltenböden. Ein Teil des Bodens weist Spalten auf, durch die Kot und Urin unter den Boden in eine Grube fallen, wo sie Gülle bilden.

Tiefstreu für Schweine: Haltung auf Strohbetten (Tiefstreu-Laufstallhaltung), wobei der Boden mit einer dicken Schicht Einstreu (Stroh, Torf, Sägespäne oder anderes ähnliches Material, das Kot und Urin bindet) bedeckt ist, die in Abständen von mehreren Monaten entfernt wird.

Andere Arten der Haltung: Andere, vorstehend nicht genannte Haltungsarten.

Freilandhaltung: Freilandhaltung ist eine Haltungsform, bei der sich die Tiere zumindest einen Teil des Tages frei draußen bewegen können, anstatt 24 Stunden am Tag in einem Stall eingesperrt zu sein.

Tiefstreu für Geflügel/Legehennen: Haltung auf Strohbetten (entspricht der Tiefstreu-Laufstallhaltung), wobei der Boden mit einer dicken Schicht Einstreu (Stroh, Torf, Sägespäne oder ähnliches Material, das Kot bindet) bedeckt ist, die in Abständen von mehreren Monaten entfernt wird. Einfaches, geschlossenes, wärmegedämmtes Gebäude mit Zwangs- oder natürlicher Belüftung. Mindestens ein Drittel der Bodenfläche muss mit Einstreu (z. B. gehäckseltes Stroh, Holzspäne) bedeckt sein, und zwei Drittel müssen als Grube mit Spalten ausgelegt sein, in der die Exkremente (Ausscheidungen des Geflügels) während der 13- bis 15-monatigen Legeperiode gesammelt werden. Legenester, Futterstellen und Wasserversorgung werden über dem Spaltenboden angebracht, um die Einstreu trocken zu halten.

Volierenstall: Volieren werden auch als Etagensysteme bezeichnet. Sie bestehen aus einem ebenerdigen Bereich und einer oder mehreren Ebenen mit perforierten Plattformen, von denen kein Mist auf die darunter befindlichen Tiere fallen kann. Den Tieren stehen in einem bestimmten Bereich der Voliere mindestens zwei Ebenen zur Verfügung. Volieren sind Konstruktionen mit Wärmedämmung, Zwangsbelüftung und entweder natürlichem oder künstlichem Licht. Sie können mit Freilandhaltung und einem Scharrraum im Freien kombiniert werden. Die Tiere werden in großen Gruppen gehalten und können sich über den gesamten Stallbereich auf mehreren Ebenen bewegen. Der Raum ist in verschiedene Bereiche unterteilt: Fütterung und Tränken, Schlafen und Ruhen, Scharren, Eierlegen. Da die Tiere mehrere Ebenen nutzen können, sind im Vergleich zur Tiefstreuhaltung höhere Besatzdichten erlaubt. Exkremente werden mit Kotbändern entfernt oder in einer Kotgrube gesammelt.

Käfige mit Kotbändern: Batteriekäfige sind Haltungssysteme, bei denen die Legehennen in Käfigen gehalten werden, und zwar jeweils ein oder mehrere Tiere pro Käfig, in geschlossenen Gebäuden mit Zwangsbelüftung und mit oder ohne Beleuchtungssystem. Die Vögel werden in übereinander stehenden Käfigen gehalten, die in der Regel aus Stahldraht bestehen und in langen Reihen angeordnet sind. Exkremente fallen durch den Boden der Käfige und werden in einer darunter liegenden Kotgrube oder Rinne aufgefangen und gelagert oder durch ein Band- oder Bandkratzersystem entfernt. Exkremente von Legehennen in Legebatterien werden nicht mit anderem Material wie Einstreu vermischt und können getrocknet oder mit Wasser versetzt werden, damit der Kot leichter entfernt werden kann. Batteriekäfige mit Kotbändern sind Batteriekäfige, bei denen der Kot mechanisch über ein Band unterhalb der Käfige aus dem Gebäude entfernt wird, wo er zu Festmist/Stallmist wird.

J.TO *Im Freien verbrachte Zeit*

Weidezeit (Spalte D)

Anzahl der vollen Weidetage. Weiden die Tiere weniger als 2 Stunden pro Tag, so gilt dies nicht als Weidetag. Die Angaben sind für die Kategorien 261 „Milchkühe“, 269 „Sonstige Kühe“, 311 „Weibliche Zuchttiere – Schafe“ und 321 „Weibliche Zuchttiere – Ziegen“ zu machen.

Zugang zu Auslaufflächen (Spalte Y)

Auslaufflächen:

Außenbereiche, normalerweise mit undurchlässigem Boden, einschließlich Grasflächen ohne Beweidung, in denen sich die Tiere einen Teil des Tages bewegen können. Sind die Auslaufflächen für die Tiere zugänglich, so sind sie zu erfassen.

Folgende Codes sind zu verwenden:

0 Nein, die Tiere haben keinen Zugang zu Auslaufflächen.

1 Ja, die Tiere haben Zugang zu Auslaufflächen.

Tabelle K

Tierische Erzeugnisse und tierbezogene Dienstleistungen

Aufbau der Tabelle

Kategorie der tierischen Erzeugnisse oder tierbezogenen Dienstleistungen	Code (*)
Fehlende Angaben	Code (**)

Informationsgruppe		Spalten	
		Menge	Wert
		Q	V
OV	Anfangsbestand		
CV	Endbestand		
PR	Erzeugung		—
SA	Verkäufe		
FC	Eigenverbrauch		
FU	Verbrauch im Betrieb		

Code (*)	Beschreibung
261	Kuhmilch
262	Büffelmilch
311	Schafsmilch
321	Ziegenmilch

Code (*)	Beschreibung
330	Wolle
531	Eier für den menschlichen Verzehr (alle Geflügelarten)
532	Bruteier (alle Geflügelarten)
700	Honig und sonstige Erzeugnisse der Bienenzucht
800	Dung
900	Sonstige tierische Erzeugnisse
1100	Vertragstierhaltung
1200	Sonstige tierbezogene Dienstleistungen

Fehlende Angaben

Code (**)	Beschreibung
0	Einzutragen, wenn alle Angaben vorliegen.
2	Einzutragen, wenn die tatsächliche Erzeugung aufgrund der Verkaufsbedingungen nicht in Dezitonnen (oder in 1000 Stück Eier) bestimmt werden kann.
4	Einzutragen, wenn nur Lagerbestände und keine tatsächliche Erzeugung vorhanden sind.

Kategorien der tierischen Erzeugnisse und tierbezogenen Dienstleistungen

Folgende Kategorien sind zu unterscheiden:

261	Kuhmilch
262	Büffelmilch
311	Schafsmilch
321	Ziegenmilch
330	Wolle
531	Eier für den menschlichen Verzehr (alle Geflügelarten)
532	Bruteier (alle Geflügelarten)
700	Honig und sonstige Erzeugnisse der Bienenzucht: Honig, Met und sonstige Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse der Bienenzucht
800	Dung
900	Sonstige tierische Erzeugnisse (Deckgebühren, Embryos, Wachs, Gänse- oder Entenleber, Milch anderer Tiere usw.)
1100	Vertragstierhaltung Erträge aus der Vertragstierhaltung, die im Wesentlichen Zahlungen für geleistete Dienste entsprechen, wobei der Betriebsinhaber nicht das wirtschaftliche Risiko trägt, das normalerweise mit der Aufzucht oder Mast dieser Tiere, z. B. Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine oder Geflügel, verbunden ist
1200	Sonstige tierbezogene Dienstleistungen Erträge aus sonstigen Dienstleistungen im Zusammenhang mit Tieren (Pension usw.)

INFORMATIONSGRUPPEN IN TABELLE K

Für Dung (Code 800) sind nur die Angaben zu Verkäufen (SA) in der Spalte für den Wert (V) einzutragen.

Für die sonstigen tierischen Erzeugnisse (Code 900) ist nur der Wert (in Spalte V) zu erfassen, da bei der Zusammenfassung heterogener Erzeugnisse die Menge nicht angegeben werden kann.

Für tierbezogene Dienstleistungen wie Vertragstierhaltung (Code 1100) und sonstige tierbezogene Dienstleistungen (Code 1200) sind lediglich die Erträge anzugeben, die im Feld zu Verkäufen (SA) in der Spalte „Wert" (V) einzutragen sind.

Menge (Spalte Q)

Diese Mengen sind in Dezitonnen (100 kg) anzugeben, außer bei Eiern (Codes 531 und 532), die in 1 000 Stück angegeben werden.

Bei anderen Erzeugnissen der Bienenzucht als Honig (Code 700) wird die Menge in Dezitonnen „Honigäquivalent" ausgedrückt.

K.OV *Anfangsbestand*

Die am Anfang des Rechnungsjahres im Lager befindlichen Erzeugnisse (Hofbestände) ohne Tiere.

Menge (Spalte Q)

Siehe Erläuterungen für Tabelle K.

Wert (Spalte V)

Zeitwert der Erzeugnisse am Tag der Bewertung.

K.CV *Endbestand*

Wert der am Ende des Rechnungsjahres im Lager befindlichen Erzeugnisse (Hofbestände) ohne Tiere.

Menge (Spalte Q)

Siehe Erläuterungen für Tabelle K.

Wert (Spalte V)

Zeitwert der Erzeugnisse am Tag der Bewertung.

K.PR *Erzeugung während des Rechnungsjahres*

Menge (Spalte Q)

Die im Rechnungsjahr erzeugten Mengen tierischer Erzeugnisse (ohne etwaige Verluste). Diese Mengen sind für die Haupterzeugnisse des Betriebs anzugeben (ohne Nebenerzeugnisse). Darunter fällt auch die Erzeugung zur Weiterverarbeitung im Rahmen sonstiger mit dem Betrieb verbundener Erwerbstätigkeiten.

Die von Kälbern vom Euter gesaugte Milch bleibt bei der Erzeugung unberücksichtigt.

K.SA *Verkäufe*

Gesamtbetrag der Verkäufe von Erzeugnissen, die sich am Anfang des Rechnungsjahres im Lager befanden oder im Rechnungsjahr produziert wurden.

Menge (Spalte Q)

Siehe Erläuterungen für Tabelle K.

Wert (Spalte V)

Gesamtwert der Verkäufe (unabhängig davon, ob die Einnahmen im Rechnungsjahr eingegangen sind oder nicht) von Erzeugnissen, die sich am Anfang des Rechnungsjahres im Lager befanden oder im Rechnungsjahr produziert wurden.

Der Gesamtbetrag der Verkäufe von Erzeugnissen umfasst auch den Wert der an den Betrieb zurückgeführten Erzeugnisse (Magermilch usw.). Der letztgenannte Wert ist auch bei den Betriebskosten anzugeben.

Im Rechnungsjahr gegebenenfalls erhaltene Ausgleichszahlungen (z. B. Versicherungszahlungen) sind dem Gesamtbetrag der Verkäufe der jeweiligen Erzeugnisse zuzuschlagen, sofern eine entsprechende Zuordnung möglich ist. Andernfalls sind sie unter Code 900 „Sonstige tierische Erzeugnisse“ einzutragen.

Im Rechnungsjahr erhaltene Prämien und Beihilfen für Erzeugnisse sind nicht im Gesamtbetrag für Verkäufe eingeschlossen; sie werden in der Tabelle M „Beihilfen“ unter der entsprechenden Kategorie der gekoppelten Einkommensstützung (Codes zwischen 23111 und 2900) eingetragen.

Wenn etwaige Vermarktungskosten bekannt sind, sind sie nicht vom Verkaufsbetrag abzuziehen, sie sind aber unter dem Code 2090 „Sonstige spezifische Kosten – tierische Erzeugung“ in Tabelle H „Betriebsmittel“ einzutragen.

K.FC *Eigenverbrauch und Naturalleistungen*

Erzeugnisse, die vom Haushalt des Betriebsinhabers verbraucht und/oder als Naturalleistungen zur Bezahlung von Gütern und Dienstleistungen (einschließlich Entlohnung in Naturalien) verwendet wurden. Diese Angaben sind für Bruteier (Code 532) nicht einzutragen.

Menge (Spalte Q)

Siehe Erläuterungen für Tabelle K.

Wert (Spalte V)

Zeitwert der Erzeugnisse.

K.FU *Verbrauch im Betrieb*

Erzeugnisse des Betriebs, die im Rechnungsjahr als Produktionsmittel im Betrieb verwendet wurden und die sich am Anfang des Rechnungsjahres im Lager befanden (Hofbestände) und/oder während des Rechnungsjahres produziert wurden. Dies beinhaltet Folgendes:

— Futtermittel: marktfähige Erzeugnisse des Betriebs (Erzeugnisse, die in der Regel vermarktet werden), die im Rechnungsjahr als Futtermittel verwendet wurden; von Kälbern vom Euter gesaugte Milch bleibt beim Verbrauch im Betrieb unberücksichtigt;

— Erzeugnisse, die im Rahmen sonstiger direkt mit dem Betrieb verbundener Erwerbstätigkeiten verwendet werden:

  — Verköstigung und Beherbergung von Touristen usw.;

  — Weiterverarbeitung (Verarbeitung von Milch zu Butter, Käse usw.).

Menge (Spalte Q)

Siehe Erläuterungen für Tabelle K.

Wert (Spalte V)

Zeitwert der Erzeugnisse. Diese Werte sind auch bei den Betriebskosten anzugeben.

Tabelle L

Sonstige direkt mit dem Betrieb verbundene Erwerbstätigkeiten

Aufbau der Tabelle

Kategorie der sonstigen Erwerbstätigkeiten	Code (*)	
Fehlende Angaben	Code (**)	

		Spalten	
Informationsgruppe		Menge	Wert
		Q	V
OV	Anfangsbestand	—	
CV	Endbestand	—	
PR	Erzeugung		—

Kategorie der sonstigen Erwerbstätigkeiten	Code (*)	
Fehlende Angaben	Code (**)	

		Spalten	
Informationsgruppe		Menge	Wert
		Q	V
SA	Verkäufe	—	
FC	Eigenverbrauch	—	
FU	Verbrauch im Betrieb	—	

Code (*)	Beschreibung
261	Verarbeitung von Kuhmilch
263	Verarbeitung von Milch anderer Tiere
900	Verarbeitung von Fleisch oder sonstigen tierischen Erzeugnissen
1010	Verarbeitung von pflanzlichen Erzeugnissen
1020	Forstwirtschaft und Holzverarbeitung
2010	Vertragsarbeit
2020	Fremdenverkehr, Beherbergung, Verköstigung und sonstige Freizeitaktivitäten
2030	Erzeugung erneuerbarer Energie
9000	Sonstige direkt mit dem Betrieb verbundene Erwerbstätigkeiten

Code (**)	Beschreibung
0	Einzutragen, wenn alle Angaben vorliegen.
1	Einzutragen bei Erzeugung durch Weiterverarbeitung zugekaufter Tiere oder tierischer oder pflanzlicher Erzeugnisse.
2	Einzutragen, wenn die tatsächliche Erzeugung aufgrund der Verkaufsbedingungen nicht in Dezitonnen bestimmt werden kann.
4	Einzutragen, wenn nur Lagerbestände und keine tatsächliche Erzeugung vorhanden sind.

Kategorien sonstiger direkt mit dem Betrieb verbundener Erwerbtätigkeiten

Folgende Kategorien sonstiger Erwerbstätigkeiten sind zu unterscheiden:

261	Verarbeitung von Kuhmilch.
263	Verarbeitung von Milch anderer Tiere, z. B. Büffel-, Schaf- und Ziegenmilch.
900	Verarbeitung von Fleisch oder sonstigen tierischen Erzeugnissen.
1010	Verarbeitung von pflanzlichen Erzeugnissen, ausgenommen Wein und Olivenöl. Darunter fällt auch aus anderen Erzeugnissen als Trauben, Apfel- oder Birnenwein hergestellter Alkohol.
1020	Forstwirtschaft und Holzverarbeitung. Darunter fällt der Verkauf von geschlagenem und stehendem Holz, von anderen forstwirtschaftlichen Erzeugnissen als Holz (Kork, Kiefernharz usw.) und von verarbeitetem Holz während des Rechnungsjahres.

2010	Vertragsarbeiten für Dritte. Die Vermietung von Geräten des Betriebs ohne landwirtschaftliche Arbeitskräfte oder ausschließlich mit Vertragsarbeitskräften fällt nicht unter sonstige Erwerbstätigkeiten, sondern gilt als Teil der landwirtschaftlichen Tätigkeit.
2020	Fremdenverkehr, Beherbergung, Verköstigung und sonstige Freizeitaktivitäten. Hierunter fallen Einnahmen aus Fremdenverkehrsleistungen (Campingplätze, Ferienhäuser, Reitmöglichkeiten, Jagd und Fischerei usw.).
2030	Erzeugung erneuerbarer Energie. Dazu gehört die Erzeugung erneuerbarer Energie für den Markt, einschließlich Biogas, Biokraftstoffe oder Strom, durch Windturbinen oder andere Anlagen oder aus landwirtschaftlichen Rohstoffen. Ausgeschlossen sind die folgenden Posten, da sie als Teil der landwirtschaftlichen Tätigkeit des Betriebs zu betrachten sind: — Erzeugung erneuerbarer Energie ausschließlich für den Verbrauch im Betrieb, — Verpachtung von Flächen oder Dachflächen ausschließlich für die Installation von Anlagen wie Windrädern oder Solarpaneelen, — Verkauf von Rohstoffen für die Erzeugung erneuerbarer Energien an ein anderes Unternehmen.
9000	Sonstige direkt mit dem Betrieb verbundene Erwerbstätigkeiten. Anderweitig nicht genannte sonstige direkt mit dem Betrieb verbundene Erwerbstätigkeiten.

INFORMATIONSGRUPPEN IN TABELLE L

Menge (Spalte Q)

Diese Mengen sind in Dezitonnen (100 kg) anzugeben.

Für die Verarbeitungserzeugnisse aus Milch (Codes 261 und 263) ist die Menge der Flüssigmilch unabhängig von der Form (Sahne, Butter, Käse usw.) anzugeben, in der sie verkauft bzw. zum Eigenverbrauch, zum Verbrauch im Betrieb oder für Naturalleistungen verwendet wird.

L.OV *Anfangsbestand*

Zu Beginn des Rechnungsjahres im Lager befindliche Erzeugnisse (Hofbestände).

Diese Angaben sind nicht einzutragen für Vertragsarbeit (Code 2010), Fremdenverkehrstätigkeiten (Code 2020), die Erzeugung erneuerbarer Energie (Code 2030) und andere „Sonstige direkt mit dem Betrieb verbundene Erwerbstätigkeiten“ (Code 9000).

Wert (Spalte V)

Der Wert der Erzeugnisse ist zu bestimmen, indem die geschätzten Verkaufskosten vom Zeitwert am Tag der Bewertung abgezogen werden.

L.CV *Endbestand*

Wert der am Ende des Rechnungsjahres im Lager befindlichen Erzeugnisse (Hofbestände).

Diese Angaben sind nicht einzutragen für Vertragsarbeit (Code 2010), Fremdenverkehrstätigkeiten (Code 2020), die Erzeugung erneuerbarer Energie (Code 2030) und andere „Sonstige direkt mit dem Betrieb verbundene Erwerbstätigkeiten“ (Code 9000).

Wert (Spalte V)

Der Wert der Erzeugnisse ist zu bestimmen, indem die geschätzten Verkaufskosten vom Zeitwert am Tag der Bewertung abgezogen werden.

L.PR *Erzeugung im Rechnungsjahr*

Menge (Spalte Q)

Diese Angaben sind nur für die Kategorien einzutragen, die die Milchverarbeitung betreffen (Codes 261 und 263).

Die Erzeugung entspricht der Menge der während des Rechnungsjahres im Betrieb erzeugten und zur Herstellung von Verarbeitungserzeugnissen verwendeten Flüssigmilch.

L.SA *Verkäufe*

Gesamtbetrag der Verkäufe von Erzeugnissen, die sich am Anfang des Rechnungsjahres im Lager befanden oder im Rechnungsjahr produziert wurden, sowie Erträge aus sonstigen Erwerbstätigkeiten.

Wert (Spalte V)

Gesamtwert der Verkäufe (unabhängig davon, ob die Einnahmen im Rechnungsjahr eingegangen sind oder nicht) von Erzeugnissen, die sich am Anfang des Rechnungsjahres im Lager befanden oder im Rechnungsjahr produziert wurden.

Im Rechnungsjahr gegebenenfalls erhaltene Ausgleichszahlungen (z. B. Versicherungszahlungen) sind dem Gesamtbetrag der Verkäufe der jeweiligen Erzeugnisse zuzuschlagen, sofern eine entsprechende Zuordnung möglich ist. Andernfalls sind sie in Tabelle I „Pflanzliche Erzeugung“ unter Code 90900 „Sonstiges“ einzutragen.

Im Rechnungsjahr erhaltene Prämien und Beihilfen für Erzeugnisse sind nicht im Gesamtbetrag für Verkäufe eingeschlossen; sie werden in der Tabelle M „Beihilfen“ unter der entsprechenden Kategorie der gekoppelten Einkommensstützung (Codes zwischen 23111 und 2900) eingetragen. Wenn etwaige Vermarktungskosten bekannt sind, sind sie nicht vom Verkaufsbetrag abzuziehen, sie sind aber in der entsprechenden Kategorie der Kosten der jeweiligen sonstigen Erwerbstätigkeiten (Codes 4010 bis 4090) in Tabelle H „Betriebsmittel“ einzutragen.

L.FC *Eigenverbrauch und Naturalleistungen*

Erzeugnisse, die vom Haushalt des Betriebsinhabers verbraucht und/oder als Naturalleistungen zur Bezahlung von Gütern und Dienstleistungen (einschließlich Entlohnung in Naturalien) verwendet wurden.

Diese Angaben sind nicht einzutragen für Vertragsarbeit (Code 2010), Fremdenverkehrstätigkeiten (Code 2020) und Erzeugung erneuerbarer Energie (Code 2030).

Wert (Spalte V)

Zeitwert der Erzeugnisse.

L.FU *Verbrauch im Betrieb*

Erzeugnisse des Betriebs, die im Rechnungsjahr als Produktionsmittel im Betrieb verwendet wurden und die sich am Anfang des Rechnungsjahres im Lager befanden (Hofbestände) und/oder während des Rechnungsjahres produziert wurden. Darunter fallen im Betrieb verarbeitete (Verarbeitung von Milch zu Käse, Getreide zu Brot, Fleisch zu Schinken usw.) und für Verköstigung und Beherbergung von Touristen verwendete Erzeugnisse.

Diese Angaben sind nicht einzutragen für Vertragsarbeit (Code 2010), Fremdenverkehrstätigkeiten (Code 2020) und Erzeugung erneuerbarer Energie (Code 2030).

Wert (Spalte V)

Zeitwert der Erzeugnisse.

Tabelle M

Beihilfen

Aufbau der Tabelle

	Kategorie der Beihilfe/Verwaltungsinformationen	Code (*)		
	Finanzierung	Code (**)		
	Basiseinheit	Code (***)		
Informationsgruppe		Spalten		
		Anzahl der Basiseinheiten	Wert	Art
		N	**V**	**T**
S	Beihilfe			—
AI	Verwaltungsinformationen		—	

Die Kategorien sind aus der nachstehenden Liste auszuwählen:

Code (*)	Gruppe	Beschreibung der Kategorien	Spalten		
			N	V	T
		Entkoppelte Zahlungen			
1250	S	Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit			—
1300	S	Ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit			—
1400	S	Regelungen für Klima, Umwelt und Tierwohl (Öko-Regelungen)			—
1600	S	Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte			—
1700	S	Zahlungen an Kleinerzeuger			—
		Gekoppelte Einkommensstützung			
		Landwirtschaftliche Kulturpflanzen			
		Getreide, Ölsaaten, Eiweißpflanzen			
23111	S	Getreide			—
23112	S	Ölsaaten			—
23114	S	Eiweißpflanzen und Körnerleguminosen			—
2312	S	Kartoffeln/Erdäpfel			—
23121	S	davon zur Stärkeherstellung bestimmte Kartoffeln/Erdäpfel			—
2313	S	Zuckerrüben			—
		Handelsgewächse			
23141	S	Flachs			—
23142	S	Hanf			—
23143	S	Hopfen			—
23144	S	Zuckerrohr			—
23145	S	Chicorée			—
23149	S	Sonstige Handelsgewächse			—
		Sonstige Kulturpflanzen			
2315	S	Gemüse			—
2316	S	Brachflächen			—
2317	S	Reis			—
2319	S	Landwirtschaftliche Kulturpflanzen (nicht näher bestimmt)			—
2320	S	Dauergrünland			—
2321	S	Trockenfutter			—
2322	S	Kulturspezifische Zahlung für Baumwolle			—

Code (*)	Gruppe	Beschreibung der Kategorien	Spalten		
			N	V	T
2323	S	Nationales Umstrukturierungsprogramm für den Baumwollsektor			—
2324	S	Saatgutproduktion			—
		Dauerkulturen			
23311	S	Beeren			—
23312	S	Nüsse			—
2332	S	Kern- und Steinobst			—
2333	S	Zitrusanlagen			—
2334	S	Olivenanlagen – Olivenöl und Tafeloliven			—
2335	S	Rebanlagen			—
2339	S	Anderweitig nicht genannte Dauerkulturen			—
		Tiere			
2341	S	Milchvieh			—
2342	S	Fleischrinder			—
2343	S	Rinder (nicht näher bestimmt)			—
2344	S	Schafe und Ziegen			—
2345	S	Schweine und Geflügel			—
2346	S	Seidenraupen			—
2347	S	Bienenzuchterzeugnisse			—
2349	S	Anderweitig nicht genannte Tiere			—
2410	S	Niederwald mit Kurzumtrieb			—
2490	S	Sonstige gekoppelte Zahlungen, anderweitig nicht genannt			—
		Außergewöhnliche Prämien und Beihilfen			
2810	S	Entschädigungen bei Naturkatastrophen			—
2890	S	Sonstige außergewöhnliche Prämien und Beihilfen			—
2900	S	Sonstige Direktzahlungen, anderweitig nicht genannt			—
		Entwicklung des ländlichen Raums			
3100	S	Investitionen, einschließlich in Bewässerung			—
3200	S	Niederlassung von Junglandwirten, neuen Landwirten und Existenzgründungen im ländlichen Raum			—
3310	S	Bewirtschaftungsverpflichtungen (umwelt- und klimabezogene und andere) (ausgenommen Tierwohl und ökologischer/biologischer Landbau)			—
3320	S	Zahlungen für Tierwohlmaßnahmen			
3350	S	Ökologischer/biologischer Landbau			—

Code (*)	Gruppe	Beschreibung der Kategorien	Spalten		
			N	V	T
3400	S	Gebietsspezifische Benachteiligungen, die sich aus bestimmten verpflichtenden Anforderungen ergeben (z. B. Natura 2000, Wasserrahmenrichtlinie)			—
3500	S	Naturbedingte oder andere gebietsspezifische Benachteiligungen			—
	S	Forstwirtschaftliche/nichtproduktive Investitionen			
3610	S	Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und zur Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern			—
3620	S	Natura-2000-Zahlungen für die Forstwirtschaft sowie Mittel für Waldumwelt- und Klimaleistungen und die Erhaltung der Wälder			—
3750	S	Unterstützung für den Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen und Katastrophenereignisse geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen			—
3760	S	Risikomanagementinstrumente			—
3770	S	Wissensaustausch und Verbreitung von Information			
3780	S	Zusammenarbeit			
3900	S	Sonstige Zahlungen für die Entwicklung des ländlichen Raums			—
		Prämien und Kostenbeihilfen			
4100	S	Löhne und Sozialversicherung			—
4200	S	Treibstoffe			—
		Tierbestand			
4310	S	Futtermittel für Raufutterfresser			—
4320	S	Futtermittel für Schweine und Geflügel			—
4330	S	Sonstige Kosten für die tierische Erzeugung			—
		Pflanzenbau			
4410	S	Saatgut			—
4420	S	Düngemittel			—
4430	S	Pflanzenschutz			—
4440	S	Sonstige spezifische Kosten – pflanzliche Erzeugung			—
		Gemeinkosten			
4510	S	Strom			—
4520	S	Heizstoffe insgesamt			—
4521	S	davon Erdgas und industriell erzeugte Gase			—
4522	S	davon Erdöl und Erdölerzeugnisse			—
4523	S	davon feste fossile Brennstoffe			—
4524	S	davon erneuerbare Brennstoffe			—
4530	S	Wasser			—
4540	S	Versicherungen			—

Code (*)	Gruppe	Beschreibung der Kategorien	Spalten		
			N	V	T
4550	S	Zinsen			—
4600	S	Kosten für sonstige Erwerbstätigkeiten			—
4900	S	Sonstige Kosten			—
		Prämien und Beihilfen für Tierzukäufe			
5100	S	Milchviehzukäufe			—
5200	S	Fleischrinderzukäufe			—
5300	S	Schaf- und Ziegenzukäufe			—
5400	S	Schweine- und Geflügelzukäufe			—
5900	S	Sonstige Tierzukäufe			—
9000	S	**Differenzen aus früheren Rechnungsjahren**			—
		Verpflichtungen der Mitgliedstaaten in Bezug auf den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand von Flächen (GLÖZ-Standards 2, 8 und 9)			
10010	AI	GLÖZ 2 für Feuchtgebiete und Torfflächen	—	—	
10011	AI	GLÖZ 2: Feuchtgebiete und Torfflächen – Dauergrünland – in Hektar		—	—
10012	AI	GLÖZ 2: Feuchtgebiete und Torfflächen – Ackerland – in Hektar		—	—
10013	AI	GLÖZ 2: Feuchtgebiete und Torfflächen – Dauerkultur – in Hektar		—	—
10400	AI	GLÖZ 9: Umstellungs- oder Umbruchverbot	—	—	
10401	AI	GLÖZ 9: Dauergrünland in Natura-2000-Gebieten in Hektar		—	—
10402	AI	GLÖZ 9: Als umweltsensibles Dauergrünland in Natura-2000-Gebieten, das im Rahmen von GLÖZ 9 geschützt und von Landwirten gemeldet wurde, ausgewiesene Fläche in Hektar		—	—
10403	AI	GLÖZ 9: Als umweltsensibles Dauergrünland außerhalb von Natura-2000-Gebieten, das im Rahmen von GLÖZ 9 geschützt und gegebenenfalls von Landwirten gemeldet wurde, ausgewiesene Fläche in Hektar		—	—

Folgende Codes werden verwendet, um zu beschreiben, wie die Beihilfe finanziert wird:

Code (**)	Beschreibung
0	Nicht zutreffend: Dieser Code ist bei Verwaltungsinformationen zu verwenden.
1	Die Beihilfe wird ausschließlich aus dem Unionshaushalt finanziert.
2	Die Beihilfe wird von der Union und dem Mitgliedstaat gemeinsam finanziert.
3	Die Beihilfe wird nicht aus dem Unionshaushalt, sondern aus anderen öffentlichen Quellen finanziert.

Folgende Codes werden für die Basiseinheiten verwendet:

Code (***)	Beschreibung
0	Nicht zutreffend: Dieser Code ist bei Verwaltungsinformationen zu verwenden.
1	Die Beihilfe wird je Stück Vieh gewährt.
2	Die Beihilfe wird je Hektar gewährt.
3	Die Beihilfe wird pro Tonne gewährt.
4	Betrieb/Sonstiges: Die Beihilfe wird für den gesamten Betrieb oder in einer Form gewährt, die sich keiner der anderen Kategorien zuordnen lässt.

In Tabelle M „Beihilfen“ sind Prämien und Beihilfen einzutragen, die landwirtschaftliche Betriebe von öffentlichen Einrichtungen erhalten haben und die sowohl aus dem nationalen Haushalt als auch aus dem Unionshaushalt finanziert werden. Ebenfalls einzutragen sind Verwaltungsinformationen zum guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand von Flächen.

INFORMATIONSGRUPPEN IN TABELLE M

S *Beihilfen*

Prämien und Beihilfen werden nach Beihilfekategorie (S), Finanzierung und Basiseinheit bestimmt. Für jeden Eintrag sind die Anzahl der Basiseinheiten (N) und der erhaltene Betrag (V) zu erfassen. Gegebenenfalls sind mehrere Einträge je Beihilfekategorie zu machen, da die Basiseinheiten und/oder die Finanzierungsquellen unterschiedlich sein können.

Generell gilt, dass in Tabelle M erfasste Prämien und Beihilfen das laufende Rechnungsjahr betreffen, unabhängig vom Zeitpunkt des Zahlungseingangs (das Rechnungsjahr entspricht dem Antragsjahr). Investitionsbeihilfen und Zahlungen für die Entwicklung des ländlichen Raums, ausgenommen Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete, bilden eine Ausnahme von dieser Grundregel, da die eingetragenen Beträge den im Rechnungsjahr tatsächlich erhaltenen Zahlungen entsprechen sollten (das Rechnungsjahr entspricht dem Auszahlungsjahr).

AI *Verwaltungsinformationen*

Bestimmte Verpflichtungen der Mitgliedstaaten in Bezug auf den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand von Flächen (GLÖZ-Standards 2 und 9) werden nach Kategorie der Verwaltungsinformationen (AI) bestimmt. Die Anzahl (N) und/oder die Art (T) der Basiseinheiten sind für jeden Eintrag wie in der Tabelle spezifiziert zu erfassen.

Die Anzahl der Basiseinheiten (N) entspricht der Fläche in Hektar, für die GLÖZ-Standards gelten.

Die Art (T) bezieht sich auf die Anwendung des GLÖZ-Standards auf Betriebsebene und ist aus der nachstehenden Liste auszuwählen:

Code	Beschreibung
1	Der landwirtschaftliche Betrieb muss die Verwaltungsanforderung erfüllen.
2	Für den landwirtschaftlichen Betrieb gilt eine im GAP-Strategieplan festgelegte Ausnahme gemäß Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 2 und Artikel 13 Absatz 2a der Verordnung (EU) 2021/2115.

Tabelle MI

Marktintegration

Aufbau der Tabelle

Kategorie	Code

		Spalten				
Informationsgruppe		Anteil am Wert der Verkäufe (%)	Vertragsart	Preisregelungen	Wertaufteilung	Vertragliche Regelungen
		S	**C**	**P**	**V**	**R**
MI	Marktintegration					

Die Kategorien sind aus der nachstehenden Liste auszuwählen:

Code	Beschreibung	Gruppe	S	C	P	V	R
100	Direktverkauf an Verbraucher	**MI**		—	—	—	—
200	Erzeugerorganisation/Genossenschaft	**MI**		—			
300	Einzelhandel	**MI**					
400	Lebensmittelverarbeitung	**MI**					
500	Großhandel	**MI**					
600	Andere landwirtschaftliche Betriebe	**MI**					
700	Export-Zwischenhändler	**MI**					
800	Andere	**MI**					

Die Informationsgruppe Marktintegration bezieht sich auf den Verkauf des gemessen am Verkaufswert wichtigsten Erzeugnisses des Betriebs in einem bestimmten Berichtsjahr. Für das betreffende Haupterzeugnis sind der Anteil, der jeweils an unterschiedliche Käufer verkauft wurde, und die Merkmale der betreffenden vertraglichen Vereinbarungen anzugeben. Wird das Haupterzeugnis an unterschiedliche Käufer und/oder mit unterschiedlichen vertraglichen Vereinbarungen verkauft, gilt ebenfalls das Kriterium des höheren Verkaufswerts (d. h., dass sich die erfassten Angaben auf den gemessen am Verkaufswert wichtigsten Käufer und/oder wichtigsten Vertrag beziehen müssen).

Beschreibung der Spalten

S. *Anteil am Wert der Verkäufe (%)*

Zur Berechnung des Anteils am Wert der Verkäufe wird ermittelt, welchen Anteil das Haupterzeugnis des Betriebs am Gesamtwert der Verkäufe hatte, die aufgeschlüsselt nach Art des Käufers innerhalb eines bestimmten Berichtsjahrs getätigt wurden.

C. *Vertragsart*

Es ist anzugeben, ob zwischen dem Landwirt und dem Käufer ein schriftlicher Vertrag über den Verkauf des Haupterzeugnisses des Betriebs besteht. Wird das betreffende Haupterzeugnis des Betriebs im Rahmen unterschiedlicher Verträge verkauft, sind nur die Angaben zu dem gemessen am Verkaufswert wichtigsten Vertrag zu erfassen.

Zu verwendende Codes:

0 Nein

1 Ja

P. *Preisregelungen*

Besteht ein schriftlicher Vertrag (d. h. in Spalte C wurde der Wert „2“ eingetragen), so ist die Art der Preisregelung für den Verkauf des Haupterzeugnisses des Betriebs im Rahmen dieses Vertrags anzugeben.

Zu verwendende Codes:

1 Festpreis (d. h., dass in dem Vertrag ein Preis festgelegt ist, der von Schwankungen bei den Kosten, Marktbedingungen oder anderen Variablen unabhängig ist und nicht geändert wird).

2 Variabler Preis (d. h., dass in dem Vertrag eine Preisformel mit Indikatoren, Indizes und/oder Berechnungsmethoden festgelegt ist, in denen sich Änderungen der Marktbedingungen, der Mengen sowie der Qualität und der Zusammensetzung der gelieferten Erzeugnisse niederschlagen).

V. *Wertaufteilung*

Besteht ein schriftlicher Vertrag (d. h. in Spalte C wurde der Wert „2“ eingetragen), so ist anzugeben, ob in dem Vertrag geregelt ist, wie etwaige Veränderungen relevanter Marktpreise für die betreffenden Erzeugnisse oder Gewinne bzw. Verluste auf anderen Rohstoffmärkten zwischen den Vertragspartnern aufgeteilt werden, auch durch Bonuszahlungen oder Teilen von Verlusten.

Zu verwendende Codes:

0 Nein

1 Ja

R. *Vertragliche Regelungen*

Besteht ein schriftlicher Vertrag (d. h. in Spalte C wurde der Wert „2“ eingetragen), so sind die vertraglichen Regelungen zum Umfang und zur Häufigkeit der Lieferungen sowie zu den Zahlungsmodalitäten und Vertragsstrafen bei Verstößen im Zusammenhang mit dem Verkauf des unter den Vertrag fallenden Haupterzeugnisses des Betriebs anzugeben.

Zu verwendende Codes (Mehrfachnennungen möglich):

1. Der Vertrag sieht regelmäßige Lieferungen der Erzeugnisse während der gesamten Laufzeit des Vertrags vor.

2. Die Laufzeit des Vertrags beträgt bis zu 1 Jahr ohne automatische Verlängerungsklausel (eine automatische Verlängerungsklausel beduetet, dass sich alle zusätzlich zum Preis im Vertrag enthaltenen Bedingungen automatisch verlängern, auch die Häufigkeit der Lieferungen, die Zahlungsmodalitäten usw.).

3. Die Zahlungen für die im Rahmen des Vertrags gelieferten Erzeugnisse müssen innerhalb von 30 Tagen ab der Lieferung erfolgen.

4. Der Vertrag enthält Strafen für den Erzeuger im Falle von Verstößen und/oder im Falle höherer Gewalt.

Tabelle DI

Innovation und Digitalisierung

Aufbau der Tabelle

Kategorien von Innovation und Digitalisierung	Code

		Spalten	
Informationsgruppe		Teilnahme	Einsatz
		P	**U**
IN	**Innovationsprojekte und -netzwerke**		
FM	**Betriebsleitung**		
PF	**Präzisionslandwirtschaft**		
LM	**Maschinen für die Tierhaltung**		

Die Kategorien sind aus der nachstehenden Liste auszuwählen:

Code	Beschreibung	Gruppe	P	U
110	Forschungs- und Innovationsprojekt	**IN**		-
120	Operationelle EIP-Gruppe	**IN**		-
130	Demonstrationsbetrieb	**IN**		-
140	Netzwerk von Landwirten	**IN**		-
150	Anderes Netzwerk	**IN**		-
210	Informationssystem für die Betriebsleitung	**FM**	-	
310	Robotik für die pflanzliche Erzeugung	**PF**	-	
320	Variable Ausbringungstechniken	**PF**	-	
330	Präzisionsüberwachung von Kulturpflanzen	**PF**	-	
410	Überwachung von Tierwohl und Tiergesundheit	**LM**	-	
420	Automatische Fütterungssysteme	**LM**	-	
430	Automatische Regulierung des Stallklimas	**LM**	-	
440	Melkroboter	**LM**	-	

BESCHREIBUNG DER KATEGORIEN

110 *Forschungs- und Innovationsprojekt*

Forschungs- und Innovationsprojekte von Unternehmen mit dem Ziel, Innovationen hervorzubringen und neue Produkte und Dienstleistungen einzuführen oder bestehende Angebote zu verbessern. Sie können das Ergebnis der Zusammenarbeit zahlreicher Akteure wie Landwirte, Forscher und andere Unternehmen sein, durch die die Anstrengungen im Bereich Forschung und Entwicklung und die Umsetzung der entsprechenden Ergebnisse in den Betrieben ausgeweitet werden.

120 *Operationelle EIP-Gruppe*

Ein Projekt einer operationellen EIP-Gruppe in der Landwirtschaft bringt Partner zusammen, die über komplementäres Know-how verfügen (z. B. in den Bereichen Wissenschaft, Technik, Organisation) und in einem Innovationsprojekt praktische Lösungen für die Land- und Forstwirtschaft sowie ländliche Gemeinschaften erarbeiten. Beteiligt sein können mehrere Akteure aus Systemen für Wissen und Innovation in der Landwirtschaft (AKIS), wie Land- und Forstwirte, Forscher, Berater, Unternehmen, Umweltgruppen, Verbraucherverbände oder andere Nichtregierungsorganisationen, die Innovationen für Land- und Forstwirtschaft sowie ländliche Gebiete voranbringen wollen.

130 *Demonstrationsbetrieb*

Ein Demonstrationsbetrieb (auch Versuchsbetrieb oder Modellbetrieb) trägt zur Forschung bei oder demonstriert unterschiedliche landwirtschaftliche Techniken.

140 *Netzwerk von Landwirten*

Ein Netzwerk von Landwirten ist eine Möglichkeit für Landwirte, regelmäßig Informationen und Fachwissen auszutauschen und sich zu vernetzen.

150 *Anderes Netzwerk*

Zu anderen landwirtschaftlichen Netzwerken zählen Initiativen wie LEADER und intelligente Dörfer.

210 *Informationssystem für die Betriebsleitung*

Informationssysteme für die Betriebsleitung sind Tools zur Erleichterung von Entscheidungen, entweder auf einem eigenen Computer oder über ein Online-System. Dazu gehören unter anderem Instrumente wie ein digitales Feldbuch oder ein digitales Herdenbuch.

310 *Robotik für die pflanzliche Erzeugung*

Dazu zählen selbstfahrende Maschinen, Pflückroboter, auf der Positionsbestimmung durch Echtzeitkinematik basierende Hochpräzisionsgeräte (Genauigkeit 1 cm) usw. Geräte, die GPS-Leitsysteme zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln nutzen, wie auch Geräte zur Reihenbespritzung mit Pflanzenschutzmitteln, fallen ebenfalls hierunter.

320 *Variable Ausbringungstechniken*

Bei variablen Ausbringungstechniken hängt die Ausbringung von der genauen Stelle oder den Eigenschaften der Fläche ab. Sie kommen bei einer oder mehreren der folgenden Bewirtschaftungsmaßnahmen zum Einsatz:

— Düngung

— Pflanzenschutz

— Unkrautbekämpfung

— Aussaat

— Anpflanzung

— Andere

330 *Präzisionsüberwachung von Kulturpflanzen*

Techniken zur Überwachung von Kulturpflanzen wie:

— Wetterstationen

— Digitale Kartierung (Kartierung der Bodenqualität, Ertragskartierung, NDVI–Kartierung (Normalised Difference Vegetation Index Mapping))

— Bodenscanning

— Sensoren zum Ertragsmonitoring

— Sonstige

410 *Überwachung von Tierwohl und Tiergesundheit*

Überwachung von Tierbeständen mithilfe einer oder mehrerer der folgenden Technologien:

— Kameraüberwachung

— Geräuschüberwachung

— Warnsysteme

— Aktivitätssensoren

— Tracking von Tieren

— Gesundheitsüberwachung (z. B. Temperatur, Gewicht, Lahmen, Mastitis)

— Fütterungsaufzeichnung

— Trinkaufzeichnung

— Sonstige

420 *Automatische Fütterungssysteme*

Automatische Fütterungssysteme für Tiere dienen dazu, den Fütterungsprozess zu automatisieren und zu optimieren, eine konsistente und kontrollierte Futtermittelzufuhr an die Tiere bei gleichzeitiger Minimierung des Arbeitsaufwands zu gewährleisten und für eine effiziente Ressourcennutzung zu sorgen.

430 *Automatische Regulierung des Stallklimas*

Geräte zur automatischen Regulierung des Stallklimas umfassen Temperaturregelung, Lüftung, Feuchtigkeitsmanagement, Beleuchtungssteuerung, Alarm- und Überwachungssysteme.

440 *Melkroboter*

Automatisierte Melksysteme, die das Melken von Hand überflüssig machen.

BESCHREIBUNG DER SPALTEN

Teilnahme (P)

Der Code gibt an, ob der Betrieb in den zurückliegenden drei Jahren an Innovationsprojekten oder -netzwerken teilgenommen hat. Folgende Codes sind zu verwenden:

0 Nein

1 Ja

Einsatz (U)

Der Code gibt an, ob der Landwirt die betreffende Technologie im Berichtsjahr besessen, gemietet oder genutzt hat. Dies kann auch die Nutzung der betreffenden Technologie durch einen Dienstleister einschließen, wenn die Technologie zur Durchführung der Bewirtschaftungsmaßnahmen im Vertrag oder in den Rechnungen aufgeführt ist oder wenn der Landwirt von der genutzten Technologie durch unmittelbare Mitteilung oder Information Kenntnis hat. Folgende Codes sind zu verwenden:

0 Nein

1 Ja

Tabelle OF

Indikativer Anteil des außerlandwirtschaftlichen Einkommens

Aufbau der Tabelle

		Spalte
Informationsgruppe		Code
		C
OI	Außerlandwirtschaftliches Einkommen	

Die Kategorien sind aus der nachstehenden Liste auszuwählen:

Code	Beschreibung	Gruppe	C
100	Anteil des außerlandwirtschaftlichen Einkommens	OI	
200	Quellen des außerlandwirtschaftlichen Einkommens	OI	

Die Informationsgruppe „Außerlandwirtschaftliches Einkommen“ bezieht sich auf Einkommen aus anderer Beschäftigung als landwirtschaftliche Arbeiten und sonstige direkt mit dem Betrieb verbundene Erwerbstätigkeiten. Dazu zählen Beschäftigung außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebs und Selbstständigkeit eines nicht entlohnten Betriebsinhabers/Betriebsleiters oder Betriebsinhabers/Nicht-Betriebsleiters oder Betriebsleiters/Nicht-Betriebsinhabers. Ist die Höhe des Einkommens für das FSDN-Berichtsjahr noch nicht bekannt, so kann der entsprechende vorangegangene 12-monatige Bezugszeitraum herangezogen werden, d. h. das vorangegangene Kalender- oder Steuerjahr sowohl für Betriebseinkommen als auch für außerlandwirtschaftliches Einkommen (z. B. innerhalb und außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebs im Jahr 2026 erzieltes Einkommen für das FSDN-Berichtsjahr 2027). Der Bezugszeitraum (d. h. das FSDN-Berichtsjahr oder der vorangegangene 12-monatige Bezugszeitraum für das Einkommen), der vom jeweiligen Mitgliedstaat herangezogen wird, ist der Kommission rechtzeitig für die Einrichtung des elektronischen Übermittlungs- und Kontrollsystems gemäß Artikel 11 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung zu melden.

Folgende Kategorien sind auszuweisen:

OF.OI.100.C. *Anteil des außerlandwirtschaftlichen Einkommens*

Anzugeben ist der indikative Anteil des außerlandwirtschaftlichen Einkommens im Vergleich zum Einkommen aus landwirtschaftlichen Tätigkeiten und sonstigen direkt mit dem Betrieb verbundenen Erwerbstätigkeiten (d. h. Angabe, ob und in welchem Umfang das außerlandwirtschaftliche Einkommen höher oder niedriger ist als das Betriebseinkommen). Folgende Codes sind zu verwenden:

0 Kein außerlandwirtschaftliches Einkommen – d. h., das außerlandwirtschaftliche Einkommen ist gleich 0.

1 Das außerlandwirtschaftliche Einkommen ist eine nachrangige Einkommensquelle – d. h., das außerlandwirtschaftliche Einkommen beläuft sich auf weniger als 50 % des Einkommens aus landwirtschaftlichen Tätigkeiten und sonstigen direkt mit dem Betrieb verbundenen Erwerbstätigkeiten.

2 Das außerlandwirtschaftliche Einkommen ist eine wesentliche Einkommensquelle – d. h., das außerlandwirtschaftliche Einkommen beläuft sich auf 50 % bis 100 % des Einkommens aus landwirtschaftlichen Tätigkeiten und sonstigen direkt mit dem Betrieb verbundenen Erwerbstätigkeiten.

3 Das außerlandwirtschaftliche Einkommen liegt über dem Einkommen aus landwirtschaftlichen Tätigkeiten und sonstigen direkt mit dem Betrieb verbundenen Erwerbstätigkeiten – d. h., das außerlandwirtschaftliche Einkommen beläuft sich auf mehr als 100 % des Einkommens aus landwirtschaftlichen Tätigkeiten und sonstigen direkt mit dem Betrieb verbundenen Erwerbstätigkeiten.

Die folgende Formel kann herangezogen werden, um den Anteil des außerlandwirtschaftlichen Einkommens zu berechnen:

$$\text{Anteil} = \frac{\text{Außerlandw. Eink.}}{\text{Landw. Eink. und Eink. aus sonstigen direkt mit dem Betrieb verb. Erwerbstätigkeiten}} \times 100$$

Eine solche Berechnung ist jedoch nicht erforderlich und sollte insbesondere dann nicht vorgenommen werden, wenn aufgrund bestimmter Einkommenswerte (z. B. Negativeinkommen) kein sinnvolles Ergebnis herauskäme.

OF.OI.200.C. *Quellen des außerlandwirtschaftlichen Einkommens*

Anzugeben sind die Quellen des außerlandwirtschaftlichen Einkommens, wenn unter OF.OI.100.C ein andere Code als 0 eingetragen wurde. Folgende Codes sind zu verwenden:

1 Überwiegend angestellt

2 Überwiegend selbstständig

Tabelle FP1

Landwirtschaftliche Bewirtschaftungsverfahren 1

Umwelt- und klimafreundliche landwirtschaftliche Bewirtschaftungsverfahren sind alle Schutzmaßnahmen, Verpflichtungen oder Investitionsmaßnahmen, die von einem Landwirt oder Landbewirtschafter mit dem Ziel ergriffen bzw. eingegangen werden, die Umweltbedingungen in der Landwirtschaft zu verbessern, den Klimawandel einzudämmen und sich an ihn anzupassen.

Aufbau der Tabelle

	Kategorie der landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsverfahren	Code (*)	
Informationsgruppe		Fläche	Menge
		TA	**Q**
TI	Bodenbearbeitung		—
SC	Bodenbedeckung		—
OF	Organische Düngung		
AL	Verwendung von Kalk	—	

Die Kategorien sind aus der nachstehenden Liste auszuwählen:

Code (*)	Gruppe	Beschreibung	TA	Q
100	**TI**	Konventionelle Bodenbearbeitung		—
200	**TI**	Keine Bodenbearbeitung		—
300	**TI**	Konservierende (geringe) Bodenbearbeitung		—

Code (*)	Gruppe	Beschreibung	TA	Q
400	**SC**	Winterbegrünung auf Ackerland		—
500	**SC**	Krautbewuchs in Dauerkulturen		—
600	**OF**	Verwendung von Kompost	—	
700	**OF**	Verwendung von Gärrückständen oder nährstoffreichen Fraktionen	—	
800	**OF**	Gründüngung		—
900	**OF**	Verwendung von Klärschlamm	—	
1000	**AL**	Verwendung von Kalk	—	

INFORMATIONSGRUPPEN IN TABELLE FP1

TI *Bodenbearbeitung*

Für jeden Eintrag ist die Fläche (TA), auf der das jeweilige Bodenbearbeitungsverfahren angewendet wurde, zu erfassen. Die Fläche ist in Ar anzugeben (100 Ar = 1 ha).

SC *Bodenbedeckung*

Für jeden Eintrag ist die bedeckte Fläche (TA) zu erfassen. Die Fläche ist in Ar anzugeben (100 Ar = 1 ha).

OF *Organische Düngung*

Für jeden Eintrag ist die Menge (Q) zu erfassen, außer bei Gründüngung, für die die Fläche (TA) zu erfassen ist. Die Menge der im Berichtsjahr ausgebrachten organischen Düngemittel ist in Dezitonnen (100 kg) anzugeben. Bei der Gründüngung bezieht sich die Fläche auf die gesamte Fläche, die mit speziell für diesen Zweck genutzten Kulturen bepflanzt ist. Die Fläche ist in Ar anzugeben (100 Ar = 1 ha).

AL *Verwendung von Kalk*

Für jeden Eintrag ist die Menge (Q) zu erfassen. Die Menge ist in Dezitonnen (100 kg) anzugeben.

Kategorien landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsverfahren

100 *Konventionelle Bodenbearbeitung*

Bodenbearbeitung, bei der als Primärbodenbearbeitung der Boden gewendet wird, in der Regel mit einem Scharpflug oder einem Scheibenpflug, worauf die Sekundärbodenbearbeitung mit einer Scheibenegge folgt.

200 *Keine Bodenbearbeitung*

Verfahren, bei dem die Kulturpflanze direkt in den Boden gesät wird, der seit der Ernte der vorherigen Kulturpflanze nicht bearbeitet wurde (auch als Direktsaat bezeichnet). Die Unkrautbekämpfung erfolgt durch den Einsatz von Herbiziden und/oder durch geeignetes Mulchen und andere Techniken wie Zwischenfrüchte oder Untersaaten; die Stoppeln bleiben als Erosionsschutz stehen. Zwischen Ernte und Aussaat wird keine Bodenbearbeitung vorgenommen. Nachsaatverfahren sind unter dieser Kategorie zu erfassen.

300 *Konservierende (geringe) Bodenbearbeitung*

Die konservierende (geringe) Bearbeitung bezieht sich auf Bodenbearbeitungsverfahren oder -systeme, bei denen der Boden nicht gewendet wird. Zu dieser Kategorie gehören Bodenbearbeitungsmethoden, die mit geringen Bodenstörungen einhergehen (z. B. minimale Bodenbearbeitung, Unterbodenlockerung, Nichtwenden oder Oberflächenwenden) und Strip-Till-Verfahren bzw. Streifenbearbeitung, Grubberverfahren bzw. vertikale Bodenbearbeitung sowie Dammverfahren.

400 *Winterbegrünung auf Ackerland*

Bezeichnet die Fläche an Ackerland, die im Winter bedeckt (nicht kahl) ist. Dies umfasst:

— Flächen, auf denen herkömmliche Winterkulturen angebaut werden,

— Flächen, auf denen Deckfrüchte, Zwischenfrüchte und/oder andere Pflanzen angebaut werden, die speziell ausgesät werden, um im Winter zwischen Ernte und Aussaat Bodenerosion, Bodenfruchtbarkeit und -qualität, Wasser, Unkraut, Schädlinge, Krankheiten, biologische Vielfalt und Wildfauna zu managen

— Ackerflächen, die mit den Pflanzenrückständen und Stoppeln der vorangegangenen Anbauzeit bedeckt sind und/oder Flächen, die mit Mulch (lose Bedeckung mit natürlichem Material wie Einstreu, Grasschnitt, Stroh, Blattwerk, Schnittabfällen, Rinde oder Sägespänen bzw. künstlichem Material wie Papier oder synthetischen Fasern) bedeckt sind.

500 *Krautbewuchs in Dauerkulturen*

Fläche mit krautiger Vegetation, entweder spontan gewachsen oder angepflanzt (einschließlich Deckfrüchte), auf landwirtschaftlich genutzten Flächen mit Dauerkulturen. Dies umfasst auch den Krautbewuchs zwischen den Reihen in Wein- und Obstplantagen in Reihenpflanzung sowie auf den Flächen zwischen nicht in Reihen gepflanzten Bäumen in Obstplantagen. Um berücksichtigt zu werden, muss der Krautbewuchs während des Berichtsjahres mindestens sechs Monate lang vorhanden gewesen sein.

600 *Verwendung von Kompost*

Kompost ist das Produkt der Kompostierung, eines biologischen Verfahrens, bei dem biologisch abbaubare Abfälle einer anaeroben oder aeroben Zersetzung unterzogen werden und das zu einem Produkt führt, das auf Flächen aufgebracht oder zur Herstellung von Kultursubstraten verwendet wird. Kompost wird in der Regel durch Zersetzung von Pflanzen- und Lebensmittelabfällen und Verwertung von organischem Material und Gülle hergestellt.

700 *Gärrückstände oder nährstoffreiche Fraktionen*

Ausbringung von Gärrückständen oder nährstoffreichen Fraktionen, die aus Dung gewonnen werden. Bei Gärrückständen handelt es sich um Rückstände, die bei der anaeroben Vergärung, wie z. B. bei der Erzeugung von Biogas, nicht zersetzt werden. In diese Kategorie fallen verschiedene Arten von Fraktionen und Gärrückständen, wie z. B. flüssige Güllefraktionen, Festmistfraktionen, Güllerückstände, Rückstände aus gemeinsamer Vergärung verschiedener Stoffe, flüssige Gärrückstände, Dung-/Gülle-Mineralstoffkonzentrate.

800 *Gründüngung*

Anzugeben ist die Gesamtfläche mit Kulturpflanzen für die Gründüngung. Gründüngungspflanzen sind Pflanzen, die angebaut, geschnitten und dann in den Boden eingearbeitet werden, um die Bodenfruchtbarkeit zu erhöhen. Senf, Rettich und einige Leguminosen werden für die Gründüngung verwendet. Die Einarbeitung von Stroh oder Pflanzenrückständen der Hauptkulturen gilt nicht als Gründüngung.

900 *Verwendung von Klärschlamm*

Halbfestes Restmaterial, das als Nebenerzeugnis bei der Abwasserbehandlung von industriellem oder kommunalem Abwasser entsteht.

1000 *Verwendung von Kalk*

Bodenbehandlung mit kalzium- (Ca) und magnesiumreichem (Mg) Material verschiedener Formen, z. B. Lehm, Kreide, Kalkstein, gebrannter Kalk oder Kalkhydrat.

Tabelle FP2

Landwirtschaftliche Bewirtschaftungsverfahren 2

Aufbau der Tabelle

	Kategorie der landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsverfahren	Code (*)

Informationsgruppe		Spalten
		Fläche
		TA
CR	Fruchtfolge	
LU	Spezifische Landnutzungen	

Die Kategorien sind aus der nachstehenden Liste auszuwählen:

Code (*)	Gruppe	Beschreibung	TA
100	CR	Fruchtfolge	
200	LU	Agroforstwirtschaft	
300	LU	Paludikultur	

INFORMATIONSGRUPPEN IN TABELLE FP2 – Landwirtschaftliche Bewirtschaftungsverfahren 2

CR *Fruchtfolge*

Es ist die Gesamtfläche (TA) zu erfassen. Die Fläche ist in Ar anzugeben (100 Ar = 1 ha).

LU *Spezifische Landnutzungen*

Es ist die Gesamtfläche (TA) zu erfassen. Die Fläche ist in Ar anzugeben (100 Ar = 1 ha).

Kategorien landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsverfahren

100 *Fruchtfolge*

Gesamtfläche in der Fruchtfolge. Unter Fruchtfolge versteht man ein Verfahren, bei dem unterschiedliche Kulturpflanzen auf einem bestimmten Feld im Wechsel nach einem geplanten Muster bzw. einer geplanten Abfolge angebaut werden, sodass auf einem Feld niemals Kulturpflanzen derselben Art ohne Unterbrechung angebaut werden. Die Fruchtfolge findet Anwendung auf Ackerland, das für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturpflanzen genutzt wird, oder stillgelegten Flächen (weniger als fünf Jahre); die Fläche einer Parzelle ist als Teil einer Fruchtfolgeregelung anzusehen, wenn sie in den zurückliegenden drei Jahren nicht kontinuierlich mit derselben Kultur bepflanzt oder bedeckt war und nicht kontinuierlich brach lag.

Folgende Kulturen dürfen nicht in die Berechnung der Fläche in der Fruchtfolge einbezogen werden:

— Ackerlandkulturen unter Glas oder hoher begehbarer Abdeckung,

— Zuchtpilze (Speisepilze).

200 *Agroforstwirtschaft*

Die Agroforstwirtschaft ist eine Art von Landnutzungssystem, bei dem mehrjährige Holzgewächse (Bäume, Sträucher) gezielt zusammen mit landwirtschaftlichen Kulturen, Grünland und/oder Tieren in derselben Landbewirtschaftungseinheit genutzt werden.

300 *Paludikultur*

Eine Fläche mit Paludikultur ist definiert als eine Art der Landnutzung, bei der intaktes oder wiedervernässtes Torfland zur Erzeugung von Biomasse für kommerzielle Zwecke genutzt wird.

Tabelle NM1

Nährstoffverwendung und -bewirtschaftung – Dunglagerung

Aufbau der Tabelle

	Kategorie des Dunglagersystems	Code (*)

Informationsgruppe		Spalten
		Anteil
		S
MS	Dunglagerstätten	

Die Kategorien sind aus der nachstehenden Liste auszuwählen:

Code (*)	Beschreibung	S
100	Lagerung von Festmist in Haufen	
200	Lagerung von Festmist in Komposthaufen	
300	Lagerung von Festmist in Gruben unter Viehwirtschaftsgebäuden	
400	Lagerung von Festmist in Tiefstreusystemen	
500	Lagerung von Flüssigmist/Gülle ohne Abdeckung	
600	Lagerung von Flüssigmist/Gülle mit durchlässiger Abdeckung	
700	Lagerung von Flüssigmist/Gülle mit undurchlässiger Abdeckung	
800	Lagerung von Festmist in anderen Lagerstätten a. n. g.	
900	Lagerung von Flüssigmist/Gülle in anderen Lagerstätten a. n. g.	
1000	Tägliche Ausbringung von Festmist	
1100	Tägliche Ausbringung von Flüssigmist/Gülle	

INFORMATIONSGRUPPEN IN TABELLE NM1 – Dunglagerung

MN *Dunglagerstätten*

Die Daten sind jährlich in den Betriebsbögen anzugeben. Allerdings dürfen die Daten auch in größeren Abständen erfasst bzw. zusammengetragen werden, sofern dies mindestens alle fünf Jahre geschieht.

Die Lagerstätten im Rahmen von Dungbewirtschaftungssystemen dienen der Lagerung von Festmist und von Flüssigmist/Gülle.

— Flüssigmist ist der Urin von Nutztieren, eventuell mit geringen Anteilen von Exkrementen und/oder Wasser. Flüssigmist weist bis zu 4 % Trockenmasse auf. Gülle ist Dung in flüssiger Form, d. h. eine Mischung aus Exkrementen und Urin von Nutztieren, und enthält möglicherweise auch Wasser und/oder eine geringe Menge an Einstreu. Der Anteil der Trockenmasse beträgt 4 % bis 20 %. Für die Zwecke des FSDN werden Flüssigmist und Gülle gemeinsam betrachtet.

— Festmist, einschließlich Stallmist, besteht aus Exkrementen von Nutztieren mit oder ohne Einstreu, einschließlich möglicherweise einer geringen Menge Urin. Festmist weist mindestens 20 % Trockenmasse auf. Er wird mit Frontladern und/oder Mistgabeln gehandhabt.

Beschreibung der Kategorien von Dunglagersystemen

100 *Lagerung von Festmist in Haufen*

Dung, der in nicht umschlossenen Haufen oder Stapeln oder im Außenbereich gelagert wird, normalerweise für einen Zeitraum von mehreren Monaten. Diese Lagerstätten können – müssen aber nicht – über ein Dach oder eine Abdeckung verfügen.

200 *Lagerung von Festmist in Komposthaufen*

Dung, der in geschlossenen Komposthaufen gelagert wird, die belüftet und/oder vermengt werden.

300 *Lagerung von Festmist in Gruben unter Viehwirtschaftsgebäuden*

Dung, der unter geringer oder ohne Zugabe von Wasser, meist unter einem Spaltenboden in einem geschlossenen Viehwirtschaftsgebäude gelagert wird, in der Regel für weniger als ein Jahr. Umfasst Tiefstreu von Rindern und Schweinen sowie Geflügelmist ohne Einstreu.

400 *Lagerung von Festmist in Tiefstreusystemen*

Dung, der sich während eines Produktionszyklus ansammelt, der sich auf 6 oder 12 Monate erstrecken kann.

500 *Lagerung von Flüssigmist/Gülle ohne Abdeckung*

Dung, der in nicht abgedeckten Tanks oder Becken in der Regel für weniger als ein Jahr gelagert wird. Umfasst nicht abgedeckte anaerobe Abwasserteiche und aerobe Klärteiche.

600 *Lagerung von Flüssigmist/Gülle mit durchlässiger Abdeckung*

Dung, der in Tanks oder Becken in der Regel für weniger als ein Jahr gelagert wird und mit einer durchlässigen Abdeckung (z. B. Lehm, Stroh oder natürliche Schwimmdecke) bedeckt ist.

700 *Lagerung von Flüssigmist/Gülle mit undurchlässiger Abdeckung*

Dung, der in Tanks oder Becken in der Regel für weniger als ein Jahr gelagert wird und mit einer undurchlässigen Abdeckung (z. B. Polyethylen hoher Dichte oder Unterdruckabdeckung) bedeckt ist.

800 *Lagerung von Festmist in anderen Lagerstätten a. n. g.*

Lagerung von Festmist in anderen anderweitig nicht genannten Lagerstätten.

900 *Lagerung von Flüssigmist/Gülle in anderen Lagerstätten a. n. g.*

Lagerung von Flüssigmist/Gülle in anderen anderweitig nicht genannten Lagerstätten.

1000 *Tägliche Ausbringung von Festmist*

Dung, der routinemäßig aus einem Viehwirtschaftsgebäude entfernt und innerhalb von 24 Stunden nach der Ausscheidung auf Anbauflächen oder Weiden ausgebracht wird.

1100 *Tägliche Ausbringung von Flüssigmist/Gülle*

Dung, der routinemäßig aus einem Viehwirtschaftsgebäude entfernt und innerhalb von 24 Stunden nach der Ausscheidung auf Anbauflächen oder Weiden ausgebracht wird.

Beschreibung der Spalten

Anteil (S)

Anzugeben ist hier der Anteil (in Prozent) von im eigenen Betrieb angefallenem Festmist, der in der jeweiligen Art von Lagerstätte gelagert wird, und der Anteil (in Prozent) von im eigenen Betrieb angefallenem Flüssigmist/angefallener Gülle, der/die in der jeweiligen Art von Lagerstätte gelagert wird.

Tabelle NM2

Nährstoffverwendung und -bewirtschaftung – Dungausbringung

Aufbau der Tabelle

	Kategorie der Techniken zur Dungausbringung	Code (*)

Informationsgruppe		Spalten	
		Code	
		Anteil	Menge
		S	Q
MA	Techniken zur Dungausbringung		

Die Kategorien sind aus der nachstehenden Liste auszuwählen:

Code (*)	Beschreibung	S	Q
100	Breitverteilung von Festmist mit Einarbeitung innerhalb von 4 Stunden		-
110	Breitverteilung von Flüssigmist/Gülle mit Einarbeitung innerhalb von 4 Stunden		-
120	Breitverteilung von Festmist mit Einarbeitung nach mehr als 4 Stunden		-
130	Breitverteilung von Flüssigmist/Gülle mit Einarbeitung nach mehr als 4 Stunden		-
140	Breitverteilung von Festmist ohne Einarbeitung		-
150	Breitverteilung von Flüssigmist/Gülle ohne Einarbeitung		-
160	Bandförmige Verteilung von Flüssigmist/Gülle mittels Schleppschlauch		-
170	Bandförmige Verteilung von Flüssigmist/Gülle mittels Schleppschuh		-
180	Injektion von Flüssigmist/Gülle mit flachem/offenem Schlitz		-
190	Injektion von Flüssigmist/Gülle mit tiefem/geschlossenem Schlitz		-
200	In einer eigenen Biogasanlage verwendeter Festmist (aus dem eigenen Betrieb)		
210	In einer eigenen Biogasanlage verwendeter Flüssigmist/Gülle (aus dem eigenen Betrieb)		
220	Abtransport von Festmist aus dem Betrieb	-	
230	Abtransport von Flüssigmist/Gülle aus dem Betrieb	-	
240	Einbringung von Festmist in den Betrieb	-	
250	Einbringung von Flüssigmist/Gülle in den Betrieb	-	

Kategorien der Dungausbringung

100 *Breitverteilung von Festmist mit Einarbeitung innerhalb von 4 Stunden; 110 Breitverteilung von Flüssigmist/Gülle mit Einarbeitung innerhalb von 4 Stunden; 120 Breitverteilung von Festmist mit Einarbeitung nach mehr als 4 Stunden; 130 Breitverteilung von Flüssigmist/Gülle mit Einarbeitung nach mehr als 4 Stunden; 140 Breitverteilung von Festmist ohne Einarbeitung; 150 Breitverteilung von Flüssigmist/Gülle ohne Einarbeitung.*

Breitverteilung kann bei Festmist, Gülle und Flüssigmist zur Anwendung kommen. Die Ausbringung kann mittels Kastenstreuer, Tankwagen, Schleppschläuchen und Bewässerungssystemen erfolgen. Die Breitverteilung erfordert den geringsten Energie- und Zeitaufwand und führt zu einer gleichmäßigen Ausbringung.

Die unverzügliche Einarbeitung von Dung erfolgt durch Techniken, die eine unverzügliche Einarbeitung von Festmist oder Gülle ermöglichen. Im Interesse einer wirksamen Emissionsminderung muss die Einarbeitung so schnell wie möglich erfolgen. Dies bedeutet, dass der ausgebrachte Dung direkt von einer Maschine zur Dung- oder Gülleausbringung eingearbeitet wird oder dass auf die Ausbringungsmaschine unmittelbar eine andere Maschine folgt, die den Dung in den Boden einarbeitet (Tiefgrubber oder Scheibenpflug). Die 4 Stunden-Grenze gilt als ungefähre Zeitspanne zur Abgrenzung der unverzüglichen Einarbeitung.

160 *Bandförmige Verteilung von Flüssigmist/Gülle mittels Schleppschlauch; 170 Bandförmige Verteilung von Flüssigmist/Gülle mittels Schleppschuh*

Unter bandförmiger Verteilung versteht man das Einbringen von Düngemitteln in eine abgegrenzte Schicht oder einen bestimmten Bereich (Streifen) im Boden, in der Regel 8 cm bis 15 cm unter der Oberfläche. Dabei kann der Dünger beim Saatgut, unterhalb des Saatguts oder an beiden Stellen platziert werden.

Schleppschlauch: Gülle wird über eine Reihe flexibler Schläuche bodennah auf Grün- oder Ackerland ausgebracht. Eine Ausbringung zwischen den Reihen im Wachstum befindlicher Kulturen ist möglich.

Schleppschuh: Gülle wird in der Regel durch starre Rohre ausgebracht, die in „Schuhe“ aus Metall münden, die über die Bodenoberfläche streifen und die Pflanzen so teilen, dass die Gülle direkt auf die Bodenoberfläche unterhalb des Pflanzendachs aufgebracht wird. Einige Arten von Schleppschuhen schneiden einen flachen Schlitz in den Boden und unterstützen so die Einleitung.

180 *Injektion von Flüssigmist/Gülle mit flachem/offenem Schlitz*

Flache Injektion: Ausbringung von Flüssigmist in flachen, vertikalen Schlitzen, in der Regel etwa 50 mm tief und in Abständen von 25 cm bis 30 cm, durch einen Zinken oder eine Scheibe in den Boden geschnitten; diese Form der Düngung wird überwiegend auf Grünland genutzt.

190 *Injektion von Flüssigmist/Gülle mit tiefem/geschlossenem Schlitz*

Tiefe Injektion: Ausbringung von Gülle oder Flüssigmist in tiefen, vertikalen Schlitzen, in der Regel etwa 150 mm tief, durch speziell geformte Zinken in den Boden geschnitten; die Zinken sind mit seitlichen Flügeln ausgestattet, die die Verteilung im Boden erleichtern; diese Form der Düngung wird in der Regel auf Ackerland eingesetzt, da ein erhöhtes Risiko besteht, die Grasnarbe zu beschädigen.

200 *In einer Biogasanlage verwendeter Festmist (aus dem eigenen Betrieb); 210 In einer eigenen Biogasanlage verwendeter Flüssigmist/Gülle (aus dem eigenen Betrieb)*

Dung, der zur Energieerzeugung in Biogasanlagen verwendet wurde.

220 *Abtransport von Festmist aus dem Betrieb*

Menge des aus dem Betrieb weggebrachten Festmists zur direkten Verwendung als Düngemittel oder zur industriellen Verarbeitung, unabhängig davon, ob er verkauft, getauscht oder kostenlos abgegeben wird. Hierunter fällt auch Dung, der zur Energieerzeugung eingesetzt wurde und zu einem späteren Zeitpunkt in der Landwirtschaft wiederverwendet werden soll.

230 *Abtransport von Flüssigmist/Gülle aus dem Betrieb*

Menge des aus dem Betrieb weggebrachten Flüssigmists/der aus dem Betrieb weggebrachten Gülle zur direkten Verwendung als Düngemittel oder zur industriellen Verarbeitung, unabhängig davon, ob er/sie verkauft, getauscht oder kostenlos abgegeben wird. Hierunter fällt auch Dung, der zur Energieerzeugung eingesetzt wurde und zu einem späteren Zeitpunkt in der Landwirtschaft wiederverwendet werden soll.

240 *Einbringung von Festmist in den Betrieb; 250 Einbringung von Flüssigmist/Gülle in den Betrieb*

Menge des in den Betrieb eingebrachten Dungs zur direkten Verwendung als Düngemittel oder zur industriellen Verarbeitung, unabhängig davon, ob er gekauft, getauscht oder kostenlos entgegengenommen wird. Hierunter fällt auch Dung, der zur Energieerzeugung eingesetzt wurde und zu einem späteren Zeitpunkt in der Landwirtschaft wiederverwendet werden soll.

Beschreibung der Spalten

Anteil (S)

Anzugeben ist hier der Anteil (in Prozent) des gesamten Festmists (im eigenen Betrieb angefallen und in den Betrieb eingebracht), der durch unterschiedliche Ausbringungstechniken ausgebracht oder in einer Biogasanlage verwendet wurde, und der Anteil (in Prozent) des gesamten Flüssigmists/der gesamten Gülle (im eigenen Betrieb angefallen und in den Betrieb eingebracht), der/die durch unterschiedliche Ausbringungstechniken ausgebracht oder in einer Biogasanlage verwendet wurde.

Menge (Q)

Die Menge ist bei Festmist in Dezitonnen (100 kg) und bei Flüssigmist/Gülle in Kubikmeter anzugeben.

Tabelle NM3

Nährstoffverwendung und -bewirtschaftung – Eingebrachte Futtermittel

Aufbau der Tabelle

	Futtermittelkategorie	Code (*)	
Informationsgruppe		Spalten	
		Code	
		Menge	Anzahl der Tiere
		Q	N
FI	Eingebrachte Futtermittel		

Die Kategorien sind aus der nachstehenden Liste auszuwählen:

Code (*)	Futtermittelkategorie	Q	N
100	Getreide		-
110	Ölsaaten und deren Derivate		-
120	Eiweißpflanzen und deren Derivate		-
130	Nebenerzeugnisse der Verarbeitungsindustrie		-
140	Gärfuttermittel (Heulage und Silage)		-
150	Nicht siliertes Faserfutter		-
160	Fette und Öle		-
170	Mineralstoffe		-
180	Kraftfutter		-
190	Futtermittelzusatzstoffe zur Verringerung des Methanausstoßes	-	

INFORMATIONSGRUPPEN IN TABELLE NM3 – Eingebrachte Futtermittel

FI *Eingebrachte Futtermittel*

Die für die Kategorien 100 bis 180 anzugebende Menge bezieht sich auf die Menge an Futtermitteln, die in den Betrieb eingebracht wurde (zugekauft oder kostenlos erhalten) und während des Rechnungsjahrs zur Fütterung von Tieren verwendet wurde. Die Menge ist in Dezitonnen (100 kg) anzugeben.

Für die Kategorie 190 ist die Anzahl der Milchkühe und Zuchtrinder anzugeben, die in Ställen gefüttert werden und den Zusatzstoff 3-NOP erhalten, um den Methanausstoß aus der enterischen Fermentation zu verringern.

Beschreibung der Kategorien

100 Getreide

Umfasst: Weichweizen, Hartweizen, Mais, Gerste, Hafer, Triticale, Hirse und Roggen.

110 Ölsaaten und deren Derivate

Umfasst: Rapsschrotextrakt, Sonnenblumenschrotextrakt, Ölsaatenextrakt, Flocken, andere Ölsaaten und deren Derivate.

120 Eiweißpflanzen und deren Derivate

Umfasst: vollfette/extrudierte Sojabohnen (mindestens 18 % Rohfettgehalt), andere extrudierte Eiweißpflanzen (Futtererbsen, Ackerbohnen, Lupinen), Sojabohnenmehl-Extrakt, andere Erzeugnisse aus Sojabohnen (Flocken und Sojamehlpellets), Trockenluzerne (Pellets und Mehl), andere Eiweißpflanzen und deren Derivate.

130 Nebenerzeugnisse der Verarbeitungsindustrie

Umfasst: Trockenschlempe/Nassschlempe von Getreide und Mais, trockenes und feuchtes Maiskleberfutter, Maisklebermehl, Maiskeime, Zuckerrübenschnitzel, Melasse, Nebenerzeugnisse der Malzherstellung (Kleie), Molkerei-Nebenerzeugnisse, Nebenerzeugnisse der Bierherstellung, Nebenerzeugnisse der Konservenherstellung, andere Nebenerzeugnisse der Verarbeitungsindustrie.

140 Gärfuttermittel (Heulage und Silage)

Umfasst: Körnermais mit Spindeln (Corn-Cob-Mix) und Blättern, Gras, Grünfutter (Zuckerhirse, Roggen, Gerste), Futterleguminosen (Alfalfa, Klee usw.), Brassica (Rübsen, Futterkohl), Grünfuttermischung (Herbst, Frühjahr), Wurzeln, Knollen, Futterkürbis, andere Gärfuttermittel (Heulage und Silage).

150 Nicht siliertes Faserfutter

Umfasst: Heu, Stroh, Weidegras, anderes nicht siliertes Faserfutter.

160 Fette und Öle

170 Mineralstoffe

Umfasst: phosphathaltige Futtermittel (Futterkalk, Salz usw.).

180 Kraftfutter

Umfasst: Alleinfuttermittel, Milchaustauscher, Ergänzungsfutter, Vormischungen.

190 Futtermittelzusatzstoffe zur Verringerung des Methanausstoßes

Futtermittelzusatzstoff 3-NOP zur Verringerung des Methanausstoßes aus der enterischen Fermentation. Dieser darf ausschließlich Milchkühen und Zuchttieren verabreicht werden, und nur, wenn die Fütterung in einem Stall erfolgt.

Tabelle ST

Bodenuntersuchung

Diese Angaben sind für die Mitgliedstaaten fakultativ. Beschließt ein Mitgliedstaat diese Angaben zu machen, können die Ergebnisse von Bodenuntersuchungen vorgelegt werden, sofern sie verfügbar sind und die Untersuchung innerhalb der letzten fünf Jahre durchgeführt wurde. Die Bodenuntersuchung bezieht sich auf eine einzelne Parzelle, aus der die Bodenprobe entnommen wurde. Wurde auf einer Parzelle in den letzten fünf Jahren mehr als eine Untersuchung durchgeführt, sind die Ergebnisse der letzten Untersuchung vorzulegen. Sind Daten für mehr als eine Parzelle verfügbar, sind Mehrfachnennungen möglich.

Aufbau der Tabelle

	Parzellenkennung	Code (*)	
	Kategorien von Untersuchungen	Code (**)	

Informationsgruppe		Menge
		Q
ST	Bodenuntersuchung	

Die Kategorien sind aus der nachstehenden Liste auszuwählen:

Code (**)	Beschreibung	Q
100	Mittlere Dichte im Oberboden (g/cm^3)	
110	Mittlere Dichte im Unterboden (g/cm^3)	
120	Wasserspeicherkapazität des Bodens (% des Wasservolumens/Volumen des gesättigten Bodens)	
130	Bodenerosionsrate (Tonne/ha/Jahr)	
140	Bodenbasalatmung (mm^3 O_2/g/h) in trockenem Boden	
150	Bodentextur	
160	Säuregehalt des Bodens (pH-Wert)	
170	Konzentration an organischem Kohlenstoff im Boden (g/kg)	
180	Elektrische Leitfähigkeit (dS/m – Dezi-Siemens pro Meter)	
190	$CaCO_3$ (m/m %)	
200	Stickstoff im Boden (g/cm^3)	
210	Extrahierbarer Phosphor (mg/kg) (nach ISO 11263:1994)	
220	K_2O (mg/kg)	
230	Cd (µg/kg)	
240	Cu (µg/kg)	
250	Pb (µg/kg)	
260	Zn (µg/kg)	

Tabelle BD1

Biologische Vielfalt – Landschaftselemente

Aufbau der Tabelle

Informationsgruppe		Spalten	
LF	Art der Landschaftselemente	Vorhanden	Fläche
		P	TA

Die Kategorien sind aus der nachstehenden Liste auszuwählen:

Code	Gruppe	Beschreibung	P	TA
100	**LF**	Terrassen		
110	**LF**	Hecken, Einzelbäume oder Baumgruppen, Baumreihen		
120	**LF**	Feldränder, Kleinflächen oder Pufferstreifen		
130	**LF**	Gräben		
140	**LF**	Wasserläufe		
150	**LF**	Kleine Teiche		
160	**LF**	Kleine Feuchtgebiete		

Code	Gruppe	Beschreibung	P	TA
170	**LF**	Steinmauern		
180	**LF**	Steinhaufen		
190	**LF**	Kulturelemente		
200	**LF**	Sonstige		

INFORMATIONSGRUPPEN IN TABELLE BD1 – Landschaftselemente

LF: Landschaftselemente. Jeder Betrieb muss angeben, welche Landschaftselemente auf den Flächen des Betriebs vorhanden sind (P).

Zu verwendende Codes:

0 Nein

1 Ja

Die Erfassung der Flächen der Landschaftselemente ist fakultativ. Die Fläche (TA) ist in Ar anzugeben (100 Ar = 1 ha).

Beschreibung der Kategorien

100 *Terrassen*

Terrassen in Hanglagen sind anthropogene Strukturen, die geschaffen wurden, um das Erosionsrisiko zu verringern. Sie bestehen aus einer oder mehreren „Stufen“ (steile Abschnitte mit dauerhafter Holz- oder Grasvegetation oder Steinmauern) und „Flächenblöcken“ (flache Abschnitte, die für die landwirtschaftliche Produktion genutzt werden und durch die Stufen getrennt sind). Krautige Vegetation gilt als integraler Bestandteil von Terrassen.

110 *Hecken, Einzelbäume oder Baumgruppen, Baumreihen*

Umfasst Einzelbäume, in Reihe stehende Bäume, Hecken, Ufergehölze (entlang von Wasserläufen) oder schmale Streifen (< 20 m) mit Bäumen und Sträuchern in einem landwirtschaftlichen Kontext. Hierunter können auch kleine Baumgruppen, Feldgehölze oder kleine Gruppen naturnaher Gehölze in einem landwirtschaftlichen Kontext fallen. Befindet sich unter dem Gehölz eine Grasschicht (krautige Vegetation), gilt, dass das Gehölzelement auch die darunter liegende Grasschicht umfasst. Die maximale Fläche für ein Gehölzelement beträgt 0,5 ha.

120 *Feldränder, Kleinflächen oder Pufferstreifen*

Feldränder, Kleinflächen oder Pufferstreifen bestehen aus dauerhafter naturnaher krautiger Vegetation (in der Regel Gras und/oder mehrjährige Kräuter) in einem landwirtschaftlichen Kontext, die nicht direkt zur Beweidung oder Futtererzeugung genutzt werden. Dazu gehören auch Feldränder, Pufferstreifen (entlang von Gräben oder Teichen) oder andere kleine Flächen naturnaher krautiger Vegetation, sofern sie zwischen Acker- oder Dauerkulturen liegen. Die Mindestbreite dieser Art von Landschaftselementen beträgt 1 m (zur Gewährleistung der Persistenz). Parzellen mit aktiv bewirtschaftetem Grünland (zur Beweidung oder Futtererzeugung) und große Flächen mit natürlichem oder naturnahem Grünland (breiter als 20 m) fallen hingegen nicht unter diese Art von Landschaftselementen. Ebenso wenig sind grasbewachsene Feldwege sowie Grasstreifen zwischen Rebzeilen/Obstbäumen (sie sind unter der Variablen 680 zu erfassen) und grasbewachsene Ränder von Grünlandflächen zu erfassen. Zu den Landschaftselementen Dauergrünland/Kräuter gehören weder die Grasschicht unter einem Gehölz noch Sumpfgraswiesen. Eingeschlossen sind temporäre krautige Vegetation in Form von schmalen Streifen von Ackerflächen, die mit nichtproduktiven Kulturen bepflanzt sind, oder blütenreiche Brachvegetation (Unkraut) auf Ackerland oder Dauerkulturflächen (in der Regel entlang von Feldrändern), die von den Landwirten gezielt zur Förderung der biologischen Vielfalt eingesät werden.

Ausgenommen sind Flächen in Tabelle I, die unter die Kategorien 30100 (Dauerwiesen und -weiden), 30200 (ertragsarmes Dauergrünland) und 30300 (Dauergrünland) fallen

130 *Gräben; 140 Wasserläufe*

Diese Art umfasst kleine Wasserläufe in einem landwirtschaftlichen Kontext, einschließlich der offenen Wasserfläche von Wasserläufen, Gräben und kleinen Kanälen sowie der angrenzenden Sumpfvegetation bis zu einer maximalen Breite von 20 m. Auch Gräben, die zum Zeitpunkt der Beobachtung trocken sind, können erfasst werden, wenn die Vegetation ein regelmäßiges Auftreten von Wasser erkennen lässt. Ausgeschlossen sind künstliche Konstruktionen (Kanäle mit Betonwänden und unterirdische Anlagen).

150 *Kleine Teiche; 160 Kleine Feuchtgebiete*

Zu dieser Art von Landschaftselementen gehören kleine flächenhafte Landschaftselemente, die durch Feuchtgebiete und Wasserkörper in einem landwirtschaftlichen Kontext gekennzeichnet sind, bis zu einer Größe von maximal 0,5 ha. Die Art umfasst auch stehende Gewässer, die auf natürliche Weise entstanden sind (z. B. Feuchtgebiete, Seen, natürliche Teiche, Versickerungsgebiete) oder künstlich angelegt wurden (z. B. Gruben und Wasserlöcher). Kleine Teiche können einen Kern aus offenem Wasser und ein angrenzendes Feuchtgebiet umfassen, das durch Sumpfvegetation (z. B. Schilf- oder Seggengürtel) gekennzeichnet ist, die an das regelmäßige Vorhandensein von Oberflächenwasser und hohe Wasserstände angepasst ist und dieses Wasser benötigt. Ausgeschlossen sind mit Beton oder Kunststoff ausgekleidete Reservoirs und als Deponien genutzte Senken.

170 *Steinmauern; 180 Steinhaufen*

Zu dieser Art von Landschaftselementen gehören Fels- oder Steinhaufen in einem landwirtschaftlichen Kontext und terrassierte Agrarlandschaften. Bei diesen Elementen kann es sich um natürliche (z. B. jahrhundertealte Steine) oder vom Menschen geschaffene, oft historische Objekte handeln (z. B. Trockensteinmauern, Lesesteinwälle, Terrassen). Sind die Steinmauern mit Bäumen und Sträuchern (Ranken) bedeckt, sind beide Elemente zu erfassen.

190 *Kulturelemente*

Zu dieser Art von Landschaftselementen zählen Denkmäler, Ausgrabungsstätten, Kulturerbeobjekte (wie Schaduffs, Grabhügel), historische/traditionelle Bauten.

Tabelle BD2

Biologische Vielfalt – Biologische Bekämpfung und Grünlandbewirtschaftung

Aufbau der Tabelle

	Kategorie der landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsverfahren	Code (*)		
		Fläche	Zeitraum (fakultativ)	Code
		TA	**T**	**C**
BI	Biologische Bekämpfung	—	—	
GR	Grünlandbewirtschaftung			

Die Kategorien sind aus der nachstehenden Liste auszuwählen:

Code (*)	Gruppe	Beschreibung	TA	C	T Fakultativ
100	**BI**	Biologische Bekämpfung	—		—
110	**BI**	Biologische Bekämpfung mit Mikroben	—		—
120	**BI**	Biologische Bekämpfung mit Makrobien	—		—
130	**BI**	Biologische Bekämpfung mit Semiochemikalien	—		—
140	**BI**	Biologische Bekämpfung mit natürlichen Stoffen	—		—
200	**GR**	Einmal jährlich gemähte Fläche		—	—
210	**GR**	Zweimal jährlich gemähte Fläche		—	—
220	**GR**	Dreimal oder mehr jährlich gemähte Fläche		—	—

Code (*)	Gruppe	Beschreibung	TA	C	T Fakultativ
250	**GR**	Neuansaat von Grünland		—	—
260	**GR**	Umbruch von Grünland		—	—
270	**GR**	Zeitpunkt der ersten Mahd	—	—	

INFORMATIONSGRUPPEN IN TABELLE BD2

BI *Biologische Bekämpfung*

Folgende Codes (C) sind zu verwenden:

0 Das Verfahren wurde im Berichtsjahr in dem Betrieb nicht angewendet.

1 Das Verfahren wurde im Berichtsjahr in dem Betrieb angewendet.

GR *Grünlandbewirtschaftung*

Für die Kategorien 200 bis 260 ist die Fläche (TA) in Ar anzugeben (100 Ar = 1 ha), für die Kategorie 270 sollte der Zeitpunkt der ersten Mahd (T) eingetragen werden. Die Angabe des Zeitpunkts der ersten Mahd ist fakultativ.

Kategorien der biologischen Bekämpfung

100 Biologische Bekämpfung bezeichnet die Bekämpfung der Schadorganismen von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen, bei der natürliche Mittel biologischen Ursprungs oder ihnen identische Stoffe verwendet werden, wie etwa Mikroorganismen, Semiochemikalien, Extrakte aus Pflanzenerzeugnissen im Sinne von Artikel 3 Nummer 6 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ([11]) oder wirbellose Makroorganismen.

110 Makrobien: vielzellige Organismen: Insekten, Raubmilben, Schlupfwespen und nützliche Nematoden, die sich von Schädlingen ernähren. Fakultative Angaben.

120 Mikroben: einzellige Organismen: Bakterien (z. B. Bacillus thuringiensis), Pilze (z. B. Trichoderma), Viren und ihre Derivate. Fakultative Angaben.

130 Semiochemikalien: Chemikalien, die von Organismen freigesetzt werden, um das Verhalten anderer zu beeinflussen (z. B. Pheromone, Allelochemikalien) Fakultative Angaben.

140 Natürliche Stoffe: gewonnen aus natürlichen Materialien wie Tieren, Pflanzen, Bakterien und bestimmten Mineralien. Fakultative Angaben.

Kategorien der Grünlandbewirtschaftung

200 bis 220 Für Grünland, das im Berichtsjahr gemäht wurde, ist die einmal, zweimal, dreimal oder öfter gemähte Fläche in Ar anzugeben (100 Ar = 1 ha).

250 Neuansaat von Grünland

Grünlandfläche, auf der neue Grassamen angebaut wurden, unabhängig davon, ob das Grünland zuvor umgebrochen wurde oder nicht.

([11]) Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2009/1107/oj).

260 Umbruch von Grünland

Grünlandfläche, die im Berichtsjahr mithilfe konventioneller Bodenbearbeitungstechniken (siehe Definition in Tabelle FP1) umgebrochen wurde. Hier nicht anzugeben sind Grünlandflächen, die mithilfe von konservierenden Bodenbearbeitungsmethoden (siehe Definition in Tabelle FP1) bearbeitet wurden.

270 Der Zeitpunkt der ersten Mahd ist der Zeitraum des Jahres, in dem der überwiegende Teil des Grünlands erstmals gemäht wurde. Diese Angaben sind für die Mitgliedstaaten fakultativ.

Für Spalte (T) sind folgende Codes zu verwenden:

1 Januar

2 Februar

3 Erste Märzhälfte

4 Zweite Märzhälfte

5 Erste Aprilhälfte

6 Zweite Aprilhälfte

7 Erste Maihälfte

8 Zweite Maihälfte

9 Erste Junihälfte

10 Zweite Junihälfte

11 Erste Julihälfte

12 Zweite Julihälfte

13 Erste Augusthälfte

14 Zweite Augusthälfte

15 September

16 Oktober

17 November

18 Dezember

Tabelle WT

Wasserbewirtschaftung

Aufbau der Tabelle

	Kategorie der Wasserbewirtschaftung	Code (*)

Informationsgruppe		Spalten
		C
WS	Wasserquelle	
PT	Zahlungsmodalitäten	
BM	Anwendung bewährter Bewirtschaftungspraktiken	

Die Kategorien sind aus der nachstehenden Liste auszuwählen:

Code (*)	Beschreibung	Gruppe	C
100	Quelle	**WS**	
200	Zahlungsmodalitäten	**PT**	
300	Anwendung einer Bewässerungsplanung	**BM**	
400	Anwendung von Systemen zur Rückgewinnung von abgeflossenem Wasser	**BM**	

Beschreibung der Kategorien

100 *Quelle*

Die folgenden Codes sind zu verwenden, um die **Haupt**wasserquelle des Betriebs für die Bewässerung anzugeben:

1 Speicherung von Regenwasser

2 Natürliche oder künstliche Oberflächenwasserläufe

3 Grundwasser

4 Wasserversorgung aus dem öffentlichen Trinkwassernetz

5 Wiederverwendung von Abwasser (aufbereitetes Wasser) ([12])

6 Andere

7 Betrieb verfügt über kein Bewässerungssystem

200 *Zahlungsmodalitäten für Bewässerungswasser*

Zu verwendende Codes:

1 Für Wasser wurde nicht bezahlt.

2 Es wurde eine auf der bewässerten Fläche basierende Gebühr bezahlt.

3 Es wurde eine auf der Wassermenge basierende Gebühr bezahlt.

4 Andere Zahlungsmodalitäten.

300 *Anwendung einer Bewässerungsplanung*

Zu verwendende Codes:

0 Nein

1 Ja

Die Bewässerungsplanung bezeichnet ein Bewässerungssystem, bei dem Anbaukulturen nach vorher festgelegten Zeitplänen bewässert werden. Diese beruhen auf der Überwachung der Bodendurchfeuchtung und dem Wasserbedarf der Pflanzen.

400 *Rückgewinnung von abgeflossenem Wasser*

Zu verwendende Codes:

0 Nein

1 Ja

([12]) Definiert als kommunales Abwasser, das im Einklang mit den Anforderungen der Richtlinie 91/271/EWG aufbereitet wurde und das aus einer weiteren Behandlung in einer Aufbereitungseinrichtung gemäß Anhang I Abschnitt 2 der Verordnung (EU) 2020/741 stammt.

Dabei geht es um das Sammeln von rückgewinnbarem abgeflossenem Bewässerungswasser, um Bewässerungswasser vorzuhalten und/oder die Wasserqualität außerhalb des Standorts zu verbessern. Ein System zur Rückgewinnung von abgeflossenem Bewässerungswasser ist ein Bewässerungssystem mit mehreren Vorrichtungen zum Sammeln, Speichern und Transportieren von abgeflossenem Bewässerungswasser, um dieses Wasser wiederverwenden zu können.

Tabelle I2

Einsatz von Pflanzenschutzmitteln

Aufbau der Tabelle

Parzellenkennung (fakultativ)	Code (*)
Pflanzenkategorie (fakultativ)	Code (**)
Einheit	Code (***)
Wirkstoff	Code (****)

Informationsgruppe		Spalten
		Menge
		Q
PP	Einsatz von Pflanzenschutzmitteln	

INFORMATIONSGRUPPEN IN TABELLE I1

Die Menge der im Berichtsjahr ausgebrachten Pflanzenschutzmittel ist aufgeschlüsselt nach Wirkstoffen anzugeben.

Die Pflanzenkategorien entsprechen der Liste der Kulturpflanzen in Tabelle I. Die Angaben auf Ebene der Kulturpflanzen sind für die Mitgliedstaaten fakultativ.

Mehrfachnennungen sind möglich.

Die Codes für die Einheiten sind der nachstehenden Liste zu entnehmen:

Code (***)	Beschreibung
1	**Gramm**
2	**Milliliter**
3	**Andere**

Parzellenkennung

Die Parzellenkennung muss sowohl die Kennung der Referenzparzelle gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1172 der Kommission ([13]) als auch die Kennung der landwirtschaftlichen Parzelle gemäß Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe a der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1173 der Kommission ([14]) enthalten. Die Angaben auf Parzellenebene sind für die Mitgliedstaaten fakultativ.

([13]) Delegierte Verordnung (EU) 2022/1172 der Kommission vom 4. Mai 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und der Verhängung und Berechnung von Verwaltungssanktionen im Bereich der Konditionalität (ABl. L 183 vom 8.7.2022, S. 12, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2022/1172/oj).

([14]) Durchführungsverordnung (EU) 2022/1173 der Kommission vom 31. Mai 2022 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 183 vom 8.7.2022, S. 23, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2022/1173/oj).

Beschreibung der Spalten

Menge (Q): Menge des im Berichtsjahr ausgebrachten Produkts (Wirkstoff).

Table J1

Einsatz antimikrobieller Mittel

Aufbau der Tabelle

Art der Wirkstoffe	Code (*)
Einheit	Code (**)

Informationsgruppe		Spalten
		Menge
		Q
AU	Einsatz antimikrobieller Mittel	

INFORMATIONSGRUPPEN IN TABELLE J1

Einsatz antimikrobieller Mittel

Im Berichtsjahr in der Tierhaltung eingesetzte antimikrobielle Mittel zur Erhaltung von Gesundheit und Produktivität.

Beschreibung der Spalten

Menge (Q)

Gesamtmenge der im Berichtsjahr eingesetzten antimikrobiellen Mitteln aufgeschlüsselt nach Wirkstoffen.

Die Codes für die Einheiten sind der nachstehenden Liste zu entnehmen:

Code (**)	Beschreibung
1	**Gramm**
2	**Milliliter**
3	**Andere**

Tabelle CS

Umweltzertifizierungssysteme

Aufbau der Tabelle

	Kategorie der Zertifizierungssysteme	Code (*)		

Informationsgruppe		Spalten		
		C	Y	S
CS	Zertifizierungsstatus und zertifizierte Merkmale			

Die Kategorien sind aus der nachstehenden Liste auszuwählen:

Code (*)	Beschreibung	C	Y	S
10	Zertifizierung nach UNI-EN-ISO 14001			-
20	EMAS-Zertifizierung			-
30	Zertifizierung für eine klimaeffiziente Landwirtschaft			-
40	Zertifizierung im Rahmen anderer freiwilliger internationaler Zertifizierungssysteme oder Umweltzeichen			
50	Andere freiwillige nationale Systeme			

Zertifizierungssysteme für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel gewährleisten (durch ein Zertifizierungsverfahren), dass das Erzeugnis bestimmte Merkmale oder Attribute aufweist bzw. dass das Erzeugungsverfahren oder -system bestimmten Vorgaben entspricht.

Ausgeschlossen sind Umweltzertifizierungssysteme im Bereich ökologischer/biologischer Landbau, es sei denn, sie enthalten zusätzliche Anforderungen, die über die Verordnung (EU) 2018/848 hinausgehen.

BESCHREIBUNG DER KATEGORIEN

10 *Zertifizierung nach UNI-EN-ISO 14001*

Der Betrieb verfügt über ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem, das der Norm UNI-EN-ISO 14001 entspricht.

20 *EMAS-Zertifizierung*

Der Betrieb verfügt über eine EMAS-Zertifizierung (System für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung, Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ([15])).

30 *Zertifizierung für eine klimaeffiziente Landwirtschaft*

Der Betrieb verfügt über eine Zertifizierung für eine klimaeffiziente Landwirtschaft ([16]).

40 *Zertifizierung im Rahmen anderer freiwilliger internationaler Zertifizierungssysteme oder Umweltzeichen*

Der Betrieb ist im Rahmen eines international anerkannten Zertifizierungssystems/Umweltzeichens im Agrar-/Lebensmittelsektor zertifiziert.

50 *Andere freiwillige nationale Umweltzeichen*

Der Betrieb ist im Rahmen eines nationalen (oder subnationalen) Zertifizierungssystems/Umweltzeichens im Agrar-/Lebensmittelsektor zertifiziert, das auf Ebene des Mitgliedstaats amtlich anerkannt ist.

([15]) Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2009/1221/oj).

([16]) Im Sinne der Definition in dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Unionsrahmens für die Zertifizierung von CO_2-Entnahmen – COM/2022/672 final – 2022/0394(COD).

Für die Variablen 30, 40 und 50 sind freiwillige Zertifizierungssysteme oder Umweltzeichen zu erfassen, wenn sie folgenden grundlegenden Anforderungen gemäß den Kommissionsleitlinien für freiwillige Zertifizierungssysteme für landwirtschaftliche Erzeugnisse (2010/C 341/04 ([17])) entsprechen:

— Die Einhaltung der Anforderungen des Systems wird von einer unabhängigen Stelle zertifiziert, die akkreditiert wurde durch

  — die nationale Akkreditierungsstelle, die von den Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates ([18]) in Übereinstimmung mit den einschlägigen europäischen oder internationalen Normen und Leitfäden über allgemeine Kriterien für Produktzertifizierungsstellen bestimmt wurde, oder

  — eine Akkreditierungsstelle, die Unterzeichner der multilateralen Vereinbarung (MLA) über die Anerkennung von Produktzertifizierungen des Internationalen Akkreditierungsforums (IAF) ist.

BESCHREIBUNG DER SPALTEN

Zertifizierungsstatus (C)

Zu verwendende Codes:

0 Der Betrieb ist nicht zertifiziert.

1 Der Betrieb verfügt über eine aktive und gültige Zertifizierung.

2 Der Betrieb hat das Zertifizierungsverfahren begonnen, aber noch nicht abgeschlossen.

Jahr (Y)

Das Jahr, in dem das Zertifizierungsverfahren offiziell eingeleitet wurde. Das Jahr ist mit vier Ziffern anzugeben.

Erfasste Sektoren (S)

Diese Angaben beziehen sich auf die Normen, Indikatoren, Kriterien und Verpflichtungen, die der Betrieb einhalten muss, um die Zertifizierung zu erlangen und aufrechtzuerhalten. Mehrfachnennungen sind möglich.

1 Erweiterter ökologischer/biologischer Landbau: Das Umweltzeichen/die Regelung beruht auf der Verordnung (EU) 2018/848 (und entspricht ihr), umfasst jedoch zusätzliche oder strengere Anforderungen.

2 Klimaeffiziente Landwirtschaft: Sie umfasst alle Verfahren für mehr Kohlenstoffbindung und/oder zur Verringerung der Treibhausgasemissionen aus der Landwirtschaft durch Bodenbewirtschaftungstechniken oder andere Verfahren.

3 Nährstoffverwendung und -bewirtschaftung: Hierunter fallen alle Verfahren/Verpflichtungen in Bezug auf den Nährstoffeinsatz, die Beschränkung des Einsatzes von Düngemitteln, z. B. Menge, Herkunft/Art des Nährstoffs (organisch, mineralisch usw.), Ausbringungstechniken, Zeitpunkt.

4 Tierwohl und Tiergesundheit: Dazu zählen Maßnahmen/Verpflichtungen in Bezug auf die Haltungsbedingungen (Platzangebot, Belüftung, Licht, Temperatur, Feuchtigkeit usw.), Zugang zu Weideland und Freiflächen, Beschränkungen des Einsatzes antimikrobieller Mittel.

([17]) Mitteilung der Kommission – EU-Leitlinien für eine gute Praxis für freiwillige Zertifizierungssysteme für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel (ABl. C 341 vom 16.12.2010, S. 5).

([18]) Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2008/765/oj).

5 Integrierter Pflanzenschutz: Er umfasst Maßnahmen zur Optimierung und Begrenzung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln gemäß den in der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([19]) festgelegten Grundsätzen.

6 Förderung der biologischen Vielfalt: Hierunter fallen alle Maßnahmen zur Unterstützung der funktionalen biologischen Vielfalt (Bestäuber, natürliche Feinde von Pflanzenschädlingen), wie etwa die Schaffung und Erhaltung von Landschaftselementen, naturnahen Lebensräumen, Blühstreifen, Rückzugsgebieten und Unterschlupfmöglichkeiten für Insekten, Vögel und kleine Säugetiere usw.

7 Forstwirtschaft: Sie umfasst Verfahren im Zusammenhang mit der nachhaltigen Waldbewirtschaftung.

Tabelle EN

Energie

Aufbau der Tabelle

	Kategorie der Erzeugung	Code (*)	
Informationsgruppe		Spalten	
		Anteil am Energiebedarf	Code
		S	C
EP	Erzeugung erneuerbarer Energie im landwirtschaftlichen Betrieb		-
EF	Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie	-	

Die Kategorien sind aus der nachstehenden Liste auszuwählen:

Code	Gruppe	Beschreibung	Aus dieser Quelle gedeckter Anteil am Energiebedarf	Code
100	EP	Selbst erzeugter Strom aus erneuerbaren Quellen (Wind, Sonne, Biogas, Wasserkraft)		-
200	EP	Selbst erzeugte Heizstoffe aus erneuerbaren Quellen (Brennholz, Pellets, Stroh, Biogas, andere Biomasse)		-
300	EF	Biogasanlagen	-	
400	EF	Solarpaneele	-	
500	EF	Windturbinen	-	
600	EF	Erdwärmesysteme	-	

INFORMATIONSGRUPPEN IN TABELLE EN

EP Erzeugung erneuerbarer Energie im landwirtschaftlichen Betrieb

EF Vom Landwirt genutzte Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie

([19]) Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 71, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2009/128/oj).

SPALTEN DER TABELLE EN

Anteil am Energiebedarf (S)

Der Anteil am Energiebedarf ist als Prozentspanne anzugeben, die dem Anteil am Energiebedarf entspricht, der aus der jeweiligen Quelle gedeckt wird. Folgende Codes sind zu verwenden:

0 0 %

1 > 0 % bis ≤ 25 %

2 > 25 % bis ≤ 50 %

3 > 50 % bis ≤ 75 %

4 > 75 % bis ≤ 100 %

5 > 100 %

Code (C)

Es ist anzugeben, ob die betreffende Technologie oder der betreffende Vermögenswert Eigentum des Landwirts, gepachtet, im gemeinsamen Eigentum mit anderen Partnern (z. B. von mehreren Betrieben genutzte Biogasanlagen) oder im Eigentum anderer Personen (z. B. auf Flächen des Betriebs installierte Solarpaneele im Eigentum anderer Personen) ist. Nutzt ein Landwirt mehr als eine Anlage mit unterschiedlichen Eigentumsverhältnisse, so ist der Code anzugeben, der der vorherrschenden Eigentumsform entspricht.

Folgende Codes sind zu verwenden:

1 Der Vermögenswert ist Eigentum des Landwirts.

2 Der Vermögenswert wird vom Landwirt gepachtet.

3 Der Vermögenswert befindet sich im gemeinsamen Eigentum mit anderen Partnern.

4 Der Vermögenswert ist Eigentum anderer Personen.

Tabelle FL

Innerbetriebliche Produktionsverluste in der Lebens- und Futtermittelerzeugung

Aufbau der Tabelle

Kategorie der Produktionsverluste	Code (*)	
Informationsgruppe		Code
		C
FL	Lebens-/Futtermittelverluste	

Die innerbetrieblichen Produktionsverluste in der Lebens- und Futtermittelerzeugung bezeichnen die Menge der Erzeugung des Betriebs, die ursprünglich für den menschlichen oder tierischen Verbrauch bestimmt war, aber ausgesondert wird oder verloren geht (d. h. sie kommt nicht auf den Markt bzw. wird nicht wie geplant als Lebens- und/oder Futtermittel genutzt). Bei Kulturpflanzen fallen hierunter alle Verluste ab dem Zeitpunkt, zu dem die Erzeugnisse erntereif sind, bis zur Nachernte-Phase, wenn die Erzeugnisse den Betrieb verlassen.

Bei lebenden Tieren fallen hierunter alle Verluste ab dem Zeitpunkt, zu dem Tiere als schlachtreif gelten, bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Erzeugnisse den Betrieb verlassen.

Bei tierischen Erzeugnissen (Milch und Eier) finden Verluste ab dem Zeitpunkt Berücksichtigung, zu dem die Milch gemolken wurde und die Vögel die Eier gelegt haben.

Eingeschlossen sind:

— reife Kulturen, die nicht geerntet werden (z. B. aufgrund von sehr niedrigen Marktpreisen oder Schäden);

— Erzeugnisse, die geerntet und vor Ort im Betrieb behandelt (z. B. im Betrieb kompostiert oder verbrannt) oder außerhalb des Betriebs entsorgt werden;

— Erzeugnisse, die vom Käufer nicht abgenommen werden (z. B. aufgrund von Qualitätsanforderungen und kommerziellen Erfordernissen, Überproduktion) und an den Erzeugungsstandort zurückgebracht oder entsorgt werden;

— andere Verluste während der Lagerung, Verbringung oder innerbetrieblichen Verarbeitung.

Ausgeschlossen sind:

— Erzeugnisse, die ursprünglich für den menschlichen Verbrauch bestimmt waren und als Futtermittel für Tiere verwendet werden;

— nicht vermarktete Erzeugnisse, die im Betrieb verbraucht oder an Wohltätigkeitsorganisationen, Lebensmittelbanken oder ähnliche Einrichtungen gespendet werden.

Die Kategorien sind aus der nachstehenden Liste auszuwählen:

Code (*)	Beschreibung der Kategorien	Gruppe	C
100	Grund für die Verluste	FL	

BESCHREIBUNG DER SPALTEN

Die folgenden Codes sind zu verwenden, um den Grund für die vorstehend genannten Verluste anzugeben, die im Berichtsjahr aufgetreten sind (Mehrfachnennungen sind zulässig).

Code (C)

1 Reife, nicht geerntete Kulturen

2 Geerntete und im Betrieb behandelte oder außerhalb des Betriebs entsorgte Erzeugnisse

3 Vom Käufer nicht abgenommene Erzeugnisse aufgrund von Qualitätsanforderungen und/oder kommerziellen Erfordernissen (pflanzliche Erzeugnisse)

4 Vom Käufer nicht abgenommene Erzeugnisse aufgrund von Qualitätsanforderungen und/oder kommerziellen Erfordernissen (Tiere und tierische Erzeugnisse)

5 Verluste während der Lagerung und/oder des Transports und/oder der innerbetrieblichen Verarbeitung (pflanzliche Erzeugnisse)

6 Verluste während der Lagerung und/oder des Transports und/oder der innerbetrieblichen Verarbeitung (Tiere und tierische Erzeugnisse)

7 Andere, vorstehend nicht genannte Gründe (z. B. unvorhergesehene Marktänderungen)

Tabelle TR

Schulungen

Aufbau der Tabelle

	Kategorien der Schulungen	Code (*)

		Spalten
		Code
Informationsgruppe		C
TT	Schulungsthemen	

Die Kategorien sind aus der nachstehenden Liste auszuwählen:

Code	Beschreibung der Kategorien	Informations-gruppe	C
1000	Betriebsleitung	**TT**	
1010	Rechtsvorschriften	**TT**	
1020	Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz	**TT**	
1030	Risikoprävention und Risikomanagement	**TT**	
1040	Digitalisierung und Mechanisierung	**TT**	
1050	Ökologischer/biologischer Landbau und integrierter Pflanzenschutz	**TT**	
1060	Klimaeffiziente Landwirtschaft	**TT**	
1070	Pflanzenschutzmittel	**TT**	
1080	Nährstoffe	**TT**	
1090	Boden- und Wasserbewirtschaftung	**TT**	
1100	Energieverbrauch	**TT**	
1110	Tierhaltung	**TT**	
1120	Tierwohl	**TT**	
1130	Andere	**TT**	

GRUPPEN UND KATEGORIEN VON INFORMATIONEN IN TABELLE TR

TR.TT.1000.C bis TR.TT.1140.C: *Berufliche Aus- oder Weiterbildung nach Themen*: Es ist für jedes Thema anzugeben, ob der/die Betriebsinhaber und/oder Betriebsleiter und die Arbeitskräfte im Berichtsjahr an Schulungen zur beruflichen Aus- oder Weiterbildung teilgenommen haben. Berufliche Aus- oder Weiterbildung bezeichnet Ausbildungsmaßnahmen oder -aktivitäten, die von einem Ausbilder oder einer Ausbildungseinrichtung angeboten werden und die hauptsächlich auf den Erwerb neuer Fähigkeiten im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Tätigkeiten oder direkt mit dem Betrieb in Verbindung stehenden Tätigkeiten bzw. die Entwicklung und Verbesserung bereits vorhandener Fähigkeiten abzielen. Behandelt ein Aus- oder Weiterbildungskurs mehrere Themen, so sind alle relevanten Themen anzugeben.

Folgende Codes sind zu verwenden:

0 Nein

1 Ja

TR.TT.1000.C. *Betriebsleitung*

Darunter fallen z. B. Buchhaltung, Finanzen, Marketing.

TR.TT.1010.C. *Rechtsvorschriften*

Darunter fallen z. B. gesetzliche Anforderungen, Steuern, die GAP und andere Beihilfen. Nicht eingeschlossen sind Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, die unter TR.TT.1020.C zu melden sind.

TR.TT.1020.C. *Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz*

Unter Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz fallen z. B. Vorbeugung, Erkennung, Bewertung und Eindämmung von Risiken am Arbeitsplatz, die die Gesundheit und das Wohlergehen der Arbeitskräfte beeinträchtigen könnten.

TR.TT.1030.C. *Risikoprävention und Risikomanagement*

Schulungen zur Risikoprävention und zum Risikomanagement betreffen beispielsweise herkömmliche und innovative Risikomanagementverfahren und -strategien zur Eindämmung von Risiken in der landwirtschaftlichen Erzeugung sowie Managementtechniken zur Eindämmung finanzieller Risiken in der Landwirtschaft. Hierunter fallen z. B. Schulungen zur Risikobewältigung mithilfe von Strategien zur Betriebsmittelbewirtschaftung in der pflanzlichen und tierischen Erzeugung, zu Entscheidungen über Geräteausstattung, Schädlings- und Krankheitsbekämpfung, privaten Versicherungen, staatlichen Programme, Marketingstrategien, Vereinbarungen über Landnutzungsrechte, Agrarkrediten, betrieblicher Diversifizierung (z. B. durch andere direkt mit dem Betrieb verbundene Erwerbstätigkeiten), Beschäftigung außerhalb des Betriebs usw.

TR.TT.1040.C. *Digitalisierung und Mechanisierung*

Schulungen zur Digitalisierung und Mechanisierung betreffen beispielsweise das Verständnis für Mechanisierung und neue Technologien in der Landwirtschaft und deren Einsatz sowie das Wissen darüber, wie durch Technologie die Betriebsleitung unterstützt und die Produktivität des Betriebs erhöht werden kann. Hierunter fallen z. B. Sensibilisierung, Fähigkeiten und Wissen, damit Betriebe vermehrt Technologien zur Digitalisierung in der Landwirtschaft einführen, einschließlich Datenanalysetools.

TR.TT.1050.C. *Ökologischer/biologischer Landbau und integrierter Pflanzenschutz*

Ökologischer/biologischer Landbau ist eine landwirtschaftliche Methode, bei der Lebensmittel unter Verwendung natürlicher Stoffe und Verfahren erzeugt werden. Beim integrierten Pflanzenschutz handelt es sich um Maßnahmen zur Optimierung und Begrenzung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln gemäß den in der Richtlinie 128/2009/EG festgelegten Grundsätzen.

TR.TT.1060.C. *Klimaeffiziente Landwirtschaft*

Klimaeffiziente Landwirtschaft umfasst alle Verfahren für mehr Kohlenstoffbindung und/oder zur Verringerung der Treibhausgasemissionen aus der Landwirtschaft durch Bodenbewirtschaftungstechniken oder andere Verfahren.

TR.TT.1070.C. *Pflanzenschutzmittel*

Schulungen zum Thema Pflanzenschutzmittel befassen sich beispielsweise mit Verfahren und Verpflichtungen beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Einschränkungen des Einsatzes.

TR.TT.1080.C. *Nährstoffe*

Unter Nährstoffverwendung und -bewirtschaftung fallen beispielsweise alle Verfahren/Verpflichtungen in Bezug auf den Nährstoffeinsatz, die Beschränkung des Einsatzes von Düngemitteln, z. B. Menge, Herkunft/Art des Nährstoffs (organisch, mineralisch usw.), Ausbringungstechniken, Zeitpunkt.

TR.TT.1090.C. *Boden- und Wasserbewirtschaftung*

Die Bodenbewirtschaftung umfasst Maßnahmen, Verfahren und Behandlungen zum Schutz des Bodens und zur Steigerung der Leistungsfähigkeit des Bodens (wie Bodenfruchtbarkeit oder Bodenmechanik). Ziele sind Bodenerhaltung, Bodenverbesserung und optimale Bodengesundheit. Wasserbewirtschaftung bezeichnet die strategische Planung, Entwicklung und Nutzung von Wasserressourcen, um die pflanzliche und tierische Erzeugung zu optimieren und nachhaltige landwirtschaftliche Verfahren beizubehalten. Dazu zählen eine effiziente Bewässerung, Gewässerschutz, zeitliche Planung, Entwässerungsmanagement, das Auffangen von Regenwasser und die Wiederverwendung von Wasser. Im Rahmen von Boden- und Wasserbewirtschaftung kann es auch um Anbauverfahren und Grünlandbewirtschaftung gehen.

TR.TT.1100.C. *Energieverbrauch*

Schulungen zum Thema Energie können die Energieerzeugung (z. B. Biomasse, Sonne) und Maßnahmen zur Energieeinsparung betreffen.

TR.TT.1110.C. *Tierhaltung*

Schulungen zur Tierhaltung können die Zucht, die Fütterung und die Unterbringung von Tieren betreffen. Nicht eingeschlossen ist das Thema Tierwohl, das unter TR.TT.1120.C zu melden ist.

TR.TT.1120.C. *Tierwohl*

Tierwohl und Tiergesundheit umfassen Maßnahmen/Verpflichtungen in Bezug auf die Haltungsbedingungen (Platzangebot, Belüftung, Licht, Temperatur, Feuchtigkeit usw.), Zugang zu Weideland und Freiflächen, Beschränkungen des Einsatzes antimikrobieller Mittel.

TR.TT.1130.C. *Andere*

Vorstehend nicht aufgeführte Schulungsthemen.

Tabelle SA

Sicherheit

Aufbau der Tabelle

Kategorien im Bereich Sicherheit		Code (*)
		Spalten
Informationsgruppe		Code
		C
SA	**Sicherheit**	

Die Kategorien sind aus der nachstehenden Liste auszuwählen:

		Gruppe	Code
Code	Beschreibung der Kategorien		C
100	Sicherheitsplan im landwirtschaftlichen Betrieb	SA	
200	Arbeitsunfälle	SA	

Folgende Angaben sind zu machen:

SA.SA.100.C. *Sicherheitsplan im landwirtschaftlichen Betrieb*

Anzugeben ist, ob im Betrieb eine Bewertung der Risiken am Arbeitsplatz vorgenommen wurde, um arbeitsbedingte Risiken zu verringern, und diese in ein schriftliches Dokument eingeflossen ist (z. B. in einen Sicherheitsplan im landwirtschaftlichen Betrieb). Die Daten sind jährlich in den Betriebsbögen anzugeben. Allerdings dürfen die Daten auch in größeren Abständen erfasst bzw. zusammengetragen werden, sofern dies mindestens alle fünf Jahre geschieht.

Folgende Codes sind zu verwenden:

0 Nein

1 Ja

SA.SA.200.C. *Arbeitsunfälle*

Es ist anzugeben, ob der/die Betriebsinhaber und/oder Betriebsleiter oder Arbeitskräfte im Berichtsjahr einen Arbeitsunfall erlitten haben (der zu mindestens einem Tag Arbeitsausfall geführt hat). Ein Arbeitsunfall ist ein während der Arbeit eintretendes deutlich abzugrenzendes Ereignis, das zu einem physischen oder psychischen Schaden führt.

Folgende Codes sind zu verwenden:

0 Nein

1 Ja

Tabelle SI

Soziale Inklusion

Aufbau der Tabelle

	Kategorien der sozialen Inklusion	Code (*)

		Spalten
		Code
Informationsgruppe		C
SF	Soziale Landwirtschaft	

Die Kategorien sind aus der nachstehenden Liste auszuwählen:

Code (*)	Beschreibung der Kategorien	Gruppe	C
100	Tätigkeiten der sozialen Landwirtschaft	**SF**	

INFORMATIONSGRUPPEN IN TABELLE SI

SI.SF.100.C. *Soziale Landwirtschaft*

Soziale Landwirtschaft ist die Nutzung landwirtschaftlicher Ressourcen und der natürlichen Umgebung des Betriebs, um Betreuungsleistungen und soziale Dienstleistungen für hilfsbedürftige Menschen (ältere Menschen, Menschen mit Beeinträchtigungen usw.) zu erbringen und diese gleichzeitig in die landwirtschaftliche Tätigkeit einzubinden.

Folgende Codes sind zu verwenden:

0 Nein

1 Ja

Tabelle SE

Für Landwirte zugängliche Dienstleistungen

Aufbau der Tabelle

Kategorien von Dienstleistungen	Code (*)

	Spalten	
	Abdeckung	Nutzung
	C	S
Informationsgruppe	Code	Code
IC **Internetanbindung**		

Die Kategorien sind aus der nachstehenden Liste auszuwählen:

Code (*)	Beschreibung der Kategorien	Gruppe	C	S
100	**Feste Breitbandanbindung**	**IC**		
200	**Mobile Breitbandanbindung**	**IC**		

GRUPPEN UND KATEGORIEN VON INFORMATIONEN IN TABELLE SE

Zu nachstehenden Datenpunkten sind die entsprechenden Daten jährlich in den Betriebsbögen anzugeben. Allerdings dürfen die Daten auch in größeren Abständen erfasst bzw. zusammengetragen werden, sofern dies mindestens alle fünf Jahre geschieht.

SE.IC.100.C. *Abdeckung der festen Breitband-Internetanbindung*

Anzugeben ist, ob am Standort des Betriebs eine feste Breitband-Internetanbindung über DSL, ADSL, VDSL, Kabel, Glasfaser, Satellit, öffentliches WiFi usw. vorhanden ist.

Zu verwendende Codes:

0 Nein

1 Ja

SE.IC.100.S. *Nutzung der festen Breitband-Internetanbindung*

Anzugeben ist, ob der Betrieb einen Vertrag über eine feste Breitband-Internetanbindung über DSL, ADSL, VDSL, Kabel, Glasfaser, Satellit, öffentliches WiFi usw. abgeschlossen hat.

Dieses Feld ist nur für Betriebe auszufüllen, an deren Standort eine feste Breitband-Internetanbindung vorhanden ist (Antwort bei SE.IC.100.C = 1).

Zu verwendende Codes:

0 Nein

1 Ja

SE.IC.200.C. *Abdeckung der mobilen Breitband-Internetanbindung*

Anzugeben ist, ob am Standort des Betriebs eine mobile Breitband-Internetanbindung (über Mobiltelefonnetz, mindestens 4G) vorhanden ist.

Zu verwendende Codes:

0 Nein

1 Teilweise

2 Ja

SE.IC.200.S. *Nutzung der mobilen Breitband-Internetanbindung*

Anzugeben ist, ob der Betrieb einen Vertrag über eine am Betriebsstandort verfügbare mobile Breitband-Internetanbindung (über Mobiltelefonnetz, mindestens 4G) abgeschlossen hat.

Dieses Feld ist nur für Betriebe auszufüllen, an deren Standort eine mobile Breitband-Internetanbindung vorhanden ist (Antwort bei SE.IC.200.C = 1 oder 2).

Zu verwendende Codes:

0 Nein

1 Ja

Tabelle G

Generationswechsel

Aufbau der Tabelle

	Kategorien von Betriebsleitern und Nachfolgern	Code (*)	

		Spalten	
Informationsgruppe		Code	Jahr
		C	Y
GR	**Generationswechsel**		

Die Kategorien sind aus der nachstehenden Liste auszuwählen:

Code (*)	Beschreibung	Gruppe	C	Y
100	Jahr der Betriebsübernahme durch den Betriebsinhaber	**GR**	—	
200	Übertragung	**GR**		—
300	Pläne für das Ende der Tätigkeit	**GR**		—

INFORMATIONSGRUPPEN IN TABELLE GR

GR.GR.100.Y. *Jahr der Betriebsübernahme durch den Betriebsinhaber*

Hier ist das Jahr anzugeben, in dem der derzeitige Betriebsinhaber (Betriebsinhaber/Betriebsleiter oder Betriebsinhaber/Nicht-Betriebsleiter) den Betrieb übernommen hat; das Jahr ist im Format „JJJJ“ anzugeben.

Arbeiten mehr als ein Betriebsinhaber/Betriebsleiter oder Betriebsinhaber/Nicht-Betriebsleiter in dem Betrieb (und wurden dementsprechend in Tabelle C erfasst), ist das Jahr anzugeben, in dem der erste von ihnen den Betrieb übernommen hat.

Dieses Feld ist nur auszufüllen, wenn der Betrieb einen oder mehrere Betriebsinhaber/Betriebsleiter oder Betriebsinhaber/Nicht-Betriebsleiter hat, der/die in Tabelle C angegeben wurde(n).

Die Daten sind jährlich in den Betriebsbögen anzugeben. Allerdings dürfen die Daten auch in größeren Abständen erfasst bzw. zusammengetragen werden, sofern dies mindestens alle fünf Jahre geschieht.

GR.GR.200.C. *Übertragung*

Hier ist eine Angabe zu der Person zu machen, die den Betrieb an den derzeitigen Betriebsinhaber/Betriebsleiter oder Betriebsinhaber/Nicht-Betriebsleiter übertragen hat.

Arbeiten mehr als ein Betriebsinhaber/Betriebsleiter oder Betriebsinhaber/Nicht-Betriebsleiter in dem Betrieb (und wurden dementsprechend in Tabelle C erfasst), bezieht sich die Angabe auf den ersten von ihnen, der den Betrieb übernommen hat.

Gab es mehr als eine Übertragungsart, ist diejenige mit dem größten Wert anzugeben. Dieses Feld ist nur auszufüllen, wenn der Betrieb einen oder mehrere Betriebsinhaber/Betriebsleiter oder Betriebsinhaber/Nicht-Betriebsleiter hat, der/die in Tabelle C angegeben wurde(n).

Die Daten sind jährlich in den Betriebsbögen anzugeben. Allerdings dürfen die Daten auch in größeren Abständen erfasst bzw. zusammengetragen werden, sofern dies mindestens alle fünf Jahre geschieht.

Folgende Codes sind zu verwenden:

0 Nicht zutreffend (der Betrieb hat keinen Betriebsinhaber/Betriebsleiter oder Betriebsinhaber/Nicht-Betriebsleiter)

1 Übertragung durch ein Familienmitglied (durch Schenkung, Vererbung oder andere Formen)

2 Übertragung durch ein Nicht-Familienmitglied

3 Betrieb vom derzeitigen Betriebsinhaber/Betriebsleiter oder Betriebsinhaber/Nicht-Betriebsleiter gegründet

GR.GR.300.C. *Pläne für das Ende der Tätigkeit*

Hier ist anzugeben, ob der Betriebsinhaber/Betriebsleiter oder Betriebsinhaber/Nicht-Betriebsleiter konkrete Pläne dafür hat, wie die Ressourcen des Betriebs bewirtschaftet werden, wenn er seine Tätigkeit einstellt (z. B. infolge des Eintritts in den Ruhestand).

Dieses Feld ist nur auszufüllen, wenn der älteste in Tabelle C angegebene Betriebsinhaber/Betriebsleiter oder Betriebsinhaber/Nicht-Betriebsleiter mehr als 60 Jahre alt ist.

Gab es mehr als eine Übertragungsart, ist diejenige mit dem größten Wert anzugeben.

Folgende Codes sind zu verwenden:

0 Nicht zutreffend (der Betrieb hat keinen Betriebsinhaber/Betriebsleiter oder Betriebsinhaber/Nicht-Betriebsleiter)

1 Derzeit keine Pläne

2 Übertragung an ein Familienmitglied (durch Schenkung, Vererbung oder andere Formen)

3 Übertragung an ein Nicht-Familienmitglied

4 Der Betriebsinhaber/Betriebsleiter oder Betriebsinhaber/Nicht-Betriebsleiter plant, den Betrieb/die Flächen zu verpachten

5 Sonstiges

SPALTEN DER TABELLE GR

In Spalte C ist der Code, in Spalte Y das Jahr einzutragen.

ANHANG IX

Zeitplan für die Vorlage der Daten gemäß Artikel 11 Absatz 3 und Ausnahmen für bestimmte Variablen gemäß Artikel 12

In der Spalte „Tabelle gemäß Anhang VIII“ ist erkennbar, wobei es sich um bestehende INLB-Tabellen (einstelliger Code von A bis M) und wobei es sich um neu eingeführte FSDN-Tabellen und -Variablen handelt:

— neue FSDN-Tabellen sind als Zeilen angegeben und mit zwei- oder dreistelligen Codes bezeichnet,

— neue FSDN-Variablen in bestehenden INLB-Tabellen sind mit dem Code der betreffenden Variable als zusätzliche Zeilen unterhalb der entsprechenden INLB-Tabelle angegeben.

Bei bestehenden INLB-Tabellen können Ausnahmen nur für neue FSDN-Variablen beantragt werden, die im Zusammenhang mit bestehenden INLB-Tabellen explizit angegeben sind.

Tabellen gemäß Anhang VIII und neue FSDN-Variablen	Erstes Berichtsjahr		Ausnahmen von der Pflicht zur Vorlage bestimmter Variablen (angegeben ist das erste Berichtsjahr)
	2025	2027	
Tabelle A – Allgemeine Informationen über den Betrieb			Nicht zutreffend außer für:
A.CL.142.DT Jahr des Beginns der Betriebsumstellung auf ökologischen/biologischen Landbau			Deutschland, Frankreich, Griechenland, Zypern, Slowakei 2026 Rumänien 2027
A.CL.145.C Anteil der Erzeugnisse aus ökologischem/biologischem Landbau, die in zertifizierten Betrieben als ökologisch/biologisch verkauft werden	X		Deutschland, Frankreich, Griechenland, Zypern, Slowakei, Schweden 2026 Rumänien 2027
A.OT.240.C Beteiligung an Fonds auf Gegenseitigkeit			Deutschland, Frankreich, Griechenland, Zypern, Slowakei, Schweden 2026 Rumänien 2027
A.OT.241.C Ausgleich von Verlusten			Deutschland, Frankreich, Griechenland, Zypern, Slowakei, Schweden 2026 Rumänien 2027
Tabelle B – Besitzverhältnisse	X		Nicht zutreffend
Tabelle C – Arbeitskräfte			Nicht zutreffend außer für:
C.EX Externe Arbeitskräfte			Deutschland, Griechenland, Zypern, Portugal, Schweden 2026 Rumänien, Lettland 2027 Frankreich, Malta 2028
Spalte G – Geschlecht (für Arbeitskräfte)	X		Deutschland, Griechenland, Zypern, Portugal 2026 Rumänien, Lettland 2027
Spalte AW – Löhne und Sozialversicherungskosten pro Jahr/pro Stunde			Frankreich, Griechenland, Zypern, Portugal 2026 Rumänien, Malta, Lettland, Schweden 2027
Spalte R – Altersrente			Frankreich, Griechenland, Zypern, Portugal 2026 Rumänien, Malta, Lettland 2027

Tabellen gemäß Anhang VIII und neue FSDN-Variablen	Erstes Berichtsjahr		Ausnahmen von der Pflicht zur Vorlage bestimmter Variablen (angegeben ist das erste Berichtsjahr)
	2025	2027	
Tabelle D – Vermögenswerte und Investitionen	X		Nicht zutreffend
Tabelle E – Quoten und andere Rechte	X		Nicht zutreffend
Tabelle F – Verbindlichkeiten und Guthaben	X		Nicht zutreffend
Tabelle G – Mehrwertsteuer (MwSt)	X		Nicht zutreffend
Tabelle H – Betriebsmittel	X		Nicht zutreffend außer für:
5035. Davon anderer Ursprung			Griechenland, Zypern 2026 Rumänien, Malta 2027
Tabelle I – Bodennutzung und pflanzliche Erzeugung	X		Nicht zutreffend außer für:
Spalten „davon vollständig ökologisch/biologisch“ und „davon in Umstellung auf ökologischen/biologischen Landbau“			Griechenland, Zypern 2026 Rumänien, Lettland 2027 Luxemburg 2028
Tabelle J – Tierische Erzeugung	X		Nicht zutreffend außer für:
J.OR Ökologische/biologische Haltung – J.CO In Umstellung auf ökologische/biologische Haltung			Frankreich, Griechenland, Zypern 2026 Rumänien, Slowakei, Lettland, Kroatien 2027
J.DL Zahl der Todesfälle, einschließlich Nottötungen			Frankreich, Griechenland, Zypern, Schweden 2026 Rumänien 2027
J.TH Haltungsart			Belgien, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Zypern, Schweden 2026 Rumänien, Lettland 2027
J.TO Im Freien verbrachte Zeit			Belgien, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Zypern, Schweden 2026 Rumänien, Lettland 2027
Tabelle K – Tierische Erzeugnisse und tierbezogene Dienstleistungen	X		Nicht zutreffend
Tabelle L – Sonstige direkt mit dem Betrieb verbundene Erwerbstätigkeiten	X		Nicht zutreffend
Tabelle M – Beihilfen	X		Nicht zutreffend außer für:
3770 – Wissensaustausch und Verbreitung von Information			Deutschland, Frankreich, Griechenland, Zypern, Slowakei 2026 Rumänien, Malta 2027
3780 – Zusammenarbeit			Deutschland, Frankreich, Griechenland, Zypern, Slowakei 2026 Rumänien, Malta 2027

Tabellen gemäß Anhang VIII und neue FSDN-Variablen	Erstes Berichtsjahr		Ausnahmen von der Pflicht zur Vorlage bestimmter Variablen (angegeben ist das erste Berichtsjahr)
	2025	2027	
Tabelle MI – Marktintegration	X		Deutschland, Frankreich, Tschechien, Griechenland, Zypern, Portugal, Schweden 2026 Belgien, Rumänien, Slowakei, Malta, Lettland, Kroatien 2027
Tabelle DI – Innovation und Digitalisierung		X	Frankreich, Malta 2028
Tabelle OF – Indikativer Anteil des außerlandwirtschaftlichen Einkommens		X	Frankreich, Malta 2028
Tabelle FP1 – Landwirtschaftliche Bewirtschaftungsverfahren	X		Deutschland, Griechenland, Zypern, Portugal, Schweden 2026 Belgien, Tschechien, Dänemark, Estland, Rumänien, Slowakei, Lettland, Kroatien 2027 Frankreich, Malta 2028
Tabelle FP2 – Landwirtschaftliche Bewirtschaftungsverfahren		X	Frankreich, Malta 2028
Tabelle NM1 – Nährstoffverwendung und -bewirtschaftung – Dunglagerung	X		Belgien, Deutschland, Griechenland, Zypern, Lettland, Schweden 2026 Tschechien, Rumänien, Slowakei, Kroatien 2027 Frankreich, Malta 2028
Tabelle NM2 – Nährstoffverwendung und -bewirtschaftung – Dungausbringung	X		Deutschland, Griechenland, Zypern, Lettland, Schweden 2026 Belgien, Estland, Tschechien, Rumänien, Slowakei, Kroatien 2027 Frankreich, Malta 2028
Tabelle NM3 – Nährstoffverwendung und -bewirtschaftung – Eingebrachte Futtermittel		X	Frankreich, Malta, Spanien 2028
Tabelle ST – Bodenuntersuchung (fakultativ)	X		
Tabelle BD1 – Biologische Vielfalt – Landschaftselemente	X		Deutschland, Griechenland, Zypern 2026 Rumänien 2027 Frankreich, Luxemburg, Malta 2028
Tabelle BD2 – Biologische Vielfalt – Biologische Bekämpfung und Grünlandbewirtschaftung		X	Frankreich, Luxemburg, Malta 2028
Tabelle WT – Wasserbewirtschaftung		X	Frankreich, Malta 2028
Tabelle I2 – Einsatz von Pflanzenschutzmitteln		X	Frankreich, Malta, Spanien 2028
Tabelle J1 – Einsatz antimikrobieller Mittel		X	Frankreich, Malta, Spanien 2028
Tabelle CS – Umweltzertifizierungssysteme	X		Belgien, Deutschland, Griechenland, Zypern, Schweden 2026 Rumänien, Slowakei, Malta 2027
Tabelle EN – Energie		X	Frankreich, Malta 2028

Tabellen gemäß Anhang VIII und neue FSDN-Variablen	Erstes Berichtsjahr		Ausnahmen von der Pflicht zur Vorlage bestimmter Variablen (angegeben ist das erste Berichtsjahr)
	2025	2027	
Tabelle FL – Innerbetriebliche Produktionsverluste in der Lebens- und Futtermittelerzeugung		X	Frankreich, Luxemburg, Malta, Kroatien 2028
Tabelle TR – Schulungen		X	Frankreich, Malta 2028
Tabelle SA – Sicherheit	X		Deutschland, Griechenland, Zypern 2026 Rumänien 2027 Frankreich, Malta 2028
Tabelle SI – Soziale Inklusion	X		Deutschland, Griechenland, Zypern 2026 Rumänien 2027 Frankreich, Malta 2028
Tabelle SE – Für Landwirte zugängliche Dienstleistungen	X		Deutschland, Griechenland, Zypern, Schweden 2026 Rumänien, Malta 2027
Tabelle GR – Generationswechsel	X		Deutschland, Griechenland, Zypern, Schweden 2026 Rumänien, Slowakei 2027 Frankreich, Malta 2028

ANHANG X

Gemäß Artikel 17 den Mitgliedstaaten für die Berichtsjahre 2025, 2026 und 2027 zu zahlender Betrag in EUR (zu jeweiligen Preisen)

	Berichtsjahr 2025				Berichtsjahr 2026				Berichtsjahr 2027		
	Betrag gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a	Betrag gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b	Betrag gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c	Höchstbetrag	Betrag gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a	Betrag gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b	Betrag gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c	Höchstbetrag	Betrag gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a	Betrag gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c	Höchstbetrag
BELGIEN	198 000	397 600	136 702	732 302	198 000	374 816	182 270	755 086	198 000	501 241	699 241
BULGARIEN	396 360	352 436	501 697	1 250 493	396 360	352 436	501 697	1 250 493	396 360	1 003 394	1 399 754
TSCHECHIEN	230 760	386 620	185 874	803 254	230 760	373 343	212 427	816 530	230 760	584 174	814 934
DÄNEMARK	261 000	400 883	300 331	962 214	261 000	400 883	300 331	962 214	261 000	660 727	921 727
DEUTSCHLAND	919 980	1 985 289	105 861	3 011 130	919 980	1 455 983	1 164 475	3 540 438	919 980	2 328 950	3 248 930
ESTLAND	104 400	223 399	108 119	435 918	104 400	223 399	108 119	435 918	104 400	264 291	368 691
IRLAND	162 000	368 882	205 053	735 935	162 000	368 882	205 053	735 935	162 000	410 107	572 107
GRIECHENLAND	533 880	1 013 146	61 433	1 608 459	533 880	705 980	675 765	1 915 625	533 880	1 351 529	1 885 409
SPANIEN	1 566 000	1 606 195	1 982 182	5 154 377	1 566 000	1 606 195	1 982 182	5 154 377	1 566 000	3 423 769	4 989 769
FRANKREICH	1 368 000	2 553 255	472 244	4 393 499	1 368 000	2 474 548	629 659	4 472 207	1 368 000	629 659	1 997 659
KROATIEN	225 180	372 981	181 379	779 540	225 180	372 981	181 379	779 540	225 180	544 137	769 317
ITALIEN	1 695 240	1 623 948	2 145 769	5 464 957	1 695 240	1 623 948	2 145 769	5 464 957	1 695 240	4 291 538	5 986 778
ZYPERN	90 000	265 654	10 356	366 010	90 000	213 873	113 919	417 792	90 000	227 837	317 837
LETTLAND	180 000	295 256	144 987	620 243	180 000	274 543	186 412	640 955	180 000	455 674	635 674
LITAUEN	180 000	306 954	227 837	714 791	180 000	306 954	227 837	714 791	180 000	455 674	635 674
LUXEMBURG	81 000	201 967	93 206	376 173	81 000	201 967	93 206	376 173	81 000	177 091	258 091
UNGARN	342 000	463 433	432 890	1 238 323	342 000	463 433	432 890	1 238 323	342 000	865 781	1 207 781
MALTA	96 480	251 602	11 102	359 184	96 480	251 602	11 102	359 184	96 480	44 408	140 888
NIEDERLANDE	270 000	702 640	341 756	1 314 396	270 000	702 640	341 756	1 314 396	270 000	683 511	953 511

	Berichtsjahr 2025				Berichtsjahr 2026				Berichtsjahr 2027		
	Betrag gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a	Betrag gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b	Betrag gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c	Höchstbetrag	Betrag gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a	Betrag gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b	Betrag gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c	Höchstbetrag	Betrag gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a	Betrag gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c	Höchstbetrag
ÖSTERREICH	324 000	367 386	410 107	1 101 493	324 000	367 386	410 107	1 101 493	324 000	820 213	1 144 213
POLEN	1 620 000	1 377 272	2 050 533	5 047 805	1 620 000	1 377 272	2 050 533	5 047 805	1 620 000	4 101 066	5 721 066
PORTUGAL	414 000	553 417	428 748	1 396 165	414 000	505 779	524 025	1 443 804	414 000	1 048 050	1 462 050
RUMÄNIEN	918 000	1 359 686	105 634	2 383 320	918 000	1 359 686	105 634	2 383 320	918 000	2 323 938	3 241 938
SLOWENIEN	163 440	258 693	206 876	629 009	163 440	258 693	206 876	629 009	163 440	413 752	577 192
SLOWAKEI	101 160	280 835	58 202	440 197	101 160	280 835	58 202	440 197	101 160	256 089	357 249
FINNLAND	117 000	275 514	148 094	540 608	117 000	275 514	148 094	540 608	117 000	296 188	413 188
SCHWEDEN	184 500	377 326	84 921	646 747	184 500	303 020	233 533	721 053	184 500	467 066	651 566
EU insgesamt	12 742 380	18 622 269	11 141 893	42 506 542	12 742 380	17 476 591	13 433 252	43 652 223	12 742 380	28 629 854	41 372 234
Reserve für frühzeitige Übermittlungen				2 493 458				1 347 777			

ANHANG XI

Form und Gestaltung der aus den in Artikel 18 genannten Datensätzen zu extrahierenden Daten

Dieser Anhang enthält weitere Anweisungen für die Übermittlung disaggregierter Daten zu Interventionen und Begünstigten und legt Form und Inhalt dieser Daten fest.

Die Mitgliedstaaten wählen eine der nachstehenden Optionen, um gemäß Artikel 4a Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 die FSDN-Buchführungsbetriebe mit den entsprechenden Begünstigtendateien, einschließlich disaggregierter Daten über die Begünstigten, und mit den Interventionsdateien, einschließlich disaggregierter Daten über die Interventionen, zu verknüpfen, die in dem Datensatz für die Überwachung und Evaluierung gemäß Artikel 8 und Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1475 der Kommission ([1]) enthalten sind.

Option 1: Entscheidet sich der Mitgliedstaat, der Kommission die mit dem Buchführungsbetrieb verbundene Kennung des Begünstigten zu übermitteln, so sind folgende Daten aus den Interventions- und Begünstigtendateien vorzulegen:

M030/B010: Eindeutige Kennung des Begünstigten gemäß Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1475.

FSDN-Nummer: Der Mitgliedstaat muss zusammen mit der eindeutigen Kennung des Begünstigten die FSDN-Nummer des Buchführungsbetriebs angeben.

Mehrfachnennungen sind möglich, da ein FSDN-Betrieb mehrere Begünstigte haben kann und ein Begünstigter mehreren FSDN-Betrieben zugeordnet sein kann.

Option 2: Entscheidet sich der Mitgliedstaat, der Kommission direkt die Daten des Buchführungsbetriebs zu übermitteln, so sind folgende Daten aus den Interventions- und Begünstigtendateien vorzulegen:

FSDN-Nummer: Der Mitgliedstaat muss zusammen mit den Daten die FSDN-Nummer des Buchführungsbetriebs angeben.

Mehrfachnennungen sind zulässig, da ein FSDN-Betrieb mehrere Begünstigte haben kann und ein Begünstigter mehreren FSDN-Betrieben zugeordnet sein kann.

DISAGGREGIERTE DATEN ZU INTERVENTIONEN

Nummer	Beschreibung
Überwachungsvariablen zur Meldung von Verwaltungsinformationen	
M010	Code der Zahlstelle
M020	Eindeutiger Code für einen Beihilfe- oder Zahlungsantrag einer Intervention
M040	Haushaltscode
Überwachungsvariablen zur Meldung von ausgegebenen Beträgen	
M050	Gesamtbetrag der Mittel aus den EU-Fonds
M060	Gesamtbetrag öffentlicher Ausgaben
M070	Gesamtbetrag der zusätzlichen nationalen Finanzierung

([1]) Durchführungsverordnung (EU) 2022/1475 der Kommission vom 6. September 2022 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Evaluierung der GAP-Strategiepläne und der Bereitstellung von Informationen für die Überwachung und die Evaluierung (ABl. L 232 vom 7.9.2022, S. 8, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2022/1475/oj).

Nummer	Beschreibung
Überwachungsvariablen zur Meldung der beihilfefähigen und ermittelten Flächen	
M080	Ermittelte beihilfefähige Fläche in Hektar vor der Anwendung von Höchstgrenzen, ausgenommen forstwirtschaftliche Fläche
M085	Ermittelte beihilfefähige forstwirtschaftliche Fläche in Hektar vor der Anwendung von Höchstgrenzen
M090	Beihilfefähige Fläche in Hektar, ausgenommen forstwirtschaftliche Fläche
M095	Ermittelte beihilfefähige forstwirtschaftliche Fläche in Hektar nach der Anwendung von Höchstgrenzen
Überwachungsvariablen zur Meldung von Einheiten, für die eine Zahlung geleistet wurde	
M100	Beihilfefähige Fläche in Hektar, für die eine Zahlung geleistet wurde
M101	Beihilfefähiges Ackerland in Hektar, für das eine Zahlung für Verfahren zur Erhaltung nichtproduktiver Flächen, wie brachliegender Flächen, geleistet wurde
M102	Beihilfefähiges Ackerland in Hektar, für das eine Zahlung für Verfahren zur Schaffung neuer Landschaftselemente gemäß Artikel 31 Absatz 1a der Verordnung (EU) 2021/2115 geleistet wurde
M110	Zahl der Tiere, für die eine Zahlung geleistet wurde
M120	Zahl der Großvieheinheiten, für die eine Zahlung geleistet wurde
M130	Zahl der finanzierten Vorhaben
M140	Anzahl der geförderten landwirtschaftlichen Betriebe
M150	Zahl der ausgezahlten Fonds auf Gegenseitigkeit
M160	Zahl der anderen Einheiten, für die eine Zahlung geleistet wurde – Maßeinheit
M161	Zahl der anderen Einheiten, für die eine Zahlung geleistet wurde – generierter Output
Überwachungsvariablen, die anzeigen, ob eine Bedingung erfüllt ist	
M170	Investitionen zur Nettovergrößerung der bewässerten Fläche
M180	Investitionen zur Verbesserung von bestehenden Bewässerungsanlagen
M190	Investitionen zur Verwendung von aufbereitetem Wasser
M200	Investitionen in das Breitbandnetz
M210	Investitionen in Biomethan

DISAGGREGIERTE DATEN ZU BEGÜNSTIGTEN

Nummer	Beschreibung
B020	Geschlecht
B030	Junglandwirt
B040	Geografische Lage – Gemeinde
B050	Gebiet mit naturbedingten oder anderen spezifischen Nachteilen
B060	In Bezug auf Nitratbelastung gefährdetes Gebiet
B070	Merkmale der Lage des landwirtschaftlichen Betriebs in einem Bewirtschaftungsplan für Flusseinzugsgebiete
B080	Natura-2000-Gebiet
B090	Ökologisch/biologisch wirtschaftende Betriebe

Nummer	Beschreibung
B100	Gemeldete Hektarfläche Ackerland
B110	Gemeldete Hektarfläche Dauergrünland
B120	Gemeldete Hektarfläche Dauerkultur
B130	Hektarfläche anderer für Direktzahlungen in Betracht kommender Gebiete
B141	GLÖZ 2 – Feuchtgebiete und Torfflächen – Dauergrünland – in Hektar
B142	GLÖZ 2 – Feuchtgebiete und Torfflächen – Ackerland – in Hektar
B143	GLÖZ 2 – Feuchtgebiete und Torfflächen – Dauerkultur – in Hektar
B170	GLÖZ 9 – Fläche, für die ein Umstellungs- oder Umbruchverbot gilt, in Hektar
B171	GLÖZ 9 – Dauergrünland in Natura-2000-Gebieten in Hektar
B172	GLÖZ 9 – Als umweltsensibles Dauergrünland in Natura-2000-Gebieten, das im Rahmen von GLÖZ 9 geschützt und von Landwirten gemeldet wurde, ausgewiesene Fläche in Hektar
B180	Als umweltsensibles Dauergrünland außerhalb von Natura-2000-Gebieten, das im Rahmen der GLÖZ geschützt und gegebenenfalls von Landwirten gemeldet wurde, ausgewiesene Fläche in Hektar

ANHANG XII

Form und Gestaltung der aus den in Artikel 20 genannten Datensätzen zu extrahierenden Daten

Dieser Anhang enthält weitere Anweisungen für die Übermittlung disaggregierter Daten aus dem mit der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates [1] eingerichteten Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem (IVKS).

Die Mitgliedstaaten müssen die Entsprechung zwischen den Kennnummern der Buchführungsbetriebe im IVKS und im FSDN-System ermitteln und gewährleisten, dass sie sich auf dieselbe Einheit beziehen.

In Bezug auf Artikel 4a Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 wählen die Mitgliedstaaten eine der nachstehenden Optionen 1, 2.1 oder 2.2.

Option 1: Entscheidet sich der Mitgliedstaat, der Kommission die mit dem Buchführungsbetrieb verbundene Parzellenkennung zu übermitteln, so sind die nachstehenden Daten aus dem IVKS vorzulegen:

Wählt der Mitgliedstaat diese Option, so muss er der Kommission die folgenden Kennungen aus dem IVKS zusammen mit der FSDN-Kennung übermitteln: individuelle Kennnummer der Referenzparzellen, der landwirtschaftlichen Parzellen und der nichtlandwirtschaftlichen Flächen, die vom Mitgliedstaat für die Unterstützung für flächenbezogene Interventionen im Einklang mit Artikel 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1172 und Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe a der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1173 als förderfähig angesehen werden.

Mehrfachnennungen sind möglich, da einem FSDN-Betrieb mehrere Referenzparzellen, landwirtschaftliche Parzellen und nichtlandwirtschaftliche Flächen, die vom Mitgliedstaat als förderfähig angesehen werden, zugeordnet sein können.

Option 2: Entscheidet sich der Mitgliedstaat, der Kommission direkt die Daten des Buchführungsbetriebs zu übermitteln, so sind die nachstehenden Geodaten aus dem IVKS vorzulegen:

Option 2.1

Wählt der Mitgliedstaat diese Option, so muss er der Kommission im Einklang mit der Richtlinie 2007/2/EG [2] und der Durchführungsverordnung (EU) 2023/138 [3] die folgenden Geodatensätze für Referenzparzellen und landwirtschaftliche Parzellen vorlegen, einschließlich der folgenden Attribute:

— Geometrie (Grenze und Fläche jeder Parzelle): Referenzparzellen, landwirtschaftliche Parzellen und Flächeneinheiten mit nichtlandwirtschaftlichen Flächen, die vom Mitgliedstaat im Einklang mit Artikel 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1172 und Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe a der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1173 als förderfähig angesehen werden;

— Landnutzung (Kulturen oder Kulturgruppen);

— die in Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe c der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1173 genannten Landschaftselemente;

— die in Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe e der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1173 genannten Flächen, auf denen ökologischer/biologischer Landbau betrieben wird.

Der Mitgliedstaat muss zusammen mit den Geodaten aus dem IVKS die FSDN-Nummer des Buchführungsbetriebs angeben.

[1] Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/2116/oj).

[2] Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) (ABl. L 108 vom 25.4.2007, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2007/2/oj).

[3] Durchführungsverordnung (EU) 2023/138 der Kommission vom 21. Dezember 2022 zur Festlegung bestimmter hochwertiger Datensätze und der Modalitäten ihrer Veröffentlichung und Weiterverwendung (ABl. L 19 vom 20.1.2023, S. 43).

Mehrfachnennungen sind zulässig, da einem FSDN-Betrieb mehrere Referenzparzellen, landwirtschaftliche Parzellen und nichtlandwirtschaftliche Flächen, die vom Mitgliedstaat als förderfähig angesehen werden, zugeordnet sein können.

Option 2.2

Wählt der Mitgliedstaat diese Option, so muss er der Kommission die folgenden Indikatoren übermitteln:

— Zersplitterungsgrad des Betriebs: Anzahl der landwirtschaftlichen Parzellen, Durchschnittsgröße der Parzellen, maximale Entfernung zwischen den am weitesten auseinandergelegenen Parzellen, durchschnittlich Entfernung zwischen den Parzellen, Anzahl der Parzellencluster innerhalb einer Pufferzone von 1 km und innerhalb einer Pufferzone von 10 km;

— Landnutzungsänderungen: Umwandlung der Flächenart des Vorjahres in die folgenden Landnutzungskategorien: Waldfläche, Ackerfläche, Grünland, Feuchtgebiet, Siedlung oder sonstige Fläche gemäß der Verordnung (EU) 2018/841 ([4]);

— Landschaftselemente: Anzugeben sind die Flächen der in der Tabelle BD1 „Biologische Vielfalt – Landschaftselemente“ des Anhangs VIII enthaltenen Landschaftselemente.

([4]) Verordnung (EU) 2018/841 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Einbeziehung der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft in den Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 und des Beschlusses Nr. 529/2013/EU (ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/841/oj).